ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN,

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

IM NAMEN DES VORSTANDES HERAUSGEGEBEN

VON

DR. AL. MEISTER

PROFESSOR DER GESCHICHTE IN MÜNSTER I. W.

DREIUNDSIEBZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1902.

J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.

(FRZ. THEOD. HELMKEN.)

Inhalt.

Miscellen.

Litteratur.

Berichte und Notizen.

Zum Zülpicher Stadtrecht.

Von

Dr. Armin Tille (Leipzig).

Das Archiv der Stadt Zülpich, dem nachgerühmt werden darf, dass es noch einen recht beachtenswerthen Rest der einst sicher nicht unwichtigen und reichhaltigen Bestände besitzt[1]), hat in neuester Zeit durch Kauf eine Urkunde erworben, welche in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist. Es ist eine 1379, April 17 von den Zülpicher Schöffen ausgestellte Kopie des 1375, April 17 (*des neisten dinsdags na palmen in der vasten*) formulirten Stadtweisthums, welches bereits wiederholt gedruckt ist. Der bisher überlieferte Wortlaut gründete sich auf jüngere Abschriften; gegenwärtig ist aber, da das Original wohl als verloren gelten kann, eine alte offizielle Kopie, die nur vier Jahre jünger ist als die Originalaufzeichnung, zum Vorschein gekommen, und sie kann das Original einigermaassen ersetzen. Diese Kopie ist auf einem 51 cm hohen und 38 cm breiten Pergament geschrieben, hat als Überschrift die Worte *Datum per copiam*, gibt in 71 Zeilen den bekannten Text und in weiteren vier Zeilen folgenden Schluss: *Ind wir Tielman Vuncke, Tielman van Gauwe, Godart van Doven, Hilger van deme keismarte, Jacob Scheissvor*[2]), *Giselbreicht van den Riesen ind Jacob Remplyn, hude dis daigs scheffen zo Zulpge, doen kunt allen luden ind bekennen, dat wir den brief gesien ind gehoirt han ind den selven brief die vurgenante stat*

1) Vgl. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I. Bd. (1899), S. 232—240. Auch die Urkunden des Pfarrarchivs enthalten direkt auf die Stadt Bezügliches.

2) Erscheint noch als Schöffe 1395, vgl. Uebersicht I, S. 234 Nr. 22.

hude dis daigs noch hait, ind dis zo eime gezuge der wareit so han wir unsse siegele an copiam des brieffs vurschreven gehangen. Gegeven na christus geburde dusent druhundert nuyn ind sievenzich jair des seebzienden daigs in deme aprill des mayndtz. Die anhangenden 7 Siegel sind bis auf geringe Reste verloren.

Da das Weisthum in der Fassung von 1375 nur eins von den auf die Stadt- und Gerichtsverfassung von Zülpich bezüglichen Dokumenten ist und die Ueberlieferung hier an einem Beispiel näher zu verfolgen gestattet, wie Weisthümer erwachsen und weiter ausgestaltet werden, so wollen wir hier zunächst darstellen, was wir von Zülpicher Stadtrechtsaufzeichnungen und in welcher Ueberlieferung wir sie kennen, ehe auf das materielle Recht eingegangen wird.

Bereits vor 1375 gab es ein Weisthum, welches namentlich die Hoheitsrechte in der Stadt regelt, und zwar ist es formell und inhaltlich identisch mit den ersten 18 Absätzen der Fassung von 1375, die unten als Beilage I folgt, d. h. bis zum Schlusse des Abschnittes, welcher endigt . . . *as inbinnen den neisten vier steinen umb Zulpge.* Diese Thatsache ergiebt sich aus folgender Ueberlegung: Lacomblet[1]) hat aus einem Kopiar des Erzstifts Köln[2]) *Jura ecclesie Coloniensis in Tulpeto* veröffentlicht, welche der Handschrift nach in das 14. Jahrhundert gehören und sich dadurch auszeichnen, dass den einzelnen Absätzen Ueberschriften gegeben sind wie *Burgfrede, Iudicium, Advocatus, Burgban, De hereditate in eodem districtu* u. s. w.[3]). Stammt Lacomblets

---

1) Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. Bd. (1832), S. 245 bis 254.

2) Düsseldorf, Staatsarchiv. Msc. B_3. *Liber iurium, feudorum etc. Coloniensium.*

3) Lacomblet zählt 17 Kapitel. Davon kommt das letzte gar nicht in Betracht, weil es ein willkürliches Anhängsel des Herausgebers ist (Eid des *boeden up der Palentzen*). Das 16. Kap. handelt vom Totschlag, offenen Wunden u. dgl. und fehlt in der Fassung von 1375. Das 15. Kap. ist in dieser enthalten, aber bildet seinen eigenen Worten gemäss einen Nachtrag und wird sofort näher besprochen werden, sodass Kapitel 1 bis 14 bei Lacomblet denselben Text ergiebt wie Abschnitt 1 bis 18 in der Fassung von 1375; denn Kap. 6 (Lacomblet) stellt Absatz 6 und 7 der 1375er Zählung dar und Kap. 14 (Lacomblet) die Absätze 15 bis 18 der 1375er Zählung. Im Folgenden bezeichne ich die Veröffentlichung Lacomblets einfach mit L.

Veröffentlichung aus dem Kurkölnischen Centralarchiv und beleuchtet sie demgemäss vor allem die Rechte des Erzstifts an der Stadt Zülpich, wie schon der Titel unzweideutig besagt, so geht eine andere Publikation auf eine örtliche, allerdings wesentlich spätere, erst dem dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderes entstammende Niederschrift zurück. Diese Aufzeichnung ist die Einleitung zum „Protokollbuch über die beim Gerichte zu Mersburden anhängig gemachten Klagen“, veröffentlicht ist sie 1868 von J. J. Merlo[1]), der die Varianten gegenüber Lacomblet und Grimm[2]) sorgfältig verzeichnet, aber zugleich mehrere andere Stücke bietet. Der erste Hauptabschnitt bei Merlo geht nun wörtlich übereinstimmend mit dem Texte Lacomblets eben bis zu den Worten . . . *as inbinnen den neisten vier steinen umb Zulpge,* von da an aber gehen beide Texte auseinander. Da bei einem solchen Weisthum ein beliebiges Weglassen eines Abschnittes — es wäre L 15 — geradezu ausgeschlossen ist, so bleibt nur übrig anzunehmen, dass in einer gewissen Zeit, die vor 1375 liegt, in den 18 Absätzen das vollständige Weisthum vorlag.

Dies hat auch Lacomblet erkannt, aber er ist noch weiter gegangen und hat geglaubt aus dem Wortlaute des 15. Abschnittes, der *Mersburden* überschrieben ist, eine zeitliche Festlegung gewinnen zu können. Es ist dort die Rede von *unsme heren van Colne ind deme greven van Hoistaden, dat unse here van Colne nu zomail is.* Hieraus glaubt Lacomblet schliessen zu müssen, dass dieser Nachtrag unter Konrads von Hochstaden Herrschaft (1238 bis 1261) entstanden ist und dass in Folge dessen das Vorherstehende bereits um 1250 als Weisthum abgeschlossen gewesen sein muss. Meines Erachtens ist diese Beweisführung nicht zwingend, die Regierungszeit Konrads ist nur die obere Zeitgrenze; da aber die Grafschaft Hochstaden mit ihren Rechten, also auch den zu Mersburden, durch Konrad an das Erzstift gekommen ist[3]) und bekanntlich diese Sondererwerbungen oft lange

1) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft 44/45 (Bonn 1868), S. 172—189. Merlos Text bezeichne ich im Folgenden einfach mit M und eventuell füge ich die Seite hinzu.

2) Grimm, Weisthümer II (1840), S. 707—711 druckt auf Grund von Abschriften Kindlingers die Fassung von 1375 ab und ausserdem noch zwei Stücke, die unten als Nr. 5 und 6 aufgeführt sind.

3) Ueber die Vereinigung der Hochstaden'schen Erbschaft mit

Zeit besonders verwaltet wurden, ehe sie in dem Territorium völlig aufgingen und den Ursprung vergessen liessen, so geht aus der Bezeichnung weiter nichts hervor, als dass den Schöffen zu Mersburden in dem Augenblicke, wo sie ihre Erklärung abgeben, die Erinnerung an die Zustände vor 1246 noch lebendig war und dass sie die in der Person des Erzbischofs vereinten Gerechtsame nach ihrer Herkunft in zwei verschiedene Gruppen sonderten. Und gerade die Weglassung des Namens Konrad scheint mir darauf hinzudeuten, dass es sich schon um einen seiner Nachfolger auf dem Erzstuhle handelt, denn bei Konrads Zeiten hätte man schwerlich so ganz allgemein von den Rechten des Grafen von Hochstaden sprechen können, die nunmehr an *unsen hern van Colne,* womit jeder Erzbischof gemeint ist, übergegangen seien. Geradezu sicher wird die hier vorgetragene Anschauung dadurch, dass in dem Weisthum von Zülpich und Geich (unten als Nr. 5 aufgeführt), welches ganz sicher nicht dem 13. Jahrhundert angehört, sondern wohl bald nach 1379 entstanden sein mag, die Worte zu lesen sind . . . *dat sie eime busschove van Colne vur huldent as eime busschove ind demselven na as eime greven van Hostaden*[1]). Und ganz ähnliche Worte finden sich im Hofweisthum von Mersburden (unten als Nr. 6 aufgeführt). Damit wäre also festgestellt, dass jener Nachtrag in der Zeit zwischen etwa 1250 und 1375 entstanden ist.

Aber angesichts der Lacomblet offenbar unbekannten Urkunde von 1375 scheint mir die Vermuthung gerechtfertigt, dass jener Nachtrag eben erst in diesem Jahre entstanden ist. Und dazu führt die Ueberlegung, dass eine derartige in aller Form vorgenommene Erneuerung des Weisthums doch wohl einen bestimmten Anlass gehabt haben muss. Aus dem Wortlaute der 1375er Fassung ist aber ein solcher nirgends zu erkennen, wenn wir nicht den Inhalt des Abschnittes L 15 (unserer Zählung Artikel 19 und 20) als solche besondere und zugleich materiell abschliessende Erklärung auffassen wollen in dem Sinne, dass die hier klar gegebene Antwort in einer strittigen Frage ertheilt wurde. Das Weisthum will die Gerechtsame des Erzstifts

---

dem Kölner Erzstift 1246 vgl. H. Cardauns, Konrad von Hochstaden (Köln 1880), S. 61.

1) Grimm, Wt. II, S. 713 Absatz 4.

nur ganz theoretisch oder grundsätzlich darstellen; die jeweiligen Meinungsverschiedenheiten zwischen Köln und Jülich wegen der Pfandschaft Zülpich und der Lösungsrechte des Erzbischofs werden nicht direkt berührt, nur zwischen den Zeilen ist davon zu lesen. Die Verhältnisse sind ausserordentlich verwickelt[1]) und werden auch durch die zahlreichen Urkunden[2]), die davon während zweier Jahrhunderte handeln, nicht völlig aufgehellt. Jedenfalls hat Jülich schon im Anfang des 14. Jahrhunderts Zülpich im Pfandbesitz, im Jahre 1369 jedenfalls auch noch[3]), aber nunmehr müssen bald erhebliche Anstrengungen für Rückgewinnung seitens des Erzstifts gemacht worden sein, und in diesem Zusammenhange, um das Recht des Erzbischofs unzweideutig erkennen zu lassen, dürfte 1375 die Erneuerung des Weisthums vorgenommen worden sein. Erst am 28. Mai 1379 hat das Erzstift die Stadt zunächst auf fünf Jahre, also nur auf beschränkte Dauer zurückgewonnen[4]), erst seit dieser Zeit übt Kur-Köln wieder landesherrliche Rechte aus, wenn auch immer noch nicht unbestritten von Jülich, aber von dieser Zeit an darf Zülpich als erzstiftische Stadt in Anspruch genommen werden. Lediglich auf Grund des Weisthums von 1375 wäre von diesen Streitigkeiten gar nichts zu merken. Wenn bei Grimm II, S. 711 am Schlusse der Urkunde von 1375 kurz vermerkt wird, dass der Herzog von Jülich auch eine Abschrift besitze, so erscheint dies nach dem Inhalt ganz unmotivirt und ebenso die Thatsache, dass 1401 dem *marschalk van Birgel* eine Kopie mitgetheilt wird: auf diese letztere geht Kindlingers Abschrift zurück.

Eine zeitlich fest anzusetzende Aufzeichnung über das Recht der Stadt Zülpich haben wir also erst von 1375. Dass der grösste Theil derselben ein weit höheres Alter besitzt, ist ganz sicher, aber ebenso zweifellos kann das Recht der Stadt hierin nicht als

---

1) Bereits 1394 (Lacomblet, Urkb. III, S. 882 Nr. 997) erscheint die Vogtei zu Zülpich als pfalzgräfliches Lehen der Herzöge von Jülich, und in derselben Weise noch 1512 (ebenda IV, S. 505 Nr. 623).

2) Vgl. Lacomblet III, S. 35 Nr. 47 (1306); S. 123 Nr. 163 (1317); S. 156 Nr. 187 (1321); S. 323 Nr. 409 (1344); S. 373 Nr. 464 (1348); S. 384 Nr. 479 (1349); S. 518 Nr. 617 (1361); S. 570 Nr. 672 (1366); S. 571 Nr. 673 (1367); S. 580 Nr. 683 (1368); S. 895 Nr. 1010 (1395). IV, S. 52 Nr. 48 (1407); S. 252 Nr. 215 (1435); S. 482 Nr. 389 (1476).

3) Lacomblet, Urkb. III, S. 595 Nr. 692.

4) Ebenda III, S. 774 Nr. 881 Anm. u. S. 823 Nr. 931 Anm.

erschöpfend dargestellt gelten. Die nothwendigen Ergänzungen liegen in der That vor, und zwar sind es die folgenden:

1. Aufzeichnung über die Handhabung des Rechts in der Stadt Zülpich, welche in zwei Fassungen erhalten ist. Die längere, betitelt *Stad Tzulpge,* in sieben Unterabschnitte gegliedert, ist gedruckt L 16, die kürzere mit der Ueberschrift *Dit is der stad zu Zulpge rechte freiheit und herkommen* bei Merlo S. 181. Das Verhältniss der beiden Fassungen zu einander wird schwer festzustellen sein, ich möchte sie für zwei formell von einander unabhängige denselben Gegenstand betreffende Schöffenweisungen halten, von denen M älter ist als L.

2. Ueber die Gerichtsverfassung handelt eine von Lacomblet S. 245 Anm. erwähnte kurze Aufzeichnung, welche als Einleitung dem Weisthum in einer Fassung von 1404 vorangesetzt ist[1]. Sie wird materiell ergänzt durch eine der Schrift nach um 1500 anzusetzende[2] Bemerkung über das Verhältniss der Kirchspiele zu den Gerichten gelegentlich des Streites um die Zugehörigkeit einer zu Ehren St. Leonhards neu zu begründenden Kapelle zum Kirchspiele St. Peter oder St. Marien[3].

3. Das Marktrecht ist gedruckt Merlo S. 184 bis 189[4]. Es besteht aus zwei Theilen, von denen der erste am 1. Oktober *fur wilne Peter Remplin haus auf dem marte* gewiesen wird und der zweite am 30. September *entgegen Bointzen haus.* Da hier nur von dem Michaelismarkt die Rede ist, im Jahre 1439 aber der Stadt ein zweiter Markt Sonntag vor St. Martin bewilligt wurde[5], so ist die Entstehung dieser Fassung des Markt-

1) Düsseldorf, Staatsarchiv: Kurköln. Akten. Amt Zülpich, Hoheitssachen Nr. 1 (Abschrift 16. Jahrhdts.).

2) Ihre Entstehungszeit wäre genau festzustellen, wenn wir wüssten, wann der Plan aufgetaucht ist, das Heiligenhäuschen in eine St. Leonhardskapelle umzuwandeln.

3) Vgl. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I, S. 234 Nr. 21. Unten als Beilage II abgedruckt.

4) Etwas gekürzt ist der Text nach M. wiederholt im 6. Bde. von Grimms Weisthümern (1869), S. 680—83.

5) Die Urkunde ist gedruckt im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift XVII (1898) Nr. 94. Als Grund für die Marktverleihung giebt Dietrich u. a. an, dass viele Bürger an der Pest gestorben seien, und damit sich die übrig gebliebenen Bürger desto besser *generen* mögen, bewilligt er den Markt. Regest s. Archivübersicht I, S. 237 Nr. 16.

rechts sicher vor 1439 zu setzen. Sie ist aber auch älter als 1436; denn die am 18. November dieses Jahres von Erzbischof Dietrich erlassenen Bestimmungen, die neben Rechtspflege und ehelichem Güterrecht auch die Marktpolizei betreffen, erhalten in Betreff des Weinzapfs eine Bestimmung, die ganz offenkundig das ältere Recht weiterbildet und den Verkehr mit auswärtigen Weinen erleichtert. Während nach den alten im Weisthum des Marktrechts (Merlo S. 189) vorliegenden Bestimmungen der Ausschank fremden Weines nur während des Michaelismarktes gestattet und dann nur noch in einem Zusatz bemerkt wird, dass, nachdem der städtische Wein eingebracht ist, kein fremder mehr gezapft werden darf, ordnet der Landesherr 1436 in entschieden modernerem Geiste an: *as balt unser undersaisse gewas ind wijn getzapt sijn*, haben die Schöffen nach ihrem Ermessen über den Schank fremder Weine zu erkennen. Von der alten Marktfreiheit, welche alle Schranken zeitweilig aufhebt, ist nicht mehr die Rede, die Marktzeit wird jetzt nicht mehr von der übrigen Zeit des Jahres unterschieden; der Begriff des fremden Weins ist aber zugleich ein andrer geworden: hiess es vorher *unser stadt wein* d. h. derjenige, welcher Eigenthum Zülpicher Bürger ist, so erscheint 1436 an dessen Stelle der Wein, der erzstiftischen Unterthanen gehört (*unser undersaisse*), der Landesherr fördert also das wirthschaftliche Interesse seiner Unterthanen — natürlich kommen nur die der nächsten Umgebung in Frage — und gestattet Einfuhr aus dem Jülichschen nur in so weit, als es die Schöffen für nöthig halten.

4. Die eben genannten landesherrlichen Verordnungen[1]) stellen ein weiteres Dokument in der Rechtsentwicklung Zülpichs dar und zwar dasjenige, welches die Sonderstellung der Stadt als Wirthschaftseinheit zu Gunsten des territorialen Gedankens einschränkt. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht vor allem die Forderung des § 9, dass für den Preis der einzelnen Waaren die Preise, welche in den Nachbarstädten gezahlt werden, massgebend sein sollen. Der diesem im Stadtrecht von Lechenich von 1279[2]) entsprechende § 20 z. B. kennt keine derartige Rücksicht, dort

1) Gedruckt „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“ 62. Heft (1896), S. 205—208.

2) Ebenda, S. 198.

setzen Schultheiss und Burgmannen nach dem Rate der Bürger den Preis der Lebensmittel fest ohne eine Rücksicht auf die Umgebung. Nach 157 Jahren war dies nicht mehr möglich, denn da hatte die Stadt schon nicht mehr die alte Stellung als Zentrum eines kleinen Wirthschaftsgebietes, sondern eine territoriale Wirthschaft war in der Bildung begriffen, der sich die Stadtwirthschaft einfügen musste.

5. Ausserhalb der Stadtrechtsquellen im engeren Sinne steht das Weisthum von Zülpich und Geich[1]), aber es ergänzt doch die ersteren in wesentlichen Stücken. Es handelt sich dabei weniger um ein Weisthum, welches dauernde Rechtssätze aufstellt, sondern vielmehr um einzelne Weisungen bezw. Zeugenaussagen, die nach Einlösung der an Jülich verpfändeten Stadt Zülpich das vor der Verpfändung geltende Recht feststellen sollen. Alle Aussagen lauten zu Gunsten des Erzstifts, aber welche Einlösung gemeint ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nur das eine ergiebt sich, dass die Verpfändung nicht ganz ein Menschenalter gedauert hat, da die Eltern u. s. w. der Zeugniss ablegenden Personen sämmtlich noch die vor der Verpfändung herrschenden Zustände gekannt haben. Grimm setzt das Stück in den Anfang des 15. Jahrhunderts, ich möchte es etwas älter schätzen und zwar deswegen, weil drei der genannten Schöffen anscheinend mit den in der Urkunde von 1375 genannten identisch sind, nämlich *Tiele Vincke* (1375 *Tielman Vuncke*), *Tiele van Entre* — offenbar von Grimm bezw. dessen Vorlage verlesen für *Enzen* — (1375 *Tielman van Enzen*) und *Godart van Doveren* (1375 und 1379 *Godart van Doven*).

6. Aehnlich wie mit Nr. 5 steht es mit dem Weisthum des Hofes Mersburden[2]): es bietet formell und inhaltlich dasselbe wie viele Hofweisthümer, aber wichtig wird aus seinem Inhalte für die städtischen Verhältnisse die Grenzbeschreibung des Gerichtsbezirks Mersburden, der mit dem Pfarrbezirk St. Martin identisch ist und zugleich den Bannmühlenbezirk der Hertenicher Mühle bildet. Einen Hinweis auf die Entstehungszeit dieses Weisthums ver-

1) Grimm, Weisthümer II, S. 711—715. Nur aus Kindlingers Aufzeichnungen überliefert.

2) Grimm, Weisthümer II, S. 715—717. Davon in einzelnem abweichend Merlo S. 181—184 mit einem bei Grimm fehlenden Zusatze von 1547, aber Grimm hat einen andern kurzen bei Merlo fehlenden Satz.

mag ich nicht zu finden, doch bildet es entschieden das in Beilage I, Absatz 19 und 20, entwickelte Recht weiter.

Die stadtrechtliche Ueberlieferung Zülpichs ist, wie ersichtlich, reichhaltig, und doch würde es nicht gelingen auf Grund dieses Materials die Rechts- und Wirthschaftsverfassung der Stadt lückenlos zu zeichnen. Nur unter voller Ausnutzung der in den Urkunden überlieferten einzelnen Züge würde sich das Bild einigermaassen vervollständigen lassen, und das wäre die würdige Aufgabe einer Zülpicher Stadtgeschichte, die heute auf ganz anderer Grundlage, als es dem verdienten Broix 1842 möglich war, aufgebaut werden könnte. Vor allem ist es auffällig, dass wir von der autonomen Stadtverwaltung fast nichts erfahren. Nur ganz weniges davon wird im Marktrecht nebenbei erwähnt, die Rechte und Pflichten des Landesherrn stehen vielmehr im Vordergrund, der landesherrliche Schultheiss — später auch Amtmann genannt — ist der Allgewaltige, während Bürgermeister und Rath in dieser bekannten Zusammenstellung nur ganz nebenbei bei der Siegelung erwähnt werden. Wenn sie nicht in den Urkunden[1]) wiederholt genannt würden, könnte der Forscher thatsächlich zu der Meinung gelangen, dass die Stadtverfassung in Zülpich wesentlich von der anderer Städte abweiche. Das, worüber wir bei weitem besser unterrichtet werden, ist die nicht wenig verwickelte Gerichtsverfassung, deren Entstehungsgeschichte sich freilich kaum verfolgen lassen wird, und das Marktrecht, und nur mit diesen beiden Zweigen des städtischen Daseins wollen wir uns deshalb im Folgenden beschäftigen.

Für das 14. Jahrhundert dürfte die Gerichtsverfassung etwa folgendes Bild bieten. Die Stadt Zülpich, deren Burgfrieden seinen Grenzen nach genau umschrieben wird, sodass er sich mit ziemlicher Sicherheit auf einer Karte fixiren lassen würde, besteht aus drei Gerichtsbezirken, welche mit den Sprengeln der drei Pfarrkirchen zusammenfallen. Die letzteren werden charakteristischer Weise konkreter als die Kirchen bezeichnet, in welchen gewisse Häuser liegen, deren Bewohner in die Taufe gehören, sodass der Rechtssatz entsteht: Häuser, die in eine bestimmte Kirche zur

1) z. B. 1454: Ueberschrift über den Inhalt d. kl. Archive I, S. 233 Nr. 11 und S. 237 Nr. 21.

Taufe gehören, müssen vor bestimmten Schöffen veräussert werden. Diese drei Bezirke sind:

1. Das eigentliche Zülpich, welches in einer früheren Zeit offenbar allein mit dem Marktrechte ausgestattet war, identisch mit dem Pfarrbezirk St. Peter.

2. Das Pallasgericht oder Pallenzgericht (= Pfarrbezirk St. Marien), wohl ohne weiteres als mit dem Bezirke der Schöffen von Geich-Füssenich identisch zu setzen. Es war allem Anschein nach ein altes Hofgericht des Kölner Erzbischofs, dessen Zinsmeister noch zu Geich wohnt. Die Sonderberechtigung der beiden Dörfer in dem entlegenen „Bischofsholz" dürfte noch eine Nachwirkung des alten Zustandes sein, aber im Uebrigen betrachten unsere Quellen den Komplex als einen Theil der Stadt.

3. Der Bezirk des Hofes Mersburden (= Pfarre St. Martin) hat in noch viel höherem Maasse seine alte Eigenschaft bewahrt, er ist durch ein nicht irgendwie besonders alterthümliches Hofweisthum organisirt, sein vollständiges Verwachsen mit der Stadt ist erst ein verhältnissmässig spätes Ereigniss. Die älteste Fassung des Weisthums stammt nur von den Schöffen von Zülpich und Geich-Füssenich, während die Schöffen von Mersburden in dem wohl erst 1375 entstandenen Zusatze über ihren Hof Näheres aussagen. Diese Sonderstellung, auch nachdem formell die Einverleibung in das Gebiet des Burgfriedens längst vollzogen war, kann nicht weiter wundern, wenn man die hofrechtliche Organisation in Betracht zieht, die leicht ältere wenn auch unzeitgemässe Zustände fortbestehen lässt. Das Hofweisthum in der vorliegenden Fassung lässt keinen Zweifel daran, dass Mersburden als ein Theil der Stadt Zülpich betrachtet wird.

Jedes dieser drei Gerichte hat sieben Schöffen — ein und dieselbe Person darf nicht in zwei Gerichten zugleich Schöffe sein —, aber Vorsitzender ist in allen dreien der landesherrliche Schultheiss. Das erstgenannte ist zugleich Hochgericht für das ganze Gebiet, in welchem der Schultheiss das Richteramt ausübt, an dessen Sitze ist das Gefängniss (*die hacht*), welches der Obhut des landesherrlichen „Boten", des Vollstreckungsbeamten, anvertraut ist.

Ausserhalb des Burgfriedens, der zugleich Marktfrieden ist, liegen noch drei andere Gebiete, von denen jedes grösser ist als das vorhergehende dieses selbst in sich schliessend: auch hier

liessen sich die Grenzen ohne Mühe mit annähernder Sicherheit auf der Karte festlegen. Diese drei Bezirke heissen Burgbann, Bifang und Bannmeile[1]). Die letztere kommt nur in dem bei Städten üblichen Sinne in Betracht, d. h. als Grenze der städtischen Wirthschaftssphäre, aber die beiden ersteren haben Bedeutung als Gerichtsbezirke.

Aller eigener Grund und Boden, welcher im Burgbanne liegt, kann nur vor Schultheiss und Schöffen zu Zülpich veräussert werden. Der Rechtsstreit um solche Grundstücke wird ebenfalls nur vor diesem Gerichte geführt, wobei zwei Drittel der Busse dem Erzbischof und ein Drittel dem Vogt von Heimbach zufällt. Die Vogtei über Zülpich ist das wichtigste unter den zwischen Jülich und dem Erzstift strittigen Objekten; unsere Weisthümer geben durchaus die kölnischen Anschauungen wieder und gestehen demgemäss dem Vogte nur ganz geringe Befugnisse zu, fast nur finanzielle Einnahmen — neben dem Drittel der Bussen noch 32 Schillinge für Abhaltung jedes der drei geschworenen Gedinge[2]) —, während der Schultheiss allenthalben der Vertreter des Landesherrn ist und dementsprechende Ehrenrechte geniesst. Im Bifang ist eine grössere Anzahl ländlicher Gemeinden (Honnschaften) gelegen — 1394 waren es 23[3]) —, für welche zwei Gerichtsstätten vorhanden sind, nämlich der Schifelberg und die Kempener Heide. Zu ersterer gehören 14, zu letzterer 9 Honnschaften. Bei allen Verstössen gegen das Strafrecht, die vor das Hochgericht gehören, haben im erstgenannten Bezirke die Schöffen zu Zülpich und im zweiten die zu Geich (d. h. die des Pellenzgerichts) mit dem Schultheiss die Rügepflicht. Der Schultheiss hat festzustellen, was geschehen ist, durch den Boten die Gemeindevorsteher (Hunnen) der 14 oder 9 Dörfer sowie die anderen Dorfeingesessenen zusammenzurufen. Vor Ablauf zweier Tage *(entuschen zwein sunnen)* müssen sich an der zuständigen Gerichtsstätte vor dem Vogt von Heimbach als Richter die Hunnen der zugehörigen Dörfer, die als Schöffen figuriren, versammeln; die übrige Einwohnerschaft *(dat lant)* erscheint als Umstand. Der Schultheiss mit den Schöffen von Zül-

1) In Lechenich werden 1279 *banmile* und *bivanc* als synonyme Begriffe gebraucht. Vgl. Annalen 62. Heft (1896), S. 199 § 27.

2) Wo fanden diese statt?

3) Lacomblet, Urkb. III, S. 882 Nr 997.

pich oder Geich erhebt die Anklage — damit ist ihre Thätigkeit aber zu Ende, denn der Vogt mit den Hunnen richtet für den Kölner Erzbischof, *dat sich unse here van Colne gudes gerichtes bedanke,* aber die Bussen verfallen dem Vogte ungeschmälert. Nur wenn in dieser Weise der Vogt um seine Unterstützung angegangen wird, darf er richten, die Erhebung der Anklage bleibt unweigerlich Sache des Schultheissen: durch einen so umständlichen Formalismus sind schliesslich die Ansprüche der beiden Landesherren gegen einander abgegrenzt! In der That hat das Erzstift schliesslich nur die Stadt mit Lessenich, Füssenich, Geich und Weiler auf der Ebene behauptet [1]), während sich dicht um die Stadt her eine Reihe Jülichscher und Erzstiftischer Unterherrschaften dicht durcheinander schieben [2]).

Das wenige, was sich über das materielle Recht sagen lässt, bietet nichts besonderes, es müsste denn die Thatsache sein, dass nur „offene Wunden“ mit gefänglicher Einziehung (*hacht*) bestraft werden, und dass der, welcher Bürgen zu stellen vermag, nicht „gehächtet“ werden darf, sowie dass der, dessen Habe besser ist als seine Missethat (d. h. die dafür feststehende Busse) auch keine Bürgen zu setzen braucht. In der That wird bei dieser Handhabung die Freiheitsstrafe nicht allzuoft in Anwendung gekommen sein. Es ist ja bekannt, welche schwere Sorge der mittelalterlichen Rechtspflege die Freiheitsentziehung, und wenn es nur eine kurze Untersuchungshaft war, bereitet hat, da die Mittel für Beköstigung des Gefangenen und die Räumlichkeiten für seine Unterbringung recht oft mangelten. Dem gegenüber muss es Wunder nehmen, wenn schon 1436 eine Busse von 5 Mark einer zweimonatlichen Haft gleichgesetzt wird, sodass letztere bei Uneinbringlichkeit der ersteren angewendet wird [3]). Interessant ist auch die Verkündung des Grundsatzes: *da gein cleger enis, da ensall gein richter sein,* als dessen Ergänzung der andere erscheint, man solle niemandem zur Anhängigmachung der Klage zureden.

Der Markt zu Zülpich erscheint als alte allbekannte Einrichtung. Am 28. September [4]) bei Sonnenaufgang wird das Banner

1) Vgl. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, S. 73.

2) Ebenda S. 66 und 279.

3) Vgl. Annalen 62. Heft, S. 206 § 4.

4) So in der älteren Fassung des Weisthums. Im Marktrecht

des Erzbischofs durch den geschworenen Boten *up dat kramhaus bei dem putz auf dem marte* aufgerichtet unter Aufsicht des Schultheissen und zweier Schöffen. Am 30. September bei Sonnenuntergang (*als die sonne zu gnaden geit*) wird das Banner in ebenso feierlicher Weise wieder abgenommen [1]), so dass also der Markt drei Tage dauert. Diejenigen Verkaufsstellen, die am Abend des ersten Tages noch frei sind, kann jeder in Benutzung nehmen und zwar ohne den sonst dem Erzbischof zu entrichtenden Zins. Wie der Erzbischof Herr des Marktes ist und als solcher durch seinen Zöllner zu Sinzenich den Marktzoll in Natura — fast nur als Rechtssymbol? — erhebt, so ist er auch Herr des Geleites zum Markte. Wer es begehrt, der wird vom Schultheissen an seiner Statt *up der banmeile* eingeholt — d. h. z. B. am Kloster zu Liblar — und in die Stadt geführt und ebenso nach Schluss der Marktzeit wieder dorthin zurückgeleitet. Auf Ersuchen des Schultheissen muss ihm der Vogt von Heimbach seine Hilfe leihen. Wichtig ist dabei, dass die Schadenersatzpflicht des Landes- und Geleitsherrn, falls die Kaufleute ein Verlust innerhalb der Bannmeile trifft, uneingeschränkt anerkannt ist. Für die Rechtspflege gilt der Grundsatz, dass während der Marktfreiheit Niemand, welche Missethat er auch begangen haben mag, zur Rechenschaft gezogen werden darf, dass dagegen jeder, der sich während des Marktes selbst vergeht, sofort abgestraft wird. Der 1. Oktober ist für derartige Vergehen der letzte Urtheilstag: was da nicht abgeurtheilt ist, bleibt straffrei. Die Bussen, die offenbar dem Marktherrn zufallen, betragen bei Beleidigung 5 Mark, beim Ziehen des Messers 10 Mark; ein Faustschlag wurde früher, wie es scheint, mit Verlust der Faust gestraft, aber jetzt kann dieses Vergehen auch mit 10 Mark gesühnt werden. Auch ob in der That ein blutrünstiger Schlag noch im 14. Jahrhundert, so wie es dasteht, den Verlust des Halses nach sich gezogen hat, muss fraglich bleiben.

(Merlo S. 185 Z. 5) ist offenbar nach *up st. Michaels* das Wort *avent* nur irrthümlich ausgelassen. Wenn der 29. Sept. gemeint wäre, so würde sicher das Wort *dach* gefolgt sein.

1) Auch der 1439 neu verliehene Markt am Sonntag vor Martini wird genau so abgehalten wie der alte Markt *under unsen* (des Erzbischofs) *wimpel, as der mart up sent Michelsdagh dairselffs pleget zu sijn.*

Die Marktaufsicht führen die sieben Schöffen, aber sie haben Sachverständige bei sich, nämlich aus jeder der fünf Bruderschaften, die zugleich Zünfte (*ambt*) sind, den Zunftmeister und zwei seiner Zunftgenossen. Namentlich werden nur vier Zünfte genannt, die der Schuster (*kordewerder*), Bäcker, Pelzer und Löher. Sollte die fünfte etwa die der Krämer gewesen sein? Ob zu den Zunftbruderschaften auch die 1382 bezeugte[1]) Bruderschaft Unser Lieben Frauen gehört oder ob dies eine andere vielleicht lediglich geistliche Genossenschaft ist, muss dahingestellt bleiben. Die besonders aus den Zünften hervortretenden Schuster haben das Recht, einen Dieb, der einen Schuh stiehlt, gemeinsam mit Schuhen und Leisten zu schlagen, doch *ohn bluitruist*: versäumen die Meister diese schnelle Justiz, so wird der Dieb wie ein andrer vor Gericht gezogen. Nachts hütet der geschworene Bote für eine Gebühr von 2 Pfennigen auf jede Verkaufsstelle die zum Verkauf ausliegenden Waren, aber er ist auch zu Schadenersatz verpflichtet, wenn etwas abhanden kommt. Wer die Aufsicht des Boten für sein Gut nicht in Anspruch nehmen will, braucht auch die Gebühr nicht zu entrichten. Vom Abend des letzten Markttages an darf der Herr von Sinzenich auf vierzehn Tage den gewöhnlichen Zoll zu Zülpich in doppelter Höhe erheben, und zum Zeigen dafür wird ein Kreuz von den Schustern aufgerichtet. Aber innerhalb dieser zwei Wochen dürfen die Schöffen einen der beiden Montage und die Schuster einen der beiden Donnerstage auswählen, und an diesen Tagen ist der Ertrag des Zolls ihr Eigenthum.

Unabhängig vom Markte sind gewisse Abgaben, welche die Zünfte dem Landesherrn, dem Schultheiss und den Schöffen zu entrichten schuldig sind. Der Erzbischof erhält von den Schustern ein Paar Halbstiefel (*butschoin*). Die Schöffen erhalten von den Bäckern 16 Schillinge, und, wenn sie einen neuen Meister aufnehmen, jedesmal jeder 2 Schillinge, von den Pelzern jeder 2 Schillinge, von den Löhern eine fette Gans, 14 Schillinge und 4 Quart Weins, der Schultheiss aber von den Pelzern 1 Mark. Das Braugerechtsam (*gruit = fermentum*) ist durch Pachtung vom Landesherrn in den Besitz der Stadt gelangt und zwar für den ganzen Bezirk innerhalb der Bannmeile mit Ausnahme von Leche-

1) Vgl. Uebersicht über den Inhalt d. kl. Archive I, S. 232 Nr. 3.

nich. Da Lechenich erst 1279 städtische Rechte erhält[1]), unter denen das Recht auf die Gruit nicht ausdrücklich erwähnt ist, so ist offenbar erst später zwischen den beiden Städten, die sich Konkurrenz machen mussten, das Einvernehmen getroffen worden, dass Lechenich, obwohl in Zülpichs Bannmeile gelegen, nicht in jeder Hinsicht von den sich daraus ergebenden Folgerungen getroffen werden solle. Wenn der Erzbischof in Zülpich ist, dann geniesst er die Freiheit, aus vier Wäldern Holz zum Brennen nehmen zu dürfen. Am Walde „Bischofsholz" haben die Einwohner von Geich und Füssenich Nutzungsrechte zum Hausbau und für die Herstellung von Wagen. Auch dürfen sie ohne Dem die Schweine in diesen Wald treiben, nur für den Hirtenlohn müssen sie aufkommen.

Diese wenigen Angaben versuchen lediglich die Sätze der Weisthümer in sachlichem Zusammenhange vorzuführen; sie zeigen, welche eigenthümlichen Zustände im Rechts- und Wirthschaftsleben des alten Zülpich geherrscht haben, sie bedürfen aber, wie schon gesagt, namentlich mit Rücksicht auf die Stadtverfassung im engeren Sinne noch recht sehr der Vervollständigung, die nur eine Stadtgeschichte zu bieten vermag.

Beilage I[2]).

Dit is dat reicht unsser herren van Colne zo Zulpge ind des wisslichen vaidtz van Hembach.

1[3]). Zo deme irsten sprechent die scheffen van Zulpge, van Geich ind van Vussenich, dat der burchvrede angeit an deme Saltzkotten, da steit ein stein, ind geit van danne zo Irnege[4])

---

1) Annalen 62. Heft, S. 196—200.

2) Da der Text der drei Drucke (Lacomblet, Grimm, Merlo) in nicht unwesentlichen Punkten von dem in der Schöffenurkunde von 1379 vorliegenden Wortlaut abweicht — Grimm's Vorlage erweist sich noch als die beste —, so soll hier das zwar umfangreiche, aber wohl manchem willkommene Weisthum in seinem ganzen Wortlaut folgen. Die Absätze werden numerirt. Bei einigen besonders wichtigen Stellen wird die Fassung der älteren Drucke vergleichsweise herangezogen.

3) L Überschrift: *Burgfrede.*

4) Obwohl durch eine Falte im Pergament die beiden ersten Buch-

oever an die Wichterich straese an den Lywaitstein ind geit van danne oever in die koiweider straese, da steit ein stein, ind geit van danne reicht oever an die Monsterstraese, da steit ein stein, ind geit van danne hinder deme cloester van Hoeven, dar durch der junffrauwen garden van Hoeven up die Burvenicher straese an den Poyl ind van danne an die heide, da steit ein stein, ind van danne in die straese, da man hinne geit zo Nytecken, da steit ein stein, ind van danne an die Geicher straese, da steit ein stein up der weichscheiden ind van danne up die baichstraese, da steit ein stein, ind van danne durch die Partele ind geit widder up den Saltzkotten: dat is der burchvrede.

2 [1]). Ind sprechen wir scheffen allet, dat geschiet enbinnen deme burchvreden, dat sal man riechten, as it zo Zulpge up deme marte geschege, ind dat sal man brenegen vur den schoultissen ind vur die scheffen van Zulpge. Dat sal der schoultisse riechten overmitz die scheffene, as dat reicht is, ind da enbinnen sal egein kouff sin dan der scheffen van Zulpge seedz, ind da ensal egein gebot [2]) noch kummer sin van niemanne dan van uns herren boeden van Colne, ind da ensal nieman dinegen dan uns herren schoultisse van Colne allet dat jair oever mit den scheffen van Zulpge ind van Geich.

3 [3]). Vort so sal der wisslich vait van Hembach dinegen die drû gesworen gedinege, in as he die gedingt, so sal eme der schoultisse geven van uns herren wegen van Colne zwene ind drissich schillinege ummer van deme gedinege ind wat dan erdingt wirt mit reichte ind mit scheffenurdel, des is uns herren van Colne zwene penninege ind des wisslichen vaidz van Heymbach ein.

4 [4]). Nu geit der burchban an. Zo deme irsten an der Colre straesen an deme groenen weege, da man hinne geit zo Bessenich, da steit ein stein, ind geit van danne zo Loessheym vur die kirche ind geit van danne zo Nemenich an den hoevel an die linde ind van danne alle die bach up bis zo Loevenich an

---

stäben verwischt sind, scheint so (= Irnich) zu lesen zu sein. L liest *zo rincge*, M: *zuruigkh*, G: *zo Imge*.

1) L Ueberschrift: *Iudicium.*

2) So auch L und G, M: *verbot.*

3) L Ueberschrift: *Advocatus.*

4) L Ueberschrift: *Burgban.*

stech ind geit van danne oever zo Ulmen[1]) an herren Wilhelms van Sinzich breiden wier ind geit van danne oever an die Eir·nicher straese, da steit ein stein, ind geit van danne oever zo Lancgendorp an hern Horngins hoff, wijlne wais, ind geit van danne oever up die heide, da man hinne geit zo Wolrissheym, da steit ein stein, ind geit van danne oever zo Vussenich an die nuwe mullen ind van danne also alle die baich in bis zo Hertenich an die mullen ind vort van danne oever durch die Vieczhe widder an die Colre straese an den stein. Ind die niderste radere van der vurschreven mullen[2]) steint in deme bivancge in die usersste radere steint in deme burchbanne.

5[3]). Ind wir scheffen sprechen vur reicht: allet dat eigen erve, dat lijgt inbinnen deme burchbanne, des sal man vur den scheffen van Zulpge us ind ingaen, it lige in wes banne dat it lige. Ind were, dat einich gedincge dan aiff geviele, dat sal man dincgen vur uns herren schoultisse van Colne ind vur sinen scheffen an deme geriechte zo Zulpge. So wat mit reichte da wirt erdingt, des is uns herren van Colne zwene penninege ind des wisslichen vaidz van Hembach ein penninck.

6[4]). Nu geit an der bivanc an sent Marienvorste up der Colre straesen ind geit van danne oever zo Wichterich an die steinen brucke ind geit van danne oever zo Boilheym an den buschs ind geit van danne oever zo Wijsenkirchen an den vorst ind geit van danne oever zo Viernich an die Pyde[5]) ind geit van danne over enboeven Swerven an den buschs ind geit van danne oever intuschen Burvenich ind Eppenich an den pûtz, de heischt der Langenpreicht, ind geit van danne oever an Wolrissemer vorst ind geit van danne oever zo Koepeschs an die steinen brucke ind geit vort oever an des Schenken stuiege[6]) ind geit van danne oever an Wijsscher vorste ind geit van danne oever zo Dirlo[7]) up den kirchhoff an den haen ind van danne geit he an alle die straese zo Severnich durch dat dorp ind also widder oever up die Colre straese an den vorst.

---

1) G: *Vluoren,* L: *fluren,* M: *Floren.*
2) G: *burgmullen.*
3) L Ueberschrift: *De hereditate in eodem districtu.*
4) L Ueberschrift: *Byvanck.*
5) G und M: *pade,* L: *pide.*
6) L: *stuitge,* M: *stuckh.*
7) G: *Dirlauwe,* L: *Dirle.*

7[1]). Ind sprechen wir scheffen vur reicht: allet, dat geschiet enbûsen deme burchvreden ind enbinnen deme bivancge an einre siten van den Colre straesen ind also richt oever die stat bis an Wolrissemer vorste zo deme Schivelberge wert van der ander siten zo Kempenre heiden wert, allet, dat geschiet zo deme Schivelberge wert inbinnen deme bivancge van hogeriechte, dat sal man beleiden an den schoultissen ind die scheffen zo Zulpge entuschen zwen sunnen ungebunden, ind wat geschiet zo der ander siten zo Kempenre heiden wert, dat sal man beleiden an deme schoultissen ind an die scheffen van Geich ungebunden, as it vurschreven is. Ind as dat geschiet, so sal der schoultisse mit zwen scheffenen van Zulpge off van Geich[2]), so war dat geburt, ind der schoultisse sal deme boeden bevelen, dat he bebode die hunnen ind dat lant, die up der geriechte einich gehorich sint, ind da sal der wisslich vait van Hembach sin mit den hunnen ind mit deme lande. Ind die scheffen van Zulpge off van Geich sullen zugen an die hunnen ind an dat lant, so wat si gesien hant. Ind dan sal der wisslich vait van Hembach darumb dincgen mit den hunnen ind mit deme lande, ind die scheffen van Zulpge ind van Geich enthant des dan numme zo doen, ind so wat da bedingt wirt, dat sal der wislich vait van Hembach riechten, also as man wijst, dat he van reichten riechten sal also, dat sich unsse herre van Colne gudz geriechtz bedancke. Ind so wat der wisslich vait van Hembach da erdingt mit reichte, dat is sin alleine. So wa diese saichen niet beleit enwerdent, as is vurschreven is, so ensal der wisslich vait van Hembach niet riechten noch up deme Schivelberge noch up Kempenre heiden. So wa he dat dede, so dede he unssme herren van Collen unreicht ind gewalt.

8[3]). Vort alle die missdedich lude, die inbinnen diesme bivancge missdoent, die ensal man nirgen anders lieveren dan zo Zulpge in die haght, die sal unss herren boede van Collen bewaren.

9[4]). Vort alle die lude, die enbinnen deme bivancge sitzzent, die sullen ere urdel hoelen zo Zulpge.

---

1) L hat diesen Absatz noch unter Nr. 6.
2) G fügt hier ein: *richten*.
3) L Nr. 7 Ueberschrift: *De forefactoribus*.
4) L Nr. 8 Ueberschrift: *De acquirendo judicio*.

10[1]). Vort so sal unsse herre van Colne, as lancge as he zo Zulpge is, sine vurincge hoelen in vier vorsten, sent Marienhoiltz in deme vorste, in Wijssenkircher vorste, in Wolrissemer vorste ind in Wijster[2]) vorste aen emans widdersprache. Dit is des bivangs reicht.

11[3]). Die banmeile geit aen an deme cloister zo Liblar an deme stege ind geit van danne zo Wijlreztwist an den stech ind geit van danne zo Růtzheym an den valtstoc ind geit van danne zo Veye an die smitten up ander siten der baich ind geit van danne zo Calle an die brucke ind geit van danne zo Hembach an die brucke ind geit vort van danne zo abenden an die brucke ind geit van danne hinder Nytecken, da die Calle in die Růyre velt, ind geit van danne zo Auwe an dat burchhoiltz ind geit vort van danne an sint Jacob Wulvessheym an den hoevel ind geit vort van danne zo Blaitzheym an die krumme baich ind van danne widder oever an dat cloister zo Liblar an den stech.

12[4]). Ind sprechen wir scheffen vur reicht, dat eine vrijheit si gelegen zo Zulpge zo sent Michelsmissen: so sal man usssteehen up sent Micheils avent, as die sunne upgeit, ein bannier uns herren van Colne up den mart up dat craimhůis, dat sal stechen bis des andern daigs na sent Micheilsdage, dat die sunne unden geit. Were dat saiche, dat einich lude, man off vrauwen in den vrien mart wulden, so sal si der schoultisse hoelen van uns herren wegen van Colne up der banmilen, wilgs weichs dat it were; ind gesint der schoultissen des wisslichen vaitz van Hembach, so sal he eme volgen den man off die vrauwe helpen zo hoelen ind zo geleiden in den mart. Ind as der mart geschiet is ind die koufflude widder uss wellent, gesinnent si is, so sal man si widder uss geleiden up die banmile, wilgs weigs si willent. Verloeren si enbinnen deme geleide iet, dat sal in unsse herre van Colne gelden.

13[5]). Vort so ensal egein gruis sin enbinnen der banmilen dan zu Zulpge, die man van unssme herren van Colne zo paicht hait, ain Lechenich mit genaden.

---

1) L Nr. 9 Ueberschrift: *Combustibilia pro D. Colon.*
2) G: *Wisser*, L: *Wiser*, M: *Weisser.*
3) L Nr. 10 Ueberschrift: *Banmyle.*
4) L Nr. 11 Ueberschrift: *De foro et conductu eiusdem.*
5) L Nr. 12 Ueberschrift: *De fermento.*

14[1]). Vort so is dat geleide unss herren van Colne alwege up die banmile.

15[2]). Vort so sprechen wir scheffen van Zulpge ind van Geich vur reicht, dat da lige ein walt up ander site abenden entuschen der Callen ind der Ruren, de heischt des buschoffs hols, de is uns herren van Colne, ind sprechen wir vurschreven scheffen: so we zo Geich off zo Vussenich zimmeren wilt up ein erffhoifstat, de sal hoelen in deme walde sin bedurff zo sime zimmere ain latzen ind stecken, ind vort so sullen si hoelen an deme selven walde alle ere bedurff zo eren wenen ain radeir ind runegen. Vort so sullen die vurschreven lude ere swijne eckeren up deme selven walde ain deichtem, dan si sullen deme hirden lonen.

16[3]). Vort spreichen wir scheffen vur reicht, dat unsse herre van Colne have sin eigen lude, die alle jair zo drin zijden sullen sin an deme gesworen gedinege zo Zulpge ind sullen da erschinen, as unss vurschreven herren zinsmeister wrucht mit all deme reichte, dat he wrucht, ind sullen da sin, as lanege as dat gedinege wert.

17. Alle diese vurschreven dink die wijsen wir scheffen van Zulpge ind van Geich vur reicht also, as unsse vurvaren dat an uns braicht hant, it inwidderwijse eman mit eime meirren reichte.

18. Nu is unsse herre van Colne comen an dat gerieechte ind hait sine ind des gestiechtz besiegelt brieve bracht, die wir gesien ind gehoirt han, ind die brieve haldent inne, dat die vadie zo Zulpge sin si ind sins gestiechtzs. Doe he dat gedede, doe dede he die scheffene manen, off si in iet hielden, dat die vadie sin ind sins gestiechtz were na innehalden sinre brieve. Doe spraichen die scheffen ind wijsten: ja, sie hielden in darvur, it inwidderwijste ieman mit eime meirren reichte, as inbinnen den neisten vier steinen umb Zulpge[4]).

19[5]). Nu sprechent die scheffen van Merssburden uns herren vrien hoeffs van Colne ind des greven van Hoifsteden, dat nů unsse

---

1) Dieser Absatz fehlt in G, L Nr. 13 Ueberschrift: *Conductus.*

2) L Nr. 14 Ueberschrift: *De silva Busschoffshoiltz.*

3) Nr. 16, 17 und 18 sind in L noch unter der Ueberschrift von Nr. 14 begriffen.

4) Hier bricht M ab.

5) L Nr. 15 Ueberschrift: *Merssburden.*

herre van Colne zo mail is, dat in denselven hoff sin Bessenich ind Sievernich alle die mit namen, die in die douffe zo Merssburden van Sievernich gehorende sint, ind Wijlre up der even mit all sime zobehoeren.

20. Vort wijsen wir vurschreven scheffen van Merssburden, dat wir niemanne egeine heirlicheit enbekennen an diesme vurgenanten gude van Merssburden dan unssme herren van Colne ind deme greven van Hoifstede, dat unsse herre van Colne nû zo mael is, as it vurschreven is[1]).

Ind wir Tielman van Enzen, Tielman Vuneke, Herman Schringin, Tielman van Gauwe, Peter van deme velde, Godart van Doven ind Godart van deme velde, nû zer zijt scheffene zo Zulpge, doen kunt allen luden, die diesen brieff sien sullen off hoeren leesen, ind bekennen, dat alle die reicht ind bescheit worde clein ind grois, die hie inne beschreven ind bevanegen sint, van unssen vurvaren den scheffenen van Zulpge, den got genedich si, vur reicht den herren ind der stede van Zulpge han hoeren wijsen na manunegen des amptmans, de ein dinceger zo der zijt wais, up eren eit. Ind wir scheffene, die nu zer zijt zo Zulpge sint, dat selve reicht, dat unsse vurvaren vur reicht gewijst hant, dat wijsen wir noch vort vur reicht, ieman anders it enwidderwijse mit einre meirren reichte. Ind umb dat alle die vurschreven dink reicht wort clein ind grois vurschreven sunderlich ind samenclich vaste ind stede sin ind ummer stede bliven, so han wir unss stede gemeinen ingesigel mit wist ind mit willen uns mitraitz ind der ganzer gemeinden an diesen brieff gehanegen ind zo einre meirren stedicheide so han wir scheffen vurschreven unser ekelich sin scheffen siegel an diesen brief gehanegen zo eime gezuge der wareide.

Ind ich Wilhelm van Auwe, deme spricht Hepe[2]), zor zijt burgermeister der stede van Zulpge ergien ind bekennen, dat ich dat gemein ingesiegel der stede van Zulpge mit mins selves henden an diesen brieff han gehanegen van beden wegen des raitz ind der burger allgemeine, rijcher ind armer. Ind wir rait ind burger allgemeine, rijch ind arme, bekennen, dat dit mit unsser reichter wist, beden ind willen geschiet is.

Ind wir Tielman der widwen son, Arnolt der boymeister,

---

1) Hier bricht L ab und lässt als Absatz 16 *Stad Tzulpge* folgen.
2) Als Rentschuldner 1367 bezeugt. Archivübersicht I, S. 236 Nr. 10.

Gobel van Overbach, Reynart Oemgin, Wilhelm van deme steine, Reynkyn, de wijlne wais Reynkyns son, ind Lambreicht scheffene zo Geich ind zo Vussenich nů zer zijt, wan wir gehoeren zo dinglichen dagen an die bane zo Zulpge bi diese vurschreven scheffene, so bekennen wir alle diese vurschreven reicht, wort clein ind grois, die die vurschreven scheffene vur reicht gewijst hant ind wijsent, gancz wair ind reicht sin ind han dat allwege unsse dage van unssen vurvairen den scheffen van Geich ind van Vussenich hoeren wijsen ind dat selve wijsen wir noch hude dis dags mit den scheffen van Zulpge vur reicht ind begrifen dat mit unssen eiden, den wir unssme scheffenstoile han gedaen, dat dit wair is. Ind want wir egein siegel niet enhan, so gebruichen wir siegele der eirber wiser lude der scheffen van Zulpge, die si umb unsser beden welle ouch vur uns as vur si an diesen brieff hant gehangen, gegeven in den jaren na Christus geburde dusent druhundert vunff ind sievenzich jair des neisten dinsdags na palmen in der vasten.

Beilage II.

Bemerkungen über die Zugehörigkeit der zu begründenden St. Leonhard-Kapelle zu einer der drei Pfarreien.

Vorlage: 2 Bll. Pap. Hand um 1500. Vgl. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive I, S. 234 Nr. 21.

Item binnen Zulch sint drij kirspelskirchen: ind de eirste ind de overste is gnant zo sent Peter ind dan de ander darna zo sent Mergen ind de dritte zo sent Mertin. Ind eides kirspel hait sin sunderlich gericht, ind dat hogericht gehoirt zo sent Peter, ind all erff ind goit binnen der stat Zulch, dat an dat hogericht gehoirt ind an dem gericht gewonnen ind geworffen wirt, gehoirt zo sent Peter zo der kirchen. So is zo wissen, dat buissen der stat ein buissenschus weit umbtrint licht ein clein hilgenhuisgen uff einen stuck lantz, dat oich an dat hogericht gehoirt, des de scheffen kennen ind wir oich des gude sigel ind breiff wal bewijsen konnen. Ind unse here got dat also gefoiget hait, dat binnen einen jair ein zofloicht an dat selffe hilligenhuissgen komen is manch pilgern ind soicken den hilligen frunt gotz, sent Lenart.

So sint de zwa kirchen, mit namen sent Peter ind sent Mergen uneintz, war dat huisgen gehoren soil. So is min her der apt van Sijverijn an eine ind de heren van Nijdecken an de ander sijte zo Zulch komen ind hant den amptman mit namen Plettenberg gebeden, hei de scheffen mit den naberen gemeinlich bij ein ander doin komen, ind de gemant ind gebeden, sij sich bedencken ind beraden willen ind sagen de wairheit darvan, wair dat huisgen gehoren soil, aff it got haven woilde ein cappelgen dar gebuwet woirde. So sint de scheffen mit den naberen uissgegangen ind sich beraden ind sint wijder inkomen ind hant gesacht, si haven boiche, de man al jair an den ungeboden gedinge lese, sij willen de gerne uff doin ind lesen de boiche, maich man daruiss get nemen dat dar zo deme willen sij gerne zohelffen. Sint de boiche gelesen ind dairin is neit me d . . dan des heren hoicheit. So hofft mijn here der appt an got ind dat hillige recht, dat hilligenhuisgen soille siner kirchen zo sent Peter gehoiren, nadem dat huisgen licht uff einen frien erff, dat an dat hogericht gehoirich is. Ind de heren van Nijdeck hoffen, id soille zo sent Mergen gehoiren, ind der schatz[1]) uff deme selffen lande gehoiret oich in de stat, ind der man, des dat erff is, hoiret oich zo sent Peter in de kirch, ind hen sent Lenart des erffs ein stucke geven wil, dat man daruff ein cappel bue, so fern dat de cappel in sent Peters kirchen komen mach.

---

[2]) Item binnen Zulp sint 3 kirspelskirchen ind ouch 3 gereichte: dat irste heisset zo sent Peter, ind darinnen gehueret dat hoegereichte; dat ander zo sent Marien, ind darin gehueret dat pallasgereichte; dat dridde zo sent Mertin ind darin gehueret dat Mersburder gereichte.

Controversia de domuncula sancti Leonardi.

Item dat lant, dar dat huisgen uffsteit, gehoirt in dat hogereichte.

Item der man, des dat lant is, gehueret in sent Peters kirspel ind in dat hoegereichte. Ind were dan sacche, der selve man

1) Vorlage: schutz.
2) Hier beginnt das zweite Blatt.

buwide ein huiss up sin lant, ind der man gehueret zo sent Peter ind dat lant int hoegereichte: billich bleve der selve man in sent Peters kirspel, ind darumb ouch nu sent Leonart, as ich meinen.

Item wilt der dechen, want hie zeenden have umb dat lant her, sulle eme sulch huisgen zostaen, wiewael de kirspel den gereichten volgent ind neit den zeenden etc. Darboven, so der zeenden noch deme dechen noch deme proiste zogehueret dan werntlichen personen, die neit alda gesessen sint, ouch sich der dingen neit annement, billich, as mich duncket, so man neit wiste, war ind in wat kirspels sent Leonart gehurte ader gehueren sulde, sulde id doch gehueren in die heufftkirche ind in de oeverste kirche, dat doch sent Peters kirche is, ind neit zo sent Marien, et decanus minime ius habet.

Item, quod plus est, ille, cuius sunt heretes, ille et illud agrum, ibi domuncula est situata, neque vult vendere neque dare neque alienare hoc agrum ad manus alicuius, eciam nec ad edificandum ibidem ad honorem sancti Leonardi, nisi maneat in parrochia sancti Petri, sub qua ipse idem est, et dicit eciam, quod merito spectabit ad illam parrochiam, quod audivimus ab ore eius.

Bei der Korrektur kann ich noch auf einen neuen Druck des Mersburder Hofweisthums aufmerksam machen, der zugleich eine Grenzbegehung vom 8. Mai 1547 bezeugt. Er findet sich in den „Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln“, hggb. von Johannes Hess (Köln 1901), S. 298 bis 301 Nr. 210.

Protokoll über die Revision der Konvente der Beginen und Begarden zu Köln im Jahre 1452.

Von

Dr. Joseph Greving.

I. Einleitung.

Im 15. Jahrhundert war der religiöse Schwung, der dem älteren Beginenthum eigen ist, die Liebe zur freiwilligen Armuth, so ziemlich geschwunden. In selbstgewählter Armuth und Niedrigkeit zu leben und so das Beispiel Christi und der Apostel nachzuahmen, das war das Ideal gewesen, wofür der grosse und liebenswürdige Arme von Assisi Tausende und Abertausende begeistert hatte. „Wann kommt der Tag“, so rief die edle Patriziertochter Christine Ebner schon als 9jähriges Mädchen voll Sehnsucht aus, „wann kommt der Tag, dass ich soll betteln gehen um Gottes willen?“ Sie gab von dem Ihrigen, was sie nur verschenken konnte, und antwortete auf die Mahnung ihrer Angehörigen nur: „So bin ich selig, wenn ich arm bin“ [1]). Der tiefsinnige und einflussreiche Mystiker des Dominikanerordens zu Köln, Meister Eckhart, giebt in seinem Traktate „Daz ist swester Katrei“ dieser geistlichen Tochter im schlichten Beginenkleide die Lehre, ihre Notdurft zu nehmen, wenn man sie ihr geben will, „dur got“ und erklärt als „rehte lîplich nôtdurft“ nur „brunne unde brôt und ein rok“ [2]). Während des 13. und 14. Jahrhunderts entschlossen

---

1) Vgl. W. Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter, Bd. II (Leipzig 1881) S. 269 f.

2) Fr. Pfeiffer, Deutsche Mystiker des vierzehnten Jahrhunderts, Bd. II (Leipzig 1857) S. 461.

sich, dem Zuge der Zeit folgend, auch in der Metropole am Rhein zahllose Frauenspersonen aus allen Klassen der Bevölkerung, darunter nicht wenige aus den angesehensten Patrizierfamilien, ihr Leben als Begine dem Herrn zu weihen[1]). Um dieses Bestreben zu unterstützen, stifteten sowohl begüterte Beginen, als auch wohlthätige Geistliche und Laien Wohnungen für solche „Schwestern“[2]).

---

1) Ueber das Kölner Beginenwesen vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. III (Köln und Neuss 1869) S. 820 ff. (citirt: Ennen, Geschichte); J. B. Haass, Die Convente in Köln und die Beghinen, Köln 1860; J. Schantz in der Festschrift für die Mitglieder und Theilnehmer der 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, Köln 1888 (Artikel über „die Konventstiftungen“), S. 306 ff.; V. v. Woikowsky-Biedau, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt (Dissertation), Breslau 1891, S. 31—37, 54—59, 85—90. Bezüglich der Unzuverlässigkeit der Angaben jener Schriftsteller siehe meine Steuerlisten des Kirchspiels S. Kolumba in Köln vom 13.—16. Jahrhundert (30. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Köln 1900) S. 135 f. Ebendort auf S. 135 f., 140 bis 145, 151 f., 154—157, 159—169 ist von den Konventen innerhalb des Pfarrgebietes von S. Kolumba die Rede. Ueber die Konvente im Kirchspiel Maria Ablass handelt A. G. Stein, Die Pfarre zur hl. Ursula in Köln, vormals Pfarre von Maria Ablass, Köln 1880, S. 39—67 (citiert: Stein, Maria Ablass). Beginen aus den Kölner Geschlechtern Overstolz, Lyskirchen, Cleingedank, Grin, Hirzelin, Hardevust, Quattermart u. s. w. werden genannt bei F. Lau, Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1325 in den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 24 S. 65 ff., Heft 25 S. 358 ff., Heft 26 S. 103 ff. — Auch in andern Städten lebten im 13. und 14. Jahrhundert manche Töchter aus wohlhabenden Familien im Stande der Beginen. In Frankfurt werden „während des 13. Jahrhunderts vorzugsweise vornehme und reiche Frauen und Jungfrauen als Beginen erwähnt“: vgl. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1868, S. 102. Den Eintritt von „Adeligen oder reicheren Bürgerinnen“ in Strassburg vermerkt C. Schmidt, Die Strassburger Beginenhäuser im Mittelalter (in der Alsatia, Neue Folge, erste Abtheilung 1858—1860, Mülhausen), S. 152. Ueber das Beginenwesen im Allgemeinen vgl. auch den Abschnitt „Beginen und Celliten“ bei G. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, Bd. II (Stuttgart 1884) S. 376 ff.

2) Viele Stiftungsurkunden sind zu finden bei J. G. A. Imhoff, Stiftungsurkunden von Klöstern, Hospitälern und Conventen, 1849 (in vier lithographirten Exemplaren auf dem Kölner Stadtarchiv aufbewahrt) und bei L. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. II (mit G. Eckertz zusammen herausgegeben), III und IV, Köln 1863—1870 (citirt: Ennen, Quellen).

Dabei heben die Gründer zuweilen ausdrücklich hervor, dass das betreffende Haus für freiwillig Arme bestimmt ist[1]). Die letzten Dezennien des 13. und die ersten des 14. Jahrhunderts bildeten die Blüthezeit dieser Bewegung[2]). Die Konvente waren gewöhnlich von einer kleineren Zahl von Beginen bewohnt[3]); grosse Beginenhöfe, wie in Belgien, hat es in Köln niemals gegeben.

Als aber die Armuth allmählich den Glanz eines Ideales verlor, traten an die Stelle derer, die das Joch der Armuth lieb gehabt hatten, solche, die unter ihm seufzten und in den Konventen eine Zuflucht vor Elend und Noth suchten. So sanken denn die Stätten religiöser Begeisterung mehr oder weniger zu Armenhäusern herunter[4]).

Dort erhielten die alleinstehenden Mädchen und Witwen Wohnung, zuweilen auch Geld, Brod, Licht und Brennmaterial[5]). Dazu kamen noch Einkünfte mannigfachster Art[6]). Oft wird ihrer in Testamenten gedacht, aber meist waren die Legate nur gering. Wohlthätige Leute schenkten auch Grundstücke und Renten an die Konvente oder übertrugen solche Stiftungen einer Kirche unter der Bedingung, dass diese den armen Frauen, nachdem sie am Todestage der Stifter der Messe für ihre Seelenruhe beigewohnt hatten, den Ertrag des Vermächtnisses auszahlten. Man wollte dadurch den Armen eine Wohlthat erweisen und sich

---

1) Laut Scrin. Col. Berl. 1299 stiftete am 5. Dez. (vig. b. Nicolai) Eva de Kůntzwilre beggina, soror que swester dicitur, ein Haus auf dem Berlich den sororibus benevole pauperibus, que suester dicuntur, ad inhabitandam perpetue. Ebenso gründeten laut Scrin. Niederich Vadim. 1316 am 12. Febr. (feria V. p. domin. Circumdederunt) die Brüder Wedekind und Adolf de Revele auf dem Eigelstein den Konvent Allerheiligen, in dem beghine voluntarie pauperes, bone fame, Deo deservientes . . . pro suo commodo sustententur. Ueber den 1339 gestifteten Konvent Spitze für puellis pauperibus propter Deum pro pane suo euntibus siehe meine Steuerlisten S. 166.

2) Damals wurden die meisten Konvente gestiftet, wie ein Blick n die Sammlung von Urkunden bei Imhoff und in die (allerdings sehr fehlerhafte) Tabelle bei Woikowsky-Biedau S. 85—90 lehrt.

3) Vgl. unten S. 62.

4) Vgl. Woikowsky-Biedau S. 33.

5) Vgl. Haass S. 39 betr. des Konventes Allerheiligen und Ennen, Quellen, Bd. IV S. 416 betr. des Konventes Poulheim zu Köln.

6) Vgl. unten S. 63.

selber eines dankbaren Gedenkens und eines frommen Gebetes versichern. In einem besonderen Register verzeichneten die Frauen einzelner Konvente die Tage, an denen sie zum Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen erscheinen mussten, und das, was sie bei dieser Gelegenheit zu leisten und zu empfangen hatten. In Strassburg gingen die Beginen am Jahrestage ihrer Wohlthäter mit Lichtern in der Hand betend und singend über deren Grab, das sich unter dem Bodenbelage der Kirche befand; dann stellten sie die Kerzen hin und blieben meistens betend dabei sitzen, bis diese niedergebrannt waren. Ferner bestellte man gerne Beginen zur Leichenwache und zu den Begräbnissen reicher Laien und Kleriker: unter Gesang gingen sie dann vor und neben dem Sarge her[1]). Auch in Köln pflegten noch im 16. Jahrhundert „Beginen auf dem Grab und bei der Leiche zu liegen“ und zu dem Jahrgedächtniss hinzugezogen zu werden; dafür erhielten sie eine kleine Vergütung[2]). Derartige Einkünfte reichten aber zum Lebensunterhalte nicht aus; vielmehr waren die Beginen auch auf ihrer Hände Arbeit angewiesen. Sie verlegten sich auf Waschen, Nähen, Weben, Sticken, Wirken in Gold- und Silberfäden und machten dadurch den Webern und Spinnerinnen eine empfindliche Konkurrenz[3]). Auch widmeten sich einzelne von diesen Frauen der Krankenpflege. Sie waren dazu aber nicht stiftungsmässig verpflichtet[4]) und thaten es auch nicht in dem Masse, wie es der Kölner Rath wünschte[5]). Um einen Druck in dieser Hinsicht auszuüben, verfügte er im J. 1500, dass die Provisoren des Heiligen-Geisthauses Zeichen zum Empfange von Almosen in Zukunft nur an solche Beginen

---

1) Vgl. Schmidt S. 155—157.

2) Vgl. das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. II (Leipzig 1887), S. 277—279; W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. II (Bonn 1895) S. 688—693; Woikowsky-Biedau, S. 36 und S. 75 Anm. 160.

3) Beispiele aus Köln bei Ennen, Geschichte, Bd. III S. 826 f. und Stein, Akten, Bd. II S. 691, 693, 694. Vgl. über die Arbeiten der Beginen in Wesel J. Heidemann, Die Beguinenhäuser Wesels in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. IV (Bonn 1867) S. 87, und über die der Strassburger Schmidt S. 154, 173, 178, 237.

4) So behauptet mit Recht Woikowsky-Biedau S. 76 Anm. 161 gegen Ennen, Geschichte, Bd. III S. 819, 827.

5) Stein, Akten, Bd. II S. 691, 693.

verabreichen sollten, welche täglich ausgingen, um Kranke zu pflegen[1]).

Wiederholt sann der Rath besonders seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auf Mittel, die Beginen nicht allzu zahlreich werden zu lassen und ihnen in der Handarbeit bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen, um ihre Konkurrenz für die Zünfte minder lästig zu gestalten; dafür wollte er sie aber mehr als bisher in den Dienst der Charitas stellen[2]). Soweit wir wissen, plante er zum ersten Male im J. 1452 eine gründliche Umänderung in den Verhältnissen der Beginen. Die Begarden kamen wegen ihrer geringen Zahl und ihrer Bedeutungslosigkeit nur nebenbei in Betracht. Aus dem Schlusse des damals aufgenommenen Protokolles über die Zustände in den Konventen ergiebt sich, dass der Rath die Zahl der Beginen und der Konvente mindern und die auf diese Weise frei werdenden Häuser verkaufen wollte[3]). Leider sind ausser diesem Protokoll keine andern Akten über jene Revision aufzufinden. Es liegt aber nahe, das Vorgehen des Rathes im J. 1452 mit jener Provinzialsynode in Verbindung zu bringen, die vom 23. Februar bis zum 8. März des gleichen Jahres unter dem Vorsitze des reformeifrigen Legaten Nikolaus von Cues und des Erzbischofs Dietrich von Mörs in Köln getagt hat[4]).

Von vornherein darf man annehmen, dass der Kardinal eine Entwickelung der Konvente in jener Richtung anstrebte, die man dem Beginenthum von Rom aus angewiesen hatte. Papst Martin V. hatte schon darauf hingearbeitet, dass die deutschen Begarden und Beginen sich zur Annahme einer approbirten Ordensregel ent-

---

1) Ennen, Geschichte, Bd. III S. 827.

2) Stein, Akten, Bd. II S. 624 f., 687—694; Ennen, Geschichte, Bd. III S. 826—829; Woikowsky-Biedau S. 55.

3) Vgl. unten S. 58.

4) Ueber das Konzil siehe A. J. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien vom vierten Jahrhundert bis zum Concilium von Trient, Bd. VII (Mainz 1852) S. 279 ff., 479 ff.; J. M. Düx, Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit, Bd. II (Regensburg 1847) S. 45 ff.; Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte, Bd. VIII (Freiburg i. B. 1887) S. 53 ff. Die Statuten des Konzils sind abgedruckt in Statuta seu decreta provincialium et dioecesanarum synodorum sanctae ecclesiae Coloniensis, Coloniae 1554, p. 246 sqq. und danach bei Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae, t. V. (Col. Aug. Agripp. 1763) p. 413 sqq.

schlössen. Wiederholt waren sie häretischer Neigungen beschuldigt worden und hatten durch ihr Zusammenleben in kleinen Konventen ohne bestimmte Regel Anstoss erregt. Darum befahl der Papst am 7. Januar 1421 dem Kölner Erzbischofe Dietrich, jene Konvente von Männern und Frauen in Stadt, Diözese und Kirchenprovinz Köln sorgfältig untersuchen zu lassen; wenn sie der Pflege wahrer Frömmigkeit mehr schädlich als nützlich wären, den Gutgesinnten Anstoss gäben und ohne Regel lebten, sollten sie der Auflösung verfallen[1]). Papst Nikolaus V., dem der gelehrte Sohn der Mosel seinen Purpur zu verdanken hatte, hegte ebenfalls den Wunsch, die Konvente in eine ordensgemässe Verfassung zu bringen. Im J. 1453 nämlich bestimmte der Papst, dass die Begarden nach der dritten Regel des hl. Franziskus leben sollten[2]). Jedenfalls handelte der Legat den Intentionen der Kurie und seines hohen Gönners entsprechend, als er 1452 auf dem Kölner Konzil die Verordnung erliess, es sollten neue Genossenschaften von Männern oder Frauen, auch wenn sie ein gemeinsames Leben führen wollten, nicht geduldet werden, falls sie nicht eine vom apostolischen Stuhle gutgeheissene Regel ausdrücklich bekännten oder annähmen; den nicht so organisirten Genossenschaften, die vielleicht schon beständen, sollte alle Gunst entzogen und kein Privileg oder Indult mehr verliehen werden[3]). Dieser Kanon betraf auch die Beginen und Begarden; denn sie lebten zwar gemeinsam, aber nicht nach einer Ordensregel.

Das Provinzialkonzil stiess jedoch mit dieser Forderung in Köln auf grosse Schwierigkeiten.

Ob und in wie weit den dortigen Konventen eine Schuld beizumessen ist, darüber liegen keine Berichte vor. Verschiedene

---

1) Schreiben Martins V. bei Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. IV (Düsseldorf 1858) S. 154 Nr. 132. Ueber die Beschuldigungen, welche im 14. Jahrhundert gegen die Kölner Begarden und Beginen erhoben worden waren, siehe Ennen, Geschichte, Bd. III S. 825 f.; über das Verhältnis der Kirche zu den Beginen und Begarden überhaupt siehe Uhlhorn Bd. II S. 385 ff.

2) Binterim Bd. VII S. 315; vgl. auch J. L. a Mosheim, De Beghardis et Beguinabus commentarius (hrsg. v. Martini), Lipsiae 1790, p. 183, 192 sq.

3) Statuta . . . synodorum sanctae ecclesiae Coloniensis p. 248, Schannat-Hartzheim t. V. p. 414.

Häuser waren bereits vor 1452 zur Annahme der dritten Regel des hl. Franziskus oder der vom hl. Augustinus übergegangen. Dass jedoch nicht alle Beginen Lust hatten, sich einer solchen Regel zu unterwerfen, das ist selbstverständlich. Viele, ja wohl die meisten fühlten sich nun einmal als Glieder einer freien Genossenschaft und trugen kein Verlangen danach, Ordensfrauen zu werden. Daher wird der Versuch, die Beginen unter eine von der Kirche approbirte Regel zu beugen, in Köln wohl ähnlichem Widerstande begegnet sein, wie in Hannover, wo sie — übrigens untadelhafte Personen — nicht zu bewegen waren, ihren Stand aufzugeben [1]).

Aber auch der Rath der Stadt hat sicherlich das Seinige dazu gethan, um die von der Kurie und vom Provinzialkonzil gewünschte Entwickelung der Konvente zu verhindern und die betreffenden Verfügungen wirkungslos zu machen. Als ein paar Jahrzehnte später mehrere von den Konventen mit der Einführung einer Ordensregel Ernst machen wollten, trat der Rath ihnen nach Kräften entgegen [2]). Dafür zeugt sein Verhalten gegen die Beginen von Strunden und Mommersloch in der Stolkgasse, die im J. 1482 ohne seine Erlaubniss ihre Häuser zu einem einzigen Konvente umgebaut, eine Kapelle mit Kirchenfenstern darin eingerichtet und auf diese Weise versucht hatten, ihre Häuser zu einem „geistlichen Konvent und Gotteshause zu machen und also aus den weltlichen Händen zu bringen.“ Der Rath gebot ihnen ernstlich, den früheren Zustand wiederherzustellen, da die beiden Konvente „weltliche Häuser bleiben sollen, in Massen die vorher gewesen und fundirt sind“ [3]). Wenige Jahre später (1486) führte der Rath unter anderm lebhaft darüber Klage, es sei sehr häufig vorgekommen und komme noch täglich vor, dass die Beginen und Begarden ihre Konvente vergrösserten, neue Altäre darin auf-

---

1) Ueber den Widerstand der Beginen zu Hannover siehe Joh. Busch, Liber de reformatione monasteriorum, lib. IV cap. 1 (Ausgabe von K. Grube in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. XIX S. 724 ff.).

2) Vgl. unten S. 72 f. Siehe bei Woikowsky-Biedau S. 57, wie der Rath im Gegensatze zur Kirche der Umbildung der Begarden zu einer geistlichen Körperschaft widerstrebte, weil er sie in seiner Gewalt behalten wollte.

3) Stein, Akten, Bd. II S. 571.

stellten, „ouch vurder regule oder orden, dan van alders gewoenlich is, an sich genomen haint“, infolge dessen ihre Mitgliederzahl täglich wüchse; dadurch würden den Bürgern und Eingesessenen die Lasten, die sie im Dienste der Stadt zu tragen hätten, vermehrt, dagegen der Erwerb des Unterhaltes erschwert[1]). Schon seit 1345 bzw. 1385 wachte der Kölner Rath mit grosser Sorgfalt darüber, dass sich der Grundbesitz der toten Hand, der von den Beiträgen zu den öffentlichen Lasten befreit war, nicht noch weiter ausdehnte; denn je mehr Güter in den Besitz derselben kamen, um so drückender wurden die Leistungen, welche von den weltlichen Eigenthümern verlangt werden mussten[2]). Wegen des „grossen verderblichen Schadens“, welcher der Gemeinde aus der steigenden Mitgliederzahl und aus der wachsenden Ausdehnung der Konvente entstand, fasste der Rath im Jahre 1487 den Plan ins Auge, die Beginen auf ein paar Stellen zu konzentriren und die dadurch leer werdenden Häuser zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden[3]). Ferner tauchte damals der Vorschlag auf, der Rath möchte den Konventen auch Vorschriften betreffs der Gebete für ihre Stifter „und sonst anders“ machen; daran sollten sie sich alsdann halten und sich weiter zu nichts verpflichten[4]).

Es widersprach nun offenbar 1452 ebenso sehr wie in den achtziger Jahren dem Nutzen des Rathes und der Stadtgemeinde, wenn die Konvente „geistlich“ wurden und dadurch ihre Häuser den Händen und den Lasten der Bürgerschaft für immer entzogen. Darum dachte man denn auch schon im J. 1452 daran, die Zahl der Beginen zu verringern und eine Reihe von Konventen eingehen zu lassen, um die betreffenden Häuser zu Gunsten der Gemeinde veräussern und in bürgerlichen Besitz bringen zu können[5]).

---

1) Stein, Akten, Bd. II S. 594.

2) F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Bonn 1898, S. 239 ff.

3) Stein, Akten, Bd. II S. 624 f.; vgl. S. 687 ff.

4) Stein, Akten, Bd. II S. 694. Am 11. Juli und 16. August 1487 setzte der Rath eine Kommission ein, um neue Bauten von Beginenhäusern zu verhindern und eine Reform des ganzen Instituts einzuleiten. Aus derselben Zeit stammen zwei Berichte und Gutachten über den Zustand und die Zahl der Beginen und Konvente; da sie wahrscheinlich dem J. 1487 angehören, so bezeichne ich sie der Kürze halber als aus diesem Jahre herrührend. Vgl. Stein, Akten, Bd. II S. 624 f., S. 687 ff.

5) Vgl. unten S. 58.

Die Absichten der Stadtverwaltung widerstrebten also geradenwegs denen der kirchlichen Behörden.

Um seinen Plan zu verwirklichen, musste sich der Rath zunächst einen genauen Überblick über alle einschlägigen Verhältnisse verschaffen. Wollte man einen Theil der meist zu schwach belegten Konvente frei machen, so brauchte man nur die Beginen und Begarden besser auf die übrigen Häuser zu vertheilen, um alle Personen bequem unterzubringen. Vorerst musste man aber wissen, wie viele Personen in jedem Konvente wohnten, und für wie viele dort noch Platz war. Liess es sich feststellen, für welche Anzahl das Haus gestiftet war, so hatte man damit schon einen Anhaltspunkt, um Vorschläge für die neue Besetzung zu machen. Natürlich kam dabei auch der bauliche Zustand des Hauses in Betracht. Wenn man einen Konvent auflöste und seine Bewohnerinnen anderswohin versetzte, so war es billig, dahin auch die Renten des aufgehobenen Hauses zu überweisen; jedenfalls wäre es ungerecht gewesen, die Einkünfte, die nun einmal stiftungsgemäss den Beginenhäusern zukamen, zu ganz fremden Zwecken zu verwenden[1]). Es mussten aber auch noch Rechte anderer gewahrt werden. Manche Personen geistlichen und weltlichen Standes hatten bestimmte Rechte und Befugnisse in bestimmten Konventen[2]). Wollte man mit den betreffenden Häusern eine Veränderung vornehmen, so hatte man auf jene Leute Rücksicht zu nehmen und sich gegebenen Falls mit ihnen zu vereinbaren. Endlich verdiente auch die verschiedene Art des religiösen Lebens in den Konventen Beachtung. Es ging doch nicht an, etwa einen Konvent von Franziskaner-Tertiarierinnen mit einem solchen zu vereinigen, der der sog. Regel des hl. Augustinus folgte, oder gar mit einem solchen, der sich gegen jede Ordensregel ablehnend verhielt und sogar nicht einmal das gemeinsame Gebet pflegte[3]).

Es bedurfte also zunächst einer genauen Revision sämmtlicher Konvente, um über all diese Punkte Klarheit zu gewinnen. Auf Grund dieser Untersuchung konnte dann der Rath Pläne zur

---

1) Vgl. den Vorschlag von 1487 bei Stein, Akten, Bd. II S. 693, 694.

2) Vgl. unten S. 66 ff.

3) Vgl. unten S. 69 ff. Dass man auf diese Punkte Bedacht nehmen musste und auch wirklich nahm, beweisen verschiedene Stellen in den Gutachten der Kommission vom J. 1487 bei Stein, Akten, Bd. II S. 687—694.

Verwirklichung seiner Absichten ausarbeiten; ihre Ausführung hing freilich nicht von ihm allein ab. Die so verschieden gearteten Konvente hatten zum Theil einen mehr oder weniger religiösen Anstrich[1]), und darum konnte der Rath diese Angelegenheit nicht ohne den Erzbischof regeln. Im J. 1487 liessen beide durch eine aus Geistlichen und Laien bestehende Kommission die Konvente der Stadt revidiren und Vorschläge für eine Reform anfertigen[2]). So wird auch im J. 1452 allein der Weg einer beiderseitigen Verständigung gangbar gewesen sein. Ob er aber schon damals vom Rathe betreten worden ist, das ist eine andere Frage. Fast möchte man sie verneinen. Denn in dem betreffenden Protokoll findet man auch nicht die geringste Spur davon, dass die geistliche Behörde damals zu der Revision hinzugezogen worden ist; am Schlusse wird vielmehr bemerkt, dass der Rath von den „Obersten" der Konvente das Versprechen forderte und auch erhielt, von nun an niemanden mehr aufzunehmen ohne seinen Willen, da er gedächte, einen Theil der Konvente aussterben zu lassen und die anderen zusammenzulegen. Die Bemühungen des Rathes zur Unterdrückung vieler Konvente hatten nur wenig Erfolg[3]). Vielleicht ist dies dem Einspruche des Erzbischofs zuzuschreiben; wenigstens hat sich sein Amtsnachfolger im J. 1487 der Beginen wohlwollend angenommen[4]). Die geringe praktische Bedeutung des Revisionsprotokolls beeinträchtigt aber seinen Werth für uns nicht; unterrichtet es uns doch eingehend über die Zustände der Konvente im J. 1452.

---

1) Im Anfange des 15. Jahrhunderts betrachtete der Rath die Beginenkonvente als weltliche Institute; siehe Ennen, Geschichte, Bd. III S. 827; vgl. auch unten S. 60 u. 66. Im J. 1452 entsprach diese Anschauung nicht mehr ganz der Wirklichkeit, da bereits einzelne Konvente eine von der Kirche approbirte Ordensregel angenommen hatten; vgl. unten S. 72.

2) Stein, Akten, Bd. II S. 687 f., 694.

3) Siehe unten S. 72 f.

4) Dies geht hervor aus Stein, Akten, Bd. II S. 694.

II. Vorbemerkungen zum Text des Protokolls.

Im J. 1452 ernannte der Rath der Stadt Köln eine Schickung zu dem Zwecke, sämmtliche Konvente der Beginen zu untersuchen. Die Kladde des Protokolls, das die Ergebnisse der Revision enthält, befindet sich auf dem Kölner Stadtarchiv in der Geistlichen Abtheilung unter Nr. 64[1]). Sie hat ein längliches, schmales Format, enthält 16 Blätter und ist in steifen Karton mit Lederrücken gebunden.

Fol. 1 und 2 sind unbeschrieben, ebenso fol. 16b. Auf fol. 3a steht „Bagutarum" und bedeutend tiefer: Summa der convent zosamen XC[2]). Auf fol. 3b ist eingetragen: zo desen bagynensachen synt geschickt anno LII: her Johan vanme Dauwe, Wytgin Steynkop, Goebel Paffendorp, Johan Koelgin, Herman van der Ganss, Heinrich Vorstbach meister, Johan Eversberg meister. Das Wort meister hat zuerst hinter Eversberg gestanden und ist von einer andern Hand hinter Vorstbach nachgetragen worden. Beide haben also nach einander oder vielleicht sogar gleichzeitig als Schickungsmeister fungirt[3]). Später sind noch hinzugefügt worden: Kosten van Lyskyrgen und Emond van Els, die unmittelbar nach jenen sieben andern verzeichnet sind. In jeder Zeile steht nur einer von diesen Namen.

Die Angaben über die einzelnen Konvente sind auf fol. 4a bis 14a vertheilt. Fol. 14b enthält zweierlei: den Inhalt einer Erklärung des Ministers der Tertiarier des Hauses zum Elephanten (= ad Olivas) und einen Rathsbeschluss betreffs der Aufnahme von neuen Personen in die Konvente. Auf fol. 15a bis 16a folgt ein Verzeichniss derjenigen Konvente, mit denen Aenderungen vorgenommen werden sollen[4]).

---

1) Ennen, Geschichte, Bd. III S. 825 und 828 erwähnt diese Handschrift. Stein, Akten, Bd. II S. 687 Anm. 2 schreibt irrthümlich, die von Ennen benutzten „Akten d. J. 1452" seien „im Stadtarchive nicht aufzufinden".

2) Vgl. unten S. 61.

3) Vgl. unten S. 39.

4) Die beiden äusseren Blätter (fol. 1, 2, 15 und 16) sind viel reiner als fol. 3a und 14b. Offenbar bildeten anfangs fol. 3 und 14 den Umschlag; das beweisen auch die Aufschriften auf fol. 3a. Als man später die geplanten Aenderungen notiren wollte, fügte man zwei neue Blätter

Die Eintragungen sind von mehreren Händen vollzogen worden. Zunächst legte man ein nach Pfarreien geordnetes Verzeichniss der Konvente an, das gewöhnlich nur den Namen und die Lage der einzelnen angab. Unter jeder Notiz blieb etwas Raum, um die Zahl der Insassen, ihre Einkünfte, ihre Leiter und dergleichen nachtragen zu können. Nur bei dem Kirchspiel St. Peter ward von Anfang an ausser dem Namen und der Lage jedes Konventes die Anzahl der Einwohnerinnen und dessen „Oberste" genannt; später sah sich ein anderer Schreiber veranlasst, nahezu bei der Hälfte der Konvente in St. Peter ein wenig an der Zahl der Bewohnerinnen zu ändern[1]). Aehnliche kleine Aenderungen in den Zahlenangaben kommen auch bei manchen Konventen anderer Pfarreien vor.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass nicht alle Geschickten mit einander die Konvente visitirt haben, vielmehr haben sie die Arbeit nach Kirchspielen unter sich vertheilt. Zweimal wird bemerkt, dass Heinrich Vorstbach über die Verhältnisse von Konventen in St. Kolumba Erkundigungen eingezogen hat oder noch einziehen soll[2]). Welche Kirchspiele den einzelnen von den anderen Geschickten zur Untersuchung der Konvente angewiesen worden sind[3]), ist nicht mehr festzustellen.

Es scheint, dass die Ergebnisse der Revision dem Protonotar oder dessen Sekretären zur Niederschrift in das Protokoll mitgetheilt wurden; denn dieselben verschiedenartigen Schriftzüge, wie sie sich hier vorfinden, begegnen uns auch bei den Notizen, die vom Protonotar und seinen Schreibern im J. 1452 und um diese Zeit in das Memorialbuch eingetragen worden sind[4]). Auch

---

hinzu; fol. 1 und 2 blieben leer, fol. 15 und 16 wurden mit den neuen Notizen beschrieben.

1) Vgl. S. 47 Anm. a.

2) Vgl. Nr. 95 und die Anm. zu Nr. 89.

3) Dass die Arbeit unter diese nach Pfarreien vertheilt worden ist, ergiebt sich deutlich daraus, dass z. B. die Berichte über die Konvente in St. Kolumba, St. Peter, St. Paul und Maria Ablass in ihrer Anlage merklich von einander abweichen.

4) Das Memorialbuch des Protonotars befindet sich auf dem Historischen Archiv der Stadt Köln unter C 31; es enthält Notizen über die Jahre 1437, 1452—1468, aber nichts über eine Revision der Konvente.

bei einem und demselben Konvente finden sich häufig von verschiedenen Händen Berichtigungen und Nachträge über, unter, inmitten der Zeile, am Rande, überhaupt wo nur Platz war. Die Schriftzüge sind bald gross, bald klein, hier sorgfältig ausgeführt, dort flüchtig hingekritzelt, so dass es geradezu unmöglich ist, die einzelnen Sätze, Satztheile und Worte einer bestimmten Hand zuzuschreiben. Wollte man den steten Wechsel beim Abdrucken noch so eingehend berücksichtigen, man würde doch kein richtiges Bild von diesem Durcheinander geben können, sondern bloss verwirren. In zweifelhaften Fällen ist es unerlässlich, das Original selber einzusehen. Ich habe mich darauf beschränkt, nur in wichtigeren Fällen Zusätze als solche zu charakterisiren.

Die unzähligen Berichtigungen und Nachträge legen Zeugniss davon ab, dass man ernstlich bestrebt gewesen ist, ein ebenso umfassendes als zuverlässiges Material zu sammeln. Wie lange man daran gearbeitet hat, ist nicht genau zu bestimmen. Die bereits erwähnten, häufiger vorkommenden Aenderungen der Mitgliederzahlen beweisen, dass man die ersten Angaben sorgfältig nachgeprüft hat. Eine solche Durchsicht wird nothwendig geworden sein theils zur Beseitigung von Irrthümern, theils infolge der Veränderungen, welche im Personalbestand mancher Convente in der Zeit von der Anlage des Protokolls bis zu dessen Revision vorgegangen waren[1]. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Protokoll noch im J. 1452 vollendet worden ist; jedenfalls aber ist daran nicht später als 1457 gearbeitet worden, denn in diesem Jahre hörte der Konvent Nr. 14 auf zu bestehen[2]. Der Einfachheit wegen möge es gestattet sein, jenes Protokoll als aus dem J. 1452 herrührend zu bezeichnen.

Das Zusammenarbeiten so vieler Schickungsherren hatte den Vortheil, dass die Untersuchung gründlicher betrieben werden konnte. Während man anfangs nur 90 Konvente kannte, brachte man ihre Zahl nachher auf 102[3]. Anderseits verschuldete die Arbeit vieler Personen neben einander, dass die Konvente Ham-

---

1) Vgl. z. B. S. 47 und 54 f. betr. der Konvente in St. Paul und des Konventes Hollunder in St. Kolumba.

2) Vgl. Stein, Maria Ablass, S. 48.

3) Vgl. oben S. 35.

bach, Wolfardshaus, Gronenwald, und wenigstens der Name des Konventes Ungevuch doppelt[1]) angeführt wurden.

Auf die eingeflochtenen geschichtlichen Notizen kann man sich nicht immer verlassen; so ist z. B. der Konvent Mainz nicht von Hermann und Constantin von Lyskirchen, sondern von dem Priester Hermann von Mainz gestiftet worden[2]).

Die Angaben des Protokolls über die Zahl der in die Konvente aufzunehmenden Beginen weichen einige Male von den Angaben in den betreffenden Stiftungsurkunden ab. Dies braucht nicht immer auf einen Irrthum zurückgeführt zu werden[3]); vielmehr machten zuweilen Um- und Neubauten, ferner die Vereinigung mehrer Häuser zu einem einzigen Konvente, sowie andere Umstände eine Aenderung der statutgemässen Zahl der Einwohnerinnen nothwendig. Für einzelne Konvente war sogar jede Beschränkung der Zahl beseitigt[4]).

Das Kölner Stadtarchiv besitzt in der Geistlichen Abtheilung Nr. 64 a eine Abschrift jenes Protokolls, die aus 10 länglich schmalen Blättern besteht. Das erste und letzte Blatt musste durch Aufkleben auf stärkeres Papier vor weiteren Beschädigungen geschützt werden. Auf fol. 1 a liest man: Van den conventen zo Collen. Scriptum per Henricum Wickraedt junyorem[5]). Fol. 10 b

1) Siehe S. 49 Anm. a, S. 55 Anm. 1, S. 57 Anm. 1 und S. 53 Anm. 3. Hambach und Wolfardshaus werden in der Abschrift des H. Wickraedt doppelt gezählt; infolge dessen erhält dieser 104 Konvente. Ennen, Geschichte, Bd. III S. 825 zählt sogar „106 Beghinenkonvente, welche für 890 Konventualinnen gestiftet waren; in Wirklichkeit befanden sich etwa 750 Konventualinnen in den genannten Konventen.“ Diese Zahlen sind unrichtig; vgl. unten S. 61 f.

2) Vgl. die Anm. zu Konvent Nr. 86.

3) Ein Irrthum liegt aber z. B. vor bei Nr. 76; vgl. S. 53 Anm. 3

4) Beispiele von Um- und Neubauten an Konventen s. bei Stein, Akten, Bd. II S. 571, 594, 624 f., von Herabsetzung der Zahl der aufzunehmenden Personen ebenda S. 590 f. Allerdings gehören diese Fälle den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts an.

5) Die Abschrift Wickraedts ist in einem kräftigen Umschlag in Quartformat eingeheftet und zwar zusammen mit einer fehlerhaften Kopie und einer Uebertragung ins heutige Deutsch, welche der Kölner Joh. Gerh. Alois Imhoff im J. 1846 auf 12 in der Mitte gefalteten Quartbogen angefertigt hat.

trägt von einer etwa 100 Jahre jüngeren Hand den Vermerk: Vertzeichnus deren conventeren alhier binnen Collen, in was kirspellen und whe deselb gelegen. Fol. 1 b beginnt mit den Worten: Dyt synt de bagynhuysser un convent bynnen Collen. Darunter ist mit blasserer Tinte geschrieben: Anno MCCCCLXIIII. Ouch anno M.... (hier fehlt ein Stückchen Papier). Eine Zeile tiefer steht von Wickraedts Hand: Item herzo synt geschickt van unsen heren anno Domini etc. LII.; hierauf folgen die Namen der sieben ersten Geschickten, unter denen Vorstbach und Eversberg auch hier als meister bezeichnet werden[1]). Lyskyrgen und Els werden nicht erwähnt; ebenso fehlen die Nachträge im Protokoll auf fol. 14 b bis 16 a.

Wickraedt begnügte sich damit, den Inhalt der Berichte über die 102 Konvente[2]) in deutscher Sprache wiederzugeben. Vermuthlich hat er das Protokoll im Auftrage eines der geschickten Herren abgeschrieben, der sich in dem oftmals fast unlesbaren Original mit seinen vielen lateinischen Ausdrücken nicht zurecht finden konnte. Wann er diese Kopie angefertigt hat, ist nicht genau festzustellen. Jedenfalls ist es zwischen 1452 und 1464 geschehen, da letztere Zahl nachgetragen ist; ja höchst wahrscheinlich hat er das Protokoll schon bald nach seiner Vollendung kopiert, noch ehe Lyskyrgen und Els zu den übrigen Geschickten hinzugetreten und jene Zusätze auf fol. 14 b bis 16 a des Originals gemacht waren. Es ist möglich, dass die Jahreszahl 1464 und die andere unlesbar gewordene Zahl darauf hinweisen sollen, dass damals von neuem Untersuchungen der Konvente stattgefunden haben. In welcher Weise sich deren Verhältnisse mittlerweile geändert hatten, ist aus Wickraedts Kopie nicht zu ersehen; ihr Text ist ganz unverändert geblieben.

Betreffs der Herausgabe des Textes des Protokolles ist ausser dem, was oben auf S. 37 bemerkt ist, noch folgendes zu sagen. Die Abschrift Wickraedts ist dafür beinahe ohne jeden Werth. Unwichtige im Original gestrichene Stellen sind nicht mit abgedruckt. Der Stil der Schreiber ist häufig ganz verwildert. Die

1) Vgl. oben S. 35.

2) Auf fol. 10a schreibt er: Summa der conventer ist 104. Wie er zu dieser Zahl kommt, s. oben S. 38 Anm. 1.

Blätter sind manchmal nur zum Teil beschrieben, weil für jedes Kirchspiel wenigstens eine Seite vorgesehen war. Die Konvente einzelner Pfarreien sind mit Ordnungszahlen versehen. Eine durchgehende Zählung der Pfarreien und Konvente findet sich nicht im Protokoll. Bei den meisten Konventen ist die Zahl der Insassen ausser im Kontexte auch noch am Rande verzeichnet. In runden Klammern ( ) stehen die Ergänzungen der abgekürzten Worte des Textes: bedurfte dieser zum leichtern Verständniss eines Zusatzes, so sind die von mir beigefügten Worte in eckige Klammern [ ] gesetzt. Wo der Schrein oder der Pfarrer nicht näher bezeichnet ist, da hat man wohl stets den desjenigen Kirchspiels anzunehmen, worin der betreffende Konvent liegt. Auf Grund der Angaben auf fol. 15 a bis 16 a habe ich diejenigen Konvente, welche aufgelöst werden sollten, mit einem Sternchen (*) und diejenigen, welche andere in sich aufnehmen sollten, mit einem Kreuzchen (†) versehen. Im Original haben die Schreiber allerlei Merkzeichen angebracht, z. B. ein Kreuz über oder neben den Namen der Kirchspiele, sowie neben vielen Konventen, die man eingehen lassen wollte.

Wegen der zu erwartenden „Historischen Topographie der Stadt Köln", deren Druck der Kölner Stadtarchivar Dr. Herm. Keussen vorbereitet, wird hier auf nähere Angaben zur Geschichte der einzelnen Konvente verzichtet[1]. Ohnedies nehmen schon die nothwendigen Anmerkungen zum Texte Raum genug ein.

---

1) Literatur über die Kölner Konvente s. oben S. 26 Anm. 1 und 2.

III. Text des Protokolles.

Alsus manich convente is bynnen Colne. fol. 4a.

I. S. Severyne.

Synt 2 convente myt begynen, die beyde geleigen synt in der Achterstraissen an eynre syden by eyn. Dat eyne dat heist

*1. Teulken convent ind darynne synt 4 personen, deberent esse 8; pastor S. Severini gerit se pro superiore et habent literas, non habent regulam neque redditus[1]).

Item dat ander huyss heyst

†2. zome Deynart ind darynne synt 10 personen, deberent esse 16 et habent in redditibus circumquaque 80 m.; Heinrich van Zulph zo Cartuseren est superior et her Clais zo Wydenbach[2]) visitat et habent copias fundacionis; non habent regulam.

Herna[a]) voulgt die rente, die dat convent gnt. Denartz convent jairs geldende hait[b]): zom yrsten zo Kraynars 12 m.; item Gotzenkirchen huyss in Walengassen 11 m.; item zom Roesgyn up der Bach 8 m.; item des Faiss huyss 12 m.; item Fetten huyss in Saltzgassen 16 m. 16 den.; item der bruwer zom Jueden 5 m.; item dat huyss zom Jueden gylt jairs 2 m. altz geltz, macht 8 Rh. gl., dat synt 27 m. 4 sol.; item 6 huysser under eyme dache tusschen dem bruwehuyse zome Jueden ind dem wyssen backhuyss gelden dem convent iren zynss geacht des jairs 20 m.

II. S. Johanne by S. Katherinen. fol. 4b.

Synt 2 convente in der Weverstraissen, as

*3. Proeme: sunt 8 persone, deberent esse 10; 4 m. habent redditus, sed habent domum et dant 20 m.; superiores sunt magistri

---

a) Von hier bis zum Schluss: geacht des jairs 20 m., mit dunklerer Tinte nachgetragen.

b) Durch die Worte gnt. — hait geht ein Riss.

1) Tula Schurolf hatte bei der Stiftung ihres Konventes im J. 1307 der ihr am nächsten verwandten Person cum consilio et auxilio domini plebani ecclesie S. Severini Coloniensis das Recht ertheilt, über die Aufnahme der Beginen zu entscheiden. Ennen, Quellen, Bd. III Nr. 548.

2) Dicht bei St. Pantaleon wohnten die Fraterherren im Weidenbach; vgl. darüber F. E. v. Mering und L. Reischert, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln, Köln 1844, Bd. II S. 134 ff.

ecclesie S. Johannis; in scrineo Airsberg reperitur fundacio et non habent regulam [a]).

*4. Item dat ander gnt. Bonne: sunt 4 persone; nescit de numero; non habent redditus; pastor [est superior].

III. S. Jacop. fol. 5a.

Synt 2 convente, as

*5. eyn in der Butgassen[1]), gnt. S. Jacobs convent: sunt 6 persone et numerus est repletus; habent 1 m. in redditus et dant 15 alb.; pastor S. Jacobi gerit se pro superiore; non habent regulam; fundator fuit quondam her Johan Floryn.

6. eyn upme Weitmarte[2]): habent 5 personas, sed deberent esse 6; habent 11 sol. redditus; pastor S. Jacobi est superior; non habent regulam.

IV. S. Mauricius. fol. 5b.

7. Is eyn convent, gnt. Taeffels convent up der Neckelsgassen orde in der Butgassen[3]); sunt 9 persone, deberent esse 30; non habent redditus; habent literas fundacionis; pastor S. Mauricii est superior et prior Carmelitarum [b]).

V. S. Apostelen. fol. 6a.

Is eyn convent up den Nuynmart by der Longen:

8. zom Kluppel: sunt 7 persone; provisores sunt Evert vanme Hyrtze et Herman van Ryle; habent redditus $6^1/_2$ m. neque [c]) regulam; fundacio reperiri potest in hospitali S. Agnetis.

---

a) Notiz am Rande: Sy haint vorder rente, dat moiss man in den scrinen soichen.

b) Darunter nachgetragen: Item sall man in dit convent noch 11 personen setzen.

c) Ursprünglich stand da: non habent redditus neque regulam. Non fiel weg, als hinter redditus eingeschoben ward $6^1/_2$ m.; aus Versehen liess man neque stehen.

1) Weissbüttengasse.

2) Waidmarkt.

3) Ecke Weissbüttengasse und Weissgerbereckgasse.

VI. S. Marien Avelaiss[a]. fol. 6b.

9. Item die eyninge up Marcellenstraissen[1]: [habent] pro superiore pastorem et dominos de Consilio et habent 23 personas; non habent redditus et habent dare 1 m., non habent regulam.

10. Item des Wyssen convent[b]) achter der abdissen kuchen[2]: [sunt] 6 persone et habent annuatim 25 m.[c]), debent esse 7 persone; non habent ut supra; dominus Johannes vanme Dauwe est superior.

11. Item der Holtzmart achter der abdissen kuchen: habent 4 personas[d]) et 7 m. 4 β. annuatim; non habent regulam nisi Paternoster dicere nec habent superiorem[e]) et debent esse 6.

*12. Item dat convent zo der Strunen in der Stollgassen[3]: habent 6 personas et deberent habere 12 personas; habent 9 malder korns ab ecclesia S. Apostolorum et prior Predicatorum est superior ex institucione, prout litere sunt; etc. ut supra.

*13. Item dat convent in dem Mommersloch in der Stollgassen: habent 4[f]) [personas] et 21 m., sed deberent esse 12; prior Predicatorum [est] superior; non habent regulam, sed legunt Pater noster et sunt litere de fundacione.

---

a) Folgt 23, verbessert aus 21. Im Original sind die Konvente Nr. 9—29 mit den Nrn. 1—21 versehen. Es folgte als Nr. 22: Item zo dem cleynen Spegell. Später durchstrich man diese Worte und fügte zunächst die Konvente Ruremunde, Hoenkirche und endlich noch den Konvent hart beneven Hoenkirche hinzu (s. Nr. 30—32). Dadurch, dass letzterer hinzukam, erhöhte sich die Zahl auf 24.

b) Auf dem Rande steht: Jo(hannes) de Rore.

c) Ueber 6 persone — 25 m. ist nachgetragen: debent spoliari et alias transire; letzteres Wort ist sehr undeutlich und nicht mit Sicherheit zu lesen.

d) Darüber: et deberent esse 6.

e) Auf dem Rande von einer andern Hand: Principales domus Daem ind Ulr(ich) van Belle.

f) Ueber einem getilgten quinque.

1) Die Koelhoffsche Chronik (Ausgabe von H. Cardauns in den Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. XIII, Leipzig 1876) S. 469: „Up s. Marcellus strais. Die groisse einunge zom Einhorn van s. Augustinus orden.“

2) Ursulastrasse.

3) Stolkgasse.

*14. Item dat convent Heymbach[1]): sunt 2 [persone] et deberent esse 4 et habent 5 m.[a]); non habent superiorem et legunt Pater noster.

†15. Item des Loyrs convent[b]): sunt 6 [persone] et deberent esse 12; habent 8 flor. Rhen. van dem huyse Brandenberg [up] Santk(ul) et 20 m. de dominis de Consilio et 5 flor. de domo an dem Hoenremart, item 1 malder korns et habent de multro 2 malder, item 3 sol., item 2 domus; etc. ut supra.

16. Item des Speys convent yn der Stolgassen: sunt 4 [persone], deberent esse 12; pastor [est] superior; habent 4 m. 4 β et 3 malder korns et $1^1/_2$ somberen et legunt Pater noster sine regula.

17. Item des Kreichs convent[2]): sunt 10 [persone] et deberent esse 12; habent 31 m. pensionis domus et 12 m de vinea; item superior est pastor et prior Predicatorum; non habent regulam.

18. Item her Costans convent: habent 5 et deberent esse 12 persone et legunt Pater noster per modum horarum; habent multrum et non determinate sunt, quantum [multri habeant][c]).

*19. Item dat convent zo der Lilyen in der Engergassen[d]): sunt 4 persone et habent $5^1/_2$ malder roggen et habent domum up S. Gereons straisse; etc. ut supra [e]).

20. Item dat convent Lempgyn in der Engergassen: ibi habitat unus presbiter, nominatus her Nyss, et dominus Everhardus Hardefuyst dedit sibi[f]).

21. Item des Hanen convent in der Engergassen: sunt

---

a) Wickraedt giebt an: 6 m.

b) Auf dem Rande: uxor Quattermart.

c) Auf dem Rande: Constantinus de Lysek(irchen) et filii W(ilhelmi) de Lysek(irchen). Wickraedt schreibt (irrthümlich?) Costyn van Lysskyrchen ist ir overste.

d) Auf dem Rande steht zwischen Nr. 19 und 20: by den Pretgeren. Sowohl in der Nähe der Dominikaner wie der Minoriten gab es eine Enggasse. Erstere hat noch jetzt diesen Namen, letztere heisst nun Elstergasse. In den Jahren 1281 und 1283 wird diese Gasse wegen ihrer vielen Konvente „arta platea begginarum“ genannt; vgl. Ennen, Quellen, Bd. III Nr. 206, 231.

e) Wegen Raummangels ist folgender Nachtrag zu Nr. 19 dagegenüber auf fol. 7a niedergeschrieben worden: non habent superiorem aliquem et nota, quod dictam domum habet quedam Beelg(yn) vanme Hoelenter, que eandem occupat.

f) sibi steht unter einem getilgten ipso. Auf dem Rande befindet sich neben der Eintragung eine schräg aufwärts weisende Hand.

1) Nr. 14 und 15 lagen auch in der Stolkgasse; vgl. Stein, Maria Ablass, S. 48 und 52.

2) Nr. 17 und 18 lagen nach Stein, Maria Ablass, S. 50, 48 ebenfalls in der Stolkgasse.

10 [persone] et deberent esse 14; habent 10 m.; pastor est superior et habet institucionem ad preces Mathie Floryn; [sunt] sine regula.

†22. Item dat convent Dam in der Engergassen[a]): non habent aliquem superiorem et est una sola sine regula et sine forma.

*23. Item dat convent gnt. zome Horne an dem kirckhoeve[1]): da woent eyn beckart et habet diebus Jovis ad S. Claram prandium[b]); superior est relicta domini Johannis Jude.

fol. 7a.

†24. Item dat convent zo der Cronen under Seestzienhuysen: habent 2 personas et deberent esse 12; habent 12 m. et dominus Hermannus de Arka[2]) est superior; [sunt] sine regula[c]).

25. Item dat convent zo Hambach under Seestzienhuysen: sunt 5 [persone] et non habent superiorem nisi pastorem nec habent redditus et loquuntur Pater noster[d]).

26. Item dat groisse convent gnt. Schelen convent up S. Gereons straissen: sunt 56 [persone]; habent moulter eynre halver moelen zo eyme getzyde 6 sommeren, item 3 m. up der Bach, item an lande 8 m.; prior Nussiensis[3]) visitat et magister Bernhardus de Reyda[4]) regit et vivunt sub regula S. Augustini sine professione[e]).

---

a) Auf dem Rande: by den Pretgeren; vgl. dazu S. 44 Anm. d.

b) Wickraedt übersetzt falsch: hayt Frydachs syn essen zo den Clayren.

c) Ueber der ersten Zeile von Nr. 24 steht: nullus venit. Eine Hand, welche auf dem Rande neben die Notiz Nr. 24 gezeichnet ist, soll wohl darauf hinweisen.

d) Siehe S. 49 Anm. a.

e) Daneben auf dem Rande: Butschoe sunt provisores (oder steht da principales?).

1) Wahrscheinlich lag der Konvent am Maria Ablassplatz, dort war nämlich der Kirchhof von Maria Ablass; vgl. S. 59 Nr. 26.

2) Am 22. Juni 1489 schenkte der Koblenzer Pfarrer Lic. theol. Herm. de Arca diesen Konvent, der Eigenthum seiner Vorfahren war an die Pfarrkirche Maria Ablass; das Haus lag am Eck der Stolkgasse und der Strasse Unter Sachsenhausen. Vgl. Stein, Maria Ablass, S. 47 f.

3) Gemeint ist wohl der Prior des Klosters der Neusser Regulierherren. Er hiess Johann Mangelmann von Kempen. Vgl. K. Tücking, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss, Neuss 1886, S. 156.

4) Bernhard de Reyda war Kanonikus an St. Ursula und Professor der Theologie an der Kölner Universität; im J. 1432 ward er zum Baseler Konzil deputirt, und 1447 erscheint er zuerst als Rektor des Schelenkonventes. Vgl. über ihn H. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln von 1389 bis 1559, Bonn 1892, Bd. I S. 157 Nr. 115, 7.

27. Item dat suysterhuyss by dem Spegell: sunt 4 persone; habent litteras de superioritate dominarum ad Virgines[1]); legunt Pater noster et instituunt per se, quando locus patet.

*28[2]). Item eyn convent by dem Spegell, eyne persone et non habet superiorem; habet 6 m. annuos (!).

*29. Item Cruytz convent[a]) up S. Gereonsstraissen: [sunt] 2 personen; habent dare 5 sol. annuatim de domo; pastor est superior et non habent regulam et orant Pater noster[b]).

*30[c]). Item Ruremunde up dem Huntzrugge et ibi sunt 2 persone; habent 8 flor. Rhen.[d]), scilicet zo Esch 4 malder roggen ind zo Alffter 4 malder roggen; non habent superiorem[e]).

*31. Item dat convente Hoenkirche off Nuyss up dem Huntzrugge et sunt 3 persone sine redditibus: decanus S. Apostolorum est institutor[f]) et non habent superiorem.

†32. Item der susteren convent hart beneven Hoenkirche[3]).

S. Cunibertz. fol. 7b.

2 convent:

33. eyn geheyssen zo der Buysen upme Eygellsteyne: sunt 8 persone et deberent esse 12; habent 1 m. myn 2 heller[g]) ind Quattermart is yre oeverste et non habent regulam.

34. Item dat ander achter Allerheilgen hospitaell[4]): [sunt] 5 suyster, deberent esse 9; non habent regulam; decanus S. Cuniberti est superior; habent 9 β.

---

a) Ursprünglich stand da: Item her Symons convent.

b) Es folgt durchstrichen: Item zo dem cleynen Spegell; vgl. S. 43 Anm. a.

c) Die Konvente Nr. 30—32 sind nachgetragen; s. S. 43 Anm. a.

d) Wickraedt schreibt anstatt 8 flor. Rhen.: 8 malder korns.

e) Hierzu der Nachtrag: Herin sall man noch stellen 4, die ouch uyss eyme duppen essen.

f) Wickraedt übersetzt: hayt gestyfft der dechen zo S. Apostelen.

g) Wickraedt schreibt wohl nur aus Versehen: hayt 1 m.

1) Stiftsdamen von St. Ursula.

2) Ein Konvent „up Huntzrugge by dem Spegell“ sollte aufgehoben werden; vgl. S. 59 Nr. 28; wahrscheinlich ist damit nicht Nr. 27, sondern der nur von einer einzigen Person bewohnte Konvent Nr. 28 gemeint. Beide lagen zusammen auf dem Hunnenrücken.

3) Lag wie die beiden vorhergehenden auf dem Hunnenrücken.

4) Maximinenstrasse.

[S.] **Pauli** [a]). fol. 8a.

Item dit synt die conventer in S. Pauwels kirspell bynnen Collen. Item zom yrsten up S. Marcellenstraissen:

35. Item eyn convent zom Heyngyn: [sunt] 3 persone, deberent esse 12; non habent redditus; dant 5 m.; decanus maioris ecclesie habet instituere; non habent regulam et habent literas [fundacionis].

36. Item eyn convent zo Wald: sunt 5 persone, deberent esse 10; non habent redditus nisi 1 flor.[b]); domini de Summo sunt superiores; filii Wilhelmes(!) van Lyskirchen habent literas et non habent regulam.

*37. Item eyn convent zo Bergh: [est] nisi 1 persona, deberent

---

a) Derjenige, welcher die ersten Notizen über die Konvente im Kirchspiel St. Paul eingetragen hat, verfuhr etwas ausführlicher, als es sonst bei der ersten Niederschrift üblich war; er gab nämlich ausser der Lage und dem Namen der Konvente auch noch an, wie viele Personen in den einzelnen Häusern wohnten und wie deren „Oberste", d. h. hier die „Mutter" der Beginen hiess. Vgl. unten S. 66. Bei 6 von den 13 Konventen nennt der Fortsetzer eine andere Zahl von Personen. Die erste Hand liess folgen

auf Heyngyn (35): mit 4 personen, die oeverste [is] Styn Karmans;
auf Wald (36): mit 4 personen, die oeverste [is] Elss Luychs;
auf Bergh (37): mit 1 personen, die ys genant Bele Kneufmechers;
auf Monhem (38): mit 7 personen, die oeverste [is] genant Eylsgyn van Cosvelt;
auf Lysloch (39): mit 13 personen, die oeverste is genant Katheryn van der Masen;
auf Smerstraissen (40): mit 4 personen, die oeverste is genant Petersse van Binninck;
auf Houltzwilre (41): mit 5 personen, die oeverste is genant junffer Gertruyd;
auf Zellen (42): mit 9 personen, die oeverste is genant Mettell van Allffeter;
auf Handt (43): mit 7 personen, die oeverste is genant suyster Dorothea van Pruyssen;
auf Keppeleirs convent (44): mit 2 personen, die oeverste heysscht suyster Katheryn;
auf Scherffgyn (45): mit 3 personen, die oeverste is genant suyster Mechtilt;
auf Heymans convent (46): mit 5 personen, die oeverste is genant Katherina Boutschoenss;
auf Kessel (47): mit 3 personen, die oeverste is genant suyster Mettelgyn.

Die Gesammtzahl betrug hiernach 67, nach der Korrektur 68.

b) Am Rande nachgetragen: De scheidemecher up Doemhoeve tenetur annuatim 1 m.

esse 8; habent 2 flor. et dant unum Summo; superior moratur in terra Montensi et non habent regulam[a].

38. Item eyn convent gnt. zo Monhem: sunt 8 persone, deberent esse 12; habent 11 m. et dant Summo 6 m.; Predicatores sunt superiores et non habent regulam; habent literas regiminis.

39. Item yn der Smerstraissen eyn enynghe gnt. die groisse enynghe yntegen deme Lysloch[1]: habent 11 personas; non habent numerum personarum; magister Bernt van Reyde[2]) habet eas visitare; non habent regulam; habent $13^1/_2$ m. 2 β in redditibus[b].

40. Item eyn convent gnt. zom Lempgyn in der Smerstraissen: habent 4 personas, consueverunt[c] esse 5; Costin van Lyskirchen intromisit se tamquam superior; non habent literas; non habent redditus nisi 4 alb. a Mertin Monich.

41. Item eyn convent gnt. Houltzwilre: sunt 5 persone; non habent redditus; domini S. Catheryne[3]) sunt superiores; non habent regulam et habent literas; dant marcam.

fol. 8b.

42. Item eyn eyninghe in der selver straissen, ys genant in der Zellen: habent 9 personas, non habent numerum; habent literas; non habent redditus neque habent regulam.

43. Item up dem Katzenbuyche[4]) eyn convent gnt. zo der Handt: sunt 8 persone; superior [est] abatissa XI milium Virginum; deberent esse 12; habent literas[d].

44. Item noch up dem Katzenbuche eyn convent gnt. Keppeleirs[e]) convent: sunt 3 persone, nescit de numero; clusenersse [up der] Burchmuyren[5]) sunt superiores; non habent redditus; litere sunt aput superioribus (!).

---

a) Etwas vom letzten Wort entfernt steht in kleinerer Schrift und in Klammern gesetzt: Kyrie oleys.

b) Daneben nachgetragen: Habent literas et solent visitare infirmos. Ueberdies steht auf dem Rande von derselben Hand: sed 20 bene essent sine aliquo impedimento.

c) Consueverunt steht an Stelle eines durchstrichenen deberent.

d) Zusatz: Ind sulde eyne eynonge syn, sed non sunt concordes et habent bona in camera una, que pertinet communitati.

e) Wickraedt schreibt: Keppelberchs.

1) Unter Liesloch verstand man den Durchgang von der Burgmauer zur Komödienstrasse (= Schmierstrasse).

2) Vgl. oben S. 45 Anm. 4.

3) Die Deutschordensherren zu St. Katharina an der Severinstrasse.

4) Kattenbug.

5) St. Vincentius; s. darüber Mering-Reischert Bd. II S. 260 ff.

45. Item up S. Gereonsstraissen eyn convent gnt. zom Scherffgyn: sunt 3 persone, deberent esse 4; superior [est] her Herman Scherfg(yn); non habent redditus nisi 5 m. 4 β.

†46. Item eyn convent under Seystzenhuysen[1]) gnt. her Heymans convent: sunt 5 persone, deberent esse 12 persone; extranei fundarunt; pastor est superius; habent 3 m. in redditibus et habent literas.

*47. Item noch eyn convent under Seesstzienhuysen gnt. zom Kessel: sunt 3 persone; stat in scrineo Nyederich; habent 9 m. in redditibus; dant 9 alb.; Goedart van Lyskirchen est superior[a]).

S. Lupus. fol. 9a.

2 convent: eyn up Maximinenstraissen ind dat ander up Maximinenstraisse by dem scheydemecher.

48. Item eyn convent gnt. des Roiden convent: sunt 7 persone, deberent esse 12; habent in redditibus 23 m.; Lewesteyn [sunt] superiores. Item noch 1 ℔ waess.

*49. Item dat convente by Karll van Aiche: hait 3 personen ind Metzg(yn) Alartz is die ghene, die die stede gyfft; [sunt] absque regula et precibus ac redditibus.

S. Laurencius. fol. 9b.

*50. eyn in der Botengassen yntgain dem Swanen[2]) gnt. zom Wevelputz: sunt 7 persone, deberent esse 8; habent in civitate 50 m. et extra civitatem 4 malder roggen; pastor S. Laurencii est superior; non habent regulam[b]).

S. Albain. fol. 11a.

3 convente:

*51. eyn convent in der Hellen[3]): sunt 6 persone, deberent esse 8; pastor S. Albani est superior; habent in redditibus 10 m. et dant 3 alb.; fundacio reperiri debet in scrineo; non habent regulam.

---

a) Darunter: Summa XIII conventer. Die Zahl ward später irrthümlich auf XIIII erhöht. Ein Revisor glaubte nämlich, der Konvent Hambach habe zu St. Paul gehört und sei vergessen worden; daher trug er unten auf fol. 8b an letzter Stelle ein: Item noch eyn convent gnt. Hambuych under XVI huyssen, habet 5 personas. Dieser Konvent gehörte aber zu Maria Ablass und findet sich schon unter Nr. 25 angeführt. Wickraedt hat den Konvent H. doppelt gezählt.

b) Ueber die Bemerkungen auf fol. 10a siehe unten S. 52 Anm. b; fol. 10b ist unbeschrieben.

1) Unter Sachsenhausen.

2) Grosse Budengasse.

3) In der Höhle.

*52. Dat ander[a]) untgaen dem kirchove untgaen dem Vlotschyff[1]): sunt 4 persone, deberent esse 6; habent a molendinis umbtrynt 10 m.; fundacio stat in scrineo; non habent regulam.

53. Dat dirde in der Lantzkronengassen[2]) gnt. zom Lempgyn: sunt 4 persone, deberent esse 8; habent 8 m.; her Johan vanme Hyrtze et frater sunt superiores; non habent regulam.

S. Peter[b]). fol. 11 b.

54. Item dat 1. convent by her Mathys Walraven, gnt. des Greven convent[3]): sunt 19 persone, deberent esse 12 persone; habent ultra debitum onus $35^1/_2$ m. 3 β[c]) ind 13 malder moilenmeils; Heinrich Hardefuyst est superior; habent regulam III. ordinis S. Francisci et habent literas fundacionis.

*55. Item dat 2. convent in dem wynckell by der Schoymechergaffelen[4]): sunt 4 persone[d]); Otte Butschoe est superior et non habent regulam neque redditus; Otto Butschoe habet literas fundacionis.

*56. Item dat 3. convent by dem Kessel[5]): sunt 2 persone, deberent esse 5; pastor est superius; non habent redditus neque regulam nec literas fundacionis et refert se ad pastorem.

*57. Item dat 4. by her Diderich van Schiderich gnt. Carnirtz convent[6]): sunt 5 persone, deberent esse 6; pastor est superius et habent literas; habent zo S. Walberberge 8 m., upme Buchell 5 m. ind 8 Rhen. flor. an Alrcheiligenhospitaile; non habent regulam[e]).

†58. Item dat 5. convent gnt. zo dem hogen Durpell[7]):

---

a) Folgt durchstrichen: in der Lantzgronenkassen.

b) Zusatz: 11 convente.

c) Wickraedt schreibt: und hant boven yre reychte burde und sy hant $35^1/_2$ m. 3 β u. s. w.

d) Folgt durchstrichen: her Johan vanme.

e) Bei Wickraedt ist nachgetragen: haynt de kirchmeister S. Peter verkocht anno XXIX (= 1529?).

1) Auf der grossen Sandkaul; dieser Konvent lag dem Hause „Vlotschiff", sowie dem Burghof gegenüber und in der Nähe des Kirchhofes der Augustinereremiten. „Kirchhof" ist verschrieben statt „Burghof"; vgl. unten S. 58 Nr. 1.

2) Kronengässchen.

3) In der Sternengasse.

4) In der Sternengasse; vgl. unten S. 59 Nr. 7.

5) In der Sternengasse; vgl. unten S. 59 Nr. 8.

6) Koelhoffsche Chronik S. 468: convent zom Nirtz in der Hoisgassen (Hosengasse).

7) Koelhoffsche Chronik S. 468: convent zom hoghen durpel bi der Wolkuchen (an der Wollküche).

sunt 6 persone; habent in redditibus 12 m.[a]) et dant 6 m.; pastor est superius; stat in scrineo, prout dicunt[b]).

*59. Item dat 6. convent zer Schuyren by der Smeydegaffell[1]): sunt 4 persone, deberent esse 10; habent 1 m.; non habent regulam neque literas; pastor est superius.

†60. Item dat 7. convent gnt. zo dem Engell[2]): sunt 5 persone, deberent esse 12; habent 9 m. in redditibus et habent domum prope conventum ad[c]); Druytgen Schymmelpen(ninks) est superior; non habent regulam neque literas.

*61. Item dat 8. convent gnt. zom Leympgyn an der Wolkuychen: sunt 7 persone, deberent esse 11; non habent redditus neque regulam; dant 3 halleros; in scrineo reperitur fundacio et pastor habet eas regere.

*62. Item dat 9. up S. Cecilienstraissen gnt. zom Wederhaen[d]): sunt 6 persone, deberent esse 8; habent 8 Rhen. flor. in redditibus; prior Aug(ustinorum) est superior; fundacio stat in scrineo; non habent regulam.

†63. Item dat 10. convent by den Crutzebroderen gnt. zom Irgange[3]): sunt 8 persone; habent $15^1/_2$ alb.; non habent literas neque regulam; pastorem habent pro superiore.

†64. Item dat 11. convent in S. Anthoniusgassen in der eynigen: sunt 17 personen, deberent esse 21 off umb den trynt; habent literas fundacionis; prior Cruciferorum et magister Bernt van Reide[4]) habent eas visitare de mandato domini Coloniensis; abbatissa S. Cecilie est superior; non habent redditus neque regulam[e]).

---

a) Wickraedt hat die undeutliche Zahl des Originals für 13 angesehen.

b) Zusatz: Item dicunt, quod litere comperiuntur in scrineo S. Petri.

c) Es fehlt der betreffende Name, jedoch ist im Original keine Lücke; ad schliesst die eine Zeile und Druytgen beginnt die folgende. Wickraedt schreibt: hayt noch eyn huyss by dem konvent ind Druytgen u. s. w.

d) Steht über den durchstrichenen Worten: dem Hirtze.

e) Darunter ein durchstrichener Zusatz: non habent superiorem secundum tenorem literarum.

1) In der Antoniterstrasse. Freundliche Mittheilung des Herrn Dr. Keussen.

2) Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Keussen lag der Konvent auf der Nordseite der Antoniterstrasse und zwar in der Nähe der Wollküche, vgl. die Koelhoffsche Chronik S. 468: convent zom Engel bi der Wolkuchen.

3) In der Schildergasse.

4) Vgl. oben S. 45 Anm. 4.

Cleyn S. Mertyn [a]). fol. 12a.

65. Is eyne convent von alden personen, dat selige her Johan Juede — dem Got gnade — styffde ind is gelegen vor der selver kirchen zo S. Mertyn: sunt 10 persone, numerus stat in arbitrio superiorum, videlicet der Jueden; habent in redditibus 41 m.; non habent regulam.

S. Columben [b]). fol. 12b.

66. Item dat convent an deym Almansputze: habent 5 personas, non habent numerum; non habent redditus et pastor S. Brigide, scilicet van der Arcken [1]), est superior; non habent regulam [c]).

Vur Mariengarden [2]).

67. Item Loyffs convent: habent 10 personas et habent redditus 15 alb. minus 4 heller et sunt de III. regula S. Francisci; non habent superiorem.

*68. Item Huprechtz convent: habent 5 personas, sed deberent esse 13 aut 14; habent redditus 1 tonne wyntz, 14 alb., 12 alb.; et gardianus Minorum est superior; non habent regulam, sed habent literas fundacionis.

---

a) Wickraedt hat die Notiz über den Konvent in Klein St. Martin vor die Bemerkungen über die 11 Konvente in St. Peter gesetzt.

b) Auf fol. 10a steht: S. Columben 34 (verbessert aus 33) convente van bagynen ind eyn broederhuys; dazu kam später der auf fol. 12b sqq. verweisende Zusatz: ind die volgen herna up dem 3. blade beschreven. Mit den nachgetragenen Konventen Ungevuch, Wolfardshaus und Gronenwald (Nr. 73, 83, 95) sind es 37.

c) Ein Nachtrag zum Theil neben, zum Theil unter der Ueberschrift: Vur Mariengarden lautet: zo gedencken, den pastoir zo besenden ind ouch noch 2 off 3 bagynen darin zo bestellen.

1) Laut der Stiftungsurkunde vom Okt. 1275 (Ennen, Quellen, Bd. III Nr. 114) haben der gardianus fratrum Minorum, plebanus de S. Brigida et senior de proximis de parentibus ipsius Petri, qui pro tempore fuerint, das Recht, über die Aufnahme einer Begine in diesen Konvent auf der Ruhr zu bestimmen. Nur der Pfarrer von St. Brigida hat sich dieses Recht zu wahren gewusst; er war zugleich der einzige Pfarrer, der 1452 Stellen in einem Konvente ausserhalb seines Kirchspiels zu besetzen hatte. Dieser Konvent lag in der Röhrergasse; vgl. meine Steuerlisten S. 94, 95, 157.

2) Ebenfalls in der Röhrergasse.

In Mariengardengassen.

69. Item dat convent zome Birckelyn: habent 8 personas, sed deberent habere 12; abbas S. Martini [est] superior; habent redditus pro primo 12 m. et domini S. Johannis[1]) tenentur eis annuatim 6 m.

70. Item dat convent zome Sterren: habent 5 personas, sed deberent esse 6 et habent redditus 17 m. secundum tenorem scrinei in Nederich; non habent superiorem, ut patet in scrineo Nederich.

71. Item dat convent zo der Spitzen: habent 5 personas, sed deberent esse 12 personas (!), ut patet in scrineo S. Columbe, et non habent redditus; non habent superiorem, sed si aliqua earum faceret ultra regulam, tunc isti zo Noulffen habent[2]) corrigere[a]).

72. Item dat convent zo der Lylien: habent 4 personas; non habent redditus nec superiorem, sed stant in manibus dominorum de Consilio.

Up der Burchmuyren[3]).

73[b]). Item dat cavent zome Ungev(oich): is 5 perschon (!); it hait renten 20 m.

74. Item dat convent zome Huynen: habent 6 personas; non habent redditus et sunt omnes antique persone; habent superiorem, scilicet Constantinum Lysek(irchen).

---

a) Die Eintragungen betreffs Birckelyn und Spitze sind verbunden durch einen Bogen, innerhalb dessen steht: by eyn zo roren.

b) Notiz Nr. 73 ist von derselben Hand eingeschoben, die den Zusatz über Wolfertz cavent gemacht; vgl. S. 55 Anm. 1.

1) Die Johanniter zu St. Johann und Kordula.

2) Isti zo Noulffen sind die Brüder vom III. Orden des hl. Franziskus im Hause zum Elephanten (Olvund, ad Olivas) in der Streitzeuggasse. Der Umstand, dass diese das Recht haben, die Beginen des Konventes Spitze zu strafen, wenn sie ultra regulam handeln, hat zur Voraussetzung, dass die Schwestern ebenfalls der III. Regel vom hl. Franziskus angehören. Die Koelhoffsche Chronik (S. 467) bestätigt dieses, indem sie jenen Konvent bezeichnet als „convent van sent Franciscus". Vgl. auch meine Steuerlisten S. 166.

3) Auf der Burgmauer lagen 3 Beginen- und 1 Brüderkonvent; es ward aber nur einer der Beginenkonvente nach seinem Stifter (Arnold Ungevuch) genannt. Der Schreiber des Protokolls irrt in der Angabe, Ungevuch habe einen Konvent für 14 Brüder gegründet; vielmehr stiftete er ein Haus für 16 Beginen. Vgl. meine Steuerlisten S. 167—169. Ich betrachte Nr. 73 als ein Brüderhaus mit 5 Insassen und Nr. 76 als den Konvent Ungevuch, der 16 Beginen aufnehmen sollte, aber nur 6 zählte. Diese Auffassung habe ich auch meinen Berechnungen im IV. Theil zu Grunde gelegt.

75. Item Mynnekrachtz convent: habent 10 personas, sed earum deberent esse nisi 8 et habent redditus 1 m. et pastor est superior et sunt de III. regula S. Francisci; habent literas fundacionis.

76. Item Ungevoiges convent, eyn broderhuyss: habent 6 personas, sed deberent esse 14 et habent redditus 23 m. et gardianus fratrum Minorum est superior et Ungevoich Buntworter fecit ordinem, ut patet in scrineo S. Columbe.

In der Reymersgassen[1].

77[a]. Item dat convent zome Hirtze[2]: habent 5 personas, sed deberent esse 9 et habent redditus 23 m. de uxore domini Hermanni Scherffg(yn) van der Lantzkronen; non habent superiorem; fundacio reperitur in scrineo.

78. Item zome Lemgyn: habent 4 personas et fratres ibidem emerunt conventum per se et minister zo den Noulffen[3] est superior et non habent redditus.

fol. 13a.

79. Item dat convent Cleyne Reymbach: is verneit ind der gardiain zo den Mynrebrodere nympt sich an, dat id dem cloister zo gehoere, ut patet in scrineo S. Columbe[b].

80. Item dat convent Reymerschoff: pertinet der frauwen vanme Jueden et non est conventum (!).

81. Item dat convent zome Hoelenter, dat is eyn eynonge habent 34 personas, non habent numerum; prior in Bodingen[4] et prior zo den Regularen[5] sunt superior et abbatissa S. Margarden fecit conventum[6]; non habent redditus.

---

a) Am Rande steht zwischen den Notizen Nr. 77 und 78: cleyn Hirtz.

b) Neben S. Columbe steht durchstrichen auf dem Rande: vacat.

1) Ueber die Konvente in der Römergasse s. meine Steuerlisten S. 162—165.

2) Am Rande steht von unten nach oben geschrieben: gelich untgaen. Der Konvent zum Hirsch stiess in seiner damaligen Lage (später ward er auf die Burgmauer zwischen Römer- und Mariengartengasse verlegt) mit der Rückseite an den Frauenkonvent Ungevuch Vgl. meine Steuerlisten S. 163, 167, 168.

3) Vgl. S. 53 Anm. 2.

4) August[illegible]er-Chorherren zu Bödingen im Siegkreis.

5) Kanonie Corpus Christi in Köln.

6) Stifterin des Konventes zum Hollunder war Methildis filia Wroini nicht eine Aebtissin vom Kloster Mariengarten zu Köln; diese hatte aber nach dem Willen der Gründerin das Recht, über die Aufnahme vo Armen in jenes Haus zu entscheiden. Vgl. meine Steuerlisten S. 164.

82. Item dat convent Sophien Goesselz: habent 6 personas, sed deberent esse 12, ut patet in scrineo S. Columbe, et non habent ordinem et habent redditus 8 m.; dominus Johannes vanme Dauwe habet regere.

By den Mynrebroderen[1]).

83. Item eyn convent gnt. Wolffartzhuyss hinder den Mynrebroideren: da synt 5 bagynen ynne ind haint waill so viell geruyms as die eynonge zom Holenter, dae synt 40 susteren ynne: habent 5 personas, sed deberent esse 12; habent redditus 15 m.; Johan Busschoff up Hanenportze est superior; non habent regulam.

84. Item S. Peters convent: habent 6 personas, non habent numerum; habent redditus $9^1/_2$ m. et custos de Summo est superior; sunt inter se inconcordes; habent literas fundacionis.

85. Item dat convent zome Hanen: habent 4 personas, 12 deberent esse et habent redditus 20 m. 3 β; uxor domini Johannis van Heimbach habet regere; non habent regulam et stat in bona structura.

*86. Item Mayntzer convent: habent 5 personas, non habent numerum; Herman et Coisten[a]) van Lysekirchen dederunt conventum[2]) et gwardianus Minorum est superior; habent $4^1/_2$ m. redditus et ista domus stat in bona structura.

*87. Item dat convent zome Hardfuyst: habent 2 personas, sed deberent esse 5 et habent redditus 40 m. ind die van Vysschenich sunt superiores; non habent regulam et domus est antiqua.

In der Engergassen[3]).

88. Item Reynkes convent: habent 10 personas et deberent esse 12, ut patet in scrineo S. Columbe, et gardianus Minorum est su-

---

der etwas später niedergeschriebenen Notiz Nr. 83 werden die Beginen nicht mehr auf 34, sondern auf 40 angegeben.

a) Coisten von anderer Hand durchstrichen und durch Godart ersetzt. Wickraedt nennt nur Goedert van Lysskyrchen als Gründer; er hat wohl durch ein Versehen Hermann ausgelassen.

1) Nr. 83 lag an der Rechtschule, Nr. 84—87 waren in der Drususgasse. Ueber die Konvente Wolfardshaus, St. Peter (oder Stella, Trium-Regum, Dreikönigenkonvent), Hahn, Mainz, Hartefaust (Hardevust) s. meine Steuerlisten S. 155 f., 159—161. Wickraedt zählt Wolfardshaus doppelt; vgl. oben S. 38. Nr. 83 ist auf fol. 14a nachgetragen, aber von der ersten Hand und in gleicher Weise wie sonst geschrieben. Eine andere Hand (vgl. die Anm. zu Nr. 73) hat auf fol. 13a zwischen der Ueberschrift By den Mynrebroderen und Nr. 84 eingeschoben: Item Wolfertz cavent is in den Holenter gebrochen. Der Konvent Hollunder lag in der Römergasse; vgl. S. 54.

2) Der Konvent wurde von Hermannus dictus de Maguncia am 24. Juli 1282 gestiftet; vgl. meine Steuerlisten S. 160.

3) Elstergasse. Vgl. S. 44 Anm. d.

perior; non habent redditus; datum(!) domus est 129 annos vel citra, ut patet in scrineo.

*89. Item noch eyn huyss, da plagen allwege bagynen ynne zo wonnen, dat sagent die Mynrebrodere, dat it er sy[a]).

Vur den Mynrebroderen[1]). fol. 13b.

90. Item dat convent Lechenich: habent 8 personas, sed deberent esse 12 et habent redditus 6 Rh. gl. de curia[b]) domini Gotfridi de Lavacro et 10 Rh. gl. de Wilhelmo de Lysekirchen et isti de Lysekirchen habent regere; non habent regulam.

91. Item dat convent zom Hirtze, da en woent nyemant ynne; reperitur in scrineo S. Columbe[c]) et stat in opposito domus domini Gotfridi.

Up der Bruggen[2]).

92. Item dat Bont convent: habent 8 personas, sed deberent esse 20 et Johannes Wachendorp est superior; habent redditus 12 overl. gl. et 27 m. an lande zynslich; non habent regulam[d]).

Item Hertzigestraisse[3]).

†93. Item zome Spegell: habent 6 personas, sed deberent esse 8 et dominus Johannes de Cervo est superior et habent $3^1/_2$ getzyde an dem molter der molen upme Ryne, ut patet in scrineo S. Columbe, et habent in 3 locis redditus 5 m. minus 2 sol.; non habent ordinem.

*94. Item zome Kneyart: habent 4 personas, deberent esse 8; non habent redditus[e]); non habent regulam nec superiorem.

---

a) Was folgt, ist fast ganz verwischt. Es lautet: Henricus Forsbach dabit informacionem, und die Erkundigung ergab: Ista domus est antiqua et gardianus Minorum habet regere. Diesen Text habe ich bereits auf S. 162 meiner Steuerlisten mitgetheilt und nun durch einen Vergleich mit Wickraedts Uebersetzung bestätigt gefunden. Ueber Vorstbach s. oben S. 35 f.

b) Curia steht über porta; dieses Wort ist unterstrichen, um es als getilgt zu bezeichnen. Wickraedt übersetzt: hove.

c) Reperitur—Columbe ist mit dunklerer, et—Gotfridi mit blasser Tinte nachgetragen.

d) Nachtrag (fehlt bei Wickraedt): Item Yrmgyn ibidem dixit ista verba aut eis similia, scilicet: helfft uns, dat wir Peter Brantz testament moigen krygen.

e) Ursprünglich stand da: Habent 4 personas, non habent numerum nec redditus u. s. w. Dann ward n. h. n. durchgestrichen und darüber gesetzt: deberent esse 8; irrthümlich blieb dabei stehen: nec redditus.

1) Minoritenstrasse.

2) Brückenstrasse.

3) Herzogstrasse.

Up dem Poile.

95. Item zome Gronenwalde: habet 1 personam; habet 5 m. in redditibus et dat 3 m. et census unius parve domus et Minores sunt superiores, prout Heinricus Vorsbach retulit[1]).

Strytgasse[2]). fol. 14a.

96. Item Wassenberg, dat is eyne eynouge: habent 17 personas, non habent numerum et habent redditus 1 flor. et dominus Hermannus Scherffgyn est rector domus et sunt de III. regula ut supra[3]).

*97. Item Ortels[a]) convent: habent 5 personas et deberent esse 7; non habent superiorem, regulam nec redditus.

Clocknergasse.

98. Item zome cleynen Spiegell: habent 5 personas, non habent numerum; habent redditus 11 m.; pastor est superior; non habent regulam.

Breydestraisse.

99. Item zome Esell: habent 7 personas, sed deberent esse 12; habent redditus 18 malder roggen et 5 overl. gl. in 4 locis; her Johan vanme Dauwe est superior domus et habet clavem ad literas fundacionum domus.

100. Busschoffs [convent]: habent 4 personas, et deberent esse 7; gardianus fratrum Minorum est superior; unus canonicus quondam S. Gereonis dedit domum istam bagutis, ut patet in scrineo S. Columbe; non habent redditus[b]).

---

a) Darüber: Orleeufs. Der Name ist entstellt aus Vortlevus; später hiess der Konvent Loeshaus oder Loeschhaus. Vgl. meine Steuerlisten S. 152.

b) Zusatz: Want yn yre rente verluyslich worden is, man mach die rolle darup hoeren.

1) Im Original steht über der unter Nr. 95 abgedruckten Eintragung und über Up dem Poile (Perlenpfuhl) von anderer Hand: Item zom Gronenwald upme Poile by dem putze est una persona, habet redditus 5 m. de Wilhelmo Borchholdia (oder Boichholdia?) et dat 3 m. zo (durchstrichen Mafyren) Maximinen. Dieser Notiz ist durch ein Zeichen ihre Stelle zwischen Nr. 93 und 94 angewiesen, weil der Spiegel nördlich, der Kneiart südlich von der Stelle lag, wo der Perlenpfuhl in die Herzogstrasse einmündet; vgl. meine Steuerlisten S. 86—89, 154 f., sowie den am Ende meines Buches beigefügten Plan des Kirchspiels St. Kolumba. — Wickraedt hat beide Notizen über Gronenwald mit einander verschmolzen, nur ergänzt er vor census an Stelle des dat ein habet und übersetzt daher: ind hait tzyns van eyme kleynen huyse. Ueber Vorstbach s. oben S. 35 f.

2) Streitzeuggasse.

3) Ut supra, nämlich wie in Nr. 75; Wickraedt schreibt ergänzend: van der dyrde regelen S. Franciscus.

*101. Item Odenckoven: habent 6 personas, sed deberent esse 12; habent redditus 18 m. ind 3 m., item $5^1/_2$ malder korns upme lande zo Torre; non habent regulam; Johan Weytmart est superior.

102. Item Poilhem: habent 7 personas et deberent esse 12; pastor est superior; sed volunt in posterum dare informacionem de redditibus[a]) et sunt de III. regula S. Francisci.

Erster Nachtrag.

fol. 14b.

Minister zo den Noulffen hait gesacht: He anneyme sych nyet, eyniche steide den bagynen zo gheven ader zo verlenen; dat die herren zo Bodingen haven eyn convent in Reymerssgassen[b]) zo regeren. So sy yem bevoilen van dem oeversten zo Boedingen off sache were, dat man yrre darzo behoevende wurde, so sulle diss sellve minister dartzo byredich syn.

Zweiter Nachtrag (von anderer Hand).

So haint unse herren ernstlichen bevolen allen oversten in den conventen vurs., dat sy achter dieser zyt neymantz me in ennemen buyssen unse herren, want unse herren dencken der convent eyns deyl uys layssen ersterven in die andern by eyn zo rucken, ind dit haint die oversten unsen herren zo gesacht.

Dritter Nachtrag[1]):

fol. 15a.

Dit synt die convente, [die] man affstellen sall up verkouffen:

1. Item dat convent untgain dem burchhove. [52]
2. Item dat convent in der Hellen. [51]
3. Item dat convent Prome. [3]
4. Item dat convent Bonne. [4]
5. Item Toellen convent sall man brechen in Denartz convent, also dat dat eyn convent zo 25 personen zo blyve ind sy haint yetzont zosamen 13 personen[c]). [1 und 2]
6. Item in Butgassen S. Jacob convent. [5]

---

a) Zusatz: et habent in redditibus 16 m.

b) Ursprünglich stand da: Margardengassen; später ward nur Margarden durchstrichen, gassen stehen gelassen und Reymerssgassen darüber geschrieben.

c) Am Rande steht: nota. Nach den Angaben Nr. 1 und 2 (oben S. 41) betrug die Zahl der Einwohnerinnen in beiden Konventen zusammen 14.

1) Dieser Nachtrag ist nicht in einem Zuge geschrieben. Die von mir in eckige Klammern gesetzten Ziffern verweisen auf die Nummern der betr. Konvente im Protokoll.

7. Item dat convent by der Schomechergaffelen in dem wynckell in Sterngassen. [55]

8. Item noch in der Sterngassen by dem Kessel. [56]

9. Item dat convent by her Deder(ich) van Schyderich ind die personen da ynne soll man setzen in dat convent[a]) zom hoen Durpell. [57 und 58]

10. Item zom Wederhaen up S. Zilienstraissen sall man setzen in dat convent zom Engell by dem valen Perde. [62 und 60]

11. Item zom Lemgyn by dem Engel vurs. [61]

12. Item by den Smedegaffelen. [59]

13. Item in dat convent zom Yrgange mach man noch waill 5 personen zo stellen. [63]

14. Item in die eynonge by S. Thonis mach man ouch waill noch 4 personen zo stellen. [64]

fol. 15b.

15. Item Ortlieffs[b]) convent salen komen in dat convent zom Yrgange. [97 und 63]

16. Item zom Kneyart salen komen zom Spegell daselffs. [94 und 93]

17. Item Odenkoven up Breyderstraissen. [101]

18. Item zom Hardefuysst by den Mynrebroderen. [87]

19. Item Mentzer convent. [86]

20. Item in der Engergassen, dar die Mynrebrodere sagent, yre zo syn. [89]

21. Item Huprechtz convent. [68]

22. Item zom Wevelputz in Botengassen. [50]

23. Item zom Kessel under Seestzienhuyssen de solen komen in her Heymans convent. [47 und 46]

24. Zo gedencken de bagynen zo besenden zer Kronen under XVI huysseren. [24]

25. Item zer Lylien in der Engergassen. [19]

26. Item zom Horne by S. Marien Afflaiss. [23]

27. Item zom Cruytz convent salen wonen zom Damme in der Engergassen. [29 und 22]

28. Item up Huntzrugge by dem Spegell. [28]

29. Item Hoenkirchen upme Huntzrugge salen wonen in der swesteren convent dar beneven. [31 und 32]

30. Item Ruremunde sall [zo] denen in Loirs convent da beneden geleigen. [30 und 15]

31. Item Hembach in Stolgassen. [14]

32. Item Mommersloch in Stolgassen. [13]

---

a) Folgt durchstrichen: up der Butgassen orde.

b) Ueber Ortlieffs steht: zo verkouffen.

fol. 16a.

33. Zer Strunen in Stolgassen. [12]
34. Up Maximinenstr(aissen) by Karll van Aich. [49]
35. Item zo Bergh up Marcellenstr(aissen). [37]

IV. Ergebnisse.

Im Gegensatze zu den Kirchen, Klöstern und Stiftern führten die Beginenhäuser profane Namen. Viele haben ihre alte Bezeichnung beibehalten, jene, die sie hatten, ehe sie zu Konventen eingerichtet wurden, z. B. zum Engel, zur Hand, zum Spiegel, zum Hollunder, zum Lämmchen, zum Esel. Andere nennen sich nach ihrem Gründer, und zwar nach seinem Vor- oder Familiennamen, z. B. Herrn Simons, Heymanns, Huprechts, Sophien Goessels, Loyffs Konvent, oder nach seinem Stande, z. B. des Greven, Keppelers Konvent, oder endlich nach seinem Herkunftsorte oder dem seiner Familie, z. B. Lechenich, Mainz, Poulheim, Monheim. Nur zwei Konvente sind nach Heiligen benannt, nämlich der Konvent St. Jakob, der in der gleichnamigen Pfarre lag, und der Konvent St. Peter, der ursprünglich Stern hiess, aber wegen seiner Abhängigkeit vom Kustos des dem hl. Petrus geweihten Domes umgetauft wurde. Schon in der Art der Namengebung prägt sich der mehr weltliche als geistliche Charakter[1]) der Konvente aus.

Die beiden Tertiarierkonvente zur Lunge am Neumarkt und zum Elephanten (= zu den Oliven) in der Streitzeuggasse sind nicht ins Protokoll aufgenommen, wohl aber die Brüderhäuser Nr. 73 und 78 mit 5 bzw. 4 Insassen. Der Unterschied in der Behandlung seitens der Revisions-Kommission ist wahrscheinlich darin begründet, dass jene beiden Konvente einen mehr klösterlichen Charakter hatten. Die Konvente Nr. 20 und 23 waren im J. 1452 von einem Priester bzw. Begarden bewohnt; ob sie eigentlich für Beginen gestiftet gewesen sind, ist aus dem Protokoll nicht zu entnehmen. Nr. 79 war damals vermiethet, und Nr. 80

1) Vgl oben S. 34 und unten S. 66 Anm. 1.

diente nicht mehr als ein Konvent. Ferner standen Nr. 89 anscheinend und Nr. 91 sicher leer. Rechnet man diese 8 von den 102 Nummern des Protokolls ab, so bleiben noch 94 Konvente, die im J. 1452 von Beginen bewohnt waren[1]). Leider ist bei einem von diesen (Nr. 32) die Zahl der Bewohnerinnen nicht mitgetheilt; bei einem andern sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene Zahlen angegeben worden[2]).

Folgende Tabelle gewährt einen Ueberblick über die Konvente. Die I. Kolumne enthält die Namen der Pfarreien in der Ordnung, wie sie im Protokoll behandelt werden; die II. giebt an, wie viele Brüder- und Schwesternkonvente nach Angabe des Protokolls in jedem Kirchspiel lagen; die III. bezeichnet die Zahl der von Frauen bewohnten Konvente und die IV. die Zahl der Beginen in den einzelnen Pfarreien[3]).

I	II	III	IV
St. Severin	2	2	14
St. Johann Baptist	2	2	12
St. Jakob	2	2	11
St. Mauritius	1	1	9
St. Aposteln	1	1	7
Maria Ablass	24	22	160[4])
St. Kunibert	2	2	13
St. Paul	13	13	68
St. Lupus	2	2	10
St. Laurentius	1	1	7
St. Alban	3	3	14
St. Peter	11	11	83
Klein St. Martin	1	1	10
St. Kolumba	37	31	219
	102	94	637

1) Insgesammt belief sich die Zahl der Beginenkonvente demnach auf 98 bis 100.

2) Vgl. Nr. 81 mit Nr. 83.

3) Ueber die falschen Zahlen bei Ennen, Geschichte, Bd. III S. 825 s. oben S. 38 Anm. 1. Vgl. auch S. 62 Anm. 1.

4) Jene 160 Personen wohnen in 21 Konventen; wie viele in dem 22. (Nr. 32) waren, wird im Protokoll übergangen.

Ueber die Frequenz der Konvente belehrt folgende Tabelle:

Es wohnten in	4	Konventen je	1	Begine
	6	„ „	2	Beginen
	6	„ „	3	„
	16	„ „	4	„
	18	„ „	5	„
	13	„ „	6	„
	6	„ „	7	„
	8	„ „	8	„
	2	„ „	9	„
	7	„ „	10	„
	1	„ „	11	„
	2	„ „	17	„
	1	„ „	19	„
	1	„ „	23	„
	1	„ „	34	„
	1	„ „	56	„

Demnach lebten in 93 Konventen 637 Beginen. Es waren bei weitem nicht alle Plätze besetzt. Das Protokoll giebt bei 58 Häusern[1]) an, wie viele Personen dort eigentlich aufgenommen werden konnten und sollten: nämlich 604. Es waren hierin aber 262 (43,38 %) Plätze leer und 342 (56,62 %) besetzt. Statt 10,41 Personen wohnten also durchschnittlich in jedem dieser Häuser nur 5,90. Bloss in dem Hause Nr. 5 ward die statutgemässe Zahl erreicht; in den beiden Konventen Nr. 54 und 75, welche dem III. Orden des hl. Franziskus angehörten, ward sie noch übertroffen.

Ueber die Frage, in welchem Umfange sich die Beginen im J. 1452 mit Krankendienst befasst haben, erhalten wir vom Protokoll keine Auskunft; nur einmal und zwar in einem Nachtrage

1) Nr. 40 und 64 sind nicht in Betracht gezogen; denn bei Nr. 40 ist nur die übliche, nicht die statutgemässe Zahl vermerkt, und bei Nr. 64 ist die Zahl nicht genau genug angegeben. Bei Nr. 76 sind die Zahlen 6 und 16 angenommen. Bei Nr. 68 ist die Zahl 14 in Rechnung gestellt worden; diese entspricht der Angabe in der Stiftungsurkunde (vgl. meine Steuerlisten S. 156). Uebrigens weichen die Zahlen, welche das Protokoll für das J. 1452 als Normalzahlen angiebt, öfters von den in den Stiftungsbriefen bezeichneten ab; vgl. darüber oben S. 38.

wird bemerkt, dass die Beginen des Konventes gegenüber dem Liesloch (Nr. 39) „die Kranken zu besuchen pflegen“[1]).

Die Beginen waren darauf angewiesen, durch Arbeit oder Bettel ihren Lebensunterhalt zu gewinnen[2]); denn die Einkünfte ihrer Konvente waren meist nur gering. Bei 88 Beginenhäusern theilt uns das Protokoll genaueres darüber mit. Von 24 unter diesen sagt es: non habent redditus. Weitere 15 Konvente haben Einkünfte verschiedener Art, an Geld oder Naturalien (Weizen, Roggen, Wein, Wachs) oder durch Nutzungsrechte (an den Rheinmühlen). Die übrigen 49 Konvente besitzen nur Einnahmen in Geld und zwar bekommen jährlich

37 Konvente bis zu 20 Mark einschliesslich
6 „ von 20 bis 40 „ „
3 „ „ 40 „ 60 „ „
3 „ „ 60 „ 80 „ „

Anderseits lasten aber auf 11 Konventen Verpflichtungen im Betrage bis zu 6 Mark und auf einem andern sogar 20 Mark.

Die Konvente lagen in sehr ungleicher Weise über die Stadt zerstreut. Am dichtesten bei einander waren sie in den Kirchspielen Maria Ablass, St. Paul, St. Kolumba und St. Peter. Rechnet man die von Männern bewohnten Konvente Nr. 20, 23, 73 und 78 nicht mit, so entfallen von den 98 Beginenhäusern nicht weniger als 81 auf jene vier Kirchspiele. Um die Ursache dieser auffallenden Erscheinung zu erkennen, empfiehlt es sich festzustellen, wie häufig die Konvente in den einzelnen Strassen vorkommen. Gruppirt man diese dann nach ihrer Lage in der Nähe der Klöster der vier Bettelorden, so erhält man folgende Uebersicht.

Es lagen von den 98 Beginenkonventen in der Nähe des Klosters der:

I. Beschuhten Karmeliter 7 Konvente:
  2 in der Weissbüttengasse, Weberstr., Achterstr.;
  1 auf dem Waidmarkt.

II. Augustinereremiten 16 Konvente:
  3 in der Sterneng.;
  2 in der Antoniterstr. und an der Wollküche;

1) Mehr Nachrichten geben die beiden Kommissionsberichte aus der Zeit um 1487; vgl. Stein, Akten, Bd. II S. 690 ff.

2) Vgl. oben S. 27 ff. Dass arme Schwestern bidden broit, wird erwähnt bei Stein, Akten, Bd. II S. 690.

1 Vor St. Martin, im Kronengässchen, auf der grossen Sandkaul, in der Höhle, Schilderg., Antonsg., Hoseng., Cäcilienstr. und auf der Südostseite des Neumarktes.

III. Minoriten 36 Konvente:

5 in der Römerg.;
4 in der Mariengarteng., Drususg., Breitestr.;
3 in der Röhrerg. und auf der Burgmauer;
2 in der Elsterg., Minoritenstr., Herzogstr., Streitzeugg.;
1 an der Rechtschule, in der grossen Budeng., Brückenstr., Glockeng. und auf dem Perlenpfuhl.

IV. Dominikaner 39 Konvente:

7 in der Stolkg.;
5 auf dem Hunnenrücken, in der Marzellenstr.;
4 unter Sachsenhausen, in der Komödienstr.;
3 in der Engg., Gereonstr., Maximinenstr.;
2 in der Ursulastr. und auf dem Kattenbug;
1 auf dem Eigelstein.

Um die verschiedenen Grade der Anziehungskraft der vier Bettelorden auch noch in anderer Weise zu veranschaulichen, stellt die folgende Tabelle dar, wie viele Strassen mit 1, 2, 3 und mehr Konventen in der Nähe der Beschuhten Karmeliter (K), der Augustinereremiten (A), der Minoriten (M) und der Dominikaner (D) lagen. Die I. Kolumne giebt an, wie viel Konvente in einer Strasse waren; die II., wie viele Strassen überhaupt 1, 2, 3 und mehr Konvente zählten, und die III., wie viele Strassen in der Umgebung jener vier Klöster K, A, M und D 1, 2, 3 und mehr Konvente hatten:

I	II	III			
		K	A	M	D
1	16	1	9	5	1
2	11	3	2	4	2
3	6	—	1	2	3
4	5	—	—	3	2
5	3	—	—	1	2
7	1	—	—	—	1
	42	4	12	15	11

Sehen wir von den wenigen Konventen im Süden der Stadt nahe bei den Karmelitern ab, so erhalten wir das merkwürdige Ergebniss, dass sich die 39 Konvente in der Gegend der Dominikaner auf weniger Strassen vertheilten als die 36 Konvente, die in der Nähe der Minoriten waren, und sogar noch auf weniger als die 16 Beginenhäuser, die um das Augustinerkloster herumlagen.

Aus jenen Zusammenstellungen erhellt, dass die Beginen sich mit Vorliebe in der Nähe der Bettelmönche angesiedelt haben und dass sie sich wenigstens in den ersten Zeiten besonders zu den Franziskanern und noch mehr zu den Dominikanern hingezogen fühlten.

Es ist bekannt, dass die Kölner Beginen lange Zeit hindurch mit ihrer Pfarrgeistlichkeit nicht gut gestanden haben. Wiederholt sehen wir, dass sie in den ersten Zeiten vor den Bedrückungen durch die Pfarrer und Küster geschützt werden mussten[1]. Erzbischof Konrad von Hochstaden beauftragte um das J. 1260 den Prior und die Brüder des Predigerklosters mit der geistlichen Leitung und Beaufsichtigung der Konvente[2]. Jedoch verloren allmählich die Dominikaner ihren Einfluss auf die Beginenbewegung, während die Franziskaner in dieser Beziehung gewannen[3]. In dem Streite, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zwischen dem Pfarrer von St. Kolumba und den Minoriten über das Beerdigungsrecht entbrannte, klagte der Pastor, dass die Bettelmönche mit Hülfe der Beginen seinen Pfarrkindern einen Widerwillen gegen das Begräbniss durch die Pfarrgeistlichkeit einflössten[4]. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war das anders geworden. Als im J. 1375 ein Dominikaner nach Köln kam, um als Inquisitor gegen die dortigen Begarden und Beginen vorzugehen, traten die Pfarrer der Stadt thatkräftig für sie ein und erklärten sie für Leute, die gewissenhaft ihren kirchlichen Pflichten nachkämen und als Rechtgläubige betrachtet werden müssten[5].

---

1) Vgl. die Urkunden aus den Jahren 1247, 1250 und 1251 bei Ennen, Quellen, Bd. II Nr. 270, 295 und 301.

2) Ennen, Quellen, Bd. II Nr. 428.

3) Ueber den innigen Anschluss der Beginen an die Franziskaner und ihren Gegensatz zu den Dominikanern im 14. Jahrhundert und im Anfang des 15. siehe im allgemeinen Uhlhorn Bd. II S. 386 ff.

4) Vgl. J. W. J. Braun, Das Minoritenkloster und das neue Museum zu Köln, Köln 1862, S. 77 ff.

5) Ennen, Geschichte, Bd. III S. 825 f.

Auch noch in einer andern Weise offenbart es sich, dass im Laufe der Zeit das Verhältniss zwischen den Pfarrern und Beginen freundlicher geworden war. Auf Grund von zahlreichen Gründungsurkunden kann man nämlich die Behauptung aufstellen, dass die Stifter in erster Linie den Bettelmönchen, in zweiter ihren Blutsverwandten, in dritter den Pfarrern und Officialen der Kirchspiele gewisse Rechte in den Konventen eingeräumt hatten[1]. Andere Personen kommen weniger in Betracht. Bis zum J. 1452 erloschen oder veränderten sich viele dieser von den Gründern gewollten Beziehungen, so dass damals die Pfarrer mehr Einfluss auf die Beginenhäuser ausübten als die Mendikanten und fast so viel als die Familien der Stifter.

Bevor wir uns eingehender mit dieser Thatsache beschäftigen, müssen wir uns über die Vorgesetzten der Beginen klar werden. Das Protokoll bedient sich dafür der Ausdrücke: Oeverste, Institutor, Superior, Provisor, Principalis, Rector, Visitator.

Unter der Oberin (Oeverste)[2] ist die erste der Beginen eines Konventes, die Leiterin des Hauses zu verstehen; sie wird in den Stiftungsurkunden und Schreinsbüchern als magistra, Meisterin, Mutter, Matersche, Oeverste bezeichnet.

Während die Oberin innerhalb des Konvents die erste war, stand der Superior über dem Konvente. Die Gründer der Beginenhäuser haben die mannigfaltigsten Bestimmungen darüber getroffen, wem die Oberleitung in ihrem Konvente zustehen und wie sie ausgeübt werden sollte. Sie betrauten eine oder mehrere Personen damit. Der Superior hatte das Recht, über Aufnahme oder Entlassung von Beginen zu entscheiden, für Frieden und Ordnung unter ihnen zu sorgen, ihren Lebenswandel zu beaufsichtigen, sie zu mahnen und zu strafen, die Einkünfte des Hauses zu vertheilen, den Bau in Stand zu halten und dergleichen[3]. In den

---

1) Dass viele Laien solche Rechte ausübten, beweist wiederum den grossentheils weltlichen Charakter der684 Begineninstitute. Vgl. oben S. 34 und S. 60.

2) Ueber eine andere Bedeutung dieses Wortes s. unten S. 67.

3) Das ergiebt sich aus den Stiftungsurkunden bei Imhoff und Ennen, Quellen, Bd. II—IV, ferner aus mehreren Rechnungsbüchern der Konvente des Kirchspiels St. Kolumba; letztere befinden sich im Pfarrarchiv daselbst. In diesen Rechnungsbüchern aus dem 17. und 18. Jahrhundert wird der Pfarrer oder der ihn vertretende Kaplan Inspektor genannt.

einzelnen Konventen hatten sich die Befugnisse der Superioren verschieden gestaltet. Die Stiftsdamen von St. Ursula hatten zwar ein Schriftstück über ihr Recht als Superioren des Konventes Nr. 27; dennoch verliehen nicht sie, sondern die dortigen Beginen selber die frei gewordenen Plätze. Ferner war der Pfarrer von Maria Ablass Superior des Hauses Nr. 21, konnte aber die Stellen nur nach Anhörung der Bitten (ad preces) eines bestimmten Bürgers vergeben; vielleicht hatte dieser als Rechtsnachfolger des Stifters auf die Plätze daselbst zu präsentiren.

Wer nur die Befugniss besass, Beginen in einen Konvent aufzunehmen, ward Institutor genannt. Bei Nr. 31 heisst es ausdrücklich, dieses Haus habe keinen Superior, jedoch sei dort der Dechant von St. Aposteln Institutor; ebenso haben der Domdechant und eine Privatperson das Recht, Beginen in den Konvent Nr. 35 bzw. 49 zu setzen.

Ein anderer Grad von Abhängigkeit zeigt sich bei den Konventen Nr. 71 und 72. Von beiden wird gesagt, dass sie ohne Superior wären, jedoch haben im ersteren die Brüder vom III. Orden des hl. Franziskus in der Streitzeuggasse das Recht, Verstösse der Beginen gegen die Regel des Hauses zu strafen, und im letztern unterstehen die Frauen den Herren vom Rathe.

Die Provisores und Principales hatten wohl nur mit der Verwaltung des Vermögens der Konvente zu schaffen[1]).

Statt Superior findet sich im Protokoll auch der deutsche Ausdruck „Oeverste“[2]). Dieselbe Bedeutung hat wohl das Wort regere bei den Konventen Nr. 61, 82, 85, 89 und 90; dagegen ist in Nr. 26 und 96 bei regere und Rector an den Geistlichen zu denken, der den Gottesdienst bei den Schwestern abhält. Ausser den Provisores und dem Rector erscheint in Nr. 26 auch noch ein (geistlicher) Visitator; desgleichen werden in Nr. 2, 39 und 64 einer oder mehrere Visitatoren genannt. Diese vier Konvente standen offenbar deshalb unter einer besonderen kirchlichen Aufsicht, weil sie einen mehr klösterlichen Charakter angenommen hatten.

Unter den 94 von Beginen bewohnten Konventen sind 11,

---

1) Vgl. Nr. 8, 11 nebst Anm. e, Nr. 26 nebst Anm. e.

2) Vgl. Nr. 33 und den zweiten Nachtrag S. 58. Wickraedt übersetzt stets superior mit overste; vgl. z. B. S. 44 Anm. c. Eine andere Bedeutung des Wortes s. oben S. 66.

von denen kurz und knapp gesagt wird: non habent superiorem[1]); bei weiteren 10 werden allerdings keine Superioren, aber doch Vorgesetzte anderer Art angeführt[2]); bei 4 fehlt leider jede Angabe darüber, wer auf sie Einfluss hatte[3]). Die übrigen 69 Konvente unterstanden Superioren[4]). Während die Rectoren und Visitatoren Geistliche waren, findet man unter den Superioren Kleriker und Laien, Männer und Frauen.

Im J. 1452 hatten folgende Personen das Amt eines Superiors inne:

1. in 21 Konventen Pfarrer, nämlich:
   in 6 der Pfarrer von St. Peter,
   „ 4 „ „ „ Maria Ablass,
   „ 3 „ „ „ St. Kolumba,
   „ 2 „ „ „ St. Jakob,
   „ je 1 der Pfarrer von St. Severin, St. Johann Baptist, St. Laurenz, St. Alban, St. Brigida und St. Paul;

2. in 14 Konventen Ordensgeistliche, nämlich:
   in 6 der Guardian der Minoriten,
   in 3 der Prior der Dominikaner,
   in je 1 der Prior der Augustinereremiten, ein Karthäuser, der Abt von Gross St. Martin, die Deutschherren von St. Katharina und endlich gemeinsam die Prioren der Augustinerchorherren zu Köln und Bödingen;

3. in 2 Konventen ein Pfarrer und ein Mönch zusammen, nämlich je einmal der Pfarrer von St. Mauritius mit dem Karmeliterprior und der Pfarrer von Maria Ablass mit dem Prior der Dominikaner;

4. in 1 Konvente der Pfarrer von Maria Ablass und die Herren vom Rathe;

---

1) Nr. 14, 15 (ist wegen des Zusatzes etc. ut supra wie Nr. 14 zu behandeln), 19, 22, 28, 30, 67, 70, 77, 94, 97.

2) Nr. 8, 11, 26, 31, 35, 39, 49, 71, 72, 96.

3) Nr. 18, 32, 42, 52.

4) Hierbei sind die Vorsteher der Konvente Nr. 33, 61, 82, 85 und 90 mit einbegriffen. Nr. 89 kommt nicht in Betracht, weil dieses Haus 1452 anscheinend leer war; vgl. oben S. 61. In Nr. 1 und 5 heisst es: gerit se pro superiore; in Nr. 25: non habent superiorem nisi; in Nr. 40: intromisit se tamquam superior; die betreffenden Personen sind als Superioren mitgezählt.

5. in 3 Konventen Stiftsherren, nämlich in je einem die Domherren, der Domkustos und der Dechant von St. Kunibert;

6. in 3 Konventen Stiftsdamen, nämlich die von St. Ursula in 2 und die von St. Cäcilia in 1 Hause;

7. in 1 Konvente die Nonnen des Klosters St. Vincenz auf der Burgmauer;

8. in 1 Konvente die Kirchmeister von St. Johann Baptist;

9. in 23 Konventen Mitglieder von Kölner Familien; es waren Geistliche oder Laien, die als Verwandte und Erben der Stifter ihre Rechte geltend machten [1]).

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, dass im J. 1452 beinahe so viele Pfarrer wie Privatleute den Konventen als Superioren vorgestanden haben. Dagegen übertrafen jetzt die Weltgeistlichen die Ordensleute nicht wenig an Macht über die Konvente. Es ist dies wohl ein untrügliches Zeichen dafür, dass im 15. Jahrhundert der Einfluss der Pfarrer im Steigen, aber derjenige der Mendikanten, namentlich der Dominikaner [2]), im Sinken begriffen war. So sehr hatten sich die Dinge gegen früher verändert! Die geistlichen Amtspersonen und Institute besassen in ihrer Gesammtheit im J. 1452 einen rechtlichen Einfluss auf die Beginenhäuser, der denjenigen der Laienwelt ganz bedeutend überwog. Sehen wir ab von dem einen Konvente, über den ein Pfarrer und die Rathsherren gemeinsam herrschten, so standen den 44 Konventen, die von Pfarrern, Ordensleuten, Stiftsherren und Stiftsdamen geleitet wurden, nur 24 andere gegenüber, die von Kirchmeistern und Privatleuten weltlichen und auch geistlichen Standes regiert wurden.

Unter den Konventen gab es allerlei Unterschiede.

Die drei Beginen im Hause Nr. 49 lebten absque regula et precibus d. h. ohne Ordensregel und ohne Gebetsübungen, wie sie sonst wohl bei den Beginen üblich waren. Offenbar handelt es sich hierbei nicht um die gewöhnlichen und von allen Christen täglich verrichteten Gebete.

In vielen Konventen, die ebenfalls keiner Regel folgten, war es gebräuchlich: Pater noster dicere, legere, loqui, orare, wie

---

1) Der ungenannte Superior des Konventes Nr. 37 ist hier eingereiht worden.

2) Betr. der Dominikaner vgl. auch unten S. 77 Anm. 1.

sich das Protokoll ausdrückt. So geschah es in Maria Ablass in den Häusern Nr. 11, 13, 14, 16, 18, 25, 27, 29 und, wie das ut supra bei Nr. 12, 15 und 19 andeutet, auch in diesen. Bei Nr. 18 heisst es überdies, die Beginen hätten Pater noster per modum horarum gebetet. Allem Anscheine nach haben jene Personen, ähnlich wie noch heute die Laienschwestern in manchen Nonnenklöstern, an Stelle der kanonischen Tagzeiten eine gewisse Anzahl „Vater unser" gebetet. Unter 17[1]) Konventen des Kirchspiels Maria Ablass war nur einer (Nr. 26), der nach der sog. Regel vom hl. Augustinus lebte; die übrigen 16 folgten keiner Regel. Bei den 11 vorher genannten bestand aber die Sitte, täglich eine Zahl „Vater unser" zu beten. Ob das bei den andern 5 auch der Fall gewesen ist, verschweigt das Protokoll; von diesen sagt es nur: non habent regulam oder sine regula. Jedenfalls war eine solche Gebetsübung wenigstens bei der Hälfte der Konvente in der Pfarrei Maria Ablass eingeführt. Wie es sich damit in den übrigen Kirchspielen verhalten hat, lässt das Protokoll leider nicht erkennen[2]).

Eine andere Abart der Konvente bildeten die „Einungen". Es gab deren:

a) 1 mit einer Ordensregel: Nr. 96;
b) 4 ohne eine Ordensregel: Nr. 9, 39, 42, 64;
c) 2, bei denen eine diesbezügliche Bemerkung fehlt: Nr. 43, 81.

Ausserdem hatten noch 6 Konvente eine Regel angenommen: Nr. 26, 54, 67, 71, 75 und 102. Das Protokoll giebt diesen Häusern aber nur den Titel „Konvent". Vielleicht wären auch sie richtiger als „Einungen" bezeichnet worden. Die Schreiber haben, wie es scheint, kein besonderes Gewicht darauf gelegt, die Einungen als solche vor den andern Konventen hervorzuheben; z. B. wird bei Nr. 43 erst in einem Nachtrage bemerkt, dass dieser Konvent eigentlich eine Einung sei. Wenn man auch auf diese Unterscheidung wenig Werth legte, so bestand doch jedenfalls thatsächlich ein Unterschied; denn nicht ohne Ursache wird

---

1) Die vier Konvente Nr. 20, 22, 23 und 28 wurden von einzelnen Personen (zum Theil von Männern) bewohnt; von gemeinsamen Gebeten kann da keine Rede sein. Auch die Nachträge Nr. 30–32 bleiben ausser Betracht, weil die betreffenden Angaben unvollständig sind.

2) Vgl. indes die Anm. zu Nr. 37 und das, was oben über Nr. 49 gesagt ist.

hinter den Namen der Konvente Nr. 81 und 96 die Bemerkung eingeschoben sein, diese bildeten Einungen.

Was aber einen Konvent zu einer Einung machte, das lässt sich noch nicht sicher feststellen. Kriegk sagt, Einung bedeute „so viel als Verbrüderung oder klosterartiges Zusammenleben"; „anderwärts kommt statt desselben der lateinische Ausdruck domus congregationis vor"[1]). Damit ist das Wort nur umschrieben, aber nicht erklärt. Gelenius deutet den Namen der „grossen Vereinigung" auf der Marzellenstrasse (s. oben Nr. 39) so, als wenn diese „a pacis professione »In magna unitate« appellatur"[2]). Stein will jene Bezeichnung daraus erklären, dass „mehrere, auswärts gelegene, kleinere Convente hier zu einer grössern Genossenschaft vereinigt worden sind"[3]). Das klingt nicht unwahrscheinlich. Zu Gunsten der Auslegung des Gelenius kann man wohl kaum das Wortspiel in dem Zusatz zu Nr. 43 anführen: sulde eyne eynonge syn, sed non sunt concordes. Bedeutsamer ist das, was darauf folgt: et habent bona in camera una, que pertinet communitati. Vielleicht führten die Beginen in einer Einung gemeinsamen Haushalt und „assen aus einem Düppen"[4]). Es wäre auch möglich, dass solche Beginen, die sich zu gleichartiger Thätigkeit (etwa zum Krankendienste) vereinigt hatten, als zu einer Einung gehörig be-

1) Kriegk S. 108 f.

2) Aeg. Gelenius, De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae, Coloniae Agrippinae 1645, p. 603.

3) Stein, Maria Ablass, S. 58. In Strassburg bildeten die Beginen des III. Ordens vom hl. Franziskus „eine zusammengehörige Kongregation, die ihre gemeinsamen weltlichen Pfleger und ihre gemeinsame oberste Regelmeisterin hatten." „Inmitten dieses allgemeinen, die Beginen der dritten Regel umfassenden Verbandes, bildeten sich erst noch spezielle Einigungen einzelner Häuser, die sich aneinander anschlossen. Zu welchem Zweck und auf wessen Antrieb diese Verbindungen zu stande kamen, wird nicht gesagt; nur so viel ist ersichtlich, dass die zu einer Einigung gehörenden Gotteshäuser eine eigene Meisterin hatten, obschon jedes sein abgesondertes Besitzthum behielt, und dass die Schwestern des einen in ein anderes übergehen konnten. Zwei Einigungen werden genannt, die kleine und die grosse". So Schmidt in der Alsatia S. 160 f.; vgl. ferner S. 188 über die „Sammlungen, Collegien" der Beginen. Siehe auch Fechter, Topographie, in dem von der Baseler Historischen Gesellschaft herausgegebenen Buche: Basel im vierzehnten Jahrhundert, Basel 1856, S. 61. Auf Köln passen diese Ausführungen Schmidts und Fechters nicht.

4) Vgl. die Anm. zu Nr. 30.

trachtet wurden. Die Koelhoffsche Chronik[1]) spricht von Konventen, Einungen und Vergaderungen; letzterer Ausdruck besagt wohl ganz dasselbe wie das Wort Einung.

Endlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Berichte der Kommission, die um 1487 die Konvente untersuchte, einen Unterschied machen zwischen „weltlichen“ und „geistlichen“ Konventen. Als geistliche Konvente werden 7 „conventen van regulen, dae altair inne stunden“, erklärt[2]). So viel ist jedenfalls sicher, dass der Charakter einer Einung nicht an die Befolgung einer Ordensregel geknüpft war; vielmehr werden 1452 mindestens 4 nicht regulirte und nur 1 regulirter Konvent als Einungen und 6 andere regulirte Häuser einfach als Konvente bezeichnet.

Von diesen 7 regulirten Konventen folgten 6 mit 68 Mitgliedern der III. Regel des hl. Franziskus und nur ein einziger, der aber 56 Insassen aufweisen konnte, der Augustinerregel. Von letzterm wird ausdrücklich bemerkt, dass seine Beginen nicht Profess auf ihre Regel ablegten. Dasselbe galt wohl auch von den andern regulirten Konventen. Von dieser Verfassung bis zur Einführung der Gelübde und der Klausur war nur noch ein Schritt. Mit der Zeit ward trotz mancher Hindernisse auch dieser letzte Schritt gethan, und so wurden schliesslich aus Beginenkonventen wirkliche Nonnenklöster.

Im J. 1452 verlangte und erhielt der Rath von den Superioren das Versprechen, ohne seine Mitwirkung in Zukunft niemanden mehr in einen Konvent aufzunehmen. Die Stadtverwaltung wollte ja einen Theil der Konvente aussterben lassen und die überlebenden Beginen in eine kleinere Zahl von Häusern zusammensetzen. Es ward beabsichtigt, 32 Konvente aufzulösen, um die betreffenden Häuser wieder in den Besitz der Bürgerschaft zu bringen[3]); aber dieser Plan ward so gut wie gar nicht ausgeführt. Es ist möglich, dass Erzbischof Dietrich von Mörs gegen die Vereitelung der Absichten des Provinzialkonzils protestirt und die Unterdrückung so vieler von milden Händen gestifteter Konvente verhindert hat[4]). Thatsächlich blieb so ziemlich alles beim Alten. Dafür spricht die Geschichte jener 7 Beginenkonvente des

---

1) S. 467–469.
2) Stein, Akten, Bd. II S. 691, 693.
3) Vgl. oben S. 29 ff. und 58 ff.
4) Vgl. oben S. 29, 34.

Kirchspiels St. Kolumba, welche damals dem Untergange geweiht wurden: 6 von ihnen begegnen uns nämlich noch 1499 und später[1]), und nur ein einziger verschwindet seit 1452; es war das ein altes, bereits im J. 1452 nicht mehr von Beginen bewohntes Gebäude[2]).

Nach dem Tode Dietrichs von Mörs und der Erhebung Ruprechts von der Pfalz mag der Rath abermals versucht haben, zu seinem Ziele zu gelangen; es bietet sich aber nur ein sehr schwacher Anhaltspunkt[3]) dafür dar, dass er sich im J. 1464 von neuem mit den Konventen beschäftigt hat. Von einem Vorgehen gegen sie erfahren wir nichts.

Das Verhältniss des Rathes zu den Beginen änderte sich ganz bedeutend in den Jahren 1482 bis 1487. Wiederholt liest man in den Akten des Rathes aus dieser Zeit die lebhaftesten Klagen darüber, dass immer mehr Beginen eine Regel annähmen, ihre Häuser ausdehnten, Kapellen mit Altären darin erbauten und auf diese Weise den Besitz der toten Hand mehrten. Der Rath machte sich viel Sorge darüber, wie er diese Bewegung aufhalten könnte. Einmal verlangte er, dass die Häuser, welche zu „geistlichen Konventen" umgeändert worden wären, wieder in den früheren Zustand versetzt würden[4]). Ein anderes Mal verbot er den Aemtern der Steinmetzen und Zimmerleute auf das strengste, neue Bauten in den Konventen auszuführen, sowie Altäre von Holz oder Stein darin aufzurichten und gestattete nur die nothwendigen Reparaturen[5]). Um 1487 ernannte er mehrere Kommissionen und setzte sich auch mit der Geistlichkeit in Verbindung, um im Stande zu sein, die Beginenfrage leichter und besser zu lösen.

---

1) Ueber Nr. 68, 86, 87, 94, 97 und 101 siehe die Koelhoffsche Chronik S. 467 f. und meine Steuerlisten S. 156 f., 160 f., 154 f., 152, 143 f.

2) Es ist das Haus Nr. 89; vgl. meine Steuerlisten S. 162 (betr. Konvent Wipperfürth). Der Konvent Nr. 83 wird weder hier, noch bei obigen 32 Konventen mitgezählt, weil seiner Vereinigung mit Nr. 81 bereits im Protokoll gedacht wird; sie muss also noch zur Zeit der Revision erfolgt sein und ist wohl nicht schon als eine ihrer Folgen zu betrachten. Stärkere Aenderungen gingen vor sich im Kirchspiel Maria Ablass; vgl Stein, Maria Ablass, S. 47, 48 und 55.

3) Nur die nachgetragene Jahreszahl: Anno MCCCCLXIIII bei Wickraedt fol. 1b deutet vielleicht darauf hin. Vgl. oben S. 39.

4) Stein, Akten, Bd. II S. 571.

5) Stein, Akten, Bd. II S. 594.

Er liess Berichte über den Zustand der Konvente anfertigen und Vorschläge darüber ausarbeiten, in welcher Weise man die meisten aufheben und die übrig bleibenden in Ordnung bringen könnte [1]).

Diese Bestrebungen des Rathes hatten aber wenig Erfolg. Trotz all seiner Bemühungen wuchs die Zahl der regulirten Konvente langsam, aber ständig. Leider sind die Angaben der Kommissionsberichte aus der Zeit um 1487 und die der Koelhoffschen Chronik vom J. 1499 nicht vollständig genug, um daraus ein ganz genaues und umfassendes Bild von dieser Entwickelung zu gestalten [2]). Jedoch kann man feststellen, dass bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts wenigstens folgende Klöster und regulirte

---

1) Stein, Akten, Bd. II S. 624 f., 687—694.

2) Die Kommissionsberichte (Stein, Akten, Bd. II S. 688—693) erwähnen nicht unter den sieben conventen van regulen, dae altair inne stunden, sondern eigens das grosse Beginenhaus auf der Gereonstrasse, den Schelenkonvent, der laut Angabe des Protokolls (Nr. 26) bereits 1452 einen geistlichen Rektor hatte und wohl vor 1487 zu einem Kloster geworden war. Der Konvent Hand wird zweimal ein regulirter genannt, gehörte aber auch nicht zu jenen sieben; ebensowenig Luyf und Spitze, die gar nicht einmal als Tertiarierkonvente (vgl. Protokoll Nr. 67 und 71) erwähnt werden. Auch die Koelhoffsche Chronik (S. 467, 469) unterlässt es, den Konvent Luyf und die Einung Cederwald (Protokoll Nr. 39) als regulirte zu bezeichnen. Gelenius p. 602 berichtet, diese Einung habe im J. 1494 die Regel der Cellitinnen angenommen. Allerdings ist Gelenius in seinen Angaben auch nicht immer zuverlässig; z. B. erzählt er (p. 589) vom Konvent Tafler, dieser sei im J. 1304 gestiftet worden als ein conventus triginta beginarum seu puellarum ordinis Carmelitani tertiae regulae und diese tertiariae Carmelitanae hätten 1455 die Klausur und 1565 professionem observantiae regularis des Karmeliterordens angenommen. Zunächst ist es falsch, dass der Konvent für Tertiarier-Karmeliterinnen gestiftet worden sei. Einen dritten Orden vom Berge Karmel giebt es überhaupt erst seit 1452; vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 1897, Bd. II S. 30 f. Selbstverständlich kann darum in der Stiftungsurkunde (bei Imhoff Nr. 44) gar nicht von diesem dritten Orden die Rede sein. Dass Gelenius die Einführung der Klausur in das J. 1455 verlegt, kommt mir auch bedenklich vor; denn im Kommissionsberichte v. J. 1487 (Stein, Akten, Bd. II S. 693) heisst es, die Beginen der Konvente Tafler und Spiegel auf der Herzogstrasse seien: alle wail van eyme wesen. Im Spiegel hat nun aber niemals eine Ordensregel gegolten; bis zur Aufhebung im J. 1821 war er ein gewöhnliches Beginenhaus. Vgl. meine Steuerlisten S. 154. Die Koelhoffsche Chronik (S. 469) nennt den Konvent Tafler einfach: Sent Mauricius convent in der Butgassen.

Einungen und Vergaderungen aus ehemaligen Konventen[1]) hervorgegangen sind:

I. Klöster[2]).

1. Gross-Nazareth (O. S. Aug.) in der Gereonstrasse.
2. Hollunder (O. S. Franc.) in der Römergasse[3]).

II. Regulirte Einungen und Vergaderungen[4]).

3. Wassenberg (III. O. S. Franc.) in der Streitzeuggasse.
4. Lämmchen (III. O. S. Franc.) in der Breitestrasse.
5. Esel (III. O. S. Franc.) in der Breitestrasse.
6. Luyf (III. O. S. Franc.) in der Röhrergasse.
7. Spitze (III. O. S. Franc.) in der Mariengartengasse.
8. Lämmchen (O. S. Aug.) auf der Burgmauer.
9. St. Ignatius (III. O. S. Franc.) in der Stolkgasse.
10. Mommersloch (O. S. Aug.) in der Stolkgasse.
11. Einhorn (O. S. Aug.) in der Marzellenstrasse.
12. Monheim (O. Serv. B. M. V.) in der Marzellenstrasse.
13. Klein-Nazareth (O. S. Aug.) unter Sachsenhausen.
14. St. Elisabeth (O. S. Aug.) in der Antonsgasse[5]).
15. SS. Trinitatis (O. S. Aug.) in der Achterstrasse[6]).

---

1) Zuweilen traten die Beginen zweier Konvente zusammen, um eine lebensfähigere Genossenschaft zu bilden. Beispiele bei Stein, Maria Ablass, S. 53 f., 65 f. und unten S. 75 Anm. 6.

2) Das Kloster Bethlehem (Koelhoffsche Chronik S. 466) oder St. Maria Magdalena in Poenitentia auf dem Eigelstein (Gelenius p. 582) ist nicht aus dem Beginenkonvente Nr. 33, sondern an Stelle desselben entstanden und darum hier nicht mitgezählt.

3) Vgl. die Koelhoffsche Chronik S. 466, Gelenius p. 586 und meine Steuerlisten S. 164.

4) Aus diesen wurden später gleichfalls Klöster; vgl. Gelenius p. 559, 561, 585—589, 595—599, 602—605. Zu Nr. 3—13 vgl. die Koelhoffsche Chronik S. 467—469 und oben S. 74 Anm. 2.

5) Koelhoffsche Chronik S. 469: ein einunge in der Tonisgassen van sent Augustinusorden.

6) Koelhoffsche Chronik S. 469: ein einunge van sent Augustinusorden in der Achterstraissen. Diese Einung ist entstanden durch die Verbindung der Konvente Teulken und Deynart (Nr. 1 und 2 des Protokolls); vgl. Gelenius p. 605.

16. Cederwald (O. S. Aug.) in der Komödienstrasse[1].
    Im J. 1503 trat hinzu:
17. Zelle (O. S. Aug.) in der Komödienstrasse[2].

Wie ist nun die Thatsache zu erklären, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts, besonders in dessen zweiter Hälfte, so viele Beginenkonvente eine Ordensregel angenommen haben und zuletzt dazu übergegangen sind, sich zu Klostergemeinden umzugestalten? Im J. 1421 hatte Papst Martin V. dem Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs befohlen, in seiner Stadt, Diözese und Kirchenprovinz die kleinen Konvente, welche nicht nach einer approbirten Regel lebten, genau zu untersuchen und sie aufzulösen, wenn sie mehr Schaden als Nutzen stifteten und nicht sub professione seu regula alicuius ordinis vel religionis approbatae ständen[3]. Ennen[4] drückt sich vorsichtig und meiner Ansicht nach richtig aus, wenn er sagt, dieser Erlass des Papstes werde „nicht ohne Einfluss" auf den Anschluss der Konvente an einen kirchlichen Orden geblieben sein. Gewiss wäre es falsch, dem päpstlichen Befehle jede Wirkung abzuprechen, aber es wäre ebenso verkehrt, wollte man sie zu hoch anschlagen. Nahmen doch in den nächsten 30 Jahren nur 7 von 98 bis 100[5] Beginenhäusern eine Regel an! Das Provinzialkonzil vom J. 1452 verlangte, dass sich alle Konvente unter eine Ordensregel beugten, aber es drang damit nicht durch. Sowohl unter den Beginen als im Rathe der Stadt wird der betreffende Kanon auf Widerspruch gestossen sein. In den achtziger Jahren jedoch setzte die religiöse Bewegung mit neuer Kraft ein. Ein Beginenhaus nach dem andern wagte es trotz der scharfen Aufsicht, der wiederholten Klagen und des entschiedenen Vorgehens des Rathes, sich aus einem weltlichen Konvent in einen geistlichen umzuwandeln. Dabei lassen sich zwei Hauptrichtungen unterscheiden. Diejenigen Konvente, welche sich mehr der Ascese widmen wollten, pflegten die dritte Regel des hl. Franziskus einzuführen. Dagegen zogen die Beginen, welche sich als Krankenwärterinnen in den Dienst der christlichen Barmherzigkeit

1) Vgl. Gelenius p. 602.
2) Vgl. Gelenius p. 603.
3) Vgl. oben S. 30.
4) Ennen, Geschichte, Bd. III S. 828.
5) Vgl. oben S. 72 und 61 Anm. 1.

stellen wollten, die für solche Zwecke mehr geeignete sog. Regel des hl. Augustinus vor. Abgesehen von einer einzigen Ausnahme scheinen im 15. Jahrhundert sämmtliche regulirte Kölner Beginenkonvente eine von diesen beiden Regeln gewählt zu haben[1]. Um die Wende des Jahrhunderts gab es nur noch etwa 45 bis 50 nicht regulirte Konvente[2]; dagegen hatten sich inzwischen trotz des ernsten Widerstandes seitens des Rathes aus einer Reihe von Beginenkonventen 2 Klöster und 15 mehr oder minder klösterlich organisirte Genossenschaften gebildet. Ohne Zweifel ist das ein deutliches Zeichen von einem mächtigen Aufschwung des kirchlichen Lebens zu Köln in den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts.

---

1) Vgl. oben S. 75 Nr. 12. Die dritte Regel des hl. Dominikus hat bei den Kölner Beginen keinen Anklang gefunden; vgl. auch oben S. 69.

2) Vgl. die Koelhoffsche Chronik S. 467—469; genau lässt sich die Zahl nach den Angaben in der Chronik nicht feststellen, z. B. fehlt der auf der Breitestrasse gelegene Konvent Oedekoven (Protokoll Nr. 101).

Statut der Amtleute des Kirchspiels St. Kolumba in Köln vom J. 1269.

Von

Dr. Joseph Greving.

Im 46. Hefte dieser Annalen S. 75 ff. hat Robert Hoeniger im J. 1887 zwei Gebührentaxen veröffentlicht, die er unter den Schreinssachen des Pfarrarchivs von St. Kolumba gefunden hatte und den Jahren um 1200 bzw. 1250 bis 1286 zuwies. Die jüngere enthält im Anhang einige wenige statutarische Bestimmungen von der Hand des um 1267—1286 thätigen Schreinschreibers. Ein vollständiges Exemplar der Amtleutestatuten ist von Hoeniger bei der Durchsuchung des Archivs übersehen worden.

Es ist eine sehr schön und markig geschriebene Urkunde auf einem Pergamentblatte von 40 cm Höhe und 27 cm Breite. Datiert ist sie vom Jahre 1269. Auf den ursprünglichen Text [1]) von $38^1/_2$ Zeilen folgt ein bald nachher von anderer Hand (ich nenne sie B) sehr klein geschriebener Zusatz von $2^1/_3$ Zeilen. Der Rest des Blattes ist unbeschrieben; nur in der Mitte des unteren Randes liest man ebenfalls von Hand B in kleiner Schrift (die Buchstaben stehen auf dem Kopfe) die Worte: dominus Engelbertus archiepiscopus Coloniensis salutat. Gemeint ist wohl Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg, der von 1261 bis 1274 regierte.

Ausser den paar statutarischen Notizen Hoenigers kannte man bisher nur noch ein Amtleutestatut von St. Aposteln, das

1) Die in den Druck eingeführte Nummerierung der einzelnen Abschnitte findet sich nicht im Original

von Erich Liesegang herausgegeben und der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugeschrieben worden ist[1]). Im übrigen war man für die Kenntniss der Verfassung der Kölner Sondergemeinden hauptsächlich auf die Amtleutebücher angewiesen, die aber erst zwischen 1320 und 1330 zusammengestellt worden sind[2]). Ein Vergleich der Statuten vom J. 1269 mit denen des Amtleutebuches von St. Kolumba zeigt, dass jene bei dessen Zusammenstellung fast gar nicht benutzt worden sind[3]). Um so werthvoller sind sie für die Erkenntniss der Verfassung jener Korporation in der früheren Zeit, ungefähr ein Jahrzehnt nach dem berühmten Schiedsspruche, der am Vorabende des Festes der Apostelfürsten, am 28. Juni 1258, zwischen dem Erzbischof Konrad von Hochstaden und der Stadt unter der hervorragenden Mitwirkung des seligen Albertus Magnus zustande kam und auch die Amtleutegerichte betraf[4]).

Zum Verständniss dieser Statuten vom J. 1269 sei Folgendes bemerkt. Als die Bevölkerung Kölns zu gross ward, um allein von der Kathedrale aus pastorirt werden zu können, zerlegte man die Alt- und die Rheinvorstadt in mehrere Pfarrsprengel, und weil eine solche Theilung auch die städtische Verwaltung erleichterte, wurden die Kirchspiele auch zu bürgerlichen Stadtbezirken, zu Sondergemeinden, gemacht. Weil kirchliche und weltliche Gemeinde sich deckten, gingen die kirchlichen Bezeichnungen parochia und parochiani auf den weltlichen Verband und dessen Mitglieder über, und das Versammlungshaus der Burgenossen ward dem entsprechend domus parochiae genannt. Diese Terminologie ward auch auf jene Bezirke übertragen, die zwar eine bürgerliche, aber keine kirchliche Einheit bildeten, z. B. auf die Vorstädte Airsbach und Niderich, die im Jahre 1106 an die Altstadt angegliedert wurden[5]).

1) Die Sondergemeinden Kölns, Bonn 1885, S. 131 ff.

2) Liesegang S. 93 ff., 128 f. Das Amtleutebuch von St. Kolumba wird aufbewahrt im historischen Archiv der Stadt Köln (G 335) und ist theilweise abgedruckt bei Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. I (Köln 1860) S. 261 ff.

3) Vgl. unten S. 85 Anm. 1 und die Erörterungen Liesegangs S. 128—130 über die Entstehung der Amtleutebücher.

4) Bei Ennen-Eckertz Bd. II (Köln 1863) S. 382 Nr. 18, S. 383 Nr. 27, S. 384 Nr. 32 und 36, S. 392.

5) Vgl. H. Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie

Die Sondergemeinden waren der Stadtregierung und dem Stadtgerichte untergeordnet, bildeten aber selbständige Verwaltungs- und Gerichtsbezirke. Ihren Vorständen lag die Sorge für die Erhaltung der Pfarrkirche und des Kirchenvermögens ob, sie hatten die Armenpflege in Händen, übten baupolizeiliche Befugnisse aus und entschieden Streitsachen über gemeinsame Mauern, Durchgänge, Wasserläufe und dgl.; sie richteten über Klagen um Geldschulden bis zum Betrage von 5 Schillingen und waren zuständig für die gerichtliche Geldleihe; sie verpachteten Marktplätze, Bänke und Häuser. Von besonderer Bedeutung war die freiwillige Gerichtsbarkeit über den Besitz an Grund und Boden und die Führung der Grundbücher, die sog. Schreinspraxis. Den Stadtrichtern und Schöffen war die höhere Gerichtsbarkeit vorbehalten, und in der niederen konkurrirten sie mit den Parochialvorständen [1]).

Diese waren genossenschaftlich organisirt und hiessen fraternitates oder officia; ihre Mitglieder wurden im 13. Jahrhundert meist officiales oder magistri parochianorum genannt, und man sagte von ihnen, dass sie ein officium, ein „Amt" innehaben [2]). Dieses officium hatte aber schon sehr früh den Charakter eines eigentlichen Amtes eingebüsst und mehr den einer Pfründe angenommen. Wie die Richerzeche und andere Brüderschaften Kölns bestand auch der Vorstand der Sondergemeinden aus Mitgliedern erster und zweiter Klasse. Die der ersten waren im vollen Genuss aller Rechte und Erträgnisse ihres Postens, die der zweiten hatten nur geringeren Antheil daran. Unter den Genossen zweiten Ranges wurden alljährlich zwei vom Kollegium zu „dienenden Meistern" bestimmt. Diese mussten, um in den engeren Verband zu gelangen, ihr „Amt verdienen", d. h. sie mussten erstens den Mitgliedern der Korporation ein Essen geben, Wachs

---

und Verfassungsgeschichte von Köln, Kapitel VIII: Die Kölner Sondergemeinden, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. XX (Trier 1901) S. 73 ff.

1) Vgl. C. Hegel in der Einleitung zum 14. Bd. der Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Leipzig 1877), S. LXV ff., LXXI f.; Liesegang S. 21 ff., 37 ff.; F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Bonn 1898), S. 169 ff.

2) Liesegang S. 10 f., 15 f., 48.

und sonstige Spenden verabreichen [1]), zweitens eine Zeit lang gewissermassen als Exekutivbeamte des Vorstandes fungiren. War das Amtsjahr vorbei, so gehörten sie ohne weiteres zu den Mitgliedern erster Klasse; sie waren „verdiente" Amtleute (deserviti im Gegensatze zu den indeserviti) geworden [2]).

Um die Kosten für die pflichtmässigen Aufwendungen während der Zeit des „Dienstes" bestreiten zu können, pflegte man beiden Meistern beim Antritt des Amtes gegen sichere Bürgschaft eine Summe Geldes vorzustrecken, die nach Ablauf des Jahres zurückgezahlt und den neugekorenen Meistern eingehändigt werden musste. Die Beträge waren sehr verschieden. Nach den Amtleutebüchern lieh man jedem der Meister in Brigida 100, in Kolumba dagegen 400 Mark [3]). Wie sehr sich die Verhältnisse im Laufe vielleicht noch nicht eines halben Jahrhunderts geändert hatten, lehrt ein Vergleich mit der Angabe im Nachtrag zu unserm Statut vom J. 1269; hierin wird nur ein einmaliges Geschenk von 1 Mark festgesetzt [4]). Auch sollten die einkommenden Strafgelder nicht den Meistern, sondern dem ganzen Amte zur Verfügung stehen. Die Wachsspende und der „Dienst" sollten nur den verdienten Amtleuten zugewendet werden und zwar an einem und demselben Tage.

Bei der Wachsspende durfte nach dem Statut (Nr. 10) ein (innerhalb des Jahres) verstorbener Amtmann nicht übergangen werden. Zum Begräbniss eines Mitbruders werden alle Offizialen eingeladen und empfangen von den Meistern einen Obolus (= $^1/_2$ Denar), um ihn beim Seelenamte auf den Opferteller zu legen; charakteristisch ist die Bestimmung, dass ein Offiziale, der den halben Denar für sich behält, mit 4 Denaren bestraft werden soll (Nr. 9). Der religiöse Sinn jener Zeit offenbart sich in eigen-

1) Vgl. die genauen Bestimmungen im Amtleutebuch St. Kolumba, bei Ennen-Eckertz Bd. I S. 262 f.. 265 f.

2) Liesegang S. 12 f, 104; Lau S. 166 ff. Das Statut von 1269 braucht den Ausdruck fratres bald für sämmtliche Offizialen, bald nur für die Offizialenbrüder d. h. die unverdienten Amtleute.

3) Ennen-Eckertz Bd. I S. 237, 261.

4) Im 13. Jahrhundert hatte die Kölner Mark einen Silberwerth von 43,66 Reichsmark, dagegen in den Jahren 1370—1378 von nur 3,15 Reichsmark; vgl. E. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 (Ergänzungsheft IV der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier 1888) S. 119.

thümlicher Weise durch die Vereinbarung betreffs der verschiedenartigen Wirkungen, welche eine Handels- und eine Pilgerreise auf die Berechtigung zur Theilnahme an den Erträgnissen des Amtes ausübten. War ein Bruder länger als ein Jahr von Köln abwesend, so hatte er keinen Anspruch auf irgend welche Leistungen seitens der Korporation; nur wenn er wegen einer Wallfahrt über ein Jahr ausblieb, liess man ihm die Einkünfte seiner Stelle zuzukommen (Nr. 8).

Das Kollegium besass eine besondere Art von Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder. Beleidigte ein Offizial einen anderen durch Wort oder That, so sollten die Meister die Angelegenheit untersuchen und den Brüdern davon Mittheilung machen; diese hatten dann die Strafe über den Schuldigen zu verhängen (Nr. 1)[1]. Ward ein Offiziale bei den Meistern verklagt, so machte es einen Unterschied, ob der Kläger ebenfalls Amtmann war oder nicht. Im letzten Falle verfuhr man nach dem gewöhnlichen Rechte, dem Rechte der Geburschaft (Nr. 3), wonach sich der Gerichtsbann der Amtleute nur auf 5 Schillinge belief[2]. Gegen die Offizialen hatte das Amtleutegericht eine viel grössere Gewalt; es konnte alle Einkünfte des Mitgliedes aus seinem Amte mit Beschlag belegen[3]. Um einem verklagten Offizialen die Lust zu vertreiben, sich dem Gerichte der Korporation zu entziehen, drohte man einem solchen, der nicht erscheinen wollte, mit Suspension von seinem Amte und mit 3 Schillingen Busse; jeder Monat des Widerstandes kostete ihm $1^1/_2$ Schilling; trotzte er während eines Jahres und eines Tages dem Kollegium, so verlor er sein Amt; unterwarf er sich aber innerhalb des Jahres, bat um „Gnade“ und zahlte die verwirkten Strafgelder, so durften ihn die beiden Meister von der Suspension befreien, aber nur mit Zustimmung sämmtlicher Brüder und nachdem der Schuldige dem Kläger Genugthuung geleistet hatte (Nr. 2).

Die Gemeinde hatte ihr eigenes Geburhaus (domus civium)[4].

1) Ausführliche Strafbestimmungen sind im Amtleutebuch von St. Kolumba enthalten; siehe Ennen-Eckertz Bd. I S. 267 f.

2) Vgl. oben S. 80.

3) Vgl. über die Einkünfte unten S. 84.

4) Ueber das Geburhaus von St. Kolumba siehe meine Steuerlisten des Kirchspiels St. Kolumba in Köln vom 13.—16. Jahrhundert (30. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Köln 1890), S. 27, 137, 140.

Dort wurden in der Regel die Verträge über Grundbesitz abgeschlossen. Nachdem die vom Rechte verlangten Ceremonien der Auflassung (Halmwurf, traditio in manus u. s. w.) vollzogen waren und der Käufer in den neuen Besitz eingewiesen worden war, fand die Eintragung in die Karten bezw. Bücher der Schreinsbehörde statt, aber nicht sofort, sondern erst dann, wenn der Schrein geöffnet wurde. Noch im 14. Jahrhundert bestimmte das Amtleutebuch von St. Kolumba, dass nur dreimal im Jahre „geschrieben“ werden sollte und zwar vor Allerheiligen, in der Mitte der Fastenzeit und vor Margaretha (13. Juli)[1]. Durch die Anschreinung verpflichteten sich die Offizialen, den neuen Besitzer mit ihrem Zeugniss vor dem Schöffengerichte zu unterstützen, falls sein Recht an der Liegenschaft vor dem Schöffengericht angefochten wurde. Eine solche bequeme Sicherung des Eigenthümers durch das Zeugniss der Offizialen war überhaupt die Veranlassung dazu gewesen, das Schreinswesen einzuführen. Wenn nun Jemand einen anderen an ein Grundstück anschreinen lassen wollte und es erschien den Offizialen zweifelhaft, ob der es Veräussernde auch dazu befugt war und nicht gegen fremde Rechte verstiess, dann gebot ihnen die Klugheit und Gerechtigkeit, die Eintragung in die Schreinsbücher so lange zu verweigern, bis diese Sache klargestellt war[2]; andernfalls wären sie in eine sehr üble Lage gerathen, wenn der, dessen Rechte durch die Anschreinung verletzt wurden, bei dem Schöffengerichte eine Klage anhängig machte. Es lag darum im eigensten Interesse der Amtleute, strenge darauf zu achten, dass sich nicht etwa einer von ihnen durch Geschenke dazu bewegen liess, eine Anschreinung zweifelhafter Natur zu befürworten (Nr. 4).

War eine Versammlung ordnungsmässig einberufen, so waren die erscheinenden Mitglieder beschlussfähig (Nr. 5); nur bei den wichtigen Geschäften der Übereignung (remissio) und Ausstellung einer Urkunde (auctoritas) ward die Mitwirkung von wenigstens 1 Meister und 7 Brüdern verlangt (Nr. 6). Dafür, dass die Offizialen den Käufer anschreinten und ihn in seinem Rechte zu schützen verpflichtet waren, erhielten sie eine Vergütung, das

---

1) Liesegang S. 29 hat in media Sexagesime gelesen statt in media Quadragesima.

2) Liesegang S. 31 f.

sog. Zeugengeld (testimonium). Der Betrag richtete sich im Allgemeinen nach dem Werthe des Objektes und nach der Art der Erwerbung (Kauf, Erbschaft u. s. w.). Es gab dafür ganz genaue Taxen, in denen auch festgesetzt war, in welchen Fällen man nicht die volle Gebühr (plenum testimonium) zu zahlen brauchte. Diese Taxen bewegten sich zwischen $^1/_2$ und 8 Mark[1]). War der Anzuschreinende ein Amtmann, so konnte die Gebühr der Korporation nicht entgehen; wollte er sie nicht zahlen, so durfte man sich ohne Weiteres an den Erträgnissen seines Amtes schadlos halten, die ganz bedeutend waren, z. B. im Amtleutebuch von St. Kolumba auf 25 Mark angegeben werden[2]). Anders stand die Sache bei den Kirchspielsbewohnern, die nicht Offizialen waren. Wenn solch einer die geforderte Taxe nicht erlegen wollte, dann war es umständlich, das Geld von ihm zu erlangen; denn das Amtleutegericht konnte nur den kleinen Betrag von 5 Schillingen eintreiben und musste sich wegen höherer Summen an das Schöffengericht wenden. Die Offizialen verfielen nun auf den Ausweg, das Risiko von ihrer Genossenschaft auf ein einzelnes Mitglied abzuwälzen, indem sie verlangten, dass jeder Nichtamtmann, der angeschreint werden wollte, einen Amtmann als Bürgen (fideiussor) für die richtige Zahlung der Schreinsgebühr stellte. Ein Amtmann konnte für eine ganze Reihe von Kirchspielsleuten Bürgschaft leisten; es war das so lange ohne Gefahr für die Korporation, als der Betrag der verbürgten Summen den Werth des Amtes nicht überstieg. Das Kollegium war gedeckt durch die Einkünfte des Betreffenden aus seinem Amte; der Bürge musste selber zusehen, wie er eventuell wieder zu seinem Gelde kam[3]). Um ihn vor Schädigung zu bewahren, gestattete man ihm jedoch, sich an das Eigenthum des säumigen Zahlers anschreinen zu lassen (Nr. 7).

---

1) Beispiele von solchen Taxen sind veröffentlicht von Liesegang S. 132 f. und von Hoeniger S. 75—77.

2) Amtleutebuch von St. Kolumba fol. 16a: usque ad valorem officii sui, videlicet ad viginti quinque marcas.

3) Vgl. Liesegang S. 106—108.

Amtleutestatut vom J. 1269.

Nos universi officiales parrochie sancte Columbe in Colonia convenimus inter nos statuentes articulos infra notatos, ab omnibus et a singulis firmiter observandos, videlicet:

1) Si quis officialium seu fratrum nostrorum alium verbo vel facto offenderit seu ad iram provocaverit, magistri nostri seu alter eorum poternut et debent huiusmodi offensam seu provocationem requirere et domini officiales punire, ipsa offensa seu provocatione nostris fratribus prius publicata et ad eorum cognitionem deducta.

2) Item si aliquis fratrum nostrorum alium coram magistris nostris seu coram altero eorum in causam traxerit usque ad valorem officii sui, tenebitur ei respondere et si ille, qui tractus fuerit, contumaciter non comparuerit, officium suum suspendetur[a]), ratione cuius penam incidet trium solidorum. Si vero in sua contumacia perseveraverit per sequentem mensem, penam incurret XVIII denariorum. Et si per aliquem mensem sequentem vel menses sequentes infra annum contumax permanserit, pro quolibet mense penam XVIII denariorum sustinebit. Revoluto vero anno et die ratione huiusmodi contumacie privabitur officio suo. Si autem huiusmodi contumax infra annum gratiam quesierit et compositionem, magistri nostri, qui pro tempore fuerint, nec alter eorum, ipsum non recipere poterunt nec debent sine consensu omnium fratrum nostrorum et nisi satisfactum fuerit conquerenti.

3) Item si aliquis, qui non fuerit officialis seu frater noster, aliquem officialem seu fratrem nostrum convenerit coram magistris nostris seu coram altero eorum, ille conquerenti tenebitur facere ius commune, quod dicitur geburlich reith[1]).

4) Item nullus officialium seu fratrum nostrorum mercedem seu clenodium recipiet ab aliquo, ut ipsum promoveat circa scripturam carte nostre; quod si evictus super huiusmodi accepto fuerit, penam trium solidorum sustinebit.

5) Item si pro negotio aliquo tractando communiter omnes convocati debito modo fuerint et omnes non comparuerint, parte absente fratrum nostrorum pars, que presens fuerit, illud poterit diffinire et quod per eos actum fuerit robur habebit[1]).

---

a) *Von der Hand B verändert in:* officio suo sit suspensus.

1) *Nr. 3 und 6 des Statuts finden sich zum Theil wörtlich wieder im Amtleutebuch bei Ennen-Eckertz Bd. I S. 265.*

6) Item nulla remissio fieri debet aut nulla auctoritas debet conferri, nisi coram magistris vel altero eorum et nisi ad minus coram VII de fratribus nostris modo debito convocatis.

7) Item si aliquis fratrum nostrorum pro scriptura alicuius fideiusserit, quem si ille ab huiusmodi fideiussione non liberaverit, in hereditatem illius, pro quo subiit huiusmodi fideiussionem, licite debet scribi.

8) Item si aliquis fratrum nostrorum causa negotiandi seu pro alia causa ultra annum moram extra civitatem Coloniensem fecerit vel mansionem aliquam acceperit, ipsi, quamdiu fuerit absens, de officio suo amministratio nulla fiet. Si autem circa peregrinationem moram fecerit plus quam annalem, ipsi nichilominus tanquam fratri presenti de suo officio servietur.

9) Item si aliquis officialium seu fratrum nostrorum ab hoc seculo migraverit, convocatis omnibus nostris confratribus ad [a]) ipsius sepulturam [b]) dabunt magistri nostri, qui pro tempore fuerint, seu alter eorum unicuique officiali obulum unum. Si autem aliquis officialium nostrorum obulum receperit et non sacrificaverit, penam quatuor denariorum sustinebit.

10) Item magistri nostri ministrabunt mortuo ceram annalem tanti ponderis, quanti ipsi mortuo anno futuro, si presens esset, ministrarent, si [c]) ipse mortuus nullo officiali seu fratri nostro debitis fuerit obligatus.

Datum et actum anno Dominicae incarnationis MCCLXIX.

Darunter von der Hand B:

Item magistri nostri eo die, quo ceram ministrant, facient servitium officialibus nostris, qui officium suum deservierunt, ratione cuius [d]) servitii dabitur ipsis in subsidium de officio nostro una marca, cum qua officium nostrum de magistris officialium ipso

---

a) *Hand B setzte über dem irrthümlich geschriebenen* et *ein* ad.

b) *Folgt ein überflüssiges* et.

c) *Ueber* si *steht von der Hand B in ganz kleinen Buchstaben geschrieben, aber auch durchstrichen:* tamen.

d) *Es steht* cuius *vor* racione*; Striche weisen ihm seine richtige Stelle an.*

anno librum erit omnino[a]) et quitum. Quicquid vero utilitatis[b]) ratione pene, que dicitur bůsze, infra annum evenerit, hoc ordinabit officium, prout sibi videbitur expedire, quia ipsa pena ad[c]) usum totius officii nostri est devoluta.

---

a) *So wird das Wort, dessen letzter Buchstabe verunglückt ist, zu lesen sein.*

b) *In der Vorlage:* utitilitatis.

c) *Folgt durchstrichen:* officium nostrum.

Die Schicksale der letzten Mönche von Heisterbach.

Von

Dr. Joseph Pohl, Gymnasialdirector a. D., Poppelsdorf.

Das katholische Pfarrarchiv zu Königswinter bewahrt einen von dem Abte Edmund Verhoven unter dem 30. Oktober 1802 als richtig bescheinigten „Real Status" und einen „Personal-Status der Bernardiner-Abtey zu Heisterbach im amte Loewenberg" [1]). Ich schrieb mir vor etwa 25 Jahren beide Verzeichnisse ab. Es reizte mich, über den Verbleib der Güter und die späteren Schicksale des Abtes und seiner 20 Konventualen Näheres zu erfahren, und nachdem ich ungefähr hundert Briefe geschrieben, das königliche Staatsarchiv zu Düsseldorf benutzt, eine Anzahl Kirchenbücher und gedruckte Werke nachgesehen und bei verschiedenen alten Leuten Erkundigungen eingezogen hatte, war ich mit der Hauptsache so ziemlich im Reinen. Nur über die beiden Mönche Augustin Müller und Leopold Bohnen war es mir nicht gelungen das Gewünschte zu ermitteln, und so habe ich die für diese Zeitschrift bestimmte Arbeit bei Seite liegen lassen. Indessen rechtfertigt es wohl das durch Veröffentlichungen [2]) fortwährend bekundete Inter-

---

1) Abgedruckt in Maassen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Königswinter. Köln, Bachem, 1890 S. 557—563.

2) Vgl. Maassen a. a. O. S. 323—353; ferner Dr. Paul Redlich, Zur Aufhebung der Abtei Heisterbach in diesen Annalen Heft 70 S. 86—94. — Stramberg, Rhein. Antiquarius III 8, 572 f.; 12, 76. 78. 87. 589. 591; 13, 70 f. — H. Hüffer, Der Grabstein des Burggrafen

esse an der Geschichte Heisterbachs, das Gesammelte nunmehr zum Abdruck zu bringen. Freilich sind es keine geschichtlich bedeutenden Persönlichkeiten, deren Leben bei der Dürftigkeit des vorhandenen Materials obendrein nur mit wenigen Strichen skizzirt werden kann; indessen knüpfen ihre Geschicke an eine namentlich durch Caesarius von Heisterbach wichtig gewordene rheinische Kulturstätte an und sind selber mittelbar das Ergebniss des weltgeschichtlichen Ereignisses der französischen Revolution, Geschicke, die in ihrer Mannigfaltigkeit auch von rein menschlichem Standpunkte betrachtet, immerhin einige Theilnahme erwecken dürften.

Indem ich mich für diesmal auf die Erläuterung des Personal-Status beschränke, schicke ich zum besseren Verständniss der mit vieler Mühe gesammelten Notizen einige kurze allgemeine Bemerkungen voraus. Der Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 bestimmte in §. 35: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen u. Klöster ...., deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen u. vollen Disposition der respectiven Landesherrn ... überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen ... u. der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit ....“, ferner in §. 42: „Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniss mit dem Diöcesan-Bischoffe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freyem Belieben aufheben, oder beybehalten können. Beyderley Gattungen können

---

Heinrich von Drachenfels zu Rhöndorf, Annal. Heft 61, 237--244. -- Al. Meister, Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Caesarius v. Heisterbach, Freiburg, Herder 1901. — Ferner allein in den Rheinischen Geschichtsblättern: F. Schmitz, Heisterbacher Grundzinsen zu Bonn I, 16 ff. — Höfer, Regesten zur Geschichte der Abtei Heisterbach II, 80 ff. III, 87 ff. — F. Schmitz, Ein Lagerbuch der Abtei Heisterbach III, 57. — F. Schmitz, Heisterbach in Vergangenheit und Gegenwart III, 148 ff. — Höfer, Die sog. Heisterbacher Tafeln III, 95. — Höfer, Quellen zur Geschichte der Abtei Heisterbach IV, 307. — Höfer, Regesten über Caesarius v. Heisterbach V, 341. — Dr. Ferd. Schmitz, Die Aufhebung der Abtei Heisterbach nach den Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Düsseldorf. Druck: Joh. Heider, B.-Gladbach (o. J.) 15 S. 8⁰.

nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen“, endlich in §. 64: „. . . . Aebte . . . erhalten verhältnissmässig nach dem Vermögen ihrer Abtey 2000 bis 8000 Gulden Pension. Ihre, und andere Klosterconventualen 300 bis 600 Gulden . . . .“

Von vorstehendem §. 42 Gebrauch machend, hob ein kurfürstliches im Staatsarchiv zu Düsseldorf beruhendes Dekret vom 12. September 1803 die im Herzogthum Berg gelegene Abtei Heisterbach auf. Indessen erhielten im Widerspruch mit obigem §. 64 nach einer Verfügung vom 14. Oktober 1803 an Pension der Abt bloss 450 Reichsthaler, jeder der beiden Senioren, Ludwig Haag und Aegidius Weimer, 150 Reichsthaler, und jeder der übrigen Geistlichen 140 Reichsthaler[1]). Ausserdem wurde bestimmt, dass sie bis längstens 1. Dezember 1803 auszutreten hätten. Am 3. November 1803, auf welchen Tag auch der Verkauf des Hausgeräthes angesetzt war, wurde die Bibliothek in 56 Kasten nach Niederdollendorf gebracht und dort nebst dem Archiv in ein Schiff verladen. Ein Theil der 4987 Bände wurde laut mündlicher Mittheilung eines Augenzeugen zur Ausfüllung der Fuhrgeleise des schlechten Fahrweges von Heisterbach nach Niederdollendorf benutzt!

Ueber die im Nachstehenden zu nennenden dem Abte von Heisterbach unterstehenden Klöster in Bürvenich, Schweinheim, Zissendorf, desgleichen über das Patronat der Pfarrkirche in Flerzheim vgl. Maassen a. a. O. S. 335 f. Gnadenthal, Blatzheim, Neukirchen und Neustadt finde ich bei ihm nicht erwähnt.

Endlich sei noch bemerkt, dass die Rechtschreibung der Familiennamen möglichst die von ihren Trägern selbst befolgte ist.

Was nun Zahl und Namen der Konventualen betrifft, so

1) Behufs Vergleichung sei hier Folgendes bemerkt: Durch Beschluss der Konsularregierung vom 20. Prairial X (9. Juni 1802) wurden alle geistlichen Korporationen in den 4 Departements des im Frieden zu Lüneville am 20. Pluviose IX (9. Februar 1801) an Frankreich abgetretenen linken Rheinufers aufgehoben. Artikel 12 dieses Beschlusses lautet: „Die Glieder der aufgehobenen Häuser oder Anstalten, die in dem Gebiete der Republik geboren sind und in demselben fortan wohnen bleiben, erhalten eine jährliche Pension; nämlich 600 Frk. Jeder, der das sechzigste Jahr vollendet hat, 500 jede Person unter sechzig Jahren“.

giebt Aegidius Müller, Siegburg und der Siegkreis, Siegburg 1860, II S. 185 an, bei der Aufhebung des Klosters 1803 hätten sich ausser den unten zu behandelnden 21 Mitgliedern noch folgende in demselben gefunden: Anton Fischenich, Subprior, Georg Martin, Senior, Benedikt Hermes, Engelbert Kratz, Johann Wald und Godfried Heinen. Auf den Widerspruch dieser Angaben mit denen des Personal-Status aufmerksam gemacht, schrieb Müller mir d. d. Immekeppel den 30. August 1877, er habe die Daten von dem früheren Pfarrer Scherer in Lülsdorff erhalten, welcher vor längerer Zeit Pfarrer in Honnef gewesen und während dieser Zeit fleissig für die Geschichte dortiger Gegend gesammelt hätte. „Die Notizen", fährt er fort, „über die Aufhebung von Heisterbach hatte derselbe von dem Pfarrer Olzem bekommen und sind dieselben insofern authentisch. Was nun das bezogene Verzeichniss anbelangt, so fragt es sich, ob dasselbe nur diejenigen Mönche enthält, welche in Heisterbach Profess abgelegt haben, oder auch die, welche dieses in anderen Klöstern gethan, aber später zur Hülfeleistung oder aus andern Gründen dem Kloster Heisterbach überwiesen wurden. Es wird wohl das Erstere der Fall gewesen sein, analog dem Verzeichnisse, welches bezüglich der Abtei Steinfeld Prof. Braun in den Annalen veröffentlicht hat" [1]).

Dass diese Annahme falsch ist, wird durch einen im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhandenen Personal-Etat der Abtei Heisterbach vom 14. November 1803 wahrscheinlich, worin jene Namen ebenfalls fehlen. Ihre wenigstens theilweise Unrichtigkeit wird aber dadurch geradezu bewiesen, dass Engelbert Kratz damals bereits todt war. Es ergibt sich dies aus einem gedruckten im Pfarrarchiv zu Rheinbreitbach aufbewahrten 15 cm langen und 17 cm breiten Todesanzeige-Formular, auf welchem bloss das nachstehend cursiv Gedruckte geschrieben ist. Es lautet:

„JESUS, MARIA, BERNARDUS.
(Sog. Tumba mit Kreuz und Kerzen).

Anno Domini *1800* die *19 8bris* consuetis Ecclesiae Sacramentis praemunitus, piè obdormivit in Domino dillectus nobis in Christo Confrater, R. P.

---

1) Vgl. Annalen 8, 120—160; 9, 182—215; 11, 199—227; 13, 161—200.

Engelbertus Kratz Cellerarius
Vallis S. Petri in Heisterbach, S. et exempti Ord. Cisterciensis Professus et Sacerdos. Anno aetatis suae *61*, Professionis *43*, Sacerdotii *37*. Pro cujus animae refrigerio vestras ad Deum Preces & Sacrificia ab obligatis ex debito Confraternitatis, ab aliis verò ex Officio Charitatis humillimè imploramus. Idem Charitatis obsequium vestris in Domino defunctis promptissime exhibituri.

Requiescat in Pace."

Falsch sind ferner von Aeg. Müller die Vornamen angegeben bei August (statt Augustin) Müller, Albert (statt Albericus) Stüsser und Paul (statt Petrus) Krechen, zu geschweigen von Ungenauigkeiten in der Orthographie, z. B. Thieventhal u. s. w. Die Unterschriften der Genannten kommen übrigens mit Ausnahme derer von Fischenich und Hennes unter den Protokollen des Niederdollendorfer [1]) bezw. des Oberdollendorfer [2]) Nachbargedinges vor,

---

1) Auszüge aus demselben theilte mir mittels Schreibens d. d. Bonn den 4. November 1877 der inzwischen verstorbene Rentner Eberhard von Claer mit, der diese defekten den Zeitraum von 1677—1777 umfassenden Protokolle besass. Er schrieb mir u. A.: „Die Mitglieder des Gedings hiessen „die sieben Freien" nach den 7 zu Niederdollendorf befindlichen Freihöfen. Sie traten jährlich im November zusammen und entschieden nebst den Gemeindevertretern über Feld-, Forst-, Wege- und Kirchenangelegenheiten. Den Vorsitz führte Heisterbach mit 2 Stimmen, die übrigen, der Probst zu Oberpleis, das Kapitel zu Vilich, der Inhaber des Hauses Longenburg, das Stift St. Gereon und der Besitzer des Brederhofes hatten jeder 1 Stimme. Der Prälat zu Heisterbach war stets durch 2 Mönche, die Uebrigen durch ihre Pächter oder Halfen vertreten". Vgl. Annalen 19, 276 ff.

2) Ich habe den Folianten 1877 theils wörtlich, theils auszüglich abgeschrieben. Er wurde damals aufbewahrt von dem Gemeindevorsteher zu Oberdollendorf. Originalstücke finden sich darin erst von 1739 an, ausserdem Abschriften älterer Urkunden und Verhandlungen, darunter „die Gerechtigkeiten vnseres Kirspels Oberdollendorff, die welche im Jahr Ein Tausent fünff Hundert vndt vierzig auff S.-Cuniberti Tag duch die Eltesten des Kirspels vnd geschworen seindt vernewert worden". Die Nachbargeding-Protokolle umfassen die Zeit vom 16. November 1756 bis zum 15. November 1806 Das Nachbargeding wurde alljährlich im November „in bey sein deren 7 gefreyten in ahnwesenheit der gemeinden besessen". Es wurden darin dieselben Geschäfte erledigt, wie in dem Niederdollendorfer, insbesondere wurden für ein Jahr Bürgermeister, Kirchmeister, Offermann, 2 Nachbarschützen

und zwar Heinen („granarius“ d. h. Speichermeister)[1]) 1797 und 98; Kratz 1763, 64 („p. t. sacrista“), 69, 70, 72, 73, 76; Martin 1774—76; Wald 1786, 92—94. Sie waren offenbar 1802 nicht mehr am Leben.

1. Laurentius Abels

aus Merschen (jetzt Mersch) bei Jülich, Sohn der Eheleute Peter Abels und Anna Maria Bruckmann[2]), getauft am 27. September 1769[3]), trat nach rühmlich vollendeten Studien zu Jülich und Bonn 1791 in den Orden des h. Bernardus und empfing am 4. Oktober 1795 die h. Priesterweihe. Wie mir 1877 die 84jährige Wittwe Jakob Bungarz geb. Kesselmark zu Königswinter angab, blieb er von allen Mönchen am längsten in Heisterbach; nach Aussage von Schmitz (vgl. unten S. 95 Anm. 3) war er einer der ärmsten Mönche. Nach Aufhebung der Klöster war er mehrere Jahre im Bergischen angestellt. 1817 oder 1818 kam er als Vikar nach Mersch, wo er sein eigenes 1877 von Peter Cramer, dem Manne seiner verstorbenen Nichte Klara Abels, bewohntes Haus inne hatte und bis 1823 wirkte, wo er die Stelle als Vikar bei der neuerbauten Kapelle zu Flossdorf, Pfarrei Barmen, Dekanat Aldenhoven, erhielt. Am 8. Juni 1829 ertheilte ihm der Beigeordnete H. Kaiser zu Jülich Abschrift seines Geburtsscheins aus dem Taufregister der Pfarre Mersch, „um geistliche Pension nachzusuchen, deshalb zur Adhibirung vom Stempel“. In dem Barmener Todtenregister findet sich folgender Nekrolog: „Anno millesimo octingentesimo trigesimo septimo 16ª Februarii obiit

---

oder Boten, sowie 2 (seit 1772 eine grössere Anzahl) „Nachschützen“ gewählt bezw. bestätigt. Das Protokoll vom 15. November 1803 ist unterschrieben: „Im Namen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht fridericus Zilcken, Aloysius Olzem Im Namen herrn von Rennenberg Bernardus Bröll Henrich gäver ferdinand Kesselmark Im Namen Herrn Commandeur von Jungenbisen Joseph Bonn wegen dem Rittesitz (sic) Klamerspohl Christian Gratzfeld“.

1) Auch das Amt des Speichermeisters war ein zeitliches.

2) Ein Bruder von ihr war der am 18. Mai 1776 als Kanonikus bei der Stiftskirche in Bonn installirte Joh. Laurentius Bruckmann. (Nach Akten im Archiv der Hauptpfarre zum h. Martin in Bonn.)

3) Auf dem Todtenzettel und im Handbuch der Erzdiözese Köln, Köln 1833, 3. Auflage, S. 97 ist als Geburtsjahr irrthümlich 1764 angegeben.

pie in Domino R. D. Laurentius Abels, Rector sacelli in Flosdorf, diligens Cooperator in Vinea Domini, suppressae Abbatiae in Heisterbach professus, extremis rite munitus aetatis 67mo in hujati coemeterio sepultus. R. I. P. 21. c." „Kindlich liebte er seinen Schöpfer" &c. (Todtenzettel).

2. Leopold Bohnen

aus Meschenich [1]), aufgenommen 1765, 1802 „Exprior von Blatzheim, wirklicher Aufenthalt zu Heisterbach", unterzeichnet die Protokolle des Oberdollendorfer Nachbargedings 1774, 76, 77 („p. t. subprior"), 86, 88, 90—95 (in diesen 6 Jahren „p. t. Prior"). Sonst ist er mir nur im Meschenicher Taufregister begegnet, wo bei der im Jahre 1802 am 28. Juni getauften Maria Agnes Scholastika Rolshoven († 1876 als Ehefrau des Gutsbesitzers Scheben zu Meschenich) als Pathen angeführt sind: „Maria Agnes Scholastica Schomachers Abbatissa Sancti Mauritii intra Coloniam et Franciscus (wohl Taufname) Bohnen prior in Blatzheim". Da ich Verwandtschaft unseres Bohnen mit Pfarrer J. Bohnen in Jacobwüllesheim bei Düren vermuthete, bat ich diesen um Auskunft. Er antwortete mir am 29. Sept. 1877, er und sein noch in Köln lebender 86jähriger Vater wüssten zwar von einem Prior aus ihrer Familie nichts, aber Rolshoven in Mechernich (wohl Schreibfehler für Meschenich) seien ihnen verwandt, und es dürfte also wohl Franciscus Bohnen doch Verwandter seiner Familie sein. Sein Vater stamme vom Dickopfshofe, einem grossen Landgute bei Brühl, auf welchem die Familie 100 Jahre gewohnt habe. — Der bekannte Forscher über die Kölner Brauerzunft, Wilhelm Scheben, schrieb mir am 24. Sept. 1877, ein Joh. Joseph Bohnen sei in Köln, nachdem er 4 Lehrjahre und 2 Knechtsjahre „aussgestanden", am 10. November 1763 von der Zunft „zur Meister- und Bruderschafft auff- und ahngenohmen zahlt dem Ehrbaren Ambt Rthl. 38, Alb. 50 heller 6". Da sein Name auffallender Weise gar nicht mehr vorkomme, so scheine er kurz nach seiner Etablirung gestorben zu sein. Derselbe sei offenbar (?) ein Bruder des Heisterbacher Konventualen Leopold Bohnen.

---

1) Im Personal-Status steht „Mechenich".

3. Christian Cremer,

Sohn der Eheleute Engelbert Cremer und Christine Schmitz, Halbwinner auf Knipphof, wurde daselbst geboren und in der Pfarrkirche zum h. Evangelisten Marcus zu Rösberg bei Bonn am 22. März 1768 getauft. Er trat 1791 als Cistercienser in die Abtei Heisterbach. Am 3. September 1805, wo er ein Kind begräbt, war er Vikar in Stieldorf und wirkte in dieser Stellung eifrig bis zum 8. Januar 1808, wo er, leberleidend und brustkrank, von dem Bonner Arzte Dr. Wolff behandelt, an der Schwindsucht, zu der sich noch Krebs gesellt hatte, verschied, mit den h. Sterbesakramenten versehen. Am 11. Januar wurde er von Pfarrer Peter Meys auf dem Friedhofe zu Stieldorf bestattet, wozu auch sein ehemaliger Ordensbruder Vikar Olzem von Aegidienberg heruntergekommen war.

4. Robert Dahmen.

Am 18. April 1766 wurde zu Bonn in St. Gangolph getauft Johannes Xaverius, Sohn der Eheleute Petrus Dhamen[1]) und Apollonia Bremers, am 15. Mai 1766 daselbst in St. Remigius Hermann, Sohn der Eheleute Theodor Dhamen und Gertrud Niedersteins. Welcher von diesen beiden[2]) der spätere Heisterbacher Konventuale ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Robert Dhamen, in den Orden aufgenommen 1786, 1795, 96 und 99 Speichermeister[3]), war schon 1802 Vikar zu Neustadt[4]), hatte kein bestimmtes Salarium, sondern nur Kostgeld von der Abtei. Er starb daselbst in dieser Stellung am 14. September 1809.

---

1) In den Kirchenbüchern bisweilen auch Dhomen genannt.

2) Johannes Ignatius, Zwillingsbruder des älteren, kommt hier nicht in Frage, da er bereits am 4. Mai 1766 starb.

3) Nach der mir 1877 gemachten Aussage des am 6. Januar 1784 geborenen Winzers Joh. Schmitz zu Königswinter wurde bei der ersten Ankunft der Franzosen der Speichermeister bis Frankfurt mitgeschleppt. Sie hatten dem Kloster eine Summe Geldes auferlegt, und als diese erlegt war, wurde der Speichermeister (wahrscheinlich Dhamen, oder vielleicht J. Wald, Speichermeister von 1794) zurückgeschickt.

4) In dem Wied-Runklischen Amt Altenwied.

5. Ludwig Haag

aus Düsseldorf, aufgenommen 1753, unterzeichnet die Protokolle der Nachbargedinge zu Ober- und zu Niederdollendorf 1767, 69 und 71, die zu Oberdollendorf 1777 und 80. 1802 Senior des Klosters, starb am 10. November 1808, 75 Jahre 10 Monate alt zu Königswinter, Hausnummer 40, an der Brustwassersucht, behandelt von Dr. Zeidler und Chirurgus Lennarz und wurde am 12. November auf dem alten Kirchhofe begraben.

6. Joseph Hecker.

Am 26. Dezember 1759 wurde Ludwig Hecker, Sohn der Eheleute Reiner Hecker und Anna Maria Pyraths zu Gymnich, getauft. Er studirte auf der Kölner Universität 7 Jahre. Er wurde ins Kloster Heisterbach aufgenommen 1780. Seine Unterschrift unter den Protokollen des Oberdollendorfer Nachbargedings findet sich in den Jahren 1785 und 1789. Er war von 1795—97 in dem obengenannten Neustadt Vikar, von da an bis zu seinem Tode Pfarrer. Nach einem von ihm 1806 an den Kurfürsten von Köln als Patron gerichteten Schreiben betrug der Zehntertrag aus der Pfarrei Neustadt für den Rechtsnachfolger des Klosters Heisterbach, die kurfürstlich Kölnische Regierung, im Jahre 1805 circa 1500 Reichsthaler (à 23 Silbergroschen). Er starb am 10. Februar 1825 an Brust- und kaltem Fieber.

7. Ambrosius Jansen.

Johann Franz Joseph Jansen, geb. zu Düsseldorf am 4.[1]) Oktober 1745, Sohn der Eheleute Johann Hermann Jansen und Maria Catharina Dubens, trat 1765 in den Orden, empfing am 3. Mai 1770 die h. Priesterweihe, wirkte eine lange Reihe von Jahren segensreich als Lektor, muss dann bis um 1797 als Expositus thätig gewesen sein, da im Personal-Status die „Zeit des

---

1) So nach dem im Sekretariate des Landgerichts zu Düsseldorf beruhenden Kirchenbuche. In der dritten Auflage (1833) des Handbuchs der Erzdiözese Köln ist als Geburtstag des „Rectors des Hospitals in der Neustadt zu Düsseldorf, Pfarrei Bilk“ der 3. Oktober 1745 angegeben.

jetzigen Aufenthaltes in der Abtei" in Bezug auf ihn mit den Worten „im 6. J." bezeichnet wird. Nach Aufhebung der Abtei ging er nach Düsseldorf, zu welcher Thätigkeit, ist mir nicht bekannt. Dort erhielt er das folgende Schreiben, dessen Worte, so weit sie nachstehend durch Cursivschrift wiedergegeben werden, im Original gedruckt sind.

Aeussere Adresse: „Dem Wohlehrwürdigen Herrn Ambrosius Jansen, Rector des Nonnen Klosters St. Katharina Berg binnen Gerresheim in Düsseldorf.

Im Innern:

1. Division *Grossherzog*(Adler)*thum Berg*
Bureau *Rhein-Departement.*
der *Gerresheim, den* 23. Novemb. 1810
Verwaltung.

No. { *E* / *R*
Der Maire der Stadt Gerresheim
an
den geistlichen Herrn
Ambrosius Jansen.

Marie Gerresheim
Canton Mettmann
Arrond. Düsseldorf

Da Se. Excellenz der Herr Minister des Innern in Gefolg hohen Beschlusses vom 20. d. Sie zur provisorischen Besetzung der in dem hiesigen Nonnen Kloster St. Katharina Berg durch den tödlichen Abgang des Herrn Gabriel Gilles erledigten Rectorats-Stelle mit einsweiliger (sic) Belassung des völligen Bezugs Ihrer Pension, bis die definitive Ernennung erfolgen kann, zu ernennen geruht haben, um das Rectorat in diesem Kloster zu verwalten; So werden Sie zufolge einer mir zugegangenen Präfectur Weisung vom 22. d. eingeladen, sich so fort hierhin begeben, und Ihre Functionen antreten zu wollen.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn

gez. J. D. Frhr. von Reiner.

Jansen blieb in Gerresheim nur kurze Zeit, wie sich aus folgender Ernennungs-Urkunde ergiebt:

„Napoleon von Gottes Gnaden
Kaiser der Franzosen, König von Italien,
Beschützer des Rheinbundes p p p

Nachdem wir die durch die Beförderung des zeitherigen Hospitalspfarrers Heinen erledigte Pfarrstelle an dem Hospitale

und Krankenhause in der Neustadt hierselbst dem Exkonventualen der Abtei Heisterbach, Ambrosius Jansen in Gnaden verliehen haben, und Kraft dieses verleihen, so wird demselben darüber die gegenwärtige Urkunde zu seiner allerseitigen Legitimation ertheilt, und allen betreffenden Beamten aufgegeben, ihn bei den dieser Stelle herkömmlich anklebenden Einkünften, Rechten und Vorzügen rechtlich zu schützen.

So gegeben Düsseldorf den 9. Mai 1811

Aus
Seiner Kaiserlich-Königl. Majestät
allergnädigsten Befehle
Der Minister des Innern des
Grossherzogthums Berg

Auf Befehl Sr. Excellenz
(L. S.) N. Brockhoff."

Nachdem er in der Stellung als Pastor am St. Hubertus-Hospital 25 Jahre mit rastloser Thätigkeit und nie ermüdendem Eifer gewirkt hatte, entsagte er gegen Ende des Jahres 1835 derselben seines hohen Alters wegen. Drei Jahre vor seiner Pensionirung verliess er sein schönes Pfarrhaus und zog zu seiner Verwandten und Haushälterin, die einen wohlhabenden Wirth geheirathet hatte, der in der Neustadt nahe bei dem Hospitale wohnte. Bis zu seinem am 5. Juli 1839 plötzlich erfolgten Tode las der Jubilarpriester noch 3 Jahre Sonntags in der Hospitalskirche die h. Messe. Sein Nachfolger wurde am 1. Januar 1836 Wilhelm Hosten, dem ich vorstehende Mittheilungen verdanke.

8. Maximilian (Klostername) Engelbert (Taufname) Karst,

Sohn von Arnold Karst [1]) und Elisabeth Joen, wurde geboren zu Rheinbreitbach am 4. Juli 1762, aufgenommen 1781, unterzeichnet

1) Nach einer Notiz: „Johann Arnold Karst Chur-Köllnischer Leibgarde unter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Clemens August u. Churf. Gnad Maximilian Friedrich". War nach mündlicher Mittheilung zweimal zur Kaiserkrönung in Frankfurt.

1787 das Protokoll des Oberdollendorfer Nachbargedings, war 1802 Prior und hielt sich damals im 3. Jahre in der Abtei auf (war also vorher irgendwo Expositus). Er musste nach Aufhebung der Abtei laut Angabe seiner Verwandten ins Bergische ziehen, um dort seine Pension zu verzehren. Er starb als Benefiziat zu Düsseldorf in der Maximilianspfarre am Schlagflusse (man fand ihn Morgens todt im Bette) am 5. März 1806. Sein Bruder, Schöffe Karst, stiftete am 7. Februar 1807 zu Rheinbreitbach ein Anniversarium für ihn mit 25 Reichsthaler Cöln. ad. Archivium.

9. Nivard Kraemer [1]).

Peter Joseph Kremer, Sohn der Eheleute Peter Kremer und Maria Joreth, wurde geboren zu Wormersdorf bei Rheinbach am 5. Mai 1767, nach brieflicher Mittheilung des Prof. Dr. theol. H. J. Floss († 4. Mai 1881 zu Bonn) in dem grosselterlichen Hause des letzteren (der Eltern des Vaters von Floss). Er wurde in den Orden aufgenommen 1787, unterzeichnete 1800 das Protokoll des Oberdollendorfer Nachbarbuches, hielt nach dem Personal-Status vom 30. Oktober 1802 ein „freiwilliges Pädagogium“. Krämer war ein grosser, stattlicher, geistig begabter Mann, insbesondere als Prediger berühmt. Nach Angabe des Pfarrers J. P. Efferz zu Rüngsdorf hatte er lateinische Gedichte auf den General Laudon über die Belagerung von Belgrad [2]) in Zeitungen setzen lassen und deshalb vom Abte Vorwürfe erhalten. Nach mehrfachen übereinstimmenden mündlichen Mittheilungen war er nach Aufhebung des Klosters in Düsseldorf Zeitungsredakteur oder Zeitungsschreiber [3]) freisinniger Richtung. Franzosenfreundlich,

---

1) So schreibt er selbst.

2) Er eroberte Belgrad am 8. Oktober 1789, musste aber wegen der vorgerückten Jahreszeit den Feldzug abbrechen.

3) Welche Zeitung mag er geleitet oder durch Beiträge unterstützt haben? Laut gefl. Mittheilung des Kgl. Staatsarchivars, Herrn Archivrath Dr. Harless, vom 28. August 1877 erschienen in der Periode des Grossherzogthums Berg zu Düsseldorf der offizielle „Moniteur“, die „Grossherzoglich Bergischen Wöchentlichen Nachrichten“ und das „Echo der Berge“ (erschien schon 1811). Ob es ausser diesen damals dort Blätter von Erheblichkeit gegeben habe, wisse er nicht. Andere politische Blätter, die „Allgemeine Zeitung“, die „Provinzial-Zeitung“ u. s. w. seien zu Elberfeld, Essen u. s. w. erschienen. Falls der in dem im 15. Bande des Jahrbuchs des Düsseldorfer Geschichts-Vereins abgedruckten

hatte er nach der Angabe des alten Arndts (1877 im Klösterchen zu Königswinter) geschrieben, die Franzosen hätten bei ihrem Zuge nach Russland dort die „Pinne“ von den Schweineställen gezogen, worauf die losgelassenen Säue (die Russen) nach Deutschland gestürzt seien. Die Alliirten hätten ihn nun zur Deportation nach Sibirien verurtheilt. Er sei schon bis Berlin transportirt gewesen, dort aber durch zufälliges Zusammentreffen mit einem einflussreichen Freunde befreit worden und habe dann still gelebt. Prof. Floss hörte von seinen beiden Grossvätern auch wohl öfters, dass Krämer ein Trinker war, reichliche Spirituosen einnahm und bedurfte, um sich zu Arbeiten zu begeistern. Er habe den Eindruck, dass er in Folge der Trunksucht und unregelmässigen Lebens früh gestorben sei. Man habe von ihm, meine er, als einem begabten, aber durch seine Leidenschaften unglücklich gewordenen Priester gesprochen. Er starb zu Düsseldorf in der in Neustadt unter Nummer 1139 gelegenen Behausung am 6. Juli 1820 Vormittags um 11 Uhr.

10. Petrus (Hermannus wohl Taufname) Krechen,

geb. 1768[1]) zu Niederdollendorf, aufgenommen 1791. Nach Aufhebung des Klosters blieb er zu Heisterbach im Abteihofe bei dem Pächter Heinrich Müller und setzte den Gottesdienst daselbst fort bis zum Jahre 1809, wo der Abbruch der Kirche begann[2]). Er starb daselbst als zeitlicher Frühmessner von Oberdollendorf am 22. Februar 1815 an der Auszehrung und wurde am 24. Februar begraben.

Aufsatze von E. Pauls: „Zur Geschichte der Censur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816“ (Seite 61 des Sonderabdrucks) genannte „Kanonikus Krämer“ mit unserem Krämer identisch ist, so muss er bei der preussischen Behörde im Januar 1816 missliebig gewesen sein, da die Anfrage des Herausgebers des Niederrheinischen Anzeigers, ob er sich seiner Hülfe bei der Redaktion bedienen könne, ablehnend beantwortet wurde.

1) Die Niederdollendorfer Taufbücher sind erst von 1770 ab vorhanden.

2) So sagte mir am 23. März 1880 Peter Hermann Pertz in Oberdollendorf, geb. am 4. September 1801, den Krechen aus der Taufe gehoben. Nach Dr. F. Schmitz a. a. O. S. 14 begann der Abbruch im Frühjahr 1810.

11. Hermann (Klostername) Joseph May[1])

aus Köln, aufgenommen 1764, unterzeichnet die Protokolle des Oberdollendorfer Nachbargedings 1778, 97 und 98 (in den beiden letzten Jahren als „p. t. Prior"), 1802 Prior in Zissendorf, wohnhaft daselbst, starb, 82 Jahre alt, am 9. Januar 1827 Abends 8 Uhr zu Zissendorf „am Stickflusse ohne Arzt".

12. Augustin Müller

aus Bubenheim bei Coblenz, aufgenommen 1764, unterzeichnet 1774 und 77 das Protokoll des Nachbargedings zu Niederdollendorf, 1773, 82—84 das zu Oberdollendorf. Trotz vielfacher Bemühungen habe ich über seinen späteren Verbleib nichts Bestimmtes ermittelt. Im Taufregister von Rübenach sind als Söhne der 1744 copulirten Eheleute Joh. Jakob Müller (1744 Wittwer) und Anna Gertrud Mohr in Bubenheim eingetragen: 1. Joh. Georg, geb. am 6. und getauft am 7. October 1745; 2. Jakob, geb. am 17. und getauft am 20. Juni 1747. Nach dem in Heisterbach üblichen Aufnahmealter wird Joh. Georg wohl mit unserm Augustin identisch sein. Pfarrer Nörtersheuser zu Niedermendig, der mir Vorstehendes aus den Rübenacher Pfarregistern am 17. Dez. 1879 mittheilte, bemerkte dazu Folgendes: „Dass meine Urgrosseltern Jakob und Anna geheissen, habe ich von meiner Grossmutter erzählen hören. Sie sprach im Jahre 1827—29 von ihren verstorbenen geistlichen Brüdern. Dieselben sind also vor 1827 gestorben. Bis zum Jahre 1825 gehörte der Regierungsbezirk Coblenz zum Bisthum Aachen, dieselben werden also in einem Sterberegister von Aachen resp. Köln sich befinden". Bei meinem Suchen las ich zufällig in dem Buche: „Deutsche Volkssage, von

1) In dem Kölner Adressbuch von 1797 kommt nur eine Familie Mai vor. Dieselbe schrieb sich damals Maei, 1822 Maey, 1877 May. Diese Familie zählte zu den Gemüse- und Blumengärtnern. 1797 wohnte Caspar Maei auf dem Perlengraben, Ecke der Schnurgasse Nr. 7264, später Schnurgasse Nr. 1, wo noch 1877 Gottfried May als Kunst- und Handelsgärtner wohnte (gefl. Mittheilung des † Herrn Wilh. Scheben). Möglich, dass der am 28. Dezember 1807 zu Köln im Alter von 67 Jahren gestorbene Alexianerbruder Germein Joseph Mey (sic), Sohn der Eheleute Gottfried Mey, Brauer, und Margareta Lorenz zu Köln, ein naher Verwandter, vielleicht Bruder des Heisterbacher Konventualen war.

Henne Am Rhyn", 2. Aufl. 1879 S. 337 die Worte: „vor 50 Jahren der gewesene Valenser Pfarrer Pater Augustin Müller in Pfävers", was mich am 6. Juli 1879 zu einer schriftlichen Anfrage bei dem „katholischen Pfarramt in Valens (Schweiz)" und am 5. September 1881 zu einer solchen bei dem „bischöfl. General-Vikariat zu Chur in der Schweiz" veranlasste. Auf keine von beiden habe ich eine Antwort erhalten.

13. Johannes (Klostername: Aloysius) Olzem,

getauft zu Ramershoven bei Rheinbach am 2.[1]) Oktober 1771, Sohn der Eheleute Lambert Olzem und Catharina Orth, studirte in Münstereifel, trat 1791 als Mitglied in die Abtei Heisterbach, in welcher er 1792 die Gelübde ablegte. Er wurde am 17. Sept. 1795 zum Priester geweiht; 1802 und 1803 war er Speichermeister. Auf dem ersten Blatte eines Exemplars von Caesarius Heisterbacensis Illustr. miracul. . . . Antwerpiae, Martin Nutij, M. DC. V, welches 1877 im Besitze des Definitors Pfarrer Joh. Aloys Dreesen († 1881) zu Muffendorf war, der in seinen früheren Jahren bei seinem Oheim in Aegidienberg gelebt hatte, fand ich folgende eigenhändige Notiz Olzems: „Aloysius Olzem Capitular der Abtei Heisterbach 1792. Me Suis adnumerat J: Aloysius Olzem quondam professus Heisterbaci. M : D : CCCIV", ferner a. a. O. auf einem zugeklebten Blatte: „1800 25 Augusti denominatus fui Pastor in Bürvenich prope Tulpiacum. Anno 1801 25 Novembris revocatus ab Abbate Verhoven cellarius vulgo Kellner fui in Abbatia usque ad exstinctionem Ordinis. Ab anno 1804 vicarium egi in Aegidienberg usque ad annum 1811[2]). 1812 denominatus fui Pastor[3]) ibidem usque ad annum 1824 mansi. Sub

1) Das Handbuch der Erzd. Köln (3. Aufl. 1833 S. 130, 5. Aufl. 1846 S. 128) gibt abweichend von Taufbuch und Todtenzettel als Geburtstag den 21. Oktober an.

2) In einem im Pfarrarchiv zu Neustadt befindlichen Aktenstück d. d. Düsseldorf den 23. Mai 1810 wird gestattet, dass der Pfarrer von Neustadt den Exkonventualen Olzem als Gehülfen zu sich nehme, wobei derselbe seine Pension fernerhin beziehen könne, wenn er sich zur Erhebung derselben auf dem vorgeschriebenen Wege legitimiren werde. Olzem hat die Stelle nicht angetreten.

3) Er fungirte seit 1812 zuerst als Pfarrverwalter, bis er nach dem Tode des Pfarrers Gerhard Loben 1821 wirklicher Pfarrer wurde.

24 Octobris ejusdem Anni a Regimine Borussico denominatus fui Pastor in Bensberg, in qua Parochia adhuc pro Dolor dego“. Hiernach scheint es ihm in Bensberg nicht gefallen zu haben; ebensowenig war dies nach Dreesens Erinnerung bezüglich der Stelle in Bürvenich der Fall wegen des Klosters adeliger Cistercienserinnen, das er dort zu leiten hatte. In Bensberg wirkte er bis zum Jahre 1844 segensreich und feierte 1845 sein 50jähriges Priesterjubiläum, bei welcher Gelegenheit ihm der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen wurde. Wegen vorgerückten Alters legte er nach der Jubiläumsfeier seine Pfarrstelle nieder, zog sich nach Königswinter zurück und half auch dort noch, so lange seine Kräfte es zuliessen, in der Seelsorge. „Er war ein braver, frommer Priester, zuverlässig und thätig in seinen Diensten; im Umgange und in der Gesellschaft heiter und gesellig, aber auch gerade und offen, ohne die geringste Menschenfurcht“. (Todtenzettel.) Er scheint überhaupt einen gewissen drastischen Witz besessen zu haben, wie er denn die Art des Messelesens der Königswinterer Geistlichen, Pfarrer Clasen, der sehr langsam, Pfarrvikar Ennen (späterer Stadtarchivar von Köln), der sehr schnell und seiner selbst, der in mittlerem Tempo las, mit den Worten charakterisirte: C. buchstabirt, E. schnattert, und ich lese die Messe. Er starb, mit den h. Sakramenten der Sterbenden versehen, als emeritirter Pfarrer, adscribirt der Pfarrkirche zu Königswinter, am 10. April 1859 Morgens 5 Uhr daselbst an Altersschwäche, das letzte Mitglied der ehemaligen Abtei Heisterbach, und wurde am 13. April begraben.

14. Johannes (wohl Taufname) Paul Rosenbaum

aus Moselweiss bei Coblenz, aufgenommen 1764, starb laut Civil-Sterbeurkunde am 10. Messidor eilften Jahres der fränkischen Republik (= 29. Juni 1803) um 3 Uhr Morgens als Pastor von Neukirchen in der Sürst im Alter von 59 Jahren. Herr Pfarrer Peter Hubert Hahn hatte die Gefälligkeit, mir mittelst Schreibens d. d. Neukirchen bei Rheinbach den 28. August 1877 über ihn folgende Mittheilung zu machen: „Zwanzig Minuten von hier auf dem Wege nach Wormersdorf mitten im Busche steht ein hölzernes, vor Kurzem renovirtes Kreuz, das folgende Inschrift trägt: Anno 1803 den 29den Junius ist hier im Herren eingeschlafen der

ehrsamer Her Johannes Paulus Rosenbum (sic) gewesenen Pastor Hier Zu Neukirchen. Betet Für die Abgestorbene (Seele). Letzteres Wort ist wahrscheinlich bei der Restauration verloren gegangen. Auf dem Rückwege von Ipplendorf, wo er seinen Confrater besucht, fühlte der Verstorbene an besagter Stelle sich unwohl. Der ihn begleitende Knecht hob ihn vom Pferde und bald darauf verschied er. Die Leiche wurde auf dem hiesigen Kirchhofe beerdigt. Das steinerne Kreuz, welches die Stelle bezeichnete, ist später entfernt worden. Rosenbaum soll auch die Uhrmacherkunst betrieben haben. Ans Pfarrhaus hatte er bereits die Fundamente zu einem Thurme gelegt, auf welchem, da die Pfarrkirche keine Uhr besitzt, er eine solche anbringen wollte, die er selbst gefertigt. Anderes kann Ihnen ich nicht berichten."

15. Albericus[1]) (Taufname Johannes) Stüsser,

Sohn von Gerard Stüsser und Maria Christina Nettekoven, geboren am 20. Juni, getauft am 21. Juni 1745 zu Meckenheim, aufgenommen 1763, nach dem Personal-Status „Exprior von Gnadenthal[2]), Aufenthalt zu Goar (d. h. Gohr) bei Neuss". Er wirkte mehrere (10?) Jahre als Rektor an der Kapelle zum h. Antonius Eremita zu Vorst, Filiale der Pfarrkirche von Büttgen bei Neuss. Als solchem lag ihm hauptsächlich die Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle für die Bewohner der Ortschaften Vorst, Linning, Wattmannstrasse, Haide und eines Theiles von Holzbüttgen ob, deren Zahl sich in damaliger Zeit auf 7—800 belief. Er wohnte in der alten Wohnung an der Kapelle. Er starb, mit den Sterbesakramenten versehen, im Alter von 68 Jahren zu Vorst am

1) Dieser Albericus Stüsser ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Heisterbacher Konventualen, der von Mai 1748 bis August 1759 Pfarrer von Flerzheim war, 1759 sowie 1760 die Protokolle des Oberdollendorfer und des Niederdollendorfer Nachbargedings unterzeichnete und wohl vor 1763 starb, weil man sonst annehmen müsste, es habe gleichzeitig zwei Konventualen dieses Namens im Kloster Heisterbach gegeben. Somit sind die Unterschriften A. Stüsser von 1777 unter dem Niederdollendorfer und von 1779 unter dem Oberdollendorfer Protokoll auf den jüngeren zu beziehen, der wahrscheinlich ein Verwandter des älteren war.

2) Cistercienserinnenkloster bei Neuss.

23. September 1813 und wurde am 25. September auf dem alten Kirchhofe zu Büttgen neben der Pfarrkirche in der Nähe des Missionskreuzes begraben.

16. Kaspar Tieffenthal,

gebürtig aus Rosellen, aufgenomman 1763, nach dem Personal-Status „Pastor in Flerzheim jenseit Rhein". Bezüglich seiner verdanke ich der Gefälligkeit des Landdechanten Herrn Jos. Hub. Conrads folgende briefliche Mittheilung d. d. Flerzheim den 25. August 1877: „Der Pfarrer Caspar Tieffenthal blieb nach Aufhebung bes Heisterbacher Hauses in der Pfarre. Da kein eigenes Pfarrhaus in der Pfarre war, musste er nothgedrungen in Heisterbach[1]) bleiben, obgleich ihm dies nur unangenehm sein konnte, indem der Maire von Rheinbach, Peter Nachtsheim, mit seiner Frau Eva Alef und Kindern die abteiliche Behausung sich zur Wohnung genommen. Anfangs theilte Tieffenthal auch noch den Tisch mit den neuen Bewohnern, später liess er sich das Essen aus dem Dorfe holen. Gegen Mitte Januar 1803 erkrankte Pfarrer Tieffenthal an der Grippe und starb am folgenden 8. Februar. Ins Sterberegister der hiesigen Kirche ist Pfarrer Tieffenthal mit folgenden Worten eingetragen: „1803 Die octava mensis Februarii, 19. Pluviosis Reip. Gall. XI obiit Reverendus Dominus Casparus Tieffenthal Ordinis Cisterciensium, professus Heisterbacensis, pastor in Flerzheim vigilantissimus, anno aetatis suae sexagesimo tertio, curae principalis trigesimo, sanctissimis sacramentis rite et mature munitus". Dass Tieffenthal bei seiner Heerde blieb, das hat dieselbe ihm auch vergolten. Als versucht wurde, einen anderen Geistlichen an seine Stelle einzuschieben, wurde (sic) diesem bei seinem ersten Erscheinen in Flerzheim von der Gemeinde, namentlich von den Weibern, so verständliche Auseinandersetzungen gemacht, dass derselbe das Wiederkommen vergass. Sein Andenken ist noch immer ein gesegnetes, wenn auch von denen, die ihn persönlich gekannt haben, nicht mancher mehr lebt. Sein Nachfolger

1) Unter „Heisterbach" ist hier das abteiliche Hofgut zu Flerzheim, Heisterbacherhof, auch Heisterbacherhaus, alma domus Heisterbacensis genannt, zu verstehen. Besitzer und Bewohner desselben war noch im Jahre 1884 der damalige Landrath des Kreises Rheinbach, Gottfr. Jos. Wolff.

wurde der bisherige Vikar von Ramershoven, Herr Michel Funk aus Bonn, später Pfarrer und Dechant in Montjoie. Letzterer verglich in späteren Jahren die im Jahre 1803 in Flerzheim aufgetretene Grippe gerne mit der Cholera. Gefährlich war sie jedenfalls, denn es starben bis incl. 18. April 30 Menschen, darunter nur 1 Kind".

17. Edmund Verhoven, Abt.

Johann Walter Verhoven, Sohn der Eheleute Gisbert Verhoven und Johanna Petri wurde am 26. April 1740 zu Merl an der Mosel geboren und getauft am 29. April. Er ist ohne Zweifel der spätere Abt, da er neben 4 Schwestern der einzige in dem Taufregister von 1735—1750 genannte Sohn obiger Eheleute ist. Er trat in den Orden 1759, unterzeichnete als „p. t. sacrista" 1766, war Abt seit 1796. Unmittelbar vorher muss er Expositus gewesen sein, da im Personal-Status sein damaliger Aufenthalt in Heisterbach als „im 6. Jahre" angegeben wird. D. d. Siegbourg le 15. Avril 1806 richtete er eine Bittschrift an Joachim Murat um Erhöhung seiner Pension, welche jedoch keinen Erfolg gehabt haben dürfte, da noch für den Juni, Juli und August 1807 die vierteljährliche Pension mit nur 112 écus 30 sols, zahlbar durch den Receveur général des revenues ecclésiastiques du Duché de Berg in Düsseldorf, für ihn angewiesen erscheint. Er starb am 13. April 1813 Nachts zwischen 1 und 2 Uhr in dem Hause des Gastwirthes Christoph Hutmacher[1]) (Hausnummer 32 am Markt) zu Siegburg an völliger Entkräftung und wurde daselbst am 14. April Nachmittags 5 Uhr begraben.

18. Aegidius Weimer[2])

aus Hadamar[3]) im Nassauischen, aufgenommen 1759, 1803 Subsenior[3]), starb als 83 Jahre alter Jubilarpriester am 22. März 1815

---

1) Er war abteilicher Küfer (Fassbinder). Nach Aufhebung der Abtei Siegburg kaufte er das Haus, in welchem sich der abteiliche Weinkeller befand. Es war unter ihm das erste Hotel in Siegburg. Noch 1879 trug es die Nummer 32 und war damals von dem Apotheker Junckerstorff bewohnt.

2) Im Sterbebuch der Pfarrei Niederdollendorf ist der Name „Weymar", in der Sterbe-Urkunde des Bürgermeisterei-Amtes zu Obercassel „Weimar" geschrieben.

3) Nach dem Personal-Etat der Abtei Heisterbach vom 14. No-

Nachmittags in der Behausung des Ackerers Clemens Schonauer zu Heisterbacherrott und wurde am 24. März auf dem Kirchhofe zu Niederdollendorf begraben.

19. Franz Joseph (Taufname) Wermerskirchen,

Sohn der Eheleute Peter Wermerskirchen und Maria Theresia Vershoven zu Grossvernich, getauft am 28. Februar 1769, aufgenommen 1791[1]), 1803 Sakristan. 1805 bewarb er sich um die Kaplanstelle in Neustadt. Sein Gesuch bei der kurfürstlichen Regierung wurde genehmigt, und er trat noch im selben Jahre die Stelle an. Das hierüber sprechende im Pfarrarchiv zu Neustadt aufbewahrte Aktenstück lautet wie folgt: „Maximilian Joseph Churfürst! Wir haben die von dem vormahligen Conventual der aufgehobenen Abtei Heisterbach Wermerskirchen in der Anlage nachgesuchte Erlaubniss, die von dem Pastor zu Neustadt angetragene Kapellan-stelle annehmen zu dürfen, in dem Masse gestattet, dass Er daselbst die ihm bewilligte Pension vor wie nach zu geniessen haben solle. Dem Verwalter gemelter Abtei wird dieses eröffnet, und den Supplicanten darnach zu bescheiden.

Düsseldorf den 22. März 1805.

Aus Sr. Churfürstl. Durchl.
gnädigstem Befehl.
(gez.) G. v. Hompesch.
(gez.) Jansen.

An den Verwalter der Abtei Heisterbach.
724. E. 517. R. separat. praesentatum Originale.
Hennef den 9. Aprill 1805.

(gez.) Scheven, Verwalter."

Anfangs Februar 1806 übernahm Wermerskirchen die Vikarie St. Katharinen, Filiale von Neustadt. In Bezug hierauf giebt ein

---

vember 1803 im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. In diesem Etat sind nicht aufgeführt: Bohnen, Hecker, May, Müller, Rosenbaum (schon todt), Stüsser, Tieffenthal (schon todt).

1) Hiermit stimmt nicht die eigenhändige Eintragung Wermerskirchens in das Buch der Bruderschaft „Jesus, Maria, Joseph" in Sieglar, wo es Ad annum 1819 heisst: „R. D. Franciscus Wermerskirchen natus 1769, 28. Febr. 1792 ordinis Cisterciensis Abatiae Heisterbacensis, professus, modo Vicarius sub. R. D. Pastore Bertramo Sternenberg".

im Linzer Stadtarchiv befindlicher Bericht des Vorstehers Kröll d. D. Notscheid den 13. April 1807 an, vor Aufhebung des Klosters St. Katharinen hätten die Notscheider ihren Gottesdienst zu St. Katharinen ganz frei gehabt, auch die Todten von ihrem Gedenk an dorthin begraben. Nachdem im September 1803 das Kloster aufgehoben worden, habe die Landesherrschaft die Kirche auf Anhalten hergegeben und den Einwohnern anheimgegeben, sich ihren Gottesdienst einzurichten. „Da haben wir uns mit der amts altenwieder gemeinde lorscheid gemeinschaftlich Einen geistlichen an sonn und feiertägen von Linz kommen lasen . . . . bis anfangs Februar 1806. Da haben wir uns mit bewilligung deren beiten herren Pastors zu linz und Neustatt Einen Kaplan accortirt, welchem wir lintzer höher und die amts alten wieder gemeinschaftlich das Jahr bezahlen müsen 100 rtlr. und freien brand und freie wohnung". Zur Ergänzung des Vorstehenden dient die Angabe des Pastor Kamps d. d. Linz den 10. April 1807, dass der von beiden Pfarrern zu Neustadt und Linz auf Begehren der um St. Katharinen gelegenen Ortschaften angestellte Lokalkaplan theils aus abgetretenen Stolgebühren beider Pfarrer, theils auch aus mildem Beitrag der beiderseitigen Pfarrgenossen seine Auskunft habe. Auf einem undatirten von Kamps geschriebenen halben Bogen ist bemerkt, der Herzog von Nassau habe die Kirche zu St. Katharinen an die Bewohner der Linzer Höhe geschenkt, und diese werde von dem Priester Joan Wilhelm (sic) Wermerskirchen als Frühmesser in das 2. Jahr bedient; er sei zu diesem Amte von den Bewohnern auf Kündigung gedungen. Nach der Handschrift in den von Wermerskirchen angelegten und geführten Kirchenbüchern von St. Katharinen zu urtheilen, versah er die Stelle von Februar 1806 bis August 1819. Hiermit stimmt, dass nach einem Aktenstück im Linzer Pfarrarchiv (B 38) die Gemeinden Notscheid, Hargarten und Lorscheid am 4. Dezember 1820 mit Vikar C. G. Amdohr zu Vettelschoss einen Vertrag wegen Abhaltung des Gottesdienstes zu St. Katharinen schlossen. Damals war also Wermerskirchen wohl schon abgegangen. Von 1819 bis zu seiner Ernennung zum Pfarrer von Oberdollendorf war er Vikar zu Sieglar. Ueber sein Lebensende hat sein unmittelbarer Amtsnachfolger Pastor J. Georg Orbach († 1845) in der im Pfarrarchiv aufbewahrten Series pastorum in Oberdollen-

dorf Nachstehendes aufgezeichnet: „Franciscus Wermerskirchen Ordinis Cistertiensis 1803 Suppressae Abbatiae Heisterbacensis professus electus pastor in Oberdollendorf 27. Aprilis 1821, qui exspiravit animam 3tia Martis 1829, nempe de vespere circa horam 10mam in magno Conclavi Sedens in Sella hauriens per fistulam Thabaci fumum et adinterim etiam, sanus et nil mali suspicans, bibens vinum, necatus subito explosione, ex Sulopeto (sic) manuali uti praesumitur, non sine evidentibus indiciis ab ipso fratre suo germano Antonio, quicum ipso habitavit hic“. Interessant ist die Verschiedenheit in der Angabe der Todesursache. Während am Rande der civilstandsamtlichen Sterbeurkunde bloss das Wort „Meuchelmord“ steht, heisst es in dem pfarramtlichen Sterbebuch „sclopeti minoris explosione praemeditata per fenestram penetrante subito in sede cubilis majoris versus fenestram sedens occisus est“ [1]), auf dem Todtenzettel: „welcher nach einem durchs Fenster an seinem Haupte ankommenden meuchelmörderischen Pistolenschusse, in seinem Sessel sitzend, plötzlich und sanft im 61. Jahre seines Alters, im 37. Jahre seiner abgelegten Ordensgelübde, im 36. Jahre des Priesterstandes und im 8. Jahre des Pfarramtes zum Leidwesen seiner Familie, besonders aber seiner ihn herzlich liebenden Pfarrkinder im Jahre 1829, den 3. März auf Fastnachtdienstag Abends gegen 10 Uhr verschied“, bei Aeg. Müller a. a. O. II S. 243: „wie es scheint durch Explosion einer Pistole getötet“, bei Maassen a. a. O. S. 321: „wurde . . . von seinem bei ihm wohnenden Bruder Anton erschossen“. Letzteres ist auch die Ansicht eines noch lebenden 75jährigen Mannes in Oberdollendorf, welcher als Grund des Mordes angibt, Wermerskirchen habe seinen Bruder Anton für nichts geachtet. Ob und mit welchem Erfolge eine gerichtliche Untersuchung in der Sache stattgefunden hat, habe ich vergeblich zu ermitteln gesucht.

20. Philipp (Joseph wohl Taufname) Wülffing,

geb. 1767, Sohn der Eheleute Advokat, Stadtrichter und Bürgermeister Joh. Arnold Wülfing und Maria Josepha Fuhr zu Wipperfürth. Er war das jüngste von 6 Kindern. Der zweite Sohn,

1) Es war am Fastnachtsdienstage.

Ignaz Joseph, war Apotheker in Herzogenrath, der älteste, Karl Philipp oder Karl Theodor, Kaplan in Wipperfürth (geb. 1757, † nach 1790). Auch ein Oheim Philipps war Geistlicher: Joh. Wilh. „ordinis S. Crucis", Pater Procurator um 1760 im Kloster zu Beyenburg, dann (1763, auch noch 1770) Prior daselbst. Eine seiner 3 Schwestern, Agathe, war Nonne zu Zissendorf bei Siegburg [1]). Er wurde in Beyenburg (in welchem Jahre ist mir unbekannt) Nachfolger des bei Düsseldorf verunglückten Pfarrers früheren Beyenburger Konventualen Christian Ommerborn. Als solcher forderte er am 9. Dezember 1809 ein Kapital von der Regierung zurück, das er als ehemaliger Küchenmeister seiner Abtei vorgestreckt hatte [2]). 1814 legte er seine Pfarrstelle nieder [3]). Er starb am 10. April 1817 zu Kaiserswerth Morgens 8 Uhr in dem unter Nr. 126 gelegenen Kapuziner-Centralkloster, und zwar soll er beim Zieren des Altars durch einen Sturz umgekommen sein. Es gelang erst seinem Nachfolger, die Gehaltsbezüge aus den säkularisirten Kirchengütern in etwa zu ordnen, so dass Wülffing vielleicht kaum den nothwendigen Unterhalt fand und deshalb die Aufnahme in Kaiserswerth nachsuchte [4]).

21. Johann Friedrich (beides Taufnamen, letzterer Rufname) Zilcken [5]),

Sohn der Eheleute Johann Adam Ziliken und Maria Bergens, Halbwinner auf dem Grosshof zu Efferen, getauft am 30. August

---

1) Diese genealogischen Notizen verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. J. Ernst Wülfing in Bonn, der einen die verschiedenen Zweige seiner Familie umfassenden ca. 1600 Namen zählenden Stammbaum aufgezählt hat, der die Vorfahren unseres Philipp bis zu dessen Ur-ur-ur-ur-urgrossvater Peter W. zu Wülfing, erbeingesessen auf dem Hofe W. zu Barmen, geb. um 1520, † um 1660, dem Stammvater fast aller bergischen W., zurückführt.

2) Vgl. Dr. F. Schmitz a. a. O. S. 7.

3) Ihm folgte im August Pfarrer Sybertz, früher Dominikaner. Diese und obige aus Koch, Geschichte von Steinhaus-Beyenburg, entlehnte Angabe hatte Herr Pfarrer Chr. Reinarz in Beyenburg die Güte mir mitzutheilen.

4) Vermuthung des Herrn Reinarz.

5) Der Name findet sich auch Ziliken, Zilliken und Zilken geschrieben.

1765, aufgenommen 1787, 1800—1802 Subprior und in letzterem Jahre „im 4ten Jahre“ sich in der Abtei aufhaltend (also vorher Expositus), starb als Frühmessner von Obercassel am 4. Juli 1813 um 5 Uhr Nachmittags in Oberdollendorf an der Auszehrung, und zwar in dem 1877 von Wittwe Mechtildis Bauer bewohnten Hause von Christian Bauer, und wurde am 6. Juli begraben. Er hatte nach mündlicher Mittheilung einer Frau aus Obercassel, die 1877 Mitbewohnerin des Hauses von Mechtildis Bauer war, vorher 4 Jahre in Obercassel gelebt.

Miscellen.

Die päpstliche Konfirmationsurkunde für die Gründung einer Minoritenniederlassung in Köln, im Olivenkloster.

Mitgetheilt von

Al. Meister.

Der Minoritenorden hatte in Deutschland durch die Reformation gewaltige Erschütterung erfahren. Zahlreiche Niederlassungen waren völlig verloren gegangen, andere waren zerfallen und nur noch von wenigen Ordensmitgliedern bewohnt[1]). Einst war der Orden in Deutschland sehr blühend gewesen, jetzt lag er darnieder.

Da kam die Gegenreformation und nahm sich auch dieses Zweiges kirchlichen Lebens an. Papst Gregor XIII. ertheilte am 11. März 1581[2]) dem Irländer Johannes Hayo den Auftrag, in Sachen des Minoritenordens als Visitator und päpstlicher Kommissar nach Deutschland zu gehen, um den Orden dort wieder aufzurichten und neu zu beleben. Hayo hat mit grossem Eifer an der Erfüllung seiner Aufgabe gearbeitet. Er fand auch meist die Unterstützung der Bischöfe, so besonders die des Trierer Erzbischofs Johann von Schönenberg[3]), der durch einen Erlass vom

---

1) Die Franziskaner-Observanten der Kölner Ordensprovinz hatten allein seit 1527 zwölf Klöster verloren. Ehses, Nuntiaturberichte; die Kölner Nuntiatur II S. 203. Gelenius, De Col. Agripp. Magnitudine 520.

2) Siehe Ehses, a. a. O. S. 123 Anm. 2. Auch Wadding, Annales minorum 21, 309.

3) Nicht Johannes de Ley, wie er bei Wadding a. a. O. S. 336 heisst; den Irrthum hat schon Ehses berichtigt a. a. O.

6. Februar 1583[1]) sein Wirken im Trierer Sprengel förderte. Andere aber nahmen ihn mit Misstrauen auf und machten Schwierigkeiten. Das erfuhr er in Mainz, wo die Jesuiten in ein früher den Minoriten gehöriges Haus eingezogen waren und der Erzbischof keine Neigung zeigte, dieses wieder auszuliefern oder ein anderes in Tausch dafür herzugeben. Der Erzbischof Wolfgang von Dalberg scheint befürchtet zu haben, dass die Rückkehr der Minoriten nach Mainz den Besitzstand der Jesuiten gefährden werde. Vergebens hat auch der Kölner Nuntius Frangipani dem Visitator Hayo sekundirt, und den Erzbischof ermahnt, die Minoriten aufzunehmen.

Nach dem Tode Gregors XIII. war Sixtus V. Papst geworden, der bisher als Fra Felice selbst dem Franziskanerorden angehört hatte. Alle Bestrebungen zur Hebung und Ausbreitung des Franziskanerthums fanden naturgemäss bei ihm die eifrigste Unterstützung. Auf Deutschland richtete er ganz besonders sein Augenmerk[2]).

Hayo war gerade damit beschäftigt, in Köln den Franziskanern der Observanz eine feste Niederlassung zu verschaffen. Gregor XIII. hatte schon in seinem Breve vom 11. März 1581 dem damaligen Erzbischofe Gebhard Truchsess befohlen, Sorge zu tragen, dass die Franziskaner-Observanten in Köln ein Haus erhielten. Auch den Kölner Magistrat hatte der Papst gebeten, die Erlaubniss dazu zu geben. Es war indess beim damaligen Religionswechsel des Erzbischofs und den ausbrechenden Truchsessischen Wirren nur möglich gewesen, miethweise ihnen ein Haus „im alten Graben“[3]) zu beschaffen. Beim neuen Erzbischof Ernst wurde die Hausfrage wieder aufgegriffen. Der Nuntius Frangipani war eifrig für den Plan eingetreten. Seinen Bemühungen gelang es, dass eine Kommission aus dem Kölner Klerus ernannt wurde, die sich mit der Hausfrage beschäftigen und auf den Erwerb eines geeigneten Gebäudes bedacht sein sollte. Es zeugt von grosser Umsicht Hayos, wenn er ausserdem den Kölner Magistrat für die Niederlassung durch direktes Schreiben Sixtus' V. günstig gestimmt wissen wollte. Er bittet den Papst am 1. April

---

1) Hontheim, Historia Trevir. diplom. III, 147.

2) Siehe Ehses a. a. O. S. 204.

3) Gelenius, De Col. Agripp. magn. 522: Anno 1580 adnitente P. Ioanne Hayo Coloniae conventum inceperunt in veteris urbis fossa sub titulo S. Ursulae. Vergl. auch Ehses a. a. O. S. 200 Anm. 6.

1588[1]) dringend um ein derartiges Breve an Köln, und der Franziskanerpapst wird gewiss gern diesem Wunsche nachgekommen sein. Wiederholt erhält von Rom auch der Nuntius die Weisung, Hayo in der Kölner Minoritenfrage auf's eifrigste zu unterstützen.

Einer solchen Aufforderung hätte es kaum bedurft, denn Frangipani hatte schon gleich zu Anfang seiner Nuntiaturthätigkeit in Köln dieser Aufgabe sich zugewandt. Am 15. September 1587 hatte er sogar an den Minoritenprovinzial in Löwen geschrieben, dass er die nöthigen Schritte thun möge zur Gründung einer Niederlassung in Köln[2]. Sein Eifer in der Sache war alsbald von einem vollen Erfolge gekrönt. Ob die eingesetzte Hauskommission ihn auf den Olivenkonvent aufmerksam gemacht hat, oder ob Hayo in seiner Eigenschaft als Visitator dort die unhaltbarsten Zustände entdeckt hatte, das wissen wir nicht. Jedenfalls übernimmt im Auftrage des Nuntius ein ganzer Stab von Visitatoren am 5. Juli 1588 eine gründliche Visitation des Klosters.

Das Klösterchen ad Olivas zu Köln lag an einer Stelle, wo früher ein Haus „das Kamel" gestanden[3]) hat. Im 13. und 14. Jahrhundert wird es neben der Bezeichnung ad Camelum in den Akten des öfteren „zum Olifant" (Olvunde, Oilfunde u. a.) genannt[4]), worunter jedoch nicht der Elephant, sondern ebenfalls

---

1) Ehses a. a. O. S. 124.

2) Ehses a. a. O. S. 313 Anm. 2.

3) Gelenius a. a. O. S. 519 nennt es fälschlich „zum Elephanten". Auch seine Angabe, dass die Tempelherrn das Haus besessen hätten, ist unrichtig. Durch ihn irregeleitet hat auch Ehses a. a. O. S. 201 Anm. 2 denselben Irrthum übernommen. Mit den Tempelherrn hat das Haus nicht das mindeste zu thun. Gütige Mittheilung des Herrn Archivars Dr. H. Keussen, dem ich auch die weiteren topographischen Angaben verdanke aus seiner noch ungedruckten Kölner Topographie.

4) 1286 dom. Olwont (Steuerliste von St. Columba. Hrsg. v. E. Greving, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 1900, S. 70;
1290 dom. zume Olvunde durch zwei Begarden erworben (Schreinsbuch von St. Columba Litis lupi);
1303, 1309 begardi manentes in domo ad Camelum (a. a. O.);
1310 XII. 14 Priester dort erwähnt, also Kapelle anzunehmen;
1315 magister begardorum domus de Oilfunde;
1328 Haus zum Olvunde mit der Kapelle in der Streitgasse von den Brüdern der St. Margarethen-Bruderschaft den Brüdern des Dritten Ordens überlassen;

das bekanntere Kamel gemeint ist [1]). Wohl aber wäre es möglich, dass der spätere Name ad Olivas mit den Oliven gar nichts zu thun hat, sondern eine Umbildung aus „ad Olivant“ verbirgt. Im Jahre 1290 wurde das Haus durch zwei Begarden erworben, 1310 muss eine Kapelle [2]) darin gewesen sein, und 1328 haben die Begarden der St. Margarethenbruderschaft das Haus den Brüdern des Dritten Ordens überlassen. Dieser Orden errichtete in dem Gebäude alsbald einen Konvent der regulirten Tertiarier.

Im 16. Jahrhundert war der Tertiarier-Konvent so heruntergekommen, dass der Nuntius Frangipani im Einverständniss mit dem Erzbischof seine Aufhebung beschloss.

Der Befund, den die Visitationskommission aufstellte, war folgender [3]): Es waren im Klösterchen nur ein Priester Nikolaus Loen und vier Laienbrüder, von denen aber einer noch nicht Profess abgelegt hatte. Da die Einkünfte des Konventes nicht zum Lebensunterhalt ausreichten, so ernährten sich die Brüder von ihrer Hände Arbeit, indem sie sich der Leinenweberei widmeten und ihre Erzeugnisse an die Kölner Bürger verkauften. Auch der Priester Loen hatte vom Konvent nur Wohnung und Beköstigung; Kleidung und sonstige Bedürfnisse musste er sich selbst bestreiten. Zu diesem Zwecke praktizirte er als Thierarzt. Im Uebrigen gehörten zu dem Kloster eine Reihe Gebäude, und ausserdem waren auch sonstige Pensionen und Naturalien dorthin zu entrichten. Es wird uns einmal Kunde [4]) von der Höhe der Jahreseinnahme an 17 Malter Getreide, an 105 Goldgulden Abgaben und 72 Goldgulden Zinsen für vermiethete Gebäude, wovon unter anderen auch das Kölner Domkapitel jährlich 8 Goldgulden zu zahlen hatte [5]). Indessen diese Einnahmen standen zumeist nur auf dem

---

1356 minister et conventus fratrum de tertio ordine beati francisci domus zome Olvunde.

1) Schiller-Lübben übersetzen Olivant nur mit Kamel.

2) 1310 XII, 14 wird ein Priester dort erwähnt (Mittheilung Keussens). Damit wäre eine Notiz bei Hartzheim (Bibl. Col. S. 121) in Verbindung zu bringen, dass am 22. Nov. 1310 der Erzbischof Siegfried eine Kapelle der hl. Agnes ad Olivas einweihte; freilich lässt die Nachricht Hartzheims dort wieder irrthümlich die Tempelherrn ansässig sein.

3) Vgl. den Visitationsbericht Ehses a. a. O. S. 200.

4) Ehses a. a. O. S. 433.

5) Ehses a. a. O. S. 201.

Papier. Die seit Jahren dauernde Kriegsnoth und die zerüttete Landwirthschaft hatten zur Folge, dass fast nichts eingeliefert wurde. Es konnte festgestellt werden, dass die Insassen des Konventes „inediam et extremam paupertatem“ leiden.

Das Gutachten der Visitatoren fiel natürlich einseitig aus, es sollte ja die Basis bilden für die beschlossene Aufhebung des Konventes. Einer der Visitatoren, Johann Schwolgen, Domkapitular und Dechant von St. Andreas, mochte an dieser parteiischen Tendenz Anstoss genommen haben, denn er gab dazu seine Unterschrift nicht her. Die übrigen aber tadelten, dass in der Kirche des Konventes kein häufiger und feierlicher Gottesdienst stattfinde, dass nur die Messe dort gelesen, aber von den Brüdern nicht einmal regelmässig besucht werde. In Betreff der Laienbrüder stellten sie fest, dass diese eigentlich nach St. Sebastian in Neuss und andere niederrheinische Konvente gehörten, von wo sie in der Kriegsnoth nach Köln geflüchtet waren; sie müssten, jetzt wo der Krieg zu Ende sei, dorthin zurückkehren. Den Priester zeihen sie unerlaubten Aberglaubens und werfen ihm vor, dass er nach Art der Quacksalber mit Benediktionen, mit aqua lustrali und mit Lügen, seine Kuren mache. Vor allem aber missbilligen sie, dass sie in seinem Besitz den berüchtigten Hexenhammer, eine praktische Anweisung für Exorcisten, und andere Bücher aus dem Gebiete des Hexenglaubens fanden, darunter eine Streitschrift des fanatischen französischen Juristen Jean Bodin gegen den bekannten jülich-clevischen Arzt Johann Weyer [1]), der durch sein unerschrockenes offenes Auftreten gegen den Hexenwahn gewaltiges Aufsehen erregt hatte. Indem sich hier die Visitatoren auf Seite Weyers stellen, beweisen sie, dass sein Vorgehen doch auch in kirchlichen Kreisen Kölns auf dem Gebiete des Hexen- und Teufelsglaubens die Fackel der Aufklärung angezündet hatte.

Zum Schluss tritt das Gutachten der Visitatoren offen dafür ein, dass der Konvent den Franziskaner-Observanten übergeben werden müsse; das Kloster sei sehr geeignet dafür, dass hier das Seminarium ordinis errichtet werde, von dem aus ein neues Aufleben des Minoritenordens in den Rheinlanden seinen Ausgang

---

1) Vgl. C. Binz, Dr. Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwesens. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde 2. Aufl. Berl. 1896.

nehmen könne. Der Papst möge die Translation verfügen und als Exekutoren dafür ernennen den Erzbischof von Trier und die beiden Dechanten von St. Flonsius in Koblenz und von St. Cassius und Florentius in Bonn.

Nach einem solchen, sehr willkommenen Visitationsbericht ging Alles glatt nach Wunsch. Schon am 28. Juni 1589 zogen die Franziskaner-Observanten in das Olivenkloster ein. Ihr Vorsteher wurde Johannes Hayo selbst, der als Provinzial der rheinischen Provinz dort seine Residenz aufschlug. Mit ihm wurden sechs Minoritenpriester gleichzeitig vom Nuntius in den Konvent feierlichst eingeführt. Der Nuntius fügt übrigens seinem Bericht über diese Einführung mit einer gewissen Absichtlichkeit die Notiz bei, die Translation sei ohne jeden Widerspruch erfolgt.

Diese Bemerkung ist gewiss nicht ohne Absicht gemacht. Man musste ja auf einen Einspruch des Dritten Ordens gefasst sein. Es ist auffällig, dass wir gar nichts davon erfahren. Freilich der Generalsuperior des Drittordens konnte nicht zu Wort kommen, gegen ihn schwebte ein kirchlicher Prozess, weil er eine Clarissin mit einem Ritter kopulirt hatte, während er überhaupt keine Matrimonialvollmacht hatte. Man war in Begriff ihn dafür einzukerkern. Aber dass man sich der Zustimmung des Dritten Ordens bei der Translation nicht versichert hatte, das erfahren wir aus der unten abgedruckten päpstlichen Bestätigungsurkunde; und dass man deshalb in der Zukunft eine solche nachträgliche Einsprache nicht für ausgeschlossen hielt, das lesen wir deutlich zwischen den Zeilen.

Aus dieser päpstlichen Bestätigungsurkunde entnehmen wir des Weiteren, dass die Aufhebung des bisherigen Tertiarierkonventes ad Olivas in der That so erfolgt war, wie schon die Visitatoren vorgeschlagen hatten. Die Laienbrüder waren in die Klöster und Häuser, aus denen sie gekommen waren, zurückgeschickt worden, und der Priester hatte zur Bestreitung von Wohnung und Lebensunterhalt eine lebenslängliche Rente aus den Einkünften des Klosters angewiesen erhalten.

Ueber die Einkünfte des Konventes sollte der apostolische Stuhl frei verfügen können[1]); das war der besondere Vortheil, der ihm aus der Aufhebung des Tertiarierkonventes erwuchs, denn

1) S. u. im Wortlaut der Bestätigungsurkunde.

die neu eingeführten Minoriten durften kein eigenes Vermögen haben[1]). Der Papst gedachte diesen Ueberschuss an Einkünften einem Priesterseminare[2]) zuzuweisen. Nun aber bestand damals keines in der rheinischen Provinz, und Verhandlungen, eines in Neuss oder Bonn zu errichten, sollten scheitern[3]). Der Nuntius nahm zwar die Gründung eines Seminars in Köln selbst in Aussicht[4]), aber das hatte noch lange Wege. Als weitere Bewerber um die freigewordenen[5]) Einkünfte des Olivenklosters traten der Magistrat von Köln und die dortigen Jesuiten auf, der Magistrat[6]), weil er einige Gebäude brauchen konnte zur Erweiterung seines Hospitals, das Jesuitenkolleg[7]), weil es nach dem Bericht des Nuntius zu mangelhaft dotirt war, um seine Schulen aufrecht erhalten zu können.

In der That haben dann später die Jesuiten den Löwenantheil an den Einkünften des früheren Olivenkonventes der Tertiarier erhalten[8]).

Das hier im Wortlaut folgende päpstliche Breve befindet sich im Archiv der Sekretarie der Breven, jetzt im Palazzo Altemps in Rom bei der Kirche S. Apollinare zum Jahre 1589[9]).

---

1) Ehses a. a. O. S. 318.

2) Ehses a. a. O. S. 338.

3) Ehses a. a. O. S. 353

4) Ehses a. a. O. S. 354. Erst 1732 konnte mit dem Bau eines Seminars in Köln begonnen werden. Ehses a. a. O. S. 375 Anm. 1.

5) Der Nuntius hatte am 20. Juli 1589 vorgeschlagen, dass man etwas verkaufe, um mit dem erlösten Ertrag zunächst den Konvent auszubessern, Ehses a. a. O. S. 318. Die päpstliche Kurie fordert am 17. Febr. 1590 den Nuntius auf, aus dem jährlichen Einkommen des Konventes die Reparationskosten zu bestreiten.

6) Ehses a. a. O. S. 318.

7) Ebenda S. 318. Eine eingehende Empfehlung des Jesuitenkollegs durch den Nuntius bei Ehses a. a. O. S. 433.

8) Gelenius, De adm. Coloniae magn. S. 520 gibt fälschlich an, dass die Einkünfte des Olivenklosters gleich 1589 bei der Translation an die Minoriten den Jesuiten zugewiesen worden seien. Siehe auch Ehses a. a. O. S. 318 Anm. 2 und S. 440 Anm. 1. Die Jesuiten kamen erst am 7. April 1590 durch eine Zuweisungsurkunde des Nuntius auf Grund einer päpstlichen Vollmacht vom 17. Febr. 1590 in Besitz dieser Gefälle. Diese Nachricht verdanke ich der gütigst bewilligten Einsicht in die Aufzeichnungen des Herrn Dr. L. Schmitz, der die Fortsetzung der Kölner Nuntiaturberichte bearbeitet.

9) f. 70. Mons. Dr. Ehses fand sie dort nachträglich und trat sie mir zur Veröffentlichung in den Annalen gütigst ab.

Rom St. Peter 11. Nov. 1589.

Sixtus PP. V. Ad perpetuam rei memoriam.

Ex injuncto nobis pastoralis officii munere curare debemus diligenter, ut in singulis regularibus locis debita vigeat et servetur observantia regularis et ubi illam extinctam seu collapsam esse accipimus eam ibidem per aliorum alterius ordinis religiosorum introductionem restituimus aliaque desuper providemus, prout conspicimus in Domino salubriter expedire. Cum itaque, postquam superioribus mensibus Venerabili fratri Octavio Episcopo Caiacensi nostro et apostolicae sedis in Coloniensi et aliis Germanie inferioris civitatibus cum potestate legati de latere Nuntio dederamus in mandatis, ut dilectis filiis et fratribus ordinis sancti Francisci de observantia nuncupati aliquem opportunum locum et conventum in ipsa civitate Coloniensi, ubi illum tunc non habebant, pro majori pietate S. Francisci atque adeo Christianae religionis propagatione et conservatione assignare curaret, praedictus Octavius Episcopus nonnullis locis sacris et religiosis dictae civitatis diligenter per ipsum inspectis et visitatis in domo, ecclesia et conventu ad Olivas nuncupatis tertii ordinis sancti Francisci de poenitentia nuncupatis dictae civitatis unum dumtaxat sacerdotem aegrum et valetudinarium ac tres laicos ex aliis monasteriis seu domibus eo translatos eosdemque laicos irregulariter aliquandiu vixisse et vivere atque ita domum ipsam idoneis religiosis et disciplina ac observantia regulari destitutam repererit, hisque ita stantibus et actis visitationis hujusmodi ad nos postea transmissis ac per nos examinatis eidem Octavio Episcopo et Nuntio rursum mandaverimus, ut domum et conventum ad olivas praedictum fratribus de observantia ut ibidem perpetuis futuris temporibus ad honorem omnipotentis Dei et religionis praedictae incrementum juxta regularia sui ordinis instituta vivere et Deo famulari possent concederet et assignaret, idemque Octavius Episcopus in vim et executionem mandatorum nostrorum hujusmodi sacerdote et tribus laicis ex eadem domo et conventu ad olivas amotis ac sacerdoti habitatione et alimentis ex redditibus ejusdem domus et conventus ad vitam ipsius assignatis, laicis vero praedictis ad sua monasteria sive domos unde prius

exierant remissis, domum ac conventum ad olivas hujusmodi cum illius ecclesia, claustro, dormitorio, refectorio et aliis annexis et dependentiis suis universis dicto ordini fratrum minorum de observantia seu pro eo dilecto filio fratri Joanni de Hayo ministro provinciali ejusdem per provinciam Coloniensem perpetuo concesserit et assignaverit, eumdemque fratrem Joannem nec non alios sex sacerdotes ejusdem ordinis expresse professos in domum et conventum et ecclesiam ad olivas hujusmodi introduxerit, ac eisdem realem actualem ac corporalem possessionem illorum tradiderit, prout in publico documento desuper confecto et per dilectum filium Adolphum Wesselinck Curiae archiepiscopalis Coloniensis notarium rogato plenius dicitur contineri: Nos ne de praemissorum et aliorum indesecutorum validitate, ac quatenus de mandato nostro processerint, dubitari nunquam contingat, et aliis in eisdem praemissis opportune providere, ipsosque provincialem et fratres introductos ut praefertur, specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes, nec non concessionis et assignationis aliorumque praemissorum et inde secutorum quorumcumque tenores et circumstantias causasque et occasiones, ac sacerdotis amoti et fratrum laicorum praedictorum nomina et cognomina et alia hic etiam de necessitate vel aliter quomodolibet exprimenda praesentibus pro sufficienter expressis habentes, motu proprio non ad Octavii Episcopi, vel provincialis et fratrum praedictorum, seu alicujus alterius pro eis, oblatae nobis super his petitionis instantiam, sed ex certa scientia meraque deliberatione nostris ac de apostolicae potestatis plenitudine amotionem dicti sacerdotis et laicorum tertii ordinis sancti Francisci de poenitentia a domo et conventu ad olivas ut supra factam, nec non concessionem et assignationem earumdem domus conventus et ecclesiae ad olivas hujusmodi ac aliorum dependentium fratribus de observantia Sancti Francisci etiam factas, nec non introductionem et traditionem, omniaque et singula alia per praedictum Octavium Episcopum et Nuntium in hujusmodi negotio gesta auctoritate apostolica tenore praesentium approbamus et confirmamus ac innovamus et de novo harum serie facimus et concedimus, eisdemque perpetuae et inviolabilis firmitatis apostolicae robur adiicimus, eademque praemissa de nostris ordine et mandato expressis processisse attestamur, supplentes omnes et singulos tam juris quam facti ac solemnitatum defectus, si qui in praemissis quomodolibet intervenerint; ac decernentes Octavium Epi-

scopum et Nuntium ac fratres de observantia praedictos quemcumque propter praemissa minime spoliasse, neque ipsis fratribus tertii ordinis spolii aut aliam actionem adversus illos ac in domo et conventu ac ecclesia ad olivas hujusmodi seu ad illa quomodolibet competere, nec a die amotionis et concessionis praedictarum competiisse, praesentesque ad probandum plene praemissa sufficere, nec alterius probationis adminiculum ad hoc requiri, ac easdem praesentes literas, etiam ex eo quod superiores tertii ordinis Sancti Francisci hujusmodi vel alii interesse habentes seu praetendentes ad id vocati seu desuper auditi non fuerint, nec praemissis consenserint, sed illa eis forsan renuentibus et invitis facta extiterint, aut alias ex quavis causa et ex quocumque capite seu praetextu de subreptionis vel obreptionis seu intentionis nostrae vel alio quopiam defectu notari, seu impugnari, aut retractari, vel in jus aut controversiam vocari, ad terminos juris reduci, seu quodcumque juris gradum vel facti remedium adversus illas impetrari posse, sed semper validas et efficaces existere suosque plenarios effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus inviolabiliter observari et adimpleri, sicque etiam per quoscumque judices et commissarios etiam causarum Palatii nostri apostolici auditores et Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri debere, ac irritum et inane quidquid secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari; mandantes propterea dicto Octavio nunc, et pro tempore existenti nostro et dictae Sedis in eis partibus Nuntio et Venerabili fratri archiepiscopo Coloniensi ac dilecto filio ejus vicario in spiritualibus generali etiam nunc et pro tempore existenti quatenus ipsi tam conjunctim quam divisim procedentes ac provinciali et fratribus praedictis eorumque successoribus in domo et conventu ad Olivas hujusmodi pro tempore degentibus fratribus de observantia de efficacis defensionis praesidio in praemissis assistentes, faciant illos concessione et assignatione domus, conventus et ecclesiae ad Olivas aliisque praemissis et indesecutis in eorum favorem factis, eorumque possessione pacifice et perpetuo uti frui et gaudere; non permittentes eosdem per quoscumque etiam praetextu quorumvis privilegiorum apostolicorum tam specialium quam generalium fratribus et personis tertii ordinis praedicti concessorum, super eisdem praemissis eorumque usu et possessione quomodolibet molestari, per-

turbari vel inquietari; contradictores et rebelles quoslibet per censuras ecclesiasticas aliaque opportuna juris et facti remedia, appellatione postposita, compescendo; dispositione bonorum temporalium ac reddituum praedictae domus ad Olivas nobis et sedi praedictae specialiter reservata. Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit regula nostra de non tollendo jure quaesito, aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non domus ad olivas ac tertii ordinis praedictorum etiam juramento confirmatione apostolica aut quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis et literis apostolicis etiam illis eorumque superioribus et personis sub quibuscumque tenoribus et formis ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus et insolitis clausolis nec non irritantibus, et allis decretis in genere vel in specie per quoscumque Romanos Pontifices praedecessores nostros sedemque apostolicam etiam motu, scientia et potestatis plenitudine, similibus et aliis in contrarium quomodolibet contentis confirmatis et innovatis, illis praesertim literis a felicis recordationis Sixto papa quarto praedecessore nostro sub datum Kalendis Iulii pontificatus sui anno decimotertio emanatis, per quas ipse Sixtus praedecessor voluit et expresse prohibuit quibusvis personis cujuscumque status, gradus, ordinis et conditionis existentibus ne sub excommunicationis et forsan aliis inibi expressis seu comminatis poenis domus et loca tertii ordinis praedicti in Coloniensi et Reinensi[1]) provinciis existentes aliis absque Sedis apostolicae et eorum ministri visitatoris licentia speciali, etiam cum causae cognitione, ipsisque fratribus tertii ordinis et caeteris qui forent vocandi vocatis, concedere seu alios transferre vel alienare possent, prout in dictis literis, quarum tenores praesentibus haberi volumus pro expressis et insertis, plenius contineri dicitur. Quibus omnibus etiamsi de illis eorumque totis tenoribus specialis specifica et individua mentio habenda esset, illis alias in suo robore permansuris, latissime hac vice specialiter et expresse ac plenissime derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die XI Novembris 1589 anno 5.

M. Vestrius Barbianus.

---

1) Rheims.

Das Linnicher Geschlecht van weyrdt.

Ein Beitrag zur Familiengeschichte des Johann von Werth.

Von

Dr. Heinr. Oidtmann[1].

Jan de Werth oder Johan von Wirth, der ebenso verwegene wie glückliche Reiterführer, ist zweifelsohne am ganzen Niederrhein eine der volksthümlichsten Gestalten aus den stürmischen Tagen des dreissigjährigen Krieges. Weiten Schichten des Volkes, freilich in falscher Auffassung, ans Herz gewachsen durch das allbekannte Lied von Jan un Griet, verdient dieser Kriegsmann erst recht um seiner selbst sowie um seiner hervorragenden Thaten willen die Bewunderung, die Zuneigung eines jeden gutgesinnten Deutschen. Steht er doch während jener vaterlandslosen Zeit mitten im wüsten Getriebe trauriger Parteikämpfe als ein unerschütterlicher Eckstein gesunden Deutschthums, als ein durchaus deutscher Mann in seinem ganzen Denken, Fühlen und Handeln. Es ist das Verdienst Bartholds[2], nach mühsamer Arbeit „das Bild eines fast vergessenen, tüchtigen Deutschen aus seinem unbekannten Grabe hervorgerufen zu haben.“ Seine inhaltreiche Schrift bildete eine willkommene Unterlage für die späteren Bearbeiter, von welchen Chr. van Stramberg[3], der Holländer

---

1) Die folgende Abhandlung ist in erweiterter Form ein Vortrag, den Verfasser auf der Herbstversammlung des Vereins für Gesch. des Niederrheins zu Erkelenz gehalten hat.

2) Friedr. Wilh. Barthold, Joh. von Werth im nächsten Zusammenhange mit der Zeitgeschichte. Berlin 1826. — Derselbe: Gesch. des grossen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs ab mit bes. Rücksicht auf Frankreich. Stuttgart 1842. — Köln. Zeitung 1843, Nr. 116, Auszug aus vorgenanntem Werke. — 1846, Nr. 328/29, Ueber Johanns von Werth Herkunft und Familienverhältnisse.

3) Rhein. Antiquarius, Mittelrhein. Abth. III, 1. Bd. S. 100—172, Johann von Werth.

Habets[1]) und später der bayrische Hauptmann Teicher[2]) als Verfasser einer übersichtlichen Lebensbeschreibung des von ihnen hochverehrten Reitergenerals hervorzuheben sind. Und während Wolfgang Müller[3]) von Königswinter den sagenumwobenen Helden in der deutschen Dichtung wirkungsvoll verewigt hat, haben wackere Männer Kölns ohne Unterschied des Glaubens und der politischen Richtung es sich nicht nehmen lassen, ihrem grossen Ehrenbürger, welchem bereits die Erkenntlichkeit der Zeitgenossen neben der werthvollen, goldenen Ehrenkette für seinen nicht geringen Weinbedarf sowie für Braumalz Befreiung von der städtischen Eingangssteuer zugebilligt hatte, ein wohlverdientes Denkmal[4]) aus Stein zu setzen.

Mit berechtigtem Stolze dürfen auch die Kinder des Jülicher Landes das Andenken an ihren reckenhaften Landsmann wach halten, fördern und pflegen. Im heimathlichen Jülichgau nämlich blühte Jans Geschlecht, im Jülichgau mag der blutjunge Reiter des stolzen Spaniers Handgeld genommen haben; von hier aus ritt er mit Ambrosio Spinnola, — so schreiben, gewiss im Einklang mit der damals üblichen Aussprache, Linnicher Urkunden des Heerführers Namen —, gen Flandern, bis der Genueser Marchese, all der erfolglosen Anstrengungen gegen Moritz von Nassau müde, die Belagerung der nordbrabantischen Festung Bergen-op-Zoom aufhob und die Niederlande verliess, um sich vor Jülich zu legen. Dort, auf heimischem Boden, war es alter Ueberlieferung gemäss dem ungestümen Draufgänger Jan de weirt beschieden, seinen ersten gelungenen Handstreich zu vollführen, indem er, vielleicht in wohlbekanntem Gelände, mit nur 50 Reitern 200 Feinde, welche den Holländern Lebensmittel in die Stadt bringen sollten, gefangen

---

1) Jozef Habets, Jan van Weert en Jan van der Croon. Roermond 1862.

2) Friedr. Teicher, J. Freiherr v. Werth. Augsburg 1877. — Derselbe: Der bayr. General J. v. Werth. Beilage zur Augsburger Abendzeitung „Der Sammler“ 1888, Nr. 8 u. 9.

3) W. Müller von Königswinter, Joh. von Werth. Eine deutsche Reitergeschichte. Köln 1858. — Desselben Balladen in Lorelei III. Aufl. S. 320. — Vgl. Köln. Zeit. 1857 Nr. 116, 117; 1858 Nr. 128/29, 137, 163, 178. — Auseinandersetzungen zwischen Müller und Frhr. Raitz von Frentz.

4) Jan van Weerth. Von einem rhein. Antiquarius, Festschrift zur Enthüllungsfeier des Denkmals. Köln 1884.

nahm. Johann von Werth bekleidete demzufolge bereits damals eine Führerstelle; wie einzelne Geschichtsschreiber berichten, wäre der Leutnant Johann von Werth für jene ausserordentliche Leistung zum Rittmeister befördert worden, eine Rangerhöhung, welche sich in die Laufbahn des Helden, welcher etliche Jahre später, 1630 als Oberst-Wachtmeister im Eynatten'schen Regiment stand, passend einfügen würde. Seit Januar 1633 Obrist, erhielt er ein Jahr später die Ernennung zum General-Wachtmeister und Ende 1634 zum Kaiserlichen Generalfeldmarschall-Leutnant.

Gar zu verlockend winkt die Versuchung, die wechselvollen Schicksale des ruhmreichen Siegers von Nördlingen, Tuttlingen und Herbsthausen zu verfolgen, den wilden Reiterführer zu begleiten auf seinen abenteuerlichen Streifzügen durch Bayern Schwaben und Franken, hinauszuziehen mit dem schwarzen Obristen auf kühne Reiterwacht in den Schwarzwald, durch die Pfalz ins Elsass. Wie dankbar wäre eine eingehende Schilderung von Jans raschem Siegeszug durch Frankreich bis unter die Mauern von Paris, wie unterhaltend die Erzählung der tollen Reiterstücklein, der waghalsigen Unternehmungen jenes unübertrefflichen Meisters im „Quartieraufschlagen"! Und wer würde nicht staunen ob der gewaltigen Willenskraft des unbeugsamen Mannes, welche mehrfach den Schwerverwundeten unverzüglich in den Sattel hob, falls es galt, empfangene Schlappe zu vergelten. Sogar der gefangene wehrlose Held in seinem ungebrochenen Trotze, er zwingt dem so oft von ihm gedemüthigten Gegner bewundernde Ehrfurcht ab, ja noch mehr, ganz Paris, vom König bis zum Bettler, bringt dem — von deutschen Truppen — überwundenen Löwen Jean de Vert, dem langjährigen Schrecken Frankreichs, unverhohlen seine Huldigungen dar. Und welch wohlthuendes Bild für ein deutsch fühlendes Herz, wie dieser Reiter ohne Gleichen mit Adrian von Enkevoort auf toller Jägerjagd im Dachauer Moos an der Spitze seiner unwiderstehlichen Schaaren den Schweden Wrangel und mit ihm den Franzosen Turenne gar lustig jagend vor sich her treibt!

Schwer fällt es fürwahr, abzulenken von solch lebendigen Vorstellungen auf das nüchterne Feld der knappen standesamtlichen Nachrichten, um so mehr, als bei der Dürftigkeit der spärlichen Urkunden ein greifbares Schlussergebniss vorläufig kaum zu erzielen ist. Denn unfassbar wie einst den Feinden ist Johann von Werth bezüglich seiner Herkunft. Bei all den unsicheren

Spuren an verschiedenen Stellen gedenkt man unwillkürlich der unwilligen Worte Bernhards von Weimar, welche dieser seinem gefährlichen Gegner unweit Plattling zum anderen Isarufer hinüberrief: „Führt denn der Teufel Euch, Schwarzer, aller Orten hin?"

Johann von Werths Geburtsjahr ist nicht mit Sicherheit festzustellen; bisheran schwankten die Annahmen zwischen 1590, 93, 94 und 1602. Aus Jans eigenen Angaben über seinen Dienstantritt hätte man allenfalls annähernde Schlüsse ziehen können, wenn jene nicht allzu weit von einander abwichen. So berichtet er vom 3. Aug. 1644 betreffs der Vorgänge bei Freiburg: „er, der seit 22 Jahren mit dem Bluthandwerk vertraut, habe niemalen einem so blutigen, mehrtägigen Treffen beigewohnt, und die Menge der Todten drohe den Sieger zum Besiegten zu machen." 1637 behauptet er 13 Jahre dem Kaiser und dem Hause Baiern gedient zu haben. Beide Berechnungen sind nicht zutreffend, da Jan nachgewiesenermassen schon 1620 am weissen Berge bei Prag mitgefochten hat. Fast wäre man versucht, die Echtheit dieser Aeusserungen anzuzweifeln; möglicherweise hat er die Jahre in Spinolas Heer nicht mitgezählt. Endlich erklärt der General 1648, „40 Jahre lang habe er schon die Waffen für den Kaiser und das Haus Bayern getragen"; das ergäbe für seine Einstellung das Jahr 1608. Mit dieser Zahl liesse sich eine Zeitbestimmung bezüglich seiner Geburt in Einklang bringen. Die Aufschrift unter dem Wappen seines im Pfarrhause zu Neersen befindlichen Bildes, welches der Feldmarschall seinem lieben Feldkaplan Gerhard Vynhoven[1]) geschenkt haben soll, lautet „J. F. V. WERTH ÆTAT. 59. 1650", bestimmt also das Jahr 1591. Danach könnte das Chronikon[2]) in einem auf Schloss Harff aufbewahrten Missale des 17. Jahrh. sich auf Johann von Werth beziehen, da eine

1) Vgl. über Vynhoven Annal. XLIII, S. 216. Seine Reisepässe nach Palästina von Johann de Werth, von Kaiser Ferdinand und von Papst Innozenz auf dem Pfarramt zu Neersen.

2) pVer Ioannes De Werth natVs seXto MensIs aprILIs VesperI; gefällige Mittheilung des Herrn Pfarrer Füssenich zu Lendersdorf, früher Schlosskaplan auf Harff. — Vgl. ferner E. v. Oidtman, Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. XI. 288. Diese Randbemerkung dürften Verwandte erst nachträglich eingeschrieben haben, als Jan eine höhere Stellung einnahm.

irrige Abweichung um ein einziges Jahr sich leicht in der einen oder anderen Weise einschleichen konnte.

Johann von Werth starb auf seinem Schlosse Benatek, dem früheren Wohnsitze Tycho Brahe's, welches des Kaisers freigebige Dankbarkeit seinem tapferen Heerführer im Dezember 1647 verliehen hatte. Nach dem Wortlaut der Grabschrift[1]) und in Uebereinstimmung mit der Aufnahme des letzten Willens[2]) ist der Todestag des Generals der 12. September 1652. Dementsprechend wird das von ihm für das ganze Werthische Geschlecht gestiftete Jahrgedächtniss in der Pfarrkirche zu Büttgen an diesem Tage feierlich begangen. Beigesetzt ist Johann von Werth in der Familiengruft der Schlosskapelle, der Neubenateker Kirche zu Maria Geburt, obgleich er in seinem Testamente die Pfarrkirche zu Büttgen als letzte Ruhestätte ausersehen hatte; in dieser sollten ihm die Erben „an dem Ort, wo er begraben werde, ein zierlich Epitaphium oder monumentum an der Mauer aufrichten lassen." Weshalb die Ueberführung der Leiche unterblieben ist, entzieht sich unserer Kenntniss.

Friedlich spinnt sich um des Helden Kriegsruhm die Sage, wo seine Wiege stand, und wie der schlichte Bauernjunge ein gar trefflicher Kriegsmann ward. Das Märchen von Schlenderhan, von einigen nach Kellenberg verlegt, überdies Jans treuem Waffengefährten Johann von Sporck nacherzählt, dürfte aus der späteren Verwandtschaft Werths mit den Schlenderhaner Freiherrn seinen Ursprung herleiten. Der von Müller angezogene Jesuitenpater Heinrich Turk wird, da er erst 1607 geboren wurde, seine Auskünfte über Johann von Werth gesammelt haben, nachdem bereits der Ruf des tapferen Reiterobristen Veranlassung zu allen möglichen Sagenbildungen gegeben hatte, was ja noch heutzutage bei hervorragenden oder bei hochgestellten Persönlichkeiten nicht ungewöhnlich ist.

Das lustige Lied von Jan un Griet verdankt seine zufällige Entstehung einer gemütlichen Stammtischgesellschaft, welche

---

1) Die Grabschrift ist von Teicher (S. 63) nach einer ihm vom Grafen Thun auf Benatek mitgetheilten Abschrift wiedergegeben.

2) Abgedruckt im Rhein. Antiquarius, Mittelrhein, III. Abth. 1. Bd., S. 101. 1853. — Histor.-Genealog. Nachrichten über die Reichsfreiherrl. Familie Raitz von Frentz. Schlenderhan 1857. — Teicher S. 13 u. 72.

während der zweiten Hälfte der 1830er Jahre in einer Kölner Weinkneipe tagte. Der frühere Grundbesitzer, spätere Rentner Peter Wahlen wurde anlässlich der steigenden Bodenpreise fortwährend geneckt, wobei die zufällig gemachten Bemerkungen „wer et gewoss hätt", „wer et gedonn hätt" sich zu stehenden Redensarten entwickelt hatten. Wahlen erzählte nun eines Abends die Geschichte von Jan un Griet als eigene Erfindung, zu welcher des Generals Bilder im früheren „Raitzenhof" ihm die Anregung gegeben hätten, indem er zugleich den zur Tafelrunde gehörenden Dichter Karl Cramer bat, diesen Gedanken dichterisch zu verwerthen, jedoch unter Verwendung der angegebenen Stichelworte. Das Gedicht erschien zuerst 1837 oder 38 im „Omnibus zwischen Rhein und Weser": Jan un Griet. Kölnische Volkssage, nach einer mündlichen Mittheilung von P. Wahlen; die Unterschrift lautete „Karl am Rhein"[1]).

„Wer et gewoss hätt!" Gerade jener Sang, das wohlgelungene Erzeugniss feuchtfröhlicher Stimmung, er sollte nicht wenig dazu beitragen, dass die Erinnerung an den grossen Feldmarschall durch ein prächtiges Standbild dauernd festgelegt wurde. Deshalb hätte man den beiden braven Zechgenossen von Rechts wegen einen bescheidenen Platz, eine stille Ecke an dem Brunnen einräumen dürfen[2]).

Vielleicht nicht ganz mit Unrecht nennt der Volksmund Jan einen Bauernsohn, denn der Bauernstand, bis zum heutigen Tage im gesegneten Jülicherlande, „in des heiligen römischen Reiches Kornkammer", der erste, bildete damals eben die weitaus überwiegende Mehrzahl der Einwohnerschaft, um nicht zu sagen ausschliesslich die ganze Bevölkerung. Es fragt sich nur, was für eines Bauern Kind der Werth gewesen. Jedenfalls ist die landläufige Ansicht, „er sei geringer Eltern Kind, weil man ihn bloss mit seiner Heimath Namen angeredet habe", in dieser einseitigen Begründung eine willkürliche, grundlose Schlussfolgerung, denn beide niederländischen Ortschaften sind durch des Generals Grabschrift ausgeschlossen. Während zu Gunsten des Dorfes Weerdt an der Demer bei Aerschot überhaupt nichts beizubringen ist,

---

1) Vgl. ausführliche Darlegungen von J. J. Merlo. Die Genesis des Kölner Liedes von Jan un Griet. Annal. XLII S. 143 u. f.

2) Vgl. auch Festschrift S. 6.

möchte Habets die Stadt Weert in der früheren Grafschaft Horn, westlich von Roermond, als seine Heimath angesehen wissen. Doch ist diese Anschauung nicht stichhaltiger begründet, als die seltsame Unterschiebung, welche Johann von Werth zu einem natürlichen Sohne des gräflich Horn'schen Hauses zu stempeln versuchte[1]). Allem Anschein nach handelt es sich um eine Verwechselung mit dem aus Weert stammenden, ungefähr gleichzeitigen Jan van der Croon, welche thatsächlich einmal unzweideutig zum Ausdruck kommt[2]).

Das kleine Werth bei Stolberg bietet keinerlei Anhaltspunkte, ganz zu schweigen von der grundverschiedenen Ableitung des Namens. Das Glasgemälde mit dem Bildniss des Generals, wie man sich erzählt, beim Beginn des 19. Jahrh. nebst anderen Glasmalereien in der Kirche des benachbarten Gressenich gegen weisses Glas vertauscht, darf man ruhig als nie vorhanden gewesen betrachten. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, dass man noch um die Mitte des 17. Jahrh. ein derartiges Bildniss soll auf Glas gemalt haben, würde dasselbe sicherlich in irgend einer Sammlung aufgetaucht sein.

Ausserdem hat man eine Aeusserung des Paderborner Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg auf niedrige Herkunft bezogen. Jener spielt in den Monument. Paderborn.[3]) lediglich auf den Bauernstand an, wobei der Vergleich mit einem Cincinnatus wahrlich keinen Anlass zu zweifelhafter Deutung bietet. Einer solchen Auslegung widerspricht ferner die letztwillige Verfügung des „hochfurnehmen Herrn Rütger a Wierdt"; dieser Bruder des Generals besass ausser seinem „durch Gottes Segen acquirirten und ersparten" Eigenthum „Ländereien und Erbschaften, die ihm an erfallen und anerstorben" waren[4]).

---

1) Habets S. 12; die auf Seite 15 Anm. 3 mitgetheilte Lieferung von Hafer u. s. w., welche 1631 dem „Cappenteyn Jan van Weerth" verehrt wurde, beweist höchstens seinen Durchzug durch die betreffenden Orte.

2) Habets, S. 123, Anm. 3.

3) „Quippe duo semper caesarei belli fulmina Joh. Werthius et Joh. Sporkius uterque tamquam Cincinnati aetatis nostrae ex agro ad exercitus ducendos hostesque fatigandos evocati". S. 58.

4) Belletristische Beilage zu den Kölnischen Blättern 1867, Nr. 39. Da Rütger keine leiblichen Kinder besass, sondern nur einen Stiefsohn,

Ebensowenig braucht die ehemals sprüchwörtliche, unter anderem im Simplicissimus vorkommende Redensart für aufstrebende Reiter „Das giebt wieder einen jungen de Werth“ nun gerade in dieser Richtung ausgelegt zu werden. Im Gegentheil, des jungen Werth gutgestellte Verwandtschaft gestattet die Voraussetzung, dass es dem flotten Reiter keineswegs an einflussreicher Empfehlung gefehlt hat, welche sehr geeignet schien, dem unternehmungslustigen Jüngling den Weg zu den untersten Rangstufen zu ebnen. War doch vor Jan ein Peter von Werth, begraben zu Aldenhoven, kaiserlicher Oberstleutnant[1]); den nämlichen Rang erreichte des letzteren zweiter Sohn Hans Adam. Das Familienwappen auf des ersteren Grabstein bestätigt die Verwandtschaft mit dem berühmten Reiterführer. Ferner war am weissen Berge bei Prag Jans gleichnamiger Vetter ritterlich gefallen. Dass Johann von Werth lange Zeit einfacher Soldat[2]) gewesen, ist belanglos, denn dieser Umstand trifft für manche zu, welche die gleiche Laufbahn eingeschlagen haben, z. B. für Aldringer, Sporck, Melander, van der Croon u. a.

Obendrein wird jeglicher Zweifel an besserer Herkunft be-

---

so muss die in den Annalen IV, 268, Anm. 3 erwähnte Nichte des Generals die Tochter eines anderen Bruders gewesen sein.

1) E. v. Oidtman, Der Grabstein Stephans von Werth, eines Bruders des Feldmarschalls Jan von Werth. Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. XI. S. 287.

2) Florus Germanicus, Köln 1640, S. 296. Generosus hic Tribunus (Heros Johannes de Werdius) gregarius olim in Belgio sub Hispaniorum Rege miles, per omnia deinde sub Caesare belli munia ad equitum magistrum evectus, una sua equitum turma integrae legionis instar; hostibus terrori fuit. Dignus itaque legione fuit, quam assecutus, adeo omni armorum genere, miraque celeritate terribilis fuit, ut ad viri nomen et adventum millia trepidarent. — Brachelius, Hist. nostr. temporis. Köln 1652. „Joannes a Werda ex ignobili et gregario milite per bellicorum facinorum claritatem summos ordines ac nobilitatem adeptus. — Endlich schreibt der pseudonyme Sigmund Freyberger in seiner German. perturb. et restit. VI p. 48 beim Jahre 1632: Herzog Bernhard hätte nach dem Herzen (Bayerns) gegriffen, wenn nicht der von Werth, neulich ein gemeiner Soldat, und damals die beste Reuterei führte, nachdem er dapfere Sachen verrichtet, und solchen Ruhm erworben, dass er schier eine Armee unter sich gehabt, die übermüthigen Feinde zu unterschiedlichen malen gedehmüthigt und diesseits der Isar gehalten hätte (Barthold S. 11).

hoben durch den Inhalt des Adelsbriefes[1]) vom 4. April 1635, in welchem Kaiser Ferdinand dem „Johann de Werdt“ beziehungsweise „von der Werth“ wegen seiner ausserordentlichen Kriegsverdienste „sein zuvor Uhralt anererbtes Adelich Rittermessiges Wappen nit allain gnedigelich bestettigt und confirmirt, sondern nachfolgendermassen gemehrt, geziert und gepessert und solches gedachtem Johann de Werdt also zu führen und zu brauchen gegont und erlaubt“. Das Werth'sche Wappen war in der That vorher vorhanden, dagegen darf bezüglich einiger Einzelheiten nicht ausser Acht gelassen werden, dass damalige „kaiserliche Diplome manchmal Angaben enthalten, die von einer kindlichen Unwissenheit der Hofkanzlei zeugen“[2]). Jedenfalls ist in jenen Urkunden manche Ungenauigkeit aufgenommen worden. In der vorliegenden bleibt vor allem die Vertreibung aus Friesland räthselhaft, wo die Katholikenverfolgung mit dem Einfall der Geusen 1572 begann. Sicherlich würden des Generals Voreltern nach Wiederherstellung der früheren Ordnung ihre berechtigten Ansprüche erneuert haben, und später hätte jener selbst etwaige alte Forderungen mit Erfolg durchsetzen können. Aber von „Johann de Werdt seinen Vorfahren Irem Stammhaus und Herrschaften, welche von den Staaden in Hollandt eingenommen“, ist nicht einmal der Name bekannt. Dagegen ist das Geschlecht von Werth zwei Jahrhunderte vorher im Jülicherlande ansässig, und ausdrücklich wird der Aufenthaltsort von Jans Vater und Grossvater genannt, ohne dass von einer Vertreibung aus Friesland irgend etwas berichtet wird. Es kann sich doch kaum um ein Gut zu Herlen im Limburgischen handeln, an welchem, die Richtigkeit der verwandtschaftlichen Beziehungen vorausgesetzt, Johann von Werths Mutter einen bestimmten Besitzantheil hatte, denn am 3. Juli 1601 hat Hans van Weerdt als Mann und

1) Original jetzt im Stadtarchiv zu Köln, abgedr. in der Dissert. inaug. juridica de lege Amort. in Ducat. Juliae et Montium. F. J. J. Schweren, Heidelberg 1777. Der Verfasser lässt Jans Vorfahren aus dem deutschen (!) Ostfriesland vertrieben werden und nach Köln ziehen. — v. Mering, Geschichte der Burgen in den Rheinlanden 5. Heft, 1840, S. 40 u. f. — Genealog. Notizen S. 37.

2) E. v. Oidtman, Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver., XVI., S. 46 Anmerkung.

Mombar der Else van Strythaegen seine Steuerquote von Haus und Hof zu Herle eingezahlt[1]).

Einige Träger des Werth'schen Namens, allerdings nicht sämmtlich zu diesem Geschlecht gehörig, werden an verschiedenen Stellen aufgeführt, schon in einer Urkunde von 1282 ein Gerardus de Werde sacerdos[2]). 1475 war gemäss einer Urkunde der ehrsame geistliche Bruder Peter van Wyrt Guardian der Minderbrüder zu Bonn[3]); 1480 und einige Jahre später lebten in Mariawald drei von Bottenbroich dorthin entsandte Brüder de Weerth als tüchtige Mönche[4]). Ein Vermögensverzeichniss der Aachener Sternzunft aus dem 16. Jahrh. erwähnt einen Erbzins auf „Johann van Wertz hauss"[5]). Im Taufbuch von St. Christoph zu Köln ist 1599 zusammen mit Graf Johan Reifferscheit Dohmgraff und Dechent des edlen stiffts Gereon der vorneme stat Hauptmann Johan van werden als Pathe eingetragen[6]). Der Merkwürdigkeit halber mag aus Teschenmachers Annalen (S. 333) vermerkt werden, dass 1572 bei der Gesandtschaft, welche zur Besprechung der Vermählung der Maria Eleonore, Tochter Wilhelms von Jülich, mit dem Markgrafen Albert Friedrich von Brandenburg nach Hambach gekommen war, ein Kapitän Johannes a Werte sich befand.

Eine zeitgenössische Annahme, Johann von Werth sei ein geborener Lütticher[7]), wird gleichfalls durch die Grabschrift hinfällig; ausserdem würde der General seine eigene Vaterstadt unbedingt milder behandelt haben, als das im Jahre 1636 so hart von ihm bedrängte Lüttich, welches hinwiederum 1000 Reichsthaler auf den Kopf seines Todfeindes ausgesetzt hatte. Damals blieb übrigens auch die Umgegend Aachens von seinen Truppen nicht verschont. Nach den Aufzeichnungen des Gerichtsschreibers

---

1) Habets, S. 12, Anmerkung 2.

2) Ann. XXI, 73.

3) Ann. XLIV, 112.

4) Ann. XXVI/VII, 386.

5) Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. XV, 253.

6) Köln. Zeit. 1846, No. 275, Beitrag zur Geschichte Johanns von Werth.

7) Vgl. Teicher, S. 11 Anm. — Donauer, vor und nach 1643 Superintendent zu Regensburg, muthmaasslich mit Johann v. Werth, welcher wiederholt dort Aufenthalt nahm, bekannt, nennt ihn einen Lütticher und seiner Abkunft nach einen Bauernsohn. Handschrift: Ioan. Christoph. Donaueri Continuatio der Raselius'schen Chronik von Regensburg de anno 1545 usque 1646. S. 80.

Johannes Will zu Horbach[1]) „seindt anno 1636 den 29. Decembr. denn generalen Veldt Marschalcks Leutenandt Joan de Werth zu Befreyungh dieser Herrschaft Heiden 900 ggl (Goldgulden) ohne andere beifahl verehret"; unter April 1637 steht ein Vermerk über 10 Malter Hafer, „welche der Burggraff zur Heiden zu Behuff Jahn de Wierths Kriegs Volck den Nachpauren gelehnt."

Die oberflächliche Art und Weise, wie man Schwandorf in Bayern zu Jans Heimath ausrufen wollte, verdiente eigentlich nicht einmal flüchtige Erwähnung. Nur behufs Berichtigung verzeichnet Teicher (S. 64, Anm.) die sonderbare Geschichte. In Schwandorf hatte Werth 1646 einen am Spiess gebratenen Ochsen nebst Wein zum Besten gegeben. Bei dem Gelage wurden 12 zinnerne Kannen benutzt. Ein 1697 geborener Schwandorfer will von seinen Voreltern erfahren haben, dass der General jene Trinkgefässe gelegentlich seiner zweiten Vermählung, welche bekanntlich zu Köln stattfand, gebraucht habe. Ohne nähere Prüfung liess nun später Jemand auf eine Kanne folgende Aufschrift anbringen: „Der durch Edelsinn und Tapferkeit im Schwedenkriege rühmlichst bekannte bayrische General Johann von Werth feierte anno 1652 (sein Sterbejahr!) in seinem Geburtsorte Schwandorf seine zweite Vermählung und schenkte nach dem dabei gegebenen grossen Bürgerfeste sein Tafelgeschirr mit 12 Weinkannen zum Gedächtnisse". Diese Kanne, wegen dieser Aufschrift ohne Zweifel eine seltene Merkwürdigkeit, bewahrt der historische Verein zu Regensburg.

Nur vereinzelt findet man Köln als Johann von Werths Heimath angegeben[2]). Auf die Behauptung von der Verwandtschaft Jans mit dem 1566 aus Brabant nach Köln übergesiedelten Maler Adrian de Werth[3]) näher einzugehen, dürfte überflüssig erscheinen.

EX TERRA IVLIACENSI PROGENITVS besagt unzweideutig und klar die zinnerne Gedenktafel in der Schlosskirche zu Neu-Benatek in Böhmen. Damit wird Büttgen bei Neuss, wo Jan aufgewachsen ist, als Geburtsort ausgeschlossen, denn von dem Heerführer Johann de Werth darf man getrost voraussetzen, dass er die Gebietsgrenzen von Jülich und Köln, wenigstens bezüglich des Schauplatzes seiner Jugend, genau zu unterscheiden wusste. Aber selbst dann, wenn man die Frage, welche

---

1) Im Archiv zu Richterich. Vgl. Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. II, 311. Joh. Jac. Michel, Herzogenrath.

2) Binders Konversationslexikon. Regensburg 1852. — Vgl. Franz Binder, Heldenbilder aus dem dreissigjährigen Kriege, 2. Bändchen. Jean de Werth, der Reitergeneral. Schaffhausen 1856.

3) Köln. Zeit. 1846 Nr. 283; Entgegnung Nr. 294.

Lesart in den zweierlei Abschriften[1]) des Testamentes die richtige sei, unentschieden lässt, so wird nichtsdestoweniger jede diesbezügliche Unklarheit beseitigt, denn des Generals letzter Wille bedenkt die Kirche zu Büttgen, „allwoh Ich erzogen Und Vonn Jugendt auff den Meistentheil — also nicht immer — gewohnet“. Von seiner Geburt erwähnt Johann von Werth kein Wort. Sicherlich würde der Mann, welcher der Stätte seiner glücklichen Kinderzeit im Testament dankbar gedenkt, derselben diese Ehre nicht vorenthalten haben.

Ob Jan seine ursprüngliche Heimath in den Kinderjahren vergessen? Wer weiss? — Derartige Fälle stehen in jener unruhigen Zeit nicht vereinzelt da. Von Jan van der Croon aus Weert z. B. kennt man weder Geburts- noch Sterbetag, ja nicht einmal die Grabstätte. Werths Zeitgenossen wissen nichts über den Ort zu berichten, wo er das Licht der Welt erblickt. Schon Abele[2]) bezeichnet ganz allgemein das Jülich'sche als des Generals Heimath.

Unter der terra Juliacensis ist unzweifelhaft ein bestimmter Kreis zu verstehen und zwar das eigentliche Jülicherland innerhalb des Herzogthums. In der That stossen wir an verschiedenen Stellen des Jülichgaues auf das Geschlecht von Werth. Im Zusammenhang mit Büttgen wurde „Möng bei Jackerath“ als Geburtsort genannt, wohl lediglich wegen des bei Mündt gelegenen Gutes Huppelrath, welches theilweise seit 1580 im Besitz der Werth'schen Familie war; andere Theile haben der General und sein Schwiegersohn Freiherr Raitz von Frentz vor und nach hinzuerworben[3]). 1643 scheint ein Huppelrather bei

---

1) Die nach dem Kirchenbuch zu Büttgen aufgenommene Wiedergabe im Rhein. Antiquarius III. Abth., 1. Bd., S. 101, auch bei Teicher, S. 72, spricht von „der in dem Erzstift Cöllen liegenden Kirchen zu Büttgen“; in den „Historisch-genealog. Nachrichten“ S. 35 und bei Teicher S. 13 steht geschrieben „der in dem Herzogthumb Gülich liegenden Kirch zu Büttgen“. Vgl. Festschrift S. 8 Anm.

2) Metamorphosis telae judiciariae. Nürnberg 1661.

3) In Huppelrath wird 1580 ein Albert von Weirdt genannt; 1618 wohnte auf dem Reuschenberger Hof bei Huppelrath ein Johann von Wirth; ferner finden sich die Namen Jakob und Thomas von Wirdt in einem Verzeichniss vom Jahre 1632, welches über der Kirche zu Mündt verschuldete Renten handelt. — Aegidius Wirths ex Hoppelrath Pro-

des Generals Schwester auf Kellenberg zu Besuch geweilt zu haben; er ist dort gestorben gemäss Eintragung im Barmer Sterbebuch: Die 6. Julii obiit in Kellenberg villicus a Gackrahdt Jacobus a Wirhts. Bis heute leben im Jülicher Lande mehrere Vertreter des Namens von Wirth; sie mögen Nachkommen des ursprünglichen Huppelrather Zweiges sein.

Im Jahre 1637 wurde Kaspar Duckweiler[1], ein Blutsverwandter Johann von Werths, auf dessen Verwenden Abt von Klosterrath, welcher sodann, offenbar auf seines Fürsprechers Wunsch, des letzteren Feldkaplan Joannes Sellarius die zur Abtei gehörige Pfarre Dovern verlieh[2]; letzterer versah diese Stelle von 1638 bis 1682. Ueber ihn weiss der Volksmund allerlei Schwänke zu erzählen, welche allzusehr an das ungebundene Leben des Feldlagers erinnern. Ein römisches Missale, 1493 zu Venedig gedruckt, von Sellarius benutzt, befindet sich im Pfarrarchiv zu Afden-Herzogenrath. Auch zwei anderen Feldgeistlichen gegenüber hat Johann von Werth seine fürsorgliche Anhänglichkeit bewiesen. Zunächst sei Gerhard Vynhoven genannt, dessen Grab sich in der Kapelle Klein-Jerusalem bei Neersen befindet[3]. Ein anderer, sein ehemaliger Feldkaplan Johann Chimaeus, wurde Stadtpfarrer zu Benatek, nachdem der czechische Pfarrherr durch Johann von Werths Bemühen versetzt worden war.

Mitglieder des Stammes von Werth werden frühzeitig unter Brachelen und Randerath genannt. Die Bruderschaftsrechnung S. Salvatoris et S. Mariae zu Linnich nennt 1483/84

---

visor hujus loci (Knechtsteden) obiit Coloniae 1655 20. Nov. et hic in claustro sepultus. Annal. VII, 58.

1) Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. II. 312. J. J. Michel Herzogenrath; ... fuerat enim a Joanne Werdensi, famoso tum temporis in copiis imperialibus belli duce et cognato suo regi commendatus. Annal. Rod. p. 137.

2) Auf dem Titelblatt liest man: Joannes Sellarij, Pastor in Doveren. „Hoc usus Missale cum existeret Capellanus apud Suam Excellentiam Joannem de Weert Belli marscallum et Coronallum regiminum Equitum et Peditum Anno 1630. Missale hoc Donavit Joannes Sellarij, Pastor in Dovern, Ecclesiae suae“. Die Jahreszahl scheint mit der Schrift später eingetragen zu sein und sich auf irgend ein für Sellarius wichtiges Ereigniss zu beziehen, da Werth damals erst Oberst-Wachtmeister war.

3) Vgl. Ann. XLIII, 216. — Clemen, Kreis M.-Gladbach S. 65 u.

einen wyllem van weyrd, wonend zo bruchelen. Desgleichen wird im Gemeindearchiv[1]) zu Brachelen 1555 ein Wilhelm von Wyrde genannt. Ebendort ruhen zwei Rechnungen des Johan von Wierdt beziehungsweise wirdt, die eine über 4 Morgen ausgethaner Gemeinde, die andere eine Abrechnung am Schlusse seiner Amtszeit 1595 Jan. 21. In der Annakapelle zu Brachelen trägt ein Kelch die Inschrift „Henric van Weerdt vereert aen S. Anna Capel zoi Broceln 1704"; der Stifter ist wahrscheinlich gleichbedeutend mit dem 1688 zu Linnich als Pathe eingetragenen Hennerich von Wierdt ex brachelen, sowie mit dem Rentmeister Heinrichen von Werth auf Hoorichs Haus, welchem das Kirchspiel Brachelen am 10. Oktober 1675 Entschädigung für die den Franzosen gelieferten Lebensmittel verweigerte.

Zu Randerath lebte 1545 ein Wilhelm van Weyrde, der die Hofstatt Helkamp „bynnen der stat Randenroede" u. a. in Erbpacht erhielt (Archiv auf Schloss Harff). 1568 am 7. März schreibt Dietrich von Pallant aus Düsseldorf „dem ehrenhafften und wolerfahrenen Carln von wierdt Gerichtsschreiber zu randrath meinem günstigen guten Freund" (Linnicher Archiv). Es ist dies jedenfalls der nämliche Carl von Wierdt, welcher 1574 nach Tille, Kreis Geilenkirchen, Leerodt, den Besitzstand des Hofes Merckstein aufgezeichnet hat.

Gemäss einer zum Theil auf dunkler Familienüberlieferung, zum Theil auf dem Adelsbrief fussenden, deshalb keineswegs einwandfreien, obendrein inhaltlich unklaren und mit einer zweiten in unmittelbarem Widerspruch stehenden Urkunde vom 31. Januar 1695, welche im Kölner Stadtarchiv ruht[2]), hat Jans Grossvater Gerard auf dem Leiffarther Hof bei Lindern gewohnt, sein Sohn Johann sei nach Büttgen gezogen und habe hier ausser anderen Kindern Johan de Wierdt gezeugt, der ein kaiserlicher General gewesen.

Mögliche Beziehungen zwischen Randerath, wohin der Leiffarther Hof gehörte, und Büttgen-Kleinenbroich bleiben noch zu untersuchen.

---

1) Dr. A. Tille, Uebersicht der kleineren Archive der Rheinprovinz. Kreis Geilenkirchen; Brachelen.

2) Zur Genealogie des Generals J. von Werth und des Admirals Paul Wirtz. Mitgetheilt von Dr. Ennen, Belletr. Beilage zu den Kölner Blättern. 1867. Nr. 39.

Eine starke Wegstunde führt von Leiffarth nach Puffendorf, wo gegen Ende des 16. Jahrh. ein „Rütger von Wierth sambt seinen miterben ein frei gut haben, welches ihre vuralderen mit pferdt und harnisch jederzeit bedient, und seind gemeldter Rütger und seine miterben dasselbige uf ersuchen mit pferdt und harnisch zu bedienen gutwillig“[1]). Ein anderer, jüngerer Rütger[2]), des Generals Bruder, Kölner Rathsverwandter und Jülichscher Schultheiss zu St. Laurentz-Berg bei Aldenhoven, nennt als Brüder seines Vaters Wilhelm, welcher demnach vermuthlich Johann Wilhelm geheissen hat, Christian von Wierdt zu Frohnhofen und Paulus von Wierdt zu Poffendorf, als Schwestern Gertrud zu Grotenrath und Caecilia zu Poffendorf. Ein späterer Paulus von Wierth zu Puffendorf lag im Streit mit dem Rektor wegen einer Erbrente, ebenso sein Bruder Rutger von Wierdt[3]).

Das Taufbuch von Prummern nennt noch 1703 Beatrix von Werth, Tochter von Henrico von Werth, ferner 1705 als Pathen Henricus Wirtz und dessen Schwester Ida von Wirts.

Aldenhoven wurde oben als Sitz eines von Werth genannt; es sei weiter beigefügt, dass 1449 ein Johan von Werde in dem naheliegenden Dorfe Dürwiss für sich und seine Frau sowie beider Vorfahren ein Jahrgedächtniss stiftete[4]).

Der General Joan von Wehrt selbst begegnet uns auf Schloss Kellenberg bei Barmen, wo die Verlobung seiner einzigen Tochter Irmgardis Lambertina mit dem Freiherrn Winand Hieronymus Raitz von Frentz stattfand.

Fast sämmtliche Spuren treffen auf einen verhältnissmässig kleinen Bezirk der terra Juliacensis zusammen, dessen Mittelpunkt das Städtchen Linnich bildet. Allein ich bin weit entfernt,

---

1) Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. XI, 288. Aus dem „Originalverzeichniss der Lehen und Freigüter des Amtes Aldenhoven aus dem Ende des 16. Jahrh.“ Archiv zu Harff.

2) Belletr. Beilage zu den Köln. Blättern 1867, Nr. 39. — Vgl. über Rütger Annal. IV, 266 u. f.; X, 258. — Das Stiftungs-Verzeichniss von St. Peter zu Köln enthält ein Jahrgedächtniss für Rütger de Wierth und seine Ehefrau Adelheid Eschweiler; Rütger war auch Kirchmeister an St. Peter.

3) Tille; Kreis Geilenkirchen, Puffendorf.

4) Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. XI, 288. — Dr. A. Tille, Uebersicht über die kleineren Archive der Rheinprovinz. Kreis Jülich S. 6. Annal. 1901, Beiheft V.

leichtfertige Schlüsse zu ziehen, sonst könnte ich an die Ausdrucksweise und an die hierorts gebräuchlichen Bestimmungen des Testamentes Vermuthungen anknüpfen, oder ich könnte unter Hinweis auf die thatsächlich bis in die jüngste Zeit vorgekommenen Verwechselungen unterschieben, der Regensburger Prediger Donauer habe statt des unbedeutenden Lynnych Lüttich verstanden [1].

Dagegen liegen unanfechtbare Gründe vor für die Wahrscheinlichkeit, dass das von Werth'sche Geschlecht seit 1400 zu Linnich in hohem Ansehn blühte, dass ferner die Linnicher van weirde wirklich Verwandte Jans gewesen sind, dass endlich demzufolge der General unbestreitbar einer geachteten Schöffenfamilie angehört.

Leider muss ich es mir versagen, Jans Kriegsthätigkeit auf Jülicher und Erkelenzer Boden an dieser Stelle näher zu berühren. Ich beschränke mich auf die einfache Mittheilung, dass Jan de weirt beziehungsweise Johan de Wirth nebst Bruder im Herbste 1642, als des Generals sieggewohnte Reiterschaaren bei Linnich an der Ruhr [2]) ihr Feldlager aufgeschlagen hatten, vorübergehend in Linnich Aufenthalt genommen haben.

In den Linnicher Stadtrechnungen heisst es wörtlich: „1642 19. oct. morgens seyn von Ihr Excell. Jan de weirt 3 Reuter hierhin kommen. — 21. oct. vor Ihr Excell. ausgelacht an seyffen. — 2. nov. mit Ihr Excell. broeder 1 pint brandwin ad vj alb. gehadt. — 10. nov. Jan van Weiler (ein im Taufbuch mehrfach genannter Linnicher Bürger), mit Ihr Excell. nacher Düren gefahren."

„Vermög beyliegenden Beweisstücken ist Johan Kann am 28. 9bris 1642 zu Collen bey Ihr Excell. Johan de Wirth gewesen."

Der Bruder könnte der bei Rheinfelden mitgefangene Oberstleutnant Anton von Werth gewesen sein oder der am 30. Jan. 1643 bei einem Ueberfall in der Nähe von Heppach gefallene, in Bebenhausen beigesetzte kurbayrische Rittmeister Stephan von Werth.

---

1) Der Name der Stadt wurde seit 1470 Lynnych geschrieben. 1609 werden die Privilegien der „Statt lünnich" durch die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg bestätigt.

2) Materialiensammlung zur Geschichte Dürens, S. 491. Bonn, Rumpel und Fischbach.

In einer dem Ende des 18. Jahrh. angehörigen handschriftlichen „Sammlung Linnicher Nachrichten", deren Aufzeichungen sonst zuverlässig sind, steht vermerkt: „Anno 1642 den 16. octobris ist Ihre Excellence Hr Graf Johan de Werth und der General Mertzi ungefehr drey wochen lang zu Linnich logiret gewesen". Diese Angabe dürfte auf Irrthum beruhen, weil der bayrische General Freiherr von Mercy im Herbst am Niederrhein, wo Graf Hatzfeld, Wahl und Johann von Werth im Felde lagen, überhaupt nicht anwesend war. Allenfalls könnte es sich um den Winter 1635/36 handeln, als Johann von Werth mit Colleredo und Mercy im Trierschen bis nach Lüttich herunter ihre Quartiere aufgeschlagen hatten. In der Schlacht bei Kempen wurde ein General-Wachtmeister Kaspar Mercy von Marschall Guebriant gefangen genommen, nach Paris gesandt und erst später ausgetauscht; dieser kann demnach ebenfalls Linnich nicht besucht haben.

Die zweifache Art der Namensschreibung in den Linnicher Stadtrechnungen lenkte meine Aufmerksamkeit auf früher gänzlich übersehene Namen in Linnicher Urkunden.

Länger als drei und ein halbes Jahrhundert hindurch erscheinen, seit 1425 in den Eintragungen der Stadt- und Bruderschaftsrechnungen, seit 1604 in den Taufbüchern die Namen van weirde, van wyrde, van wirde, van und von weyrd, van und von wyrt, de wirt, a wirt, von wirt oder wirth, von wierdt und werd, oftmals ohne Unterschied wechselweise für die nämlichen Träger gebraucht, genau so wie es in den Johann von Werth und seine nächsten Angehörigen betreffenden Kölner Urkunden der Fall ist.

Als ältesten seines Geschlechtes treffen wir innerhalb einer Reihe von Jahren zwischen 1425 und 1468 einen burgemeister der stat van lynghe, willem van weirde, dessen Vater doch wahrscheinlich Linnicher Bürger gewesen sein muss, also wohl vor 1400 dortselbst lebte. Gar häufig wird wyllem van weirde im Auftrage der Stadt nach draussen gesandt, so nach Köln und gen Antwerpen. Ob unser Bürgermeister 1444 an dem ruhmvollen Hubertustag vor Linnichs Thoren tapfer mitgefochten, ist mangels genauer Berichte zwar nicht nachweisbar, aber doch anzunehmen, denn „Hertzog Gerhart van Berge ind van Guylch geboit" nach Johan Koelhoff's Cronica van der hilliger Stat van Coellen aus dem Jahre 1499 „synen Rittern ind knechten uyss beyden synen landen in den Steden". Soviel steht ferner urkundlich fest, dass unter wyllem van weyrde's umsichtiger Leitung ausserordentlich viel für Linnichs Befestigung und Bewaffnung geschehen ist. 1429/30

wird ein Johannes van wirde in den Stadtrechnungen aufgeführt. In dem Rentenverzeichniss des St. Nikolaus- und Katharinenaltars, welches dem Inhalt nach in das Jahr 1471 gehört, begegnet uns mehrfach wilhelm van weyrde oder van weyrdt; eine genaue Abschrift dieses Verzeichnisses aus dem 17. Jahrhundert hat die Namen in von Wirdt, Wierdt oder Wiertt verwandelt.

Willem van weirde ritt gen Geilenkirchen, Heinsberg, Randerath, Köln, Aachen, Bergheim, Birkesdorf und Jülich. 1429/30 war er mit dem Stadtsiegel, im folgenden Jahre wegen der Kirchenglocken, 1435/36 in städtischen Angelegenheiten in Köln. 1447/48 muss willem nach Jülich und Birkesdorf reiten, 1448 besuchte er van onß stat wegen Jülich und Antwerpen. „Item vanden wir hrn reynart van palant Vytzdom Zaichen (1424 genannt als canonich vnd vitzdom zo unser vrouwen zo Aiche) —, zo antwerpen, so baeden wir yn und hantz beissel, dat sy mit unss gingen vur mynes hern rait van borgonijen, umb unse sachen zo verkallen, dene yre gelaich geschenkt“. 1467/68 ritt wyllem van weirde nach Düren. Verschiedentlich ritt er ferner nach draussen, um zu bitten „omb Gonst oder Vollest (Zuschuss) zu unsen bouwe“, einmal ausdrücklich „zo Muyren“ für die Stadtbefestigung.

Nach wyllem bekleideten weitere vier von wyrt das Ehrenamt eines Bürgermeisters der Stadt Linnich.

Im Südgang der Kirche lag ein leider verschwundener Grabstein mit der Aufschrift „Anno Domini 1484 starf Pawels Huisfrowe van Warde“ (Wyrde?).

Unter den späteren Nachkommen wiederholen sich im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts mehrfach die Namen Willem und Jannes von weird, Peter und Antonius von weyrd, Gerard von wierde.

Um einerseits die verschiedenartige, willkürliche Schreibweise, andererseits das häufige Vorkommen des selbst bei der nämlichen Person wandelbaren Namens darzuthun, verweise ich auf die zu diesem Zweck hier eingeschalteten Auszüge aus den Urkunden und den Taufbüchern.

1483/84 haynt wir gegev. Jannes van weird he der stat geleynt hadde an Joncker Jan van palant. xx rh gl vz Lxxxx mr. — Unss hrn gotz vnd unss lieven vrouwen broederschaffs-Rechnungen nennen 1486 Jannes van weirde, dessen Name 1489 Jan werd geschrieben steht. — Zwischen 1483 u. 1494 ist Jannes van weird (weyrd, weirde) für die Stadt thätig. Ihn finden wir auch 1491 auf dem gemüthlichen aevent, als Junker Emont von palant zu Linnich war. 1493/94 leiht die Stadt wyrt's harnes für die Knechte, die zo

sittard zogen. — Der Name Jannes van wyrde begegnet uns ferner 1501 und 1505 unter den Einnahmen der Schützenbruderschaft sent antonius ind sent sebastianus, endlich 1615/16 wieder in den Stadtrechnungen.

1501 ist Anthonius van weyrdt, 1515 Gerard von wierde broedermeister der broederschaff sint Anthonius ind sint Sebastianus; der nämlichen Bruderschaft Rechnungen nennen neben Thonis Jannes (1505) oder Jannis (1520) van weyrdt. 1525 verkauft St. Antonii und Sebastiani Brodermeister zu Linnich, Geyrhart van wyrde, 39 Morgen lands zu Rödingen gegen einen jährlichen Erbpfacht.

1533 erscheint Gerart von Wyrde als Bürgermeister auf dem Vogtgeding; 1538 werden Gerarts van weyrts Sohn Jan und Tochter Anna im Linnicher Gerichtsbuch genannt (S. 68); 1539 im Gerichtsbuch ein Peter von weyrde. Dem Rentenverzeichniss von 1471 ist ein Zusatz aus dem Jahre 1542 beigefügt, in welchem als Schöffen Johan van herll, wylhem van wyrde — in der späteren Abschrift von Wirth geschrieben — und Johan von kuyck aufgeführt worden.

1557 wird Herr Anthonius von Wierdt an der von Herll'schen Stiftung, am Kreuzaltar, eingeführt (Stadtarchiv).

1559 Willem van Wirdt Schöffe, 1559/70 Wilhelm van wierdt. — 1570 wird Johan von wierdt (Wirdt) in Linnicher Gerichtsverhandlungen genannt, 1573 wird seitens der Stadt Johan van wyrt zo Jonkher Herman van Horrich gesandt.

1580 nennt das Gerichtsbuch Wilhelm von Wierdt. — Eine Schenkung, ursprünglich Wilhelm von Wierdt (von Wyrdt, van Wyrd) und seiner Ehefrau Else Franken zugedacht, wurde 1591 den Kindern zugesprochen, weil die Eltern der Schenkgeberin im Tode vorangegangen waren. 1592 werden die Kinder Wilhelm von Wierdts, Gerard, Mergen und Odilia im Gerichtsbuch genannt. — 1593 ein Johan von Wirdt im Gerichtsbuch, 1622 ein Peter von Wierdt Schöffe. — 1619/20 zahlt gemäss Stadtrechnung ein Wilhelm van wyrde 18 albus an die Stadt.

Die 1604 beginnenden Taufbücher, welche übrigens bis 1621 sehr unvollständig bleiben, bringen zahlreiche Glieder der Familie als Pathen und als Täuflinge. Die Pathenverhältnisse beweisen, dass das Geschlecht de Wirth von Anfang an, also vor Jans Einfluss, zu den besseren Schöffenfamilien gerechnet wurde. „Die Schöffenfamilien im Herzogthum Jülich bildeten ein geschlossenes Patriziat, waren theilweise mit dem Landadel verschwägert, besassen auch zuweilen adelige Lehngüter und bedienten sich des Prädikates „von“. Einzelne erlangten durch fortwährende Heirathen mit landtagsfähigen Adelsfamilien Ritterbürtigkeit und wurden später auf den Landtagen aufgeschworen“.

So E. v. Oidtman, welcher das Geschlecht Jans für eine derartige Schöffenfamilie hält[1]).

Bei einem Kinde des Bürgermeisters Werner von weyrdt vertritt Schultheiss Jakobus von wirt Pathenstelle, bei einem Sprössling des Bürgermeisters Andriess von wirt der Kapitain Adamus von wirt, vermuthlich der spätere kaiserliche Oberstleutnant Hans Adam von Werth, Sohn des zu Aldenhoven begrabenen Oberstleutnant Peter von Werth.

In dem äusserst peinlich ausgefertigten Ländereien-Verzeichniss der Gemeinde Linnich aus dem Jahre 1670 trifft man die Namen Weirtz, von Wert, von Wirth, von Wirt; Andriess von Wirth war sehr begütert.

Auszug aus den Taufbüchern der Stadt Linnich. Die Reihe der Pathen eröffnet 1614 anderiss weirt mit Junker Jan hausfraw von rismolen (von Zievel auf Rischmülen); 1621 hob werner van weirdt mit wilhelmus herl und dreutgen van neil des Bürgermeisters Kind aus der Taufe; 1621 ist werner von weyrdt Pathe, 1622 seine Frau Godde; 1626 ist werner von wirdt mit Jen Altsteden Pathe bei des Schultheissen Arnold Schreiber Kind; 1633 widtwe werner wirdt godde.

1624 wird werner van wyrdt's Sohn Wernerus getauft unter der Pathenschaft von Arnolt Schreiber Scholtteis, Willem Morstorff und Maria von Zevelt. 1629 sind bei werner von wirt's Sohn wilhelmus Pathen Jacobus von wirt scholtheiss, der Voght von Aerkelen, sein goet burgemeister herll haussfraw agneis; 1631 werneri Wirth kindt Joes Wernerus.

1632 war Elssgen wyrdt gefattersche mit dem Schultheiss, 1632 mergen wyrdtz, 1634 maria wyrdt, 1644 mergen von wirt.

1645 ist Andreas Weirtz vnd Judith Barbara (wegen Heirath) zu Gulich befohlen.

1648 vertreten ein Rittmeister und der decanus Scruterus, Pfarrer von Linnich, Pathenstelle bei andriess von wirt's Sohn franciscus wernerus. — 1651 ist die Taufe von burgemeister andreiss von wirt filius petrus Joes; Pathen Joes Wernerus de Wirth und Kellner Reinerus Steprad. — 1653 steht bei derich maximilianus als Pathe der Kapitän Adamus von wirt.

Als Taufpathe ist verzeichnet 1660 der Consul Andreas de Wirth, 1663 Bürgermeister andriess von Wierth, 1669 A. de Wirth; 1672 starb Andreas de Wirth scabinus. Eine im Pfarrarchiv liegende Stadtrechnung vom Jahre 1658 trägt die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters Andriess von Wierdth.

---

1) Annal. XLVI, 145 Anm. 4.

In undatirten Heberegistern der Erbrenten im Kirchenarchiv heisst Andriess von Wierdt's Vater wernerus; desgleichen spricht Bmr Joh. Peter von Wierdt in Sachen Werner von Wertz's erben für Werner Vater.

Weiter sind als Pathen genannt 1658 D. R. Joes Wernerus de Wirth, canonicus ad S. Georgium Coloniae; 1659 Joanna de Wirth, möglicherweise die Kellenbergerin, 1671 Agnes Wirth, 1673 dieselbe, mit ihr Joes Petrus von Wirt.

1675 wird filius Petri von Wirth Joes andreas getauft, 1679 Petri Wirth filius franc. wernerus, patrinus der frauw broder senior odtman vnd ihr fraw mutter von Hottorff. 1680 ist bei desselben Sohn ferdinandus Pathe Dries canonicus (von Driess?) 1683 filia maria barbara baptiz. consulis petri Wirth, patrina frauw odtman ex Ercklens. 1685 ist bei desselben Tochter Helena Gudula der Pathe Conradus odman. 1686 Taufe der Anna Maria unter der Pathenschaft des R. D. francisc. wirth canonici Hinsberg. und der Maria odtman. — 1686 starb Joes petrus de Wirth consul et scabinus.

1675 stirbt D. maximilianus de Wirth adolesc. 22 ann.

1682 ist Pathe canonicus franciscus Wirt.

Häufig begegnet uns des Bürgermeisters Joes Petrus Frau Ursula Wirth als Gevatterin, zuerst 1683; 1688 ist Ursula odtman condicta wirth mit Tobias Herll bei des Leutnants Weick Tochter an der Taufe. 1688 treffen wir Hennerich von Wierdt ex brachelen und ursula wirth condicta odtmann, 1694 Ursula odtman condicta Weirth mit dem Rds Dus Joes Schuppen sacellanus loci, in dem nämlichen Jahr den praenobilis et clariss. D. Joes fredericus Daniels Praetor civitatis et Ursula Weirth; 1695 ist letztere nochmals Pathin. Grossen Ansehens scheint sie sich erfreut zu haben, denn von ihr meldet das Sterbebuch: 1724 obiit praenobilis et multum virtuosa Dna Maria Ursula Ottmann Dni consulis Wierdts multos annos relicta vidua.

Es bleibt zu erwähnen als Pathe 1691 ferdinandus werth, 1719 ferdinandus de Wierth consul, 1721 Ferd. de Wierdt, wahrscheinlich die nämliche Person, welche 1737 als consul ferd. wirth stirbt.

Es haben ferner Pathenstelle übernommen 1696 Maria Katharina Weirth, sodann dreimal Maria Elisabeth Weirth, 1698 Franciscus Weirth, 1701 Maria Elisabeth Wierdt.

1725 stirbt Maria von Werth, 1749 Anna Maria von Wierdt 1754 der praenobilis D. consul franciscus wernerius de Weirdt. Es bleiben noch zu nennen bei den Taufen 1732 Dna Maria barbara Wierdts, 1735 R. D. Henricus Wert, endlich 1755 maria gertrud Werdt.

Der im Pfarrhaus aufbewahrte Bericht über Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Nonnenkloster aus dem Jahre 1730 nennt den Bürgermeister Wirtz bzw. Wierds; die den Neubau des Thurmhelms betreffenden Verhandlungen von 1747/49 erwähnen einen Schöffen Wierd oder Wierdt.

1757 ist das Todesjahr der praenobilis Domicella Maria Elisabetha von Weirdt, und 1779 zeichnet, anscheinend der letzte in Linnich wohnhafte Träger dieses Namens, Dominus von Wierdt scabinus eine im Pfarrarchiv befindliche Urkunde.

Die Frage nun, ob der Linnicher Stamm mit dem Reitergeneral verwandt gewesen, erlaube ich mir unbedenklich zu bejahen und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst möchte ich der Gleichartigkeit, welche trotz der so mannigfaltigen Abwechselung in der Schreibart des Familiennamens beiden Zweigen gemeinsam ist, nicht jegliche Beweiskraft absprechen[1]). Der General selbst unterschreibt in verschiedener Weise, z. B. Jan von Wirth oder Joan von Wehrt, während in der Umschrift des von ihm geführten Wappenpetschaftes der Name „Johan von Wierdt“ eingegraben ist. Seine nächsten Angehörigen wechseln ebenfalls in ihren Unterschriften, z. B. seine Tochter Irmgardis zwischen Wierdt, Wirdt, Wirth und Wehrt[1]).

Weiter aber wäre es gewiss ein seltsamer Zufall, dass sich die Vornamen der Linnicher von Wirth, Gerard, Paulus[2]), Heinrich, Johannes, Wilhelm, Antonius, Jakobus und Ferdinand ausnahmslos in der allernächsten Verwandtschaft Jans, bei seinen unmittelbaren Vorfahren, bei Vater und Grossvater, bei seinen Brüdern und bei seinen Kindern, Johann Anton und Ferdinand, wiederholen.

Dann greife ich schwerlich fehl, wenn ich den im Linnicher Taufbuch unter dem Jahre 1658 eingetragenen Pathen Johannes Wernerus de Wirth, canonicus ad S. Georgium Coloniae für gleichbedeutend erkläre mit des Generals Vetter, mit dem gleichzeitigen Johan von Wierdt, canonicus ad gradus, welcher 1653 zu Köln Johann von Werths Schwiegersohn, den Freiherrn von Frentz, in

1) Vgl. J. J. Merlo, Zur Geschichte des Generals Johann von Werth. 8 Urkunden, abgedruckt in den Annalen IV, 266 u. f. — Dass der Kurfürst sogar einmal an den General von Wörth schreibt, dass ferner in Merians Theatr. Europ. auf der Tafel des Lagers von Zons „Johan von Wörth“ und „Jan de wöhrt“, unter Rheinfelden Jaen de werdt eingetragen ist, möge hier nebenbei vermerkt werden.

2) Pauwel van weirde war laut Rentenverzeichniss von 1471 Hausbesitzer zu Linnich.

einer Schreinsverhandlung vertrat[1]). Ob die unter dem Jahr 1659 als Gevattersche im Linnicher Taufbuch eingetragene Joanna de Wirth des Generals Schwester, die Kellenbergerin ist, bleibt fraglich, ebenso, ob wir in dem Pathen Schultheiss Jakobus von wirt Jans Bruder Jakob annehmen dürfen.

Nur nebenher möchte ich erwähnen, dass „anno 1603, zwischen Januar und Juni, Frantz van Wierdt und Agnes Eheleude ein kindt lassen taufen, ist sein Nam Frans, sein die patten ausswendig, in ihr statt gestanden lambert Segens (Segers?) van Lennich und peter de Bruin, die godde thrin krevell“[2]).

Welche Gesichtspunkte sprechen für Johann von Werths nähere Beziehungen zur Linnicher Gegend?

Vorab einige Bemerkungen über die ersten Dienstjahre Johann von Werths! Wir wissen nicht mehr, als dass er unter Spinolas Fahnen stand und später in den Zusätzen des kurbayrischen Generals Jobst Maximilian Grafen von Gronsfeld zum erneuerten „teutschen Florus“ als Oberstwachtmeister in dem einotischen Regiment aufgeführt wird. Danach wollte Tilly bei Leipzig nicht schlagen, sondern erst Aldringer und die beiden Brüder Einoten erwarten, unter denen Herr Johann von Werth Oberst-Wachtmeister eines Regiments war. Noch 1632 im September führt ihn eine Archivnachricht als Obrist-Wachtmeister des einotischen Regiments auf. Werth ist wahrscheinlich als junger Bursche 1608 eingetreten. Um diese Zeit lag „die hispanische Spinnola“ in Linnich und Umgegend[3]). Soll der junge Jan, was bei der grossen Kinderzahl und bei dem nur mittelmässigen Wohlstand seiner Eltern nicht sonderlich auffallend wäre, vorübergehend sich bei Verwandten in hiesiger Gegend aufgehalten haben? Hier mochten die Gebrüder Eynatten für ihr Regiment geworben haben; im Jahre 1619 war ein Eynatten Kommandant des dicht bei Linnich

1) Annal. IV, 266 u. f., Urkunde 6.

2) Taufbuch von St. Christoph zu Köln. Der Name Segers oder Segens kommt schon in den Linnicher Stadtrechnungen 1507/8 vor: Dem Junker Johan von palant wurden, doe he segers kynt hove, 17 qrt wyns geschenkt.

3) Gemäss den Gemeinderechnungen von Brachelen lag Marquis de Spinola bereits 1604 binnen Brachelen, Linner und Hilfart, wo „hochermelter Marquis fast gut und streng regiment gehalten.“

gelegenen festen Wasserschlosses Breitenbend[1]). Unter Umständen können vorstehende Vermuthungen die Anregung zu weiteren Ermittelungen geben.

Dass der Linnicher Bürger Johann Kann am 28. November 1642, am Vorabende des Tages, an welchem der General den an das Raytzenhuyss anstossenden Weingarten kaufte, auf städtische Kosten zu Collen bey Ihr Excellence Johan de Wirth gewesen, ist freilich vorläufig bedeutungslos, jedoch nichts destoweniger auffallend, um so mehr, als bei der Auszahlung des Kaufpreises am 26. Jan. 1643 neben des Generals Bruder Rütger von Wirth ein Peter Hompesch betheiligt war[2]). Eine gleichzeitige Familie Hompesch nämlich, und zwar ein Peter Hompesch, ist in dem Linnicher Ländereien-Verzeichniss von 1670 als in dortiger Gemarkung begütert eingetragen.

Die Bedingungen des Testamentes, welches jedenfalls der Dr. Horst aufgesetzt haben dürfte, verleiten zu der Muthmassung, dass dieser Rechtsgelehrte vom Niederrhein stammen könnte; es wäre nicht unmöglich, dass man ihn mit einem Horst von der Jülich'schen Hofkanzlei in Düsseldorf, welcher 1644 eine Cession der Fischerei in der Rur seitens der Kreuzbrüder an den Freiherrn von Gruithuisen auf Blumenthal zu Brachelen unterzeichnet, in nahe Beziehungen bringen könnte[3]).

Mehr Gewicht möchte ich auf den Umstand legen, dass beim Tode des grossen Reiterführers zu Schloss Benatek im fernen Böhmen ein Laurentius Herll, als Pfarrherr an Maria Geburt angestellt, gegenwärtig war. Herll hat diese Stelle 1648, also nur ein halbes Jahr nach der Uebertragung des Schlosses an Johann von Werth, angetreten und bis zu seinem im Monat April 1690 erfolgten Tode beibehalten. Die Herll oder von Herll waren in Linnich drei Jahrhunderte hindurch als hochangesehenes Geschlecht ansässig, 1560[4]) und zu Jans Lebzeiten mit den von

---

1) Linnicher Stadtarchiv. Akten Breitenbend.

2) Annal. IV; Urkunden III u. IV.

3) Linnicher Pfarrarchiv.

4) In einem „Transfixbrieff" von 1560 werden ausser dem Scheffen Wilhelm van Werdt zu Brachelen als Käufer genannt Johan van Werdt und Sophia van Herll syne Elige haußfrauwe. Vgl. Tille a. a. O. Kreis Geilenkirchen.

Wirth verschwägert und mehrmals mit ihnen gemeinschaftlich an der Taufe.

Abschriften früherer Verhandlungen, welche auf dem Rathhause liegen, bekunden, dass bei dem Verkauf der Renten des 1527 fundirten St. Anna-Altars im Jahre 1624 ein Joannes von Wierdt als Mann einer von Herll betheiligt war. Dabei erfährt man, dass ein Schwager Engelbert Herll, dann des Vaters Bruder Engelbert Herll canonicus S. Andreae zu Köln den Altar bedient habe. — 1571 ist ein Johan von Herll mit Wilhelm vonn Wirdt scheffe zu Lynnich.

Im Linnicher Taufbuch ist das Geschlecht in mehreren Zweigen vertreten. Die Pathenbeziehungen kennzeichnen ihre angesehene Stellung. Der am 30. Dez. 1672 verstorbene Dns franc. Herll stiftete für ein Jahrgedächtniss am St. Anna-Altar 300 Imperiales. An diesem Altar wird seit 1732 Rd Dns Petrus Wilhelmus Herll als vicarius genannt; dieser betont gelegentlich einer Beerdigung innerhalb der Kirche die Rechte seiner Familie an dem Erbbegräbniss, in welchem 1764 noch eine von Herll beigesetzt wurde.

Soll ferner nicht engere Landsmannschaft den Schlossherrn von Benatek mit dem aus Waldenrath bei Heinsberg stammenden Abte Kornelius Strauch in Lilienfeld, welcher sich in den österreichischen Landen als Kriegskommissar ganz ausserordentliche Verdienste erworben, zu herzlicher Freundschaft verbunden haben? Hormayr bezeichnet den Abt dieses österreichischen Cistercienserstiftes irrthümlich als einen Vetter Jans[1]).

In Merzenhausen, Linnich und Randerath war die Familie Bins oder Binius vertreten, an letztgenanntem Ort verwandt mit den von oder a Wirth. Dadurch findet die Widmung Abraham Hogenbergs, welcher 1635 dem aus Randerath gebürtigen Generalvikar Severinus Binius zu Köln das von Wenzel Hollar gestochene Bildniss des Generals zueignete, ihre natürliche Erklärung.

Endlich ist das eine knappe Wegstunde von Linnich entfernte Schloss Kellenberg bei Barmen der einzige Landsitz, welchen Johann von Werth selbständig angekauft hat. Sollte der Gedanke gänzlich zu verwerfen sein, dass Anhänglichkeit an die nahe Heimath ihn zum Erwerb der an und für sich einsam gelegenen Besitzung veranlasst habe? Auf dieser mittelalterlichen Burg, „auf dem Huiss Kellenberg“, hat „Joan von Wehrt“ am

---

1) v. Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte.

1. Dezember 1647 den Ehevertrag seiner Tochter mitunterzeichnet [1]. Hier hatte volle dreissig Jahre hindurch des Generals Schwester Johanna ihren Wohnsitz, bis im Jahre 1672 die honesta Matrona Johanna de Wirth in dem unmittelbar bei Kellenberg gelegenen Flossdorf starb. Der Auszug aus dem Barmer Taufbuch zeigt gleichfalls die verschiedene, willkürliche Schreibweise des Namens.

1643 2 februar ist Pathin Johanna Soror Excell: Johanni Barō de Wirhtt, am Tage des Täufers Johanna de Wihrdt a Kellenberg; 1644 5. Jan. Johanna de wirht alias Streithagen, 7. Februar Johanna de wirht alias Streithagen. — 1644 Die 20. Maij bapt. est Wolfgangus Wilhelmus Petri von Merffelt et Margretae Brucken conjugum Filius, patrinus est in nomine Illustriss. Ducis Joes Weiss praetor in Linnich, patrina est Johanna de wirht. — 1645 25. April Johanna Wirhts a Kellenberg; 1646 8. April J. a wirhts, 25. Nov. J. wirhts. — 1647 13. Febr. wird ein Pathenkind der Johanna von Werth a Kellenberg auf den Namen Rudgerus getauft. — 1650, 6. Juni Joh. wirtz a Kellenberg, 1651 12. Febr. Joh. de Wirths, 1658, 23. Aug. Joh. de Wirth, 1661, 25. Oct. Joanna de Wirth, 1671, 14. April Johanna de Wirht. — 1672 Die 20. 9bris obiit in Flostorff Honesta Matrona Johanna de Wirth, cujus anima requiescat in pace.

Im Jahre 1644 wird Johanna zweimal „alias Streithagen" zubenannt; drei Monate später heisst sie wieder bloss de wirht. Ob ihr Gatte Streithagen nach kurzer Ehe gestorben? — Nach der Bezeichnung Matrona scheint Jans Schwester thatsächlich verheirathet gewesen zu sein.

Der Name von Streithagen, übrigens vereinzelt auch in Linnich vorkommend, weist nach dem zur Pfarre Barmen gehörigen Dorfe Merzenhausen, wo sich bis zur Stunde Erzählungen von Strithagens Burg und Erinnerungen an Johann von Werth, dessen Mutter Elisabeth von Streithagen dort geboren sein soll, erhalten haben.

In dem Kaufbrief des Hauses Kellenberg vom 23. Dez. 1638 [2] wird Ihre Excellenz Fraw Mutter Fraw Elisabeth Wittib von Werth genannt.

Nach Fahne (I, 425) war Elisabeth die jüngste Tochter des Wilhelm von Streithagen, Herrn zu Ursfeld, Statthalter der Lehnkammer zu Herl (Herlen) und seiner zweiten Frau Eys von Beusdael; die ältere Schwester Angela heirathete Andreas von

1) Abgedr. in den Annal. VI, 180 u. f.

2) Abgedr. Annal. XVIII, 324.

Hillensberg. Diese Herkunft wird an anderer Stelle als höchst unwahrscheinlich bezeichnet[1]). Da ein anderer Streithagen auf Ursfeld sass, könnte Wilhelm auf der Burg Merzenhausen gewohnt haben. Mit dieser Annahme würde die Angabe Habet's bezüglich Herlen durchaus nicht in Widerspruch stehen; letztere bestätigt übrigens die Behauptung, dass Johann von Werths Mutter eine Elisabeth von Streithagen war. Eine Verpachtungsurkunde betreffend Gut Huppelrath vom 4. Febr. 1647 trägt die Unterschriften der am Eingang Wittib von Wierdt bezeichneten Frau von Wirth und ihres Sohnes Rüttger von Wirdt; für die Mutter des Generals hat ein gewisser Esch unterschrieben: „Im Nahmen Ihr Excell. frow mutter Elisabeth v. Streithagen, Wittib von Wirth, weilen schreibens unerfahren, ich Underschrieben Wilhelmus Esch"[2]). Jans Mutter war demnach eine einfache Frau, wie viele ihres Geschlechtes in damaliger Zeit ohne tiefere Bildung. Mit dieser Thatsache stimmt auch die Erzählung im Philander von Sittenwalt überein, wenn man dieselbe nicht als freie Erfindung betrachten will. Danach habe Werths Mutter, nach Sr. Excellenz gefragt, die naive Antwort gegeben, ihr Sohn heisse nicht Lenz, sondern Jan[3]).

Johann von Werths Mutter scheint wirklich eine Streithagen gewesen zu sein; dies schliesst übrigens keineswegs aus, dass ihre Tochter Johanna einen Verwandten der Mutter geheirathet hat.

Soll nun nicht angesichts all der vorstehend aufgeführten Berührungspunkte die Muthmassung berechtigt sein, dass ein Hauptstamm des Johann von Werth'schen Geschlechtes in Linnich stand, dass wir also in dem alten Bürgermeister wyllem van weirde, wenn auch nicht einen unmittelbaren Vorfahren, so doch wenigstens einen nahen Blutsverwandten des grossen Reiterführers erblicken dürfen, dass demzufolge Jan der Spross einer angesehenen, in Linnich und Umgegend ansässigen Schöffenfamilie gewesen?

Hoffentlich führen weitere Nachforschungen[4]) von berufener

---

1) Vgl. Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. XV, 300; XVIII, 349.

2) Köln. Zeit 1858 Nr. 128. Raitz von Frentz.

3) Satirische Gesichte im Phantasten Hospital III, 348. Ausg. 1646 von einem Nachahmer Moscherosch.

4) Erkundigungen in Lilienfeld ergaben nichts Neues.

Seite, u. a. in den zu München aufbewahrten Briefschaften des Generals, dennoch schliesslich zu dem erfreulichen Ergebniss, dass der Kreis enger geschlossen, dass ein bestimmter Platz der terra Juliacensis als die Geburtsstätte eines Mannes ausfindig gemacht wird, auf dessen Bildniss bereits die bewundernde Mitwelt der Göttin des guten Rufes die Sinnbilder schöner Mannestugenden als hehre Begleiterinnen zugesellte. Selbst das scheinbar überschwengliche Lob der Beischrift auf jenem Bilde hat der hochherzige Held redlich verdient.

Johann von Werth war wirklich ein Mann von vortrefflichen Gemüths- und Herzensgaben; er war eine ungewöhnliche, gewaltige Natur, zu seinem gefahrvollen Berufe sowohl geistig als auch körperlich wie geschaffen. Der Jesuitenpater Heinrich Turck schildert ihn als einen Mann von hoher Gestalt, dunklem Haupthaar und wildem kriegerischen Ansehen, während der „deutsche Florus“ ihn mit einem zweiten Phönix vergleicht, der aus der Asche des Grafen Pappenheim hervorgegangen [1]). Geliebt von seinen Reitern, gefürchtet von den Feinden, verband Johann von Werth weiten Scharfblick mit schneller Auffassungsgabe, eiserne Willenskraft mit unbeugsamem Muthe; unerschrocken, schnell entschlossen, war er ein unübertroffener Meister der raschen That. „Frisch gewagt ist halb gewonnen“ war des unverzagten Obristen stets befolgte, meist bewährte Losung. Allerdings trugen ihm umgekehrt sein toller Wagemuth, sein rücksichtsloses Draufgehen manch blutige Abweisung ein. Seine grossartigen Gewaltmärsche, seine plötzlich überraschenden Ueberfälle stehen einzig da in der Geschichte des kleinen Krieges. Jan war stets der erste in der Vorhut, der letzte bei der Nachhut, kurz der tapferste Reiter des kaiserlichen Heeres, welcher lieber persönlich die Ausführung eines kühnen Streiches unternahm, wo er als höchster Anführer andere vorschicken konnte. Werth hätte eher sich selber als einen der seinen leichtsinnig geopfert. Wie ein liebevoller Vater sorgte er für seine „braven Völker“; diese Besorgniss spricht nicht allein aus seinen eigenen Berichten, sondern einwandfreie Zeugen erzählen von dieser lobenswerthen Tugend [2]).

---

1) S. 297 „Iisque belli moribus progrediebatur: plane quasi Phoenix alter e Generosissimi Godefridi Henrici Comitis Papenhemii cineribus emersisset.“

2) P. Thomas Carwe, Feldkaplan im Regiment Deveroux, be-

Als Kind seiner Zeit war Johann von Werth zwar rauh und derb, aber gutherzig; dabei war ihm eine ungezwungene Höflichkeit, eine herzliche Ritterlichkeit eigen, welche er auch dem Feinde entgegenbrachte. Die gute Herzensbildung brach bei dem wilden Kriegsmann immer wieder durch; sein ausgesprochener Wohlthätigkeitssinn trat bei verschiedenen Gelegenheiten in die Erscheinung.

Werth war ein tiefgläubiger, überzeugungstreuer Christ, welcher streng für seinen Glauben eintrat, jedoch abweichender Meinung, sofern dieselbe ernst gemeint war, stets gerecht wurde.

Jan war kein Gelehrter; er theilte in dieser Beziehung das Schicksal der meisten früheren und gleichzeitigen sowie mancher späteren Heerführer. Doch besass der General gesunden Verstand und klaren Blick; er hatte Herz und Mund auf dem rechten Fleck; zu seiner ungezwungenen Freimüthigkeit, zu seiner furchtlosen Geradheit passte die treffende Schlagfertigkeit seiner Rede, deren kernige Ausdrucksweise nicht minder in den schriftlichen Berichten zur Geltung kommt.

Johann von Werth's Auftreten, insbesondere während der Gefangenschaft, beweist, dass ihm, der sich jeglichem leeren Formenkram gegenüber abhold verhielt, ein natürliches Feingefühl angeboren war.

Sogar für die schönen Künste zeigte der General ein warmes Verständniss. Gleich nach seiner Auswechselung benutzte er einen kurzen Aufenthalt in Augsburg, um die berühmte Sammlung des Patriziers Philipp Hainhofer zu besuchen; ausserdem verrathen die Geschenke an den Abt von Lilienfeld seinen diesbezüglichen Geschmack.

Ein Zug aber tritt in dem Lebensbild des grossen Mannes während seiner langen kriegerischen Laufbahn ganz besonders in den Vordergrund. Unentwegt hielt Johann von Werth den Jülicher Wahlspruch vom hohen Orden des h. Hubertus: „In Treue fest“ zu Kaiser und Reich.

---

zichtigt in seinem Itinerarium die Generale in Pommern der schändlichsten Sorglosigkeit, dann fährt er fort: Audivi non neminem illorum aliquando se cum Joanne de Werth conferentem, sed visa mihi est haec collatio velut reguli cum aquila. Werthius enim omnia, quae aggrediebatur, suis auspiciis et consiliis faciebat, hi autem aliorum jussu et ordinatione, et quod caput est, Werthius se potius quam suorum militum quemquam temere perdidisset.

Diese Gesinnung kam bei fast allen Handlungen Werths offen zum Ausdruck. Ihr verdankte er seit dem ruhmvollen Tage von Nördlingen das grenzenlose Vertrauen seines Kaisers, andererseits freilich auch ein gewisses Misstrauen bei den kurfürstlichen Räthen, welch letztere ihm schon früher so viele bittere Stunden bereitet hatten. Deshalb wohl hielt man den geradsinnigen Truppenführer von jenen zweifelhaften Berathungen fern, durch deren traurigen Ausgang der schlichte Kriegsmann zu dem schweren Entschluss getrieben wurde, welcher ihm seitens der Gegner masslose Vorwürfe, seitens des Kaisers die höchsten Ehrungen eintrug.

Nach kurzem Schwanken stand für den kaiserlichen General nur die einzig mögliche Entscheidung fest: Treu zum Kaiser, treu zum obersten Kriegsherrn, treu zum Reich, selbst gegen den Kurfürsten, seinen langjährigen Wohlthäter. Johann von Werth stand nicht allein. Aufmerksame Durchsicht der Zeitgeschichte, unparteiische Würdigung der einschlägigen Verhältnisse, sorgfältige Abwägung des Verhaltens der massgebenden Persönlichkeiten zeigen unwiderleglich, dass die alleinige Schuld jene eigennützigen, unverantwortlichen Rathgeber trifft, welche ihren Herrn den Kurfürsten und mittelbar dessen treuesten Diener vor jene verhängnissvolle Frage gestellt und letzteren als das entschuldbare Opfer gänzlich zerfahrener Zustände in eine missliche Lage versetzt haben. In gutem Glauben, nach bester Ueberzeugung entschied sich der „gemeinsame Diener zweier Herren" — nicht zuletzt zum Heile Bayerns — gegen verwerfliche Sonderbestrebungen für die gemeinsame Sache, für das Wohl des ganzen deutschen Vaterlandes.

Johann von Werth war in Wahrheit ein aufrichtiger, tapferer Streiter für Alldeutschlands Einheit, für des stolzen Reiches Herrlichkeit, ein sicherer Hort, ein selbstloser Diener deutscher Kaisermacht. In richtiger Würdigung dieser edlen urdeutschen Gesinnung lässt der begeisterte Sänger vom Siebengebirge den sterbenden Freiherrn weissagend ausrufen:

„Lang dauerts noch, doch muss erscheinen
Der Tag, wo sich die Deutschen einen, —
Dann ist kein Reich dem deutschen gleich,
Heil dir, du einig, deutsches Reich!"

Johann von Werth, der kühne Reiterführer, er war ein ganzer deutscher Mann, wirklich werth des dankbaren Dichterwortes, welches ihm sein beredter, warmer Verehrer, Wolfgang Müller von Königswinter widmet:

„Sein Mal soll aufgerichtet sein
In deutschen Herzen treu und offen,
Die auf die deutsche Zukunft hoffen!"

Eine unbekannte Urkunde des Erzbischofs Adolf I. für das Kunibertstift zu Köln 1204.

Mitgetheilt von

Dr. L. Schmitz.

Bereits im 70. Hefte dieser Zeitschrift konnte ich aus einer im Privatbesitz befindlichen Urkunden- und Aktensammlung ein Archivinventar des Oberklosters in Neuss veröffentlichen, das eine Reihe nicht mehr erhaltener Urkunden in kurzen Auszügen aufführt. In derselben Sammlung, über deren Inhalt das inzwischen erschienene 2. Heft (Kreis Borken) der „Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen", Münster 1901, S. 139 ff. eingehende Mittheilungen bringt, befinden sich auch zahlreiche Abschriften von Urkunden kölnischer Erzbischöfe. Für den Zeitraum von 1100—1205, den der bisher allein edirte 2. Band von Knippings „Regesten der Erzbischöfe von Köln" umfasst, ist darunter allerdings nur eine Urkunde in Abschrift, die nicht bekannt ist und auch Knipping entging. Diese mag deshalb an dieser Stelle im Wortlaut gedruckt werden. — Die Vorlage hat freilich im Datum die Jahreszahl 1214. Es liegt hier jedenfalls ein Schreibfehler des Abschreibers vor, da Erzbischof Adolf von 1193—1205 den Kölner Stuhl innehatte und 1214 Dietrich I. Erzbischof war. Gegen die sonst nahe liegende Annahme, dass MCCXIIII verschrieben sei für MCXCIIII, spricht, dass der in der Urkunde erwähnte Dompropst Engelbert erst seit 1203 diese Würde

bekleidete. Es ist wohl anzunehmen, dass die Urkunde dem Jahre 1204 angehört und in engem Zusammenhang steht mit der bei Knipping a. a. O. unter Nr. 1648 verzeichneten Urkunde des Erzbischofs Adolf für dasselbe Stift aus diesem Jahre.

Erzbischof Adolf von Köln überweist nach dem Tode des Ritters Albert, seines Lehnsmannes, den von diesem besessenen Zehnten in der Pfarre Nettesheim dem Stifte St. Kunibert. 1204.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Adolphus divina favente clementia sanctae Coloniensis ecclesiae minister humilis et provisor universis Christi fidelibus praesentibus et futuris in perpetuum. Magna necessitas noscitur indicta ecclesiarum utilitatibus intendere et commodis providere earundem praelatis, quibus regimen et administratio ipsarum a domino creditur commissa. Praesenti itaque scripto fidelium universitati duximus notificandum, quod cum Albertus miles iure feudali quandam decimam possideret in parochia Nettesheim sitam et in fata concedens nullum relinqueret heredem, eandem decimam ad donationem nostram devolutam iure ecclesiae sancti Cuniberti, quam ob eius merita modis omnibus ducimus specialiter promovendam, in supplementum stipendiorum ibidem deo famulantium canonicorum pro remedio animae nostrae donavimus libere perpetuo possidendam. Ut igitur haec nostra donatio iusta et rationabilis rata permaneat et inconvulsa, praesentem paginam exinde conscriptam sigilli nostri charactere dignum duximus communiri, sub anathemate districte praecipientes, ne aliquis huic facto nostro ausu temerario contraire seu praedictam ecclesiam super memorata decima molestare praesumat. Huius rei testes sunt Engelbertus maior praepositus, Arnoldus, Heribertus, Conradus de Bopardia canonici maioris ecclesiae, Gerhardus sacerdos, Peregrinus notarius, Arnoldus prior de Veteri Monte, frater Rudolphus, frater Wernerus, Ricolfus et Rudolphus cives Colonienses et alii quam plures. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis MCCIIII.

---

dass unserer lieben Frau in der Kirche der Stiftsdamen zum h. Hippolytus in Geresen ein seidenes Parament gegeben werde. Da nun in Gerresheim bei Düsseldorf die Pfarrkirche den Titel zur h. Margaretha führt, und das ehemalige Damenstift, dessen Kirche jetzt als Pfarrkirche dient, vom h. Hippolytus benannt wurde, so ist zweifellos Gerresheim bei Düsseldorf als Heimath des venetianischen Buchdruckers Manthen erwiesen.

Dem Johannes von Köln, den er im Testament als seinen Genossen (socius) bezeichnet, vermacht er zum Zeichen der Liebe tausend rheinische Gulden. Auch ersehen wir, dass die Wittwe des Johannes von Speier, des ersten Buchdruckers in Venedig, Namens Paula, im Hause des Johannes Manthen wohnte. Als Begräbnissstätte bestimmt Manthen die Salvatorkirche in Venedig, woselbst die Beisetzung in den Gräbern der Bruderschaft vom h. Leonhard, der er angehörte, stattfinden sollte.

Eingang und einschlägige Stellen des Testamentes, dessen Mittheilung ich Herrn Pfarrer Jakob Schlecht in Gerresheim verdanke, lauten wie folgt:

„Die vigesimo secundo mense augusti 1474 inditione septima Rivoalti. — Egregius vir ser Johannes Manthen de Geresen partium Alemanie quondam Arnoldi habitator Venetiarum in confinio sancti Paterniani corpore et mente sanus rogavit me Bartholomeum de Graxolariis notarium infrascriptum ut hoc suum scriberem testamentum. . . . dimitto et volo dari debere gubernatoribus sive rectoribus scole sancte Marie de Geresen ducatos viginti quos dispensare debent pro anima mea . . Item . . . procuratoribus Ecclesie parochialis sancte Margarite de Geresen ducatos septuagintaquinque qui teneantur ipsos investire . . . . Item volo et ordino fieri debere alium paramentum de sirico . . quod volo dari debere gubernatoribus alterius nostre Done noviter fabricate in ecclesia dominarum monialium sancti Ipoliti de Geresen pro anima mea.“

Archivio di Stato di Venezia = Sezione Notarile = testamenti. Notario Grassolario Bartolomei B. 481 no. 508.

Litteratur.

Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Caesarius von Heisterbach. Herausgegeben von Dr. Aloys Meister, ao. Prof. in Münster i. W., Rom 1901. In Commission der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und der Buchhandlung Spithöver zu Rom (Römische Quartalschrift für christl. Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Vierzehntes Supplementheft). XLIII und 221 S.

Caesarius von Heisterbach gehörte nicht nur zu den beliebtesten, sondern auch zu den fruchtbarsten Schriftstellern des 13. Jahrhunderts. In der undatirten, aber aus den Jahren 1237 oder 1238 stammenden epistola catalogica an den Prior Petrus des Cistercienserklosters Marienstatt in Nassau zählt er 36 verschiedene Werke auf, zu denen bis zu seinem Tode noch manches hinzugekommen ist. Er klagt, dass Neugierige seine Schriften noch vor der Vollendung von ihm entliehen und dann in fehlerhaften Abschriften verbreiteten. Noch im 17. Jahrhundert wurden sie in den Cistercienserklöstern während der Mahlzeit vorgelesen; und wenn auch gegen die Leichtgläubigkeit und den Aberglauben des Autors nicht unbegründete Bedenken laut wurden, so hat man doch alsbald den Werth dieser Erzählungen für Kulturgeschichte, Mythologie, Sagen- und Legendenbildung anerkannt. Neben den Homilien und dem Leben des Erzbischofs Engelbert von Köln erfreute sich keines seiner Werke so grosser Beliebtheit wie der Dialogus miraculorum in zwölf Büchern. In mehr als fünfzig Handschriften ist er uns erhalten. Alexander Kaufmann nahm das Werk zum Ausgangspunkt seiner allbekannten Schrift, welche die Persönlichkeit des Heisterbacher Priors uns so anschaulich und ansprechend vor Augen führt, und das 47. Heft der Annalen, in welchem er 1888 die bedeutsamsten Erzählungen nach den Oertlichkeiten geordnet in deutscher Uebersetzung zusammenstellte, ist schon lange vergriffen.

In dem erwähnten Katalog nennt Caesarius aber noch ein anderes, offenbar ähnliches Werk, die Octo libri miraculorum, welches bis auf die neueste Zeit als verloren galt. Der verdiente Trierer Historiker Marx fand 1856 in einer Handschrift der ehemaligen Abtei St. Maximin

23 Kapitel, in denen er ein 13. Buch des Dialogus miraculorum zu erkennen glaubte. Alexander Kaufmann brachte dann 1862 in der zweiten Auflage seiner Schrift diese 23 Kapitel zum Abdruck und bezeichnete sie richtig als den Anfang der Libri VIII miraculorum. Wesentliche Förderung brachte ein überaus anregender, inhaltreicher Vortrag unseres damaligen Vereinssekretärs Karl Lamprecht auf der Generalversammlung zu Königswinter am 19. Oktober 1881 über die Werke und Handschriften des Caesarius (Annalen, Heft 38, S. 173). Er konnte drei Handschriften des von Kaufmann herangezogenen Werkes unter dem nicht ganz zutreffenden Titel eines Dialogus minor namhaft machen: neben der Trierer eine zweite auf der Universitäts-Bibliothek in Bonn, eine dritte auf der Stadtbibliothek in Soest. Meister, dem 1896 bei einer Durchsicht des Bonner Handschriftenkatalogs das Werk des Caesarius gelegentlich vor Augen gekommen war, stellte den richtigen Titel wieder her und veröffentlicht es jetzt unter Benutzung aller drei Handschriften. Von diesen enthält die Trierer, wie erwähnt, nur die von Kaufmann nicht ohne Fehler abgedruckten $23^1/_2$ Kapitel des ersten Buches, die Soester das erste und zweite Buch mit 44 und 42 Kapiteln, die Bonner drei Bücher ohne Kapitelverzeichniss mit 44, 57 und 87 Kapiteln. Die Bonner Redaktion ist die beste, deshalb als eigentliche Grundlage des Textes angenommen. Immerhin enthält auch diese Handschrift von den 8 Büchern, welche der Katalog des Caesarius nennt, nicht einmal die Hälfte. Der Herausgeber stellt die Vermuthung auf, dass das Werk des Caesarius ein Torso geblieben und wahrscheinlich über das dritte Buch nicht hinausgekommen sei. Er führt dafür gute, wenn auch, wie er selbst erklärt, nicht beweisende Gründe an unter Beifügung des Wunsches, dass ein glücklicher Fund seine Ausführungen widerlegen möchte.

Meister hat sich nicht mit der Herausgabe begnügt, sondern eine ebenso belehrend wie anziehend geschriebene Einleitung vorangeschickt. Er unternimmt es nicht, den Stoff der Libri octo zu verarbeiten; dieser Aufgabe wird sich demnächst Professor Anton Schönbach in Graz, der ausgezeichnete Kenner der Patristik und Legendenlitteratur, unterziehen. Meister möchte dagegen dem Werke in der Litteratur des 13. Jahrhunderts seine Stelle anweisen und im Allgemeinen in das Verständniss einleiten. Er wünscht eine eingehende Würdigung der Schriftstellerei des Caesarius, die auch nach der Skizze von Alexander Kaufmann nicht entbehrt werden könne, und eine neue Ausgabe der Dialoge, da die nur auf vier Handschriften beruhende Ausgabe von Strange (1851) jetzigen Ansprüchen durchaus nicht mehr genügt.

Es folgt dann eine interessante und lehrreiche Abhandlung über die Schriften des Caesarius mit Nachweisen über Zahl, Aufbewahrungsort, Inhalt und Abdruck der Handschriften. Mit Zurechnung der in dem Katalog nicht aufgeführten Werke steigt die Summe auf 46. Darunter befindet sich manches Ungedruckte aber sicher des Abdrucks Werthe, z. B. Nr. 38: De abbatibus Prumiensibus, Nr. 42: Dialogus inter capitu-

lum monachum et novitium; er mag manche Aehnlichkeit haben mit dem bei Böhmer (Fontes III, 400 ff.) veröffentlichten Dialogus clerici et laici über die streitigen Kölner Bischofswahlen, der mir vor 40 Jahren für die Darstellung der Kapitelsverfassung (Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts, S. 304) zu statten kam. Vieles von den Schriften des Caesarius wird verloren gegangen sein, aber das Gerettete bezeugt, wie eifrig des Caesarius Bücher begehrt wurden, wie gerne man sie abgeschrieben und gelesen hat. „Caesarius schrieb volksthümlich“ sagt Meister, „und das war das Zaubermittel, das seinen Werken solche Beliebtheit einbrachte. Ueber seine Homilien hat ein vortrefflicher Kenner, Professor Braun, bereits den Ausspruch gethan, dass sie in ungleich höherem Maasse auf weitere Kreise einwirkten als die Homilien eines Origenes, Chrysostomus, Gregors d. G. und Bernhards, die alle eine viel zu hohe Bildung voraussetzten und daher nur für einen beschränkten Kreis geeignet waren. Seine Feder war äusserst gewandt, seine Diction vielseitig. Das Urtheil Joh. Fr. Böhmers über ihn, dass er „damals mit Oliver in der lateinischen Sprache der geschmackvollste Schriftsteller des Niederrheins, wohl auch Deutschlands gewesen ist“, kann auch heute noch unterschrieben werden.“

„Seine litterarischen Sporen hat sich Caesarius von Heisterbach verdient mit theologischer Schriftstellerei; auch später noch blieb er dieser Neigung treu. In dieses Gebiet gehören seine Sermones und Homiliae, sowie seine exegetischen Erörterungen über Psalmenstellen und dergleichen. Seine Sermonen und Homilien sind keine lebensfrischen Predigten wie die seines jüngeren Zeitgenossen Berthold von Regensburg. Sie sind nicht rednerisch zugespitzt, sie haben keine rhetorische Wirkung, sie sind viel eher Selbstgespräche und Meditationen. Der kontemplative Cisterzienser hebt sich gerade dadurch scharf ab von dem Franziskaner, dem Träger der religiösen Propaganda. Seine Art ist eine andere. Er führt ein stillfrohes Gelehrtendasein hinter den Mauern seines in stimmungsvoller Idylle gelegenen Klosters. Dort eignet er sich eine bemerkenswerthe Belesenheit an — selbst griechisch und hebräisch ist ihm nicht fremd — und er verwendet dann die Summe seines Wissens zur Belehrung und Unterhaltung. Als er Novizenmeister wurde, ist ihm das Doziren zur zweiten Natur geworden. Aber er dozirt mit Humor und mit Geschick. Selbst wenn er unterhalten will, verlässt ihn nicht seine didaktische Art, verleugnet er nicht seine moralisirende Tendenz.“

Meister äussert den Wunsch nach einer Untersuchung, wie der Dialog auf andere Schriftsteller gewirkt habe, und welche Quellen dafür benutzt seien. Manches führt er selbst darüber an mit geistvollen Bemerkungen über die Wanderung der Sagen. Er wendet sich dann (S. XXXIV) zu dem von ihm herausgegebenen Werke, und wir können uns nicht versagen, auch die Charakteristik dieses Buches mit seinen eigenen Worten hier wiederzugeben: „Wenn Johann Fr. Böhmer den Dialogus miraculorum eine geistliche Novellen-

sammlung voll Anmuth in der Darstellung und reich belehrend für Kultur- und Sittengeschichte genannt hat, eine Bezeichnung, die auch Wattenbach übernahm, so gilt dieser Ausspruch unverändert auch von den Libri VIII miraculorum. Wir könnten versucht sein, diese neue Sammlung „Mirakelgeschichten des Caesarius, zweite Folge" zu nennen. Nur die Dialogform ist aufgegeben und die im Dialogus an jede Erzählung angeknüpfte didaktische Erörterung ist auf einen ganz geringen Rest zusammengeschmolzen. Dort im Dialogus geben die Einwürfe des ungebildeten Novizen reichlich Gelegenheit, auf die Satzungen der Kirche und die Vorschriften der Moral hinzuweisen, hier in den Libri VIII genügen ein oder zwei Sätze, um eine Nutzanwendung zu ziehen. Caesarius vergleicht sich selbst im Prologe mit einem Koche, der für die Menschen, die die Lehre der Kirche nicht verdauen können, eine Kost zugerichtet habe, die ihnen die Bekömmlichkeit erleichtere. Das Geheimniss seines Rezepts liege darin, dass er die Lehren durch Beispiele würze. Die klugen Leute, die etwa einwenden würden: „Wie die Köchin, so der Kohl, den sie kocht" weist er mit der Bemerkung zurück, er schreibe nicht für sie, denn die Speise, die für gesunde Menschen passe, könne von Kranken und Schwachen nicht vertragen werden."

„Die Mirakel, die in den Libri VIII erzählt werden, sind für die wissenschaftliche Ausbeute nicht minder werthvoll, wie diejenigen des Dialogus. Eine neue reiche Fundstätte thut sich hier vor unseren Blicken auf, aus der wir die Elemente schöpfen, die das Leben des mittelalterlichen Menschen des dreizehnten Jahrhunderts erfüllen. Sittengeschichte, Sagenforschung, Mythologie und Legendenpoesie finden zahlreiche Bereicherung. Es wird ein neuer Zauberspiegel uns enthüllt, in dem eine lebendige Vergangenheit an uns vorüberzieht; es spiegelt sich darin Tugend und Laster, Alltägliches und Aussergewöhnliches, Absterbendes und Zukunftfreudiges, und wir erblicken darin Ritter und Bürger, Herren und Knechte, Bauern, Gläubige und Ungläubige, Mönche und Weltpriester, Nonnen, Edelmüthige und Verbrecher — kurz, ein ganzes Leben mit seinem buntschillernden Gewande und seinen grossen Gegensätzen."

Mit Vergnügen erfahren wir aus einer Anmerkung, dass Meister beabsichtigt, in unseren Annalen den kulturhistorischen Gehalt des Buches in ähnlicher Weise zur Darstellung zu bringen, wie es von Kaufmann für den Dialogus und von Unkel für die Homilien geschehen sei.

Wenn der Leser sich von der Einleitung zu dem Werke des Caesarius wendet, so wird er die Bemerkungen Meisters bestätigt finden. Die Wundergeschichten des ersten und zweiten Buches beziehen sich grösstentheils auf das Sakrament des Altars, die des dritten auf die heilige Jungfrau. Es würde hier zu weit führen, auf die einzelnen Stücke einzugehen, auch wirken sie mehr in ihrer Gesammtheit als jedes für sich. Ein merkwürdiges Beispiel für das Fortbestehen alt-

heidnischer Gebräuche bietet das 17. Stück des ersten Buches: Zu Kirchherten im Kreise Bergheim stellte ein reicher Mann einen Widder in seidenen Kleidern auf ein Gerüst; die Einwohner des Ortes und benachbarter Ortschaften, Reiche und Arme, Männer und Weiber, Greise und Kinder eilten herbei und umtanzten das Götzenbild; der beste Tänzer, so wurde verkündet, solle ohne Unterschied des Standes den Widder erhalten. Der Priester des Ortes verbietet das Teufelswerk, das er mit dem Tanz der Kinder Israels um das goldene Kalb vergleicht. Aber man hört ihn nicht, bis ein furchtbares Gewitter am heiteren Himmel heraufziehend Herten und die Umgegend zur Strafe furchtbar verwüstet und von dem Widder keine Klaue übrig lässt. — Sehr hübsch handelt im zweiten Buche das 17. Stück „de advocato, quem diabolus vivum rapuit, dum iret facere exactionem": Ein Ritter, zugleich Vogt über mehrere Dörfer, fürchtete weder Gott noch den Teufel und plagte in abscheulicher Weise seine Untergebenen. Eines Tages, als er, um die Abgaben einzuziehen, zu einem Dorfe wanderte, gesellte sich jemand zu ihm, in dem er mit Schaudern den Teufel erkannte. Weder durch Stossgebete noch durch Kreuzschlagen konnte er sich von ihm losmachen. Nach einer Weile begegneten sie einem Menschen, der ein Schwein am Stricke führte, das bald da, bald dorthin zerrte, so dass er endlich im Zorn ausrief: „Der Teufel soll Dich holen!" „Hörst Du lieber Freund", sagte der Vogt seinem Begleiter, „da wird Dir ein Schwein geschenkt, geh doch und nimm es!" Aber der Teufel erwiderte: „Er hat es mir nicht von Herzen gegeben; das kann ich nicht nehmen". Etwas später in einem Dorfe sahen sie ein schreiendes Kind; die Mutter in der Thür des Hauses rief ärgerlich: „Der Teufel soll Dich holen! Was plagst Du mich mit Deinem Geschrei!" Der Vogt in der Hoffnung, er werde jetzt seinen Begleiter loswerden, sagte: „Sieh nur, Du hast eine Seele gewonnen! Nimm das Kind, es gehört Dir, die Mutter hat es Dir ja gegeben!" Aber der Teufel antwortete wie früher: „Sie hat es mir nicht von Herzen gegeben. Das ist nur so eine Redensart, wenn die Leute zornig sind". Als sie aber nun dem Ziele sich näherten, riefen die Dorfbewohner, die den Vogt von weitem erkannten und wohl wussten, warum er kam, alle wie mit einer Stimme: „Hol Dich der Teufel! Dem Teufel kommst Du gerade recht!" Als der Teufel das hörte, wandte er den Kopf und sagte hell auflachend zu dem Vogte: „Sieh, die da haben Dich von Herzen mir gegeben, und darum bist Du mein!" Zur Stunde nahm der Teufel ihn mit, und was aus ihm geworden, oder wohin er geführt sei, weiss keiner bis auf den heutigen Tag. Das Zwiegespräch des Ritters mit dem Teufel wurde von dem Diener des Ritters wiedererzählt und unter die Leute gebracht.

Man sieht, hier streift die Wundergeschichte dicht an den Schwank, und es könnte nicht befremden, wenn man sie in Wickrams „Rollwagenbüchlein" oder einer ähnlichen Sammlung scherzhafter Erzählungen wiederfände. Dass sie in England im Kreise Chaucers und seiner Nachahmer verbreitet war, stellen mehrere Verweisungen des Herausgebers

ins Licht; auch auf neue deutsche Bearbeitungen könnte man verweisen (z. B. Baumbach).

Im Sommer 1897 hat der Bergische Geschichtsverein dem Prior Caesarius zu Heisterbach ein Denkmal von Stein errichtet. Ein schriftliches Denkmal, nicht weniger dauerhaft, bildet Meisters Veröffentlichung. Alle Freunde rheinischer und deutscher Kulturgeschichte werden ihm zu lebhaftem Danke sich verpflichtet fühlen.

Bonn. Hermann Hüffer.

Berichte und Notizen.

Generalversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Erkelenz am 11. Sept. 1901 in der Tonhalle unter Vorsitz des Vicepräsidenten Domkapitulars Schnütgen. Anwesend waren ca. 200 Theilnehmer, u. a. der Landrath Dr. Reumond, Graf Hompesch auf Rurich, Geheimrath Schilling und viele Damen. Der Präsident Geheimrath Hüffer hatte einen Gruss gesandt, der durch eine Depesche erwidert wurde. Der Bürgermeister Hahn bot im Namen der Stadt den Willkomm und lud ein zur Besichtigung ihrer alten Denkmäler, besonders des Rathhauses. Der Pfarrer Noë empfahl den Besuch seiner Kunstschätze und seiner Kirche. Darauf verlas der Schatzmeister Helmken den Geschäftsbericht und die Namen der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder, woran anknüpfend der Vorsitzende warme Worte der Erinnerung widmete dem am 10. Dez. 1900 verstorbenen Kammerpräsidenten Schorn, der um die rheinische Geschichte sich sehr verdient gemacht und selten auf einer Versammlung unseres Vereins fehlte, die er, durch seine Betheiligung an den Debatten und Reden, zu beleben und zu unterhalten verstand. Als Ort für die nächste Versammlung (Mittwoch vor Pfingsten 1902) wurde Düsseldorf gewählt und die Hoffnung ausgesprochen, dass die gleichzeitige dortige Ausstellung, besonders die kunsthistorische unter der Leitung des Domkapitulars Schnütgen unsere Mitglieder zahlreich dorthin führen werde.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Sanitätsrath Dr. Lucas, der, als Sohn der Stadt aus dem Vollen langjähriger Forschungen schöpfend, vielfache Streiflichter warf auf die Geschichte der Stadt und Umgegend, zunächst auf die prähistorischen Funde hinweisend, von denen er einige vorlegte, wie auf die, wenn auch spärlichen, römischen Reste. Die Zurückführung der Stadt auf die Virago Erka, deren aus dem 17. Jahrhundert stammendes, der Gemeinde gehöriges Bild im Saale aufgehängt war, beanstandend, beklagte er den Mangel aller Urkunden, die bis 1377 sämmtlich verschwunden seien und beleuchtete die Entwickelung der Stadt, die ein eigenes Recht besass, bis 1619 das geldrische Land-

recht eingeführt wurde. Auch für die Umgegend und ihre Burgen, zu denen namentlich das schon 1353 zerstörte Raubschloss Gripekoven zählte, fehlen alle Nachrichten, und vom Kloster Hohenbusch wurde hervorgehoben, dass es, wie die Stadt selbst, dem Aachener Stiftskapitel unterstand, welches den Kaplan sehr schwach besoldete und es 1302 den aus Wien berufenen Kreuzbrüdern überliess bis zur Aufhebung im Jahre 1802. Zu den ältesten Pfarreien zählt Doveren, wo der Feldkaplan Johann Sellarius als Pfarrer wirkte, und zu den bedeutendsten Besitzungen Grüteren, Eigenthum der gräflichen Familie von Hompesch.

In dem zweiten Vortrag bot Rektor Schmalohr als Ergebniss eingehender Studien einen Ueberblick über die ganze Geschichte der Stadt Erkelenz. Zum Mülgau gehörend und von den Menapiern bewohnt, sei sie nicht auf Herkules, überhaupt nicht auf die Römer zurückzuführen, sondern auf die germanische Göttin Erka, der die Linde heilig war, weswegen der benachbarte uralte Hof Oestrich den Namen ter Linden führte. Im 10. Jahrhundert wurde Graf Immo Besitzer, 966 Kaiser Otto I., der sofort das Stift Aachen einsetzte, bis sich aus der Schirmvogtei der Grafen von Geldern allmählich die Landeshoheit derselben entwickelte. Die Erhebung zur Stadt erfolgte 1326, allmählich deren Befestigung, die 1543 ihren Abschluss gefunden hatte, so dass die Bezeichnung oppidulum perquam munitum berechtigt war. Mit Geldern fiel die Stadt an Jülich, kam später durch Kaiser Karl V., der 1543 hier im Pfarrhause bewirthet wurde, an Spanien, und erlebte dann gewaltige Missgeschicke, die in Seuchen, Erdbeben, Feuersbrünsten bestanden und zu grosser Verwilderung führten, bis 1642 die Verwüstung seitens der weimarischen Truppen, 1674 die Beschiessung durch Ludwig XIV. erfolgte.

An dritter Stelle hielt Dr. Oidtmann aus Linnich einen auf eingehenden urkundlichen Studien beruhenden Vortrag über die Linnicher Schöffenfamilie van Weyrdt und den ihr angehörigen berühmten Reitergeneral Jan van Werth. Der Vortrag findet sich in umgearbeiteter Gestalt und versehen mit dem wissenschaftlichen Beweismaterial an anderer Stelle dieses Heftes (oben S. 123).

Zuletzt lenkte der Vorsitzende Domkapitular Schnütgen in einer lehrreichen kunsthistorischen Darlegung, anknüpfend an die Einladung zum Besuche der Pfarrkirche, die Aufmerksamkeit auf zwei hervorragende Kunstgegenstände dieser Kirche, die auf der kunsthistorischen Ausstellung des nächsten Jahres zu Düsseldorf vertreten sein werden: das bronzene Adlerpult des fünfzehnten Jahrhunderts und den eisengeschmiedeten Kronleuchter aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, um deren kunstgeschichtliche Bedeutung darzulegen. Er gab einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung dieser beiden bedeutungsvollen liturgischen Gebrauchsgeräte. Auf den Ambonen, den Vorlesebühnen und Predigtstühlen der altchristlichen Kirche begegnet schon im 6. Jahrhundert ein Pult, sei es von Marmor, sei es von Bronze, und dass dieses aus symbolischen Gründen von einer Adlerfigur getragen wurde, kam schon bald in Uebung, wie manche, namentlich in

Italien erhaltene Beispiele vom neunten Jahrhundert an beweisen. In Deutschland kommt dasselbe nur ganz vereinzelt an den Lettnern vor, da hier eine andere Art der unbeweglichen (feststehenden) Lesepulte Eingang fand, nämlich die der gotischen Diakonenfiguren und vielmehr noch der Adlerständer mit Pultdeckel. Die letzteren, selten in Holz, zumeist in Bronze ausgeführt, haben sich aus der Spätzeit des Mittelalters zahlreich in belgischen, mehrfach auch in rheinischen und westfälischen Kirchen erhalten, so im Münster zu Aachen, in der Franziskanerkirche zu Düsseldorf u. s. w. In der Mitte des Chores stehend fesseln sie in hohem Masse die Aufmerksamkeit durch ihren reichen architektonischen Aufbau, durch die figurale Ausstattung und Bekrönung, durch die grosse dekorative Wirkung, sodass sie zu den vornehmsten Einrichtungsgegenständen der an solchen so reichen mittelalterlichen Kirchen, freilich nur der grösseren zählten, da die kleineren auf die beweglichen Lesepulte sich beschränken mussten. Zu den schönsten Exemplaren ist das Erkelenzer zu rechnen, welches auf drei Löwen ruht, im Dreieck tabernakelartig sich aufbaut mit den Standfiguren Gott Vaters und des Heilandes, und mit der Bekrönung des Adlers, der in seinen Krallen eine Fledermaus hält. Der Kronleuchter reicht als Kircheneinrichtung gleichfalls bis in die altchristliche Zeit zurück, in der nach der Befreiung aus den Katakomben die Beleuchtungsverhältnisse schon eine sehr grosse Rolle spielten, meistens in der Form kleinerer und grösserer Räder, welche um den Altar, aber auch in der Vierung und sonst herum hingen und für die grössten Lichteffekte ausreichten. In Deutschland erreichten diese Radleuchter, welche als das himmlische Jerusalem der Apokalypse betrachtet und behandelt, daher mit Mauereinfassung, Thürmen und Thoren, dazu entsprechendem figuralen Schmuck ausgestattet wurden, ihre höchste Pflege und ihre stärkste Ausdehnung bis zu 19 Meter Umfang und 72 Kerzendornen im 11. und 12. Jahrhundert, wie die beiden frühesten Muster im Dom zu Hildesheim, der spätere zu Comburg und der fast gleichzeitige allbekannte im Aachener Münster, das Geschenk Barbarossas, beweisen. Dieser romanische Typus, der Edelmetall, namentlich vergoldetes Kupfer voraussetzt, hat in der gotischen Periode noch manche Nachklänge, aber unter vorwiegender Verwendung von bemaltem und vergoldetem Eisen; indessen die symbolischen Formen der Mauern und Thürme machen allmählich dem mehr spielenden Rankenwerk Platz, in welchem jedoch holzgeschnitzte Heiligenfiguren, namentlich die grössere der Gottesmutter als Mittelpunkt, und schwebende oder knieende Engel, zumeist als Kerzenträger, die alten Traditionen noch einigermassen bewahren. Ziemlich zahlreich hat der Niederrhein, an dem in der spätgothischen Periode die Schnitzereien und die Eisenschmiederei so glänzend sich entfalteten, solche Muttergottesleuchter bewahrt, die grössten und schönsten in Vreden, Kempen, Calcar, Borken. Durch die Madonnenfigur, die zuweilen, um nach dem Chor und im Mittelschiff zu wirken, doppelseitig mit Strahlenkrone erscheint, führt die eiserne Stange, an welcher die Himmelskönigin, von Engeln bekrönt, aufschwebt auf sechs-

seitiger Konsole, an der in reicher Rankenauflösung die Arme abzweigen als die Träger der Kerzen, so dass dieser weit ausladende Kranz wiederum an das alte Rad erinnert. Sehr schön ist die ungemein reiche Entwickelung desselben an dem Erkelenzer Exemplar, welches 1517 ausgeführt und 1533 von Johann Erwein in Köln bemalt, vor einer Reihe von Jahren etwas radikal restaurirt worden ist. Auch der prächtigen Sammetbrokattafel aus dem Jahre 1509 mit dem figurenreichen, in feinster Lasurtechnik ausgeführten, verhältnissmässig gut erhaltenen Gabelkreuz that der Vorsitzende Erwähnung und schloss dann die Versammlung mit der Aufforderung, ihm in die Kirche zu folgen.

Dort erklärte Dr. Renard, welcher mit den Inventarisirungsarbeiten des Kreises beschäftigt ist, das Bauwerk in seiner geschichtlichen Entwickelung und in seinem Zusammenhange mit den hervorragenden spätgothischen Backsteinkirchen des Niederrheines. Die alten Einrichtungsgegenstände, namentlich die drei vom Vorsitzenden bereits besprochenen, wurden besichtigt, sodann das Rathhaus, ein merkwürdiger Frührenaissancebacksteinbau aus dem Jahre 1546, dessen Restauration unter Aufsicht und Beihülfe der Provinz bevorsteht, und seine Schätze, die in einigen Urkunden, Porträts und in dem Klappbilde einer Hinterglasmalerei mit der Darstellung des Gekreuzigten bestehen, und mit der Eidesformel auf den Flügeln.

Ein anschliessendes Festmahl vereinigte noch ca. 100 Mitglieder bei wechselnden Trinksprüchen, ehe man mit hoher Befriedigung über den Verlauf des Tages Abschied nahm.

Köln. Verein der Alterthumsfreunde. Mitgliederzahl 55. Im letzten Vereinsjahr (1900) wurden in 7 Versammlungen Vorträge gehalten, von denen sich folgende auf das Gebiet des Niederrheins bezogen: am 27. Oktober Oberbaurath Jungbecker, Das Römergrab zu Effern; Baurath Heimann, Ueber Funde in altkölnischen Häusern. Der Verein betheiligte sich mit 30 Mk. Jahresbeitrag am Altenberger Domverein; er übergab dem Architekten- und Ingenieur-Verein 100 Mk. zur Herausgabe des Werkes über altkölnische Wohnhäuser, und spendete 100 Mk. zur Wiederherstellung der Markuskapelle zu Altenberg.

Neuss. Verein für Geschichte und Alterthumskunde. In den drei Versammlungen hielt der Vorsitzende Dr. K. Tücking folgende Vorträge: 1. Die geschichtliche Bedeutung der Bildwerke an dem neuen Quirinusschrein, den die Münsterkirche zur Feier der vor 850 Jahren ausgeführten Uebertragung der Reliquien von Rom nach Neuss anfertigen lässt. 2. Das Niederstift Köln unter den Franzosen 1794—1814. (Beide Vorträge sind gedruckt in den Beiträgen zur Geschichte der Kreise Neuss und Grevenbroich.) 3. Die Entwicklung des Archidiakonates Neuss. Ausserdem wurden noch kleinere Mittheilungen gemacht über a) Das Siechenhaus bei Neuss. b) Die Lage und Bedeutung der im M.-A. und besonders zur Zeit des Burgundischen Krieges wiederholt genannten Ortschaft Quinom. c) Der erste Bürgermeister von Neuss.

Aus einer neu aufgefundenen Urkunde des Quirinusstiftes vom J. 1314 wurde der Beweis erbracht, dass Neuss gleich nach der Einführung der Staatsverfassung durch den Erzbischof Heinrich II. von Virneburg 1310 einen Bürgermeister erhielt, während bisher der erste Bürgermeister erst 1366 nachgewiesen war. d) Die ersten Windmühlen am Niederrhein.

Werden. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Mitgliederzahl 166. Bürgermeister Trapp hielt einen Vortrag über das Werdener Statutarrecht vom 26. Aug. 1734.

Koblenz.' Staatsarchiv. Dr. Petersdorf ist als Archivar an das Staatsarchiv in Stettin versetzt worden; an seine Stelle kam Dr. Richter vom Staatsarchiv in Wiesbaden. Als Hilfsarbeiter trat in Koblenz ein Dr. Rudolf Martini.

Bonn. Universität. Der ausserordentliche Professor der Geschichte Dr. Martin Spahn wurde als ordentlicher Professor an die Universität Strassburg i. E. versetzt.

Bonn. Bibliothek. Bibliothekar Dr. Flemming ist zum Oberbibliothekar ernannnt worden.

Aachen. Stadtbibliothek. Als Bibliothekar wurde angestellt Dr. F. Lauchert.

Ueber die Bildnisse der Aebte von St. Martin und der Pfarrer von St. Brigida in Köln hat unser Mitglied Herr Jos. Gürtler eingehende Studien gemacht und seine Ergebnisse darüber im Rhein. Merkur 1901, 27. Sept. veröffentlicht. Es sind im ganzen 17 Abtsbilder, die vollständige Reihe von 1621—1794; die Bilder der Pfarrer von St. Brigida sind erhalten von 1618—1788 mit einer Lücke von drei Pfarrern.

Ueber Bergische Ortsnamen hat Herr Oberlehrer Jul. Leithäuser in Barmen eine ausführliche Abhandlung erscheinen lassen, über die in unserm Literaturbericht über d. J. 1901 berichtet werden wird; wir wollten jedoch nicht unterlassen, auf die treffliche Arbeit schon hier aufmerksam zu machen. Es kommen über 5000 Orts-, Flur- und Flussnamen der Rheinlande zur Erklärung und dabei finden viele niederrheinische Familiennamen Aufhellung.
